4° J. germ.
300 n/14

Gesetzsammlung

Digitized by Google

<36625658540017

<36625658540017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande

Jüngerer Linie.

Vierzehnter Band.

1863—1865.

Nr. 237—260.

FÜRSTLICHES LANDESSTEUERAMT * GERA *

Gera,
Druck der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

zu dem

vierzehnten Bande der Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande J. L.

(In chronologischer Ordnung.)

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1863. 17. Juni.	1863. 23. Mai.	Landesherrliche Verordnung, die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.	237.	1.
„ „	„ „	Dergl., die Errichtung einer Kirchen- und Schulkommission für den Landestheil Gera betr.	—	2.
„ „	4. Juni.	Ministerial-Bekanntmachung, den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins ꝛc und dem Kaiserreich China abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- u. Schifffahrts-Vertrag betr.	—	3.
„ „	„ „	Dergl., den zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits abgeschlossenen neuen Handels-Vertrag betr. . . .	—	24.
„ „	8. Juni.	Ministerial-Verordnung, zur Ausführung der Gewerbeordnung	238.	31.
24. Juni.	20. Juni.	Landesherrliche Verordnung über die Vertretung der Staatsanwaltschaft und das Verfahren vor den Einzelrichtern bei Untersuchung von Uebertretungen betr.	239.	57.
8. Juli.	1. Juli.	Dergl., die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Bergämter betr.	240.	65.
„ „	„ „	Dergl., die Aufhebung des §. 63 des Gesetzes die Regelung der Presse vom 5. Juli 1852 betr.	—	66.

Digitized by Google

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1863.	1863.			
12. August.	30. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, den Bau der Eisenbahn Gößnitz-Gera betr.	241.	67.
		Konzessionsbedingungen	—	74.
		Statuten der Gesellschaft	—	82.
16. Septbr.	31. Juli.	Dergl., das zwischen Preußen und Belgien geschlossene Uebereinkommen hinsichtlich der Behandlung zollvereinsländischer Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in Belgien und der Behandlung Belgischer nach dem Zollverein bestimmter Erzeugnisse betr.	242.	111.
„ „	31. August.	Dergl., die beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Vereins-Zolltarif betr.	—	113.
„ „	8. Septbr.	Landesherrliche Verordnung, die Bedeutung der Ausdrücke „Inland" und „Inländer" im Strafgesetzbuche und in der Strafprozeßordnung betr.	—	116.
14. Octbr.	28. Septbr.	Ministerialbekanntmachung, das bei plötzlichen Todesfällen sowie bei Auffindung todter Personen und das bei ausgebrochenen Bränden zu beobachtende Verfahren betr.	243.	117.
„ „	3. Septbr.	Dergl., die mit dem Herzogl. Sächs. Ministerium zu Altenburg in Betreff der durch Requisitionen in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossene Convention betr.	—	120.
„ „	3. Octbr.	Dergl., das neue Bahnpolizei-Reglement für die Gera-Weißenfelser Eisenbahn betr.	—	122.
25. Novbr.	11 Octbr.	Gesetz, Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr.	244.	143.
„ „	12. Octbr.	Ministerialbekanntmachung, einzelne Abänderungen bez. Ergänzungen zu dem Vertrage über die Ausübung des Postregals betr.	—	144.
23. Decbr.	17. Decbr.	Ministerialbekanntmachung, den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und der Republik Chili abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag betr.	245.	151.

Digitized by Google

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1864.	1864.			
25. Mai.	25. Februar.	Ministerialbekanntmachung, die Ertheilung von Gewerbs-Legitimationskarten für Handelsreisende betr.	246.	163.
„ „	12. März.	Dergl., betr. einen Nachtrag zu der Verordnung vom 10. April 1860, die Einreichung von Todesanzeigen und Jahrestabellen über Kollateralerbschaftsfälle betr.	—	164.
„ „	23. März.	Dergl., den Beitritt des Senats der freien Stadt Bremen zu der Vereinbarung der Zollvereinsstaaten wegen der Gewerbslegitimationskarten betr. .	—	165.
„ „	8. April.	Landesherrliche Verordnung, die Prüfung der Kandidaten der Rechtswissenschaft betr.	—	„
„ „	12. Mai.	Gesetz, die Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.	—	166.
1. Juni.	25. Mai.	Landesherrliche Verordnung, das erneuerte Reglement für die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät betr.	247.	173.
15. Juni.	6. Juni.	Gesetz, die Regelung der Kompetenzverhältnisse in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen betr.	248.	221.
„ „	7. Juni.	Gesetz, die Heimathsverhältnisse der Offiziere und deren Herbeiziehung zu den Gemeindeabgaben betr.	—	222.
„ „	8. Juni.	Gesetz, die Polizeistrafgewalt betr. . . .	—	223.
„ „	13. Mai.	Ministerialbekanntmachung, die Abänderung des §. 63 der Statuten der Geraer Bank betr.	—	225.
„ „	7. Juni.	Ministerialverfügung, den Vertrieb von Loosen zu Waarenverloosungen und Audipielungen betr.	—	„
22. Juni.	10. Juni.	Gesetz, über den Verlust Staatsbürgerlicher Rechte betr.	249.	227.
13. Juli.	29 Juni.	Gesetz, die Erfüllung der Militairdienstpflicht betr.	250.	231.
„ „	3. Februar 1863.	Ministerialbekanntmachung, die Aufbewahrung leicht entzündbarer Leuchtmaterialien betr.	—	267.
„ „	28. Juni 1864.	Ministerialbekanntmachung, die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betr.	—	268.
„ „	„ „	Dergl., die Gewerbslegitimationskarten betr.	—	270.

Digitized by Google

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1864.	1864.			
7. Decbr.	16. Juli.	Gesetz, Erläuterungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 15. Januar 1858 und 23. März 1838 über Ablösung und Gemeinheitstheilungen betr. . . .	251.	271.
„ „	26. Juli.	Ministerialbekanntmachung, einige Aenderungen und Ergänzungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten über die Grenzen des Zollvereins eingehenden Waaren betr.	—	273.
„ „	10. Septbr.	Gesetz, Erläuterungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 15. Januar 1858 und 23. März 1838 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen betr. . . .	—	274.
„ „	29. Septbr.	Landesherrliche Verordnung, den Familien-Namen unehelicher Kinder betr. . .	—	275.
„ „	19. Novbr.	Ministerialbekanntmachung, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreich Siam betr. . .	—	276.
„ „	23. Novbr.	Ministerialbekanntmachung, eine mit der Herzogl. Sachsen-Altenb. Staats-Regierung zu der Convention wegen Beförderung der Civilrechtspflege vom 22. Juni ~~7. August~~ 1832 geeinigte Zusatzbestimmung betr.	—	290.
		Berichtigungen		291.
1865.	1865.			
12. April.	5. April.	Landtagsabschied für den am 18. Mai 1862 zusammengetretenen Landtag . . .	252.	293.
„ „	3. Januar.	Ministerialbekanntmachung, die Reihefolge in Ausübung des Inspektions-Rechtes über das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena betr.	—	297.
„ „	20. Februar.	Dergl., die Einführung einer Controle über die von Verwaltungs- und Gemeindebehörden zu erledigenden Strafsälle betr.	—	297.
„ „	14. März.	Dergl., die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den hiesigen Darlehnskassenverein betr. . . .	—	301.
3. Mai.	18. April.	Nachtrag zum Gesetz, die Erhebung von Uebergangsabgaben betr.	253.	303.
„ „	19. April.	Gesetz, den Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865 an betr.	—	304.

Digitized by Google

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1865.	1865.			
3. Mai.	26. April.	Nachtrags-Gesetz zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 26. Novbr. 1848 betr.	253.	344.
„ „	„ „	Gesetz, die Abhaltung der freien Gerichtstage betr.	—	346.
10. Mai.	6. Mai.	Gesetz, das Reglement über die Vergütung von Diäten, Nachtquartier- und Transportkosten betr.	254.	347.
7. Juni.	26. Mai.	Ministerialbekanntmachung, die zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossenen Verträge ꝛc. betr.	255.	353.
„ „	27. Mai.	Gesetz, zum Schutze des Eigenthums an französischen Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung betr.	—	440.
21. Juni.	12. Juni.	Ministerialbekanntmachung, den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich betr.	256.	441.
„ „	„ „	Gesetz, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs	—	494.
„ „	8. Juni.	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu der in Eisenach am 11. Juli 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft im Betreff der Verpflegung erkrankter ꝛc. gegenseitiger Staatsangehöriger betr.	—	496.
12. Juli.	6. Juni.	Ministerial-Bekanntmachung, die bezüglich der Legalisirung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungen mit dem Kaiserthum Oesterreich abgeschlossene Uebereinkunft betr.	257.	497.
12. Juli.	21. Juni.	Ministerial-Bekanntmachung, das Gewerbesalz betr.	—	500.
„ „	30. Juni.	Vergl., die wegen Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Verträge betr.	—	502.
„ „	3. Juli.	Vergl., den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien betr.	258.	559.
„ „	„ „	Vergl., den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbrittanien betr	—	564.
6. Septbr.	16. Juli.	Landesherrliche Verordnung, die Anwendung des Gesetzes vom 16. Novbr. 1853. auf die Vergehen gegen die Kaiserl. Oesterreichischen Zollgesetze betr.	259.	569.

Digitized by Google

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1865. 6. Septbr.	1865. 28. August.	Nachtrag zu dem Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.	259.	570.
1. Novbr.	4. Septbr.	Minist.-Bekannt. vom 4. Septbr. 1865, eine mit der Kaiserlich Oesterr. Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln u. s. w. zum Zwecke der Verkürzung von Gefällen betr.	260.	571.
„ „	19. Septbr.	Vergl., das zwischen Preußen und Belgien geschlossene Uebereinkommen hinsichtlich der Behandlung zollvereinsländischer Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in Belgien und der Behandlung Belgischer nach dem Zollverein bestimmter Erzeugnisse vom 31. Juli 1863 betr.	—	571.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 237.

1) Verordnung, die Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.

(Public. in Nr. 21. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch:

daß die Abtheilung Unseres Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten, vom 1. Juli d. Js. an, aus dem verantwortlichen Vorstand, einem weltlichen Mitglied und zwei geistlichen Mitgliedern bestehen soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 23. Mai 1863.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. Dinger. Dr. E. v. Beulwitz.

Ausgegeben den 17. Juni 1863.

Digitized by Google

2) Verordnung, die Errichtung einer Kirchen- und Schulcommission für den Landestheil Gera betr.

(Public. in Nr. 21. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzichste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch Folgendes:

§. 1.

Mit dem 1. Juli d. Js. tritt die Kirchencommission für den Landestheil Gera außer Wirksamkeit.

§. 2.

Von demselben Tage an wird die Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten in dem gedachten Landestheil, mit Ausnahme der Stadt Gera, unter der Oberaufsicht der betreffenden Ministerialabtheilung einer Behörde übertragen, welche die Benennung führt:

„Fürstliche Kirchen- und Schulcommission Gera."

§. 3.

Die obengenannte Behörde hat aus dem Vorstand des Landrathsamts Gera und dem Superintendenten der Diöces Gera zu bestehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 23. Mai 1863.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. Dinger. Dr. E. v. Beulwitz.

Digitized by Google

3) Ministerialbekanntmachung, einen zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins ꝛc. und dem Kaiserreich China abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag betr., vom 4. Juni 1863.

Ein zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und dem Kaiserreich China andererseits zu Tientsin am 2. September 1861 durch Bevollmächtigte abgeschlossener Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag wird, nachdem derselbe gegenseitig ratificirt worden, und seit der am 14. Januar laufenden Jahres erfolgten Auswechselung der Ratifikationen bereits in Kraft getreten ist, nebst den dabei vereinbarten besonderen Handelsbestimmungen in der nachstehend abgedruckten deutschen Uebersetzung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der dazu gehörige Zolltarif auf der Kanzlei des unterzeichneten Ministeriums eingesehen werden kann.

Gera, am 4. Juni 1863.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
v. Harbou.

Münch.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits,

und

China andererseits.

Seine Majestät

der König von Preußen,

sowohl für Sich, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich:

der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und

Digitized by Google

Gotha, des Herzogthums Nassau, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, des Fürstenthums Lippe, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, der freien Stadt Frankfurt, des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim und Amtes Homburg, sowie:

der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und die Senate der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg

einerseits und

Seine Majestät

der Kaiser von China

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und China zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Seine Majestät der Kaiser von China

Tschong-luen, assistirendes Mitglied des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten in Peking, General-Direktor der öffentlichen Vorräthe, und Kaiserlichen Kommissarius,

Tschong-hu, Ehren-Unter-Staats-Sekretair, Oberaufseher der drei Häfen des Rocdens und beigeordneten Kaiserlichen Kommissarius,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Staaten soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen. Die Unterthanen derselben sollen in den beiderseitigen Staaten vollen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Digitized by Google

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen kann, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten bei dem Hofe von Peking accreditiren, und Seine Majestät der Kaiser von China kann in gleicher Weise, wenn er es für gut befindet, einen diplomatischen Agenten für den Hof von Berlin ernennen.

Dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannten diplomatischen Agenten soll gestattet sein, auch die Vertretung der anderen contrahirenden Deutschen Staaten zu übernehmen, welchen vertragsmäßig das Recht, sich durch eigene diplomatische Agenten beim Hofe von Peking vertreten zu lassen, nicht zusteht.

Seine Majestät der Kaiser von China willigt ein, daß der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, mit seiner Familie und seinem Haushalt, dauernd in der Hauptstadt wohnen, oder dieselbe gelegentlich besuchen darf, je nach der Wahl der Preußischen Regierung.

Artikel 3.

Die diplomatischen Agenten Preußens und China's sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correspondenz sollen unverletzlich sein. Sie sollen in der Wahl und Anstellung ihrer Beamten, Couriere, Dollmetscher, Diener u. s. w. nicht beschränkt werden.

Alle Arten von Kosten, welche die diplomatischen Missionen verursachen, werden von ihren respektiven Regierungen getragen werden.

Die Chinesischen Behörden werden Alles thun, um dem Preußischen diplomatischen Agenten, wenn er nach der Hauptstadt kommt, um daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen, beim Miethen eines passenden Hauses und sonstiger Räumlichkeiten behülflich zu sein.

Artikel 4.

Die kontrahirenden Deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen General-Konsul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsinteressen es erheischen, einen Konsul, Vice-Konsul oder Konsular-Agenten zu ernennen.

Diese Beamten sollen mit der gebührenden Achtung von den Chinesischen Behörden behandelt werden und dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Konsular-Beamten der meistbegünstigten Nation.

Im Falle der Abwesenheit eines Deutschen Konsular-Beamten sollen die Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten die Befugniß haben, sich an den Konsul einer befreundeten Macht, oder im Nothfalle auch an den Zolldirektor zu wenden, welcher es sich angelegen lassen sein soll, denselben die Vortheile dieses Vertrages zu sichern.

Digitized by Google

Artikel 5.

Alle dienstlichen, von dem diplomatischen Agenten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder von den Konsularbeamten der kontrahirenden Deutschen Staaten, an die Chinesischen Behörden gerichteten Mittheilungen sollen Deutsch geschrieben werden. Bis auf Weiteres sollen sie von einer Chinesischen Uebersetzung begleitet sein, aber unter der gegenseitigen Uebereinkunft, daß im Falle eine Verschiedenheit in der Bedeutung des Deutschen und Chinesischen Textes vorkommen sollte, die Deutschen Regierungen den im Deutschen Text ausgedrückten Sinn als den richtigen ansehen werden.

Desgleichen sollen die amtlichen Mittheilungen Chinesischer Behörden an den Gesandten Preußens oder die Konsuln der kontrahirenden Deutschen Staaten Chinesisch geschrieben werden, und wird dieser Text für die Chinesischen Behörden als der richtige gelten. Man ist übereingekommen, daß die Uebersetzungen niemals als beweisend angesehen werden sollen.

Was den gegenwärtigen Vertrag anbetrifft, so wird derselbe, um jede spätere Diskussion zu vermeiden, und mit Rücksicht darauf, daß die Französische Sprache unter allen Diplomaten Europa's bekannt ist, in Deutscher, Chinesischer und Französischer Sprache ausgefertigt werden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Französische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Chinesischen Vertrages irgendwo stattfinden sollte, die Französische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Artikel 6.

In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tschau-Tschau), Amoi, Futschau, Ningpo, Schanghai, Tongtschau, Tientsin, Nintschwang, Tschin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangkau, ferner Kiongtschau auf der Insel Hainau und Tai-wan und Tam-sui auf der Insel Formosa — ist es den Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten erlaubt, sich mit ihren Familien niederzulassen, frei zu bewegen, und Handel oder Industrie zu treiben. Sie können zwischen denselben nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren hin- und herfahren, daselbst Häuser kaufen, miethen oder vermiethen, Land pachten oder verpachten, und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen.

Artikel 7.

Handelsschiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten sind nicht berechtigt, nach andern Häfen zu fahren, als solchen, die in diesem Vertrage für offen erklärt worden sind. Sie sollen nicht gesetzwidrig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längs der Küste treiben. Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung betroffen werden, sollen mit ihrer Ladung der Confiskation durch die Chinesische Regierung unterliegen.

Digitized by Google

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten können auf eine Entfernung von hundert (100) li und auf einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Tagen in die Nachbarschaft der dem Handel offenen Häfen Ausflüge machen.

Diejenigen, welche sich in das Innere des Landes zu begeben wünschen, müssen mit Pässen versehen sein, die von den diplomatischen oder Consular-Behörden ausgestellt und von der Chinesischen Lokal-Behörde visirt sind. Diese Pässe müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Wenn Reisende oder Kaufleute, welche einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehören, ihre Pässe verlieren sollten, so soll es den Chinesischen Behörden freistehen, dieselben zurückzuhalten, bis sie sich neue Pässe haben verschaffen können, oder sie auf das nächste Consulat führen zu lassen, ohne sie jedoch schlecht zu behandeln oder zu gestatten, daß sie schlecht behandelt werden.

Dabei ist wohl verstanden, daß nach denjenigen Orten, welche von den Rebellen besetzt sind, nicht eher Pässe ausgestellt werden sollen, als bis in denselben der Friede wieder hergestellt ist.

Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten gestattet sein, Compradors, Dollmetscher, Schreiber, Arbeiter, Schiffsleute und Diener aus allen Theilen China's gegen eine entsprechende, durch Uebereinkunft beider Theile festzustellende Vergütigung, in Dienst zu nehmen, und ebenso Boote zum Personen- oder Waaren-Transport zu miethen. Desgleichen soll es ihnen erlaubt sein, von Chinesen die Sprache oder Dialekte des Landes zu lernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von Deutschen und dem Ankaufe von Chinesischen Büchern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Artikel 10.

Die Bekenner und Lehrer der christlichen Religion sollen in China volle Sicherheit für ihre Personen, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religions-Gebräuche genießen.

Artikel 11.

Wenn ein Schiff eines der Deutschen kontrahirenden Staaten in den Gewässern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, soll es ihm freistehen, einen Lootsen nach seiner Wahl anzunehmen, um sich in den Hafen führen zu lassen. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, sich einen Lootsen wählen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Digitized by Google

Artikel 12.

Sobald ein Kauffahrteischiff, welches einem der Deutschen kontrahirenden Staaten angehört, in einen Hafen eingelaufen ist, soll der Zoll-Inspektor, wenn er es für gut befindet, einen oder mehrere Zoll-Beamte abordnen, um das Schiff zu überwachen und darauf zu sehen, daß keine Waaren geschmuggelt werden. Diese Beamten können nach ihrem Belieben, in ihrem eigenen Boote bleiben, oder sich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Kosten ihrer Besoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes fallen der Chinesischen Zoll-Behörde zur Last, und sie dürfen keine Entschädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von den Schiffskapitains, noch von den Consignatairen verlangen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift soll eine dem Betrage der Erpressung angemessene Strafe nach sich ziehen, und dieser Betrag soll vollständig zurückerstattet werden.

Artikel 13.

Innerhalb vierundzwanzig (24) Stunden nach der Ankunft des Schiffes soll der Kapitain, wenn er nicht gesetzliche Hinderungs-Ursachen hat, oder statt seiner der Supercargo oder der Consignatair sich auf das Consulat begeben und daselbst seine Schiffspapiere und eine Abschrift des Manifestes niederlegen.

Innerhalb der folgenden vierundzwanzig (24) Stunden wird der Consul dem Zoll-Inspektor eine Note übersenden, aus welcher der Name des Schiffs, die Bemannung, der Tonnengehalt und die Beschaffenheit der Ladung desselben hervorgeht.

Wenn durch Schuld des Kapitains dieser Vorschrift binnen achtundvierzig (48) Stunden nicht nachgekommen ist, so soll derselbe einer Strafe von fünfzig (50) Piaster für jeden Tag Verzögerung unterliegen: der Totalbetrag der Strafe soll jedoch zweihundert (200) Piaster nicht übersteigen.

Gleich nach Empfang der erwähnten Note wird der Zoll-Inspektor einen Erlaubnißschein zum Oeffnen des Schiffsraumes ertheilen.

Sollte der Kapitain zu dieser Oeffnung schreiten und mit dem Ausladen beginnen, bevor er die Erlaubniß dazu erhalten hat, so soll er zu einer Geldstrafe bis zum Betrage von fünfhundert (500) Piaster verurtheilt werden können, und die ausgeladenen Waaren sollen konfiscirt werden können.

Artikel 14.

So oft ein Kaufmann, welcher einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehört, Waaren zu landen oder zu verschiffen hat, soll er die Erlaubniß dazu bei dem Zoll-Inspektor nachsuchen. Waaren, welche ohne eine solche Erlaubniß gelandet oder verschifft werden, unterliegen der Confiskation.

Digitized by Google

Artikel 15.

Die Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen von allen Waaren, welche sie in die dem fremden Handel geöffneten Häfen ein- oder aus denselben ausführen, diejenigen Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet sind: aber in keinem Falle soll man von ihnen mehr oder andere Abgaben verlangen, als jetzt oder in Zukunft von den Unterthanen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen sollen als integrirender Theil dieses Vertrages und deshalb als bindend für die Hohen kontrahirenden Theile angesehen werden.

Artikel 16.

Was die Artikel anbetrifft, welche nach dem Tarif einer Abgabe ad valorem unterliegen, so soll, wenn der Deutsche Kaufmann mit dem Chinesischen Beamten sich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem einer dieser Kaufleute sie zu kaufen Willens wäre, soll als der Werth derselben angenommen werden.

Artikel 17.

Die Zölle werden nach dem Netto-Gewicht erhoben werden, es wird also die Tara in Abzug kommen. Wenn der Deutsche Kaufmann sich mit dem Chinesischen Beamten über die Bestimmung der Tara nicht einigen kann, so soll jede Partei eine gewisse Anzahl von Kisten und Ballen unter den Kolli, welche Gegenstand des Streites sind, wählen. Diese werden erst im Ganzen gewogen, und dann wird die Tara festgestellt. Die Durchschnitts-Tara der so gewogenen Kolli soll als Tara für alle übrigen gelten.

Artikel 18.

Wenn sich im Laufe der Verifikation über andere Punkte ein Streit erhebt, der nicht sofort geschlichtet werden kann, so soll der Deutsche Kaufmann die Vermittelung des Consular-Beamten in Anspruch nehmen können. Dieser wird den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sofort zur Kenntniß des Zoll-Inspektors bringen und beide werden sich bemühen, eine Ausgleichung herbeizuführen. Das Ansuchen an den Consul muß aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden geschehen, sonst wird demselben keine weitere Folge gegeben werden.

So lange der Streit nicht entschieden ist, wird der Zoll-Inspektor den Gegenstand desselben nicht buchen, um auf diese Weise der gründlichen Untersuchung und Schlichtung der Angelegenheit nicht vorzugreifen.

Digitized by Google

Artikel 19.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung angemessene Zoll-Ermäßigung eintreten. Diese Ermäßigung wird der Billigkeit gemäß normirt werden; erheben sich aber Streitigkeiten, so sollen dieselben auf dieselbe Weise zum Ende geführt werden, als solches in Artikel 16 für die mit einer ad valorem-Abgabe belasteten Waaren vorgeschrieben ist.

Artikel 20.

Jedes in einem Chinesischen Hafen eingelaufene Schiff eines der kontrahirenden Deutschen Staaten kann, wenn der Schiffsraum noch nicht geöffnet ist, binnen achtundvierzig (48) Stunden nach seiner Ankunft denselben verlassen und sich in einen anderen Hafen begeben, ohne Tonnengelder oder Zölle zu bezahlen oder der Entrichtung irgend einer andern Abgabe zu unterliegen. Nach Ablauf der achtundvierzig (48) Stunden müssen die Tonnengelder entrichtet werden.

Artikel 21.

Die Eingangs-Zölle sind beim Landen der Güter und die Ausgangs-Zölle beim Verschiffen derselben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche vom Schiffe und der Ladung zu zahlen sind, vollständig berichtigt sind, soll der Zoll Inspektor eine General-Quittung darüber ausstellen, auf deren Vorzeigung der Consular-Beamte dem Kapitain seine Schiffspapiere zurückgeben und ihm erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Artikel 22.

Der Zoll-Inspektor wird ein oder mehrere Banquier-Häuser namhaft machen, welche ermächtigt sein sollen, die zu zahlenden Abgaben für Rechnung des Staates in Empfang zu nehmen. Die von diesen Banquier-Häusern ausgestellten Quittungen sollen so angesehen werden, als seien sie von der Chinesischen Regierung selbst ausgestellt. Die Zahlungen können in Barren oder in fremden Münzen geleistet werden, deren Verhältniß zum Ssaissie-Silber nach den jedesmaligen Umständen durch Vereinbarung zwischen den Deutschen Consular-Beamten und dem Zoll-Inspektor festgestellt werden soll.

Artikel 23.

Kauffahrteischiffe der kontrahirenden Deutschen Staaten von mehr als hundertfünfzig (150) Tonnen sollen vier (4) Mehß pro Tonne, und Schiffe von hundertfünfzig (150) Tonnen oder weniger, ein (1) Mehß pro Tonne des aus dem Meßbriefe ersichtlichen Tonnengehaltes als Tonnengelder zahlen.

Ueber die erfolgte Zahlung der Tonnengelder soll der Zoll-Inspektor dem Kapitain oder Consignatair eine Bescheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zoll-Be-

Digitized by Google

hörden anderer Chinesischen Häfen, in welche der Kapitain einzulaufen für gut befinden sollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der in Artikel 21 erwähnten General-Quittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden sollen.

Keine Tonnengelder sollen zu entrichten sein von Fahrzeugen, welche Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten zum Transport von Passagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder solchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen solche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit sich, so sollen sie in die Kategorie der Schiffe unter hundertfünfzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden und ein Tonnengeld von ein (1) Mehß pro Tonne entrichten.

Artikel 24.

Solche Waaren, von denen in einem Chinesischen Hafen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, sollen in das Innere des Landes transportirt werden können, ohne irgend einer andern Abgabe, als der Transit-Abgabe zu unterliegen. Diese soll nach den gegenwärtig geltenden Sätzen erhoben und in Zukunft nicht erhöht werden. Dasselbe gilt von Waaren, die aus dem Innern des Landes nach einem Hafen transportirt werden.

Von Erzeugnissen, welche aus dem Inlande nach einem Hafen, oder von Einfuhren, welche aus einem Hafen nach dem Inlande geführt werden, können sämmtliche darauf haftende Transit-Abgaben auf einmal entrichtet werden

Wenn Chinesische Beamte, dem Inhalte dieses Artikels zuwider, ungesetzliche oder höhere, als die gesetzlichen Abgaben erheben sollten, so sollen sie nach den Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Artikel 25.

Wenn der Kapitän eines Schiffes, welches einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehört, und welches in einen Chinesischen Hafen eingelaufen ist, daselbst nur einen Theil der Ladung zu löschen wünscht, so soll er auch nur für diesen Theil zur Zoll-Entrichtung verbunden sein. Den Rest der Ladung kann er nach einem andern Hafen führen, und daselbst verzollen und verkaufen.

Artikel 26.

Wenn Handeltreibende eines der kontrahirenden Deutschen Staaten Waaren, welche sie in einen Chinesischen Hafen eingeführt und daselbst verzollt haben, wieder ausführen wollen, so sollen sie sich dieserhalb an den Zoll-Inspektor wenden, damit derselbe sich von der Identität der Waaren und davon Ueberzeugung verschafft, daß die Colli unverletzt sind.

Sollen die Waaren nach einem andern Chinesischen Hafen wieder ausgeführt wer-

Digitized by Google

den, so wird der Zoll-Inspektor den Kaufleuten, welche die Waaren wieder auszuführen wünschen, ein Attest darüber ausstellen, daß die auf denselben lastenden Zölle entrichtet sind.

Auf Grund dieses Attestes soll der Zoll-Inspektor desjenigen Chinesischen Hafens, nach welchem die Waaren geführt werden, einen Erlaubnißschein zum zollfreien Löschen derselben ertheilen, ohne daß dafür Gebühren oder Zoll-Zuschläge verlangt werden könnten. Wenn sich bei Vergleichung der Waaren mit dem Atteste herausstellt, daß eine Zoll-Defraudation stattgefunden hat, so unterliegen die eingeschwärzten Waaren der Confiskation.

Sollen die Waaren aber nach einem Nicht-Chinesischen Hafen wieder ausgeführt werden, so wird der Zoll-Inspektor desjenigen Hafens, aus welchem die Wieder-Ausfuhr geschieht, ein Certifikat ausfertigen, welches bescheinigt, daß der Kaufmann, der die Waaren wieder ausführt, eine Forderung an das Zoll-Amt hat, welche dem Betrage der auf die Waaren bereits gezahlten Zölle gleichkommt. Dieses Certificat soll vom Zoll-Amte bei jeder Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhr-Zöllen gleich baarem Gelde zum vollen Werthe in Zahlung angenommen werden

Artikel 27.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne besondere Erlaubniß des Zoll-Inspektors stattfinden. Ausgenommen den Fall, wo Gefahr im Verzuge gewesen ist, sollen Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden sind, konfiscirt werden.

Artikel 28.

In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet sind, soll der Zoll-Inspektor beim Konsular-Beamten eine Sammlung der beim Zoll-Amte in Canton gebräuchlichen Maaße und Gewichte, sowie gesetzliche Waagen zum Abwiegen der Waaren und des Geldes niederlegen. Diese Normalmaaße, Normalgewichte und Waagen sollen die Grundlage aller Zoll-Einforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten soll auf ihre Ergebnisse zurückgegangen werden.

Artikel 29.

Alle Geldstrafen und Konfiskationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen die beigefügten Handels-Bestimmungen sollen der Chinesischen Regierung zufallen.

Artikel 30.

Kriegsschiffen der kontrahirenden Deutschen Staaten, welche zum Schutze des Han-

Digitized by Google

dels kreuzen, oder mit Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle Chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.

Beim Ankaufe von Vorräthen, Einnehmen von Wasser und bei Ausbesserungen, wenn solche nöthig werden, soll ihnen jede Erleichterung zu Theil und keine Art von Hinderniß in den Weg gelegt werden. Die Befehlshaber solcher Schiffe sollen mit den Chinesischen Behörden als Gleichgestellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend welcher Art sollen von solchen Schiffen nicht erhoben werden.

Artikel 31.

Sollte ein Kauffahrteischiff, welches einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehört, in Folge von Havarien oder aus anderen Gründen gezwungen sein, einen Hafen zu suchen, so soll es in jeden Chinesischen Hafen ohne Unterschied einlaufen können, ohne zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden zu sein. Auch brauchen von den Waaren, welche es geladen hat, keine Zölle entrichtet zu werden, falls dieselben nur behufs der Ausbesserung des Schiffes abgeladen werden, und unter Aufsicht des Zoll-Inspektors bleiben. Sollte ein solches Schiff scheitern oder stranden, so sollen die Chinesischen Behörden sofort Maaßregeln zur Rettung der Mannschaft und Sicherung des Schiffs und der Ladung treffen. Die gerettete Mannschaft soll gut behandelt und wenn es nöthig ist, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächsten Konsular-Station versehen werden.

Artikel 32.

Wenn Matrosen oder andere Individuen von Kriegs- und Handels-Schiffen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten desertiren, so soll die Chinesische Behörde, auf Requisition des Konsular-Beamten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Kapitäns, die erforderlichen Schritte thun, um den Deserteur oder Flüchtling zu entdecken und in die Hände des Konsular-Beamten oder Kapitäns zurückzuliefern.

Gleichermaaßen kann, wenn Chinesische Deserteure oder wegen eines Verbrechens Verfolgte sich in die Häuser oder auf die Schiffe Deutscher Unterthanen flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den Deutschen Konsular-Beamten wenden, welcher die nöthigen Maaßregeln ergreifen soll, um die Auslieferung derselben zu bewerkstelligen.

Artikel 33.

Sollten Schiffe, welche einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehören, in Chinesischen Gewässern von Seeräubern geplündert werden, so soll es Pflicht der Chinesischen Behörden sein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Räuber aufzubieten. Die geraubten Waaren sollen, wo und in welchem Zustande sie sich auch befinden mögen, in die Hände des betreffenden Konsular-Beamten abgeliefert werden,

Digitized by Google

welcher sie an die Berechtigten gelangen lassen wird. Kann man weder der Räuber habhaft werden, noch sämmtliche geraubte Gegenstände wieder erlangen, so sollen die Chinesischen Behörden den Chinesischen Gesetzen gemäß bestraft werden, ohne zum Ersatz der geraubten Gegenstände verpflichtet zu sein

Artikel 34.

Will sich ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten an eine Chinesische Behörde wenden, so muß er seine Vorstellung dem Konsular-Beamten einhändigen, welcher sie, je nachdem er sie in der Sache begründet und in der Form passend findet, weiter befördert, oder zur Abänderung zurückgiebt.

Will ein Chinese sich an ein Konsulat wenden, so muß er denselben Weg bei der Chinesischen Behörde einschlagen, welche in derselben Art verfahren wird.

Artikel 35.

Wenn ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten Ursache zur Beschwerde über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Konsular-Beamten begeben, und ihm den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Konsular-Beamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird der Konsular-Beamte, wenn ein Chinese sich über einen Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schenken und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Sollte eine solche aber in dem einen oder andern Falle nicht gelingen, so wird der Konsular-Beamte die Mitwirkung des betreffenden Chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Artikel 36.

Die Chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigenthum Deutscher Unterthanen zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen, namentlich wenn denselben Beleidigung oder Gewalt widerfahren sollte. In allen Fällen von Brandstiftung, Raub oder Zerstörung soll die Ortsbehörde sofort die bewaffnete Macht absenden, um die Zusammenrottung zu zerstreuen, die Schuldigen zu ergreifen und sie der Strenge der Gesetze zu überliefern. Es bleibt den Beschädigten außerdem überlassen, den Ersatz des ihnen verursachten Schadens von denjenigen zu verlangen, von welchen die Beschädigung ausgegangen ist.

Artikel 37.

Wenn ein Chinesischer Unterthan, welcher Schuldner eines Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten ist, es unterläßt seine Schuld zu bezahlen, oder in

Digitized by Google

betrügerischer Absicht sich entfernt, so soll die Chinesische Behörde, auf Anrufen des Gläubigers, jedes ihr zu Gebot stehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso sollen die Deutschen Behörden ihr Möglichstes thun, um Deutsche Unterthanen, welche ihre Schulden an Chinesische Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen. In keinem Falle aber sollen weder die Chinesische Regierung, noch die Regierungen der Deutschen kontrahirenden Staaten für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

Artikel 38.

Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten schuldig machen, sollen von den Chinesischen Behörden verhaftet und nach Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Chinesischen Unterthanen schuldig machen, sollen vom Konsular-Beamten verhaftet, und nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören, bestraft werden.

Artikel 39.

Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Vermögens oder der Person, welche sich zwischen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten erheben, sollen der Jurisdiktion der Behörden dieser Staaten unterworfen sein. Desgleichen werden sich die Chinesischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten und Fremden etwa entstehen sollten.

Artikel 40.

Die kontrahirenden Theile kommen überein, daß den Deutschen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen soll, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer andern Nation gewährt sind, oder noch gewährt werden mögen. Namentlich sollen alle Veränderungen im Tarif oder in den Bestimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafen-Gelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, welche zu Gunsten irgend einer andern Nation getroffen werden, sobald sie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne besonderen neuen Vertrag auch auf den Handel aus und nach den kontrahirenden Deutschen Staaten und auf die ihnen zugehörigen Kaufleute, Rheder und Schiffer anwendbar sein.

Digitized by Google

Artikel 41.

Wenn die kontrahirenden Deutschen Staaten künftig die Abänderung einiger Bestimmungen dieses Vertrages für zweckmäßig erachten sollten, so soll es ihnen freistehen nach Ablauf von zehn (10) Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden an gerechnet, Unterhandlungen zu diesem Behufe zu eröffnen. Sie müssen aber sechs (6) Monate vor Ablauf der zehn (10) Jahre der Chinesischen Regierung amtlich anzeigen, daß sie Abänderungen des Vertrages wünschen, und worin dieselben bestehen sollen Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so bleibt der Vertrag weitere zehn (10) Jahre unverändert in Kraft.

Artikel 42.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und sollen die Ratificationen innerhalb eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung desselben in Schanghai oder in Tientsin, je nach der Wahl der Preußischen Regierung, ausgewechselt werden. Sobald die Auswechselung stattgefunden hat, soll der Vertrag zur Kenntniß aller Ober-Behörden China's, in der Hauptstadt und in den Provinzen, gebracht werden, damit sie sich danach richten.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten der Hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in vier Ausfertigungen zu Tientsin den Zweiten September im Jahre unseres Herrn EintausendAchthundertEinundSechzig, entsprechend dem Chinesischen Datum vom AchtundZwanzigsten Tage des Siebenten Monats des Elften Jahres von Hien-Fung.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)

(gez.) **Tschong-luen.**
(L. S.)

(gez.) **Tschon-hu.**
(L. S.)

Digitized by Google

Handels-Bestimmungen.

Erste Bestimmung.

Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhr-Tarif nicht angeführt sind, sich aber in dem Einfuhr-Tarif aufgezählt finden, sollen, wenn sie ausgeführt werden, dieselben Zölle zahlen, welche ihnen durch den Einfuhr-Tarif auferlegt sind.

In gleicher Weise sollen die im Einfuhr-Tarif nicht aufgezählten Artikel, welche sich im Ausfuhr-Tarif verzeichnet finden, wenn sie importirt werden, dieselben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhr-Tarif ihnen auferlegt sind.

Artikel, welche sich weder in dem einen noch in dem andern dieser beiden Tarife verzeichnet finden, und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt sind, sollen einen Zoll von fünf (5) Prozent ad valorem zahlen, wobei der Marktpreis zum Grunde gelegt werden soll.

Zweite Bestimmung.

Zollfreie Waaren:

Gold und Silber in Barren.
Fremde Münzen.
Mehl, Maismehl, Sago, Biscuit.
Präservirtes Fleisch, präservirte Gemüse.
Käse, Butter, Zucker-Waaren.
Fremde Kleidungsstücke.
Gold- und Juwelier-Waaren.
Silber- und plattirte Waaren.
Parfümerien.
Seife aller Art.
Holzkohlen.
Brennholz.
Fremde Kerzen.
Fremder Tabak.
Fremde Cigarren.
Wein, Bier und Spirituosen.

Digitized by Google

Hausgeräth.
Haus- und Schiffs-Vorräthe.
Gepäck zum persönlichen Gebrauche.
Papier- und Schreib-Materialien
Tapisserie-Waaren.
Messerschmiede-Waaren.
Fremde Medikamente.
Glas- und Krystall-Waaren.

Die hier aufgeführten Artikel sollen weder Einfuhr- noch Ausfuhr-Zoll zahlen. Mit Ausnahme von Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen sollen sie aber, wenn sie nach dem Innern von China geführt werden, einem Transit-Zoll von zwei und einem halben (2½) Procent ad valorem unterliegen.

Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweise mit zollfreien Artikeln (Gepäck zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenommen) befrachtet ist, soll zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden sein, selbst wenn es keine andere Ladung an Bord haben sollte.

Dritte Bestimmung.

Verbotene Waaren.

Die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr folgender Gegenstände ist verboten:
Schießpulver.
Kugeln.
Kanonen, groß und klein.
Gewehre von jedem Kaliber.
Waffen, Munition und Kriegsgeräthschaften aller Art.
Salz.

Vierte Bestimmung.

Maaße und Gewichte.

Den Tarif-Berechnungen liegt die Annahme zum Grunde, daß das Gewicht eines (1) Picul von hundert (100) Catti gleich ist hundertzwanzig (120) Zollpfund siebenunddzwanzig (27) Loth ein (1) Quent acht (8) Cents, oder sechzig (60) Kilogramm vierhundertdreiundfunfzig (453) Gramm; und daß die Länge eines (1) Tschang von zehn (10) Chinesischen Fuß gleich ist: elf (11) Fuß drei (3) Zoll neun (9) Linien Preußisch oder drei (3) Meter fünfundfunfzig (55) Centimeter. Ein Chinesischer Tschi wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll sieben (7) Linien oder dreihundertfünfundfunfzig (355) Millimeter.

Digitized by Google

Fünfte Bestimmung.

Artikel, die früher verboten wären.

Die Beschränkung des Handels mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Schwefel, Salpeter und der unter der Englischen Benennung Spelter bekannten Zinkart, sind unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

1. Opium soll von jetzt an dreißig (30) Taëls Eingangszoll fur das Picul zahlen. Der Importeur soll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere China's soll der Artikel nur von Chinesen und als Chinesisches Eigenthum verführt werden dürfen. Dem Deutschen Kaufmann soll nicht erlaubt sein, ihn zu begleiten Der achte (8.) Artikel des Vertrages darf also auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden Ebenso finden die Bestimmungen über Transit-Gebühren auf Opium keine Anwendung, sondern die Chinesische Regierung darf diese Waare nach Gutdünken mit Transitzöllen belegen.
2. Kupfermünze:

   Die Ausfuhr Chinesischer Kupfermünze nach einem fremden Hafen ist verboten, aber die Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten können dieselbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen China's nach einem andern verführen:

   Der Verschiffer muß den Betrag der Kupfermünze, welche er einzuschiffen beabsichtigt, und den Hafen, nach welchem dieselbe bestimmt ist, angeben. Er muß zwei (2) zahlungsfähige Personen als Bürgen, oder irgend eine andere vom Zoll-Inspektor genügend erachtete Caution dafür stellen, daß er innerhalb sechs (6) Monaten vom Zeitpunkt der Klarirung ab, dem Zolleinnehmer im Hafen der Verschiffung das von demselben ausgestellte Certifikat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf enthaltenen, unter Siegel ausgefertigten Bescheinigung des Zolleinnehmers im Hafen der Bestimmung, daß die Kupfermünze daselbst angekommen ist. Bringt der Verschiffer dieses Certifikat nicht bei, so verfällt er in eine dem Betrage der verschifften Kupfermünze gleiche Geldstrafe. Die Kupfermünze soll keinen Zoll zahlen, aber eine vollständige oder theilweise Ladung dieser Münze soll das Fahrzeug, auf dem sie sich befindet, zur Zahlung von Tonnengeldern verpflichten, selbst wenn es keine andere Frachten an Bord hätte.
3. Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen anderen einheimischen oder fremden Cerealien, wo sie auch erzeugt, oder von wo sie eingeführt sein mögen, ist verboten. Aber diese Produkte dürfen von Deutschen Kaufleuten aus einem offenen Hafen China's nach dem anderen geführt wer-

Digitized by Google

den, unter denselben Bürgschafts-Bedingungen, wie bei Kupfermünze, und gegen Zahlung der im Tarif bezeichneten Zölle im Hafen der Einschiffung

Kein Einfuhrzoll soll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweise Ladung von Reis und Cerealien soll, wenn sich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet ist, der Zahlung der Tonnengelder unterwerfen.

4. Hülsenfrüchte und Bohnenkuchen können aus den Häfen von Tongtschau und Niutschwang unter der Flagge eines der kontrahirenden Deutschen Staaten nicht exportirt werden, doch soll diese Ausfuhr aus den anderen offenen Häfen gegen Zahlung der im Tarif verzeichneten Zölle erlaubt sein, möge die Ausfuhr nach anderen Häfen von China oder nach fremden Ländern stattfinden.
5. Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen Spelter bekannte Zinkart werden als Kriegs-Munition angesehen und dürfen durch Deutsche Kaufleute nicht eingeführt werden, es sei denn auf Verlangen der Chinesischen Regierung oder zum Verkauf an Chinesische Unterthanen, die vorschriftsmäßig autorisirt sind, solche zu kaufen. Kein Erlaubnißschein zum Landen solcher Gegenstände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt sich versichert hat, daß der Käufer die nöthige Autorisation erhalten hat. Es soll Deutschen Unterthanen nicht erlaubt sein, diese Artikel den Jangtsekiang hinauf oder in andere als die an der Seeküste China's eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen sie dieselben nicht für Rechnung von Chinesen in das Innere des Landes begleiten.

Diese Artikel sollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten sollen sie als Chinesisches Eigenthum angesehen werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die hier festgesetzten Bedingungen, unter denen der Handel mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Salpeter, Schwefel und dem unter dem Namen Spelter bekannten Zink erlaubt ist, soll mit Confiskation aller in Rede stehenden Artikel bestraft werden.

Sechste Bestimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten sind.

Um jedes Mißverständniß zu verhüten, ist man übereingekommen, daß der Zeitraum von vierundzwanzig (24) Stunden, binnen dessen jeder Kapitain laut Artikel 13. des Vertrages seine Papiere dem Consul übergeben muß, von dem Augenblick zu laufen anfangen soll, wo das Schiff innerhalb der Hafengrenzen angekommen ist.

Ebenso soll die Frist von achtundvierzig (48) Stunden gerechnet werden, welche der

Digitized by Google

Artikel 20. dieſes Vertrags Deutſchen Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Tonnengelder zu bezahlen.

Die Hafengrenzen ſollen von den Zollbehörden den Bedürfniſſen des Handelsſtandes gemäß beſtimmt werden, ſoweit dieſelben mit gebührender Wahrung der Zolleinkünfte vereinbar ſind.

Auf dieſelbe Weiſe ſollen die Orte beſtimmt werden, wo es in jedem Hafen geſtattet ſein wird, Güter ein- und auszuladen, und dieſe Orte ſollen den Conſuln bekannt gemacht werden, damit ſie dem Publikum davon Kenntniß geben.

Siebente Beſtimmung.

Durchfuhr-Zölle.

Man iſt übereingekommen, daß die Tranſit-Abgabe, von welcher im Artikel 24. des Vertrages die Rede iſt, die Hälfte der im Tarife feſtgeſetzten Zölle betragen ſoll, ausgenommen für die in der zweiten Handelsbeſtimmung erwähnten zollfreien Waaren, die eine Tranſit-Abgabe von zwei und einem halb ($2^1/_2$) Procent ad valorem zahlen ſollen Kaufmannsgüter haben die Tranſit-Zölle berichtigt, wenn ſie folgende Bedingungen erfüllt haben:

Bei der Einfuhr: Dem Vorſtande des Zollamtes in dem Hafen, von welchem aus die Waaren nach dem Innern verſendet, ſoll von der Art und Anzahl dieſer Waaren, von dem Namen des Schiffes, welches dieſelben ausgeladen hat, und von den Namen der Orte, wohin ſie beſtimmt ſind, Anzeige gemacht werden. Der Vorſtand des Zollamtes wird, nachdem er ſich von der Wahrheit dieſer Angabe überzeugt und den Betrag der Tranſit-Abgaben empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Tranſit-Abgaben-Certifikat aushändigen, welches bei allen Hebeſtellen vorgezeigt und viſirt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer Art kann, nach welchem Theile des Reichs dieſe Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Für die Ausfuhr: Die im Innern von China von einem Unterthanen der kontrahirenden Deutſchen Staaten gekauften Erzeugniſſe ſollen an der erſten Hebeſtelle, welche ſie auf ihrem Wege nach dem Einſchiffungs-Hafen paſſiren, unterſucht und notirt werden. Die Perſon oder die Perſonen, welche den Transport beſorgen, ſollen eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über die Quantität der Erzeugniſſe und den Hafen, in welchem ſie eingeſchifft werden ſollen, übergeben. Sie werden dann ein Certifikat erhalten, das bei jeder Hebeſtelle auf dem Wege nach dem Einſchiffungs-Hafen vorgezeigt und viſirt werden muß. Bei Ankunft der Waare an der dem Hafen zunächſt gelegenen Hebeſtelle, wird dem Zollamt dieſes Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der darauf laſtende Durchfuhrzoll entrichtet iſt, paſſiren. Bei der Ausfuhr ſollen die durch den Tarif feſtgeſetzten Zölle bezahlt werden.

Digitized by Google

Jeder Versuch ein- oder auszuführende Waaren, den obigen Bestimmungen entgegen, durchzuschmuggeln, soll zur Folge haben, daß diese Waaren der Confiskation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weise als Transit-Waaren nach einem Hafen deklarirt worden sind, dürfen konfiscirt werden, wenn sie ohne Erlaubniß während des Transits verkauft werden

Jeder Versuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certifikate angegeben sind, läßt alle in dem Certifikat aufgeführten Waaren derselben Benennung der Confiskation anheimfallen.

Der Vorstand des Zollamtes soll das Recht haben, die Einschiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Transit-Abgabe nicht nachgewiesen werden kann, und das so lange, bis diese Abgaben entrichtet sind.

Achte Bestimmung.

Fremder Handel im Innern, auf Grund von Pässen.

Man ist übereingekommen, daß der Artikel 8. des Vertrages nicht so verstanden werden soll, als erlaube er Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten nach der Hauptstadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben.

Neunte Bestimmung.

Aufhebung der Abgaben, die für die Umprägung der Münzen erhoben wurden.

Man ist übereingekommen, daß die Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten zur Entrichtung von einem (1) Taël und zwei (2) Mehß, welche früher von der Chinesischen Regierung außer den gewöhnlichen Zöllen gefordert wurden, um die Kosten der Einschmelzung und Umprägung zu decken, nicht verbunden sein sollen.

Zehnte Bestimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen

Der von der Kaiserlichen Regierung zum Ober-Aufseher des fremden Handels bestellte Chinesische Beamte wird von Zeit zu Zeit entweder selbst die verschiedenen dem Handel geöffneten Häfen besichtigen, oder einen Delegirten dahin senden. Diesem Beamten soll freistehen, sich Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihm bei Verwaltung der Zolleinnahmen zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die Hafengrenzen zu bestimmen, die Funktionen

Digitized by Google

eines Hafen-Kapitains zu verſehen und Leuchtthürme, Boyen u. ſ. w. aufzuſtellen, zu deren Unterhaltung ihm die Tonnengelder die Mittel liefern werden.

Zuſatz-Beſtimmung.

Reviſion des Tarifes.

Die hohen kontrahirenden Theile ſind dahin übereingekommen, daß der gegenwärtige Tarif von zehn (10) zu zehn (10) Jahren einer Reviſion ſoll unterworfen werden können, um mit den durch die Zeit herbeigeführten Werthveränderungen der Boden- und Induſtrie-Erzeugniſſe der beiden Reiche in Einklang gebracht zu werden.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)

(gez.) **Tſchong-luen.**
(L. S.)

(gez.) **Tſchong-hu.**
(L. S.)

Digitized by Google

4) Ministerialbekanntmachung, einen zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits abgeschlossenen neuen Handels-Vertrag betr., vom 4. Juni 1863.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andrerseits unter dem 20. März 1862 ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen und derselbe hierauf gegenseitig ratificirt worden ist: so wird dieser Vertrag in der nachstehend abgedruckten deutschen Uebersetzung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der nach Artikel XVI. des Vertrags vereinbarte neue Tarif bei der Kanzlei des unterzeichneten Ministeriums von den betheiligten Handels- und Gewerbtreibenden eingesehen werden kann.

Gera, am 4. Juni 1863.

Fürstlich Reuß-Plauil. Ministerium.
v. Harbou.

Münch

Handels-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Ottomannischen Pforte andererseits.
Vom 20. März 1862.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover (zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend,

Digitized by Google

der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Koburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und

Seine Kaiſerliche Majeſtät der Sultan andererſeits,

von dem Wunſche beſeelt, die Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und der Hohen Pforte durch eine beſondere und zuſätzliche Akte von Neuem zu ordnen und zu befeſtigen, haben zu ihren Bevollmächtigen ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Geſchäftsträger bei der Hohen Pforte, Legationsrath Johann Ludwig Guido von Rehfues, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, des Kaiſerlich Türkiſchen Medjidié-Ordens dritter Klaſſe ꝛc.,

Seine Majeſtät der Sultan:

Allerhöchſt Ihren Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Seid Mohammed-Emin-Aali Paſcha, Inhaber der Kaiſerlich Türkiſchen Orden Osmanié, Medjidié und des Verdienſtes erſter Klaſſe, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens erſter Klaſſe ꝛc,

welche, nachdem ſie ſich ihre Vollmachten gegenſeitig mitgetheilt und dieſelben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen ſind.

Artikel I.

Alle Punkte der früher zwiſchen Preußen und der Hohen Pforte abgeſchloſſenen Handels-Verträge und namentlich alle Verabredungen des Freundſchafts- und Handels-Vertrages vom 22. März 1761 (alten Styls) inſoweit ſich ſolche nicht im Widerſpruch mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer beſtätigt und finden mit den daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten auch auf alle übrigen Staaten des Deutſchen Handels- und Zollvereins Anwendung.

Die Unterthanen, die Erzeugniſſe des Bodens und der Induſtrie, ſowie die Schiffe der Staaten des Zollvereins ſollen von Rechtswegen in dem Ottomaniſchen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugniſſen des Bodens und der Induſtrie und den Schiffen jeder andern meiſtbegünſtigten Nation zugeſtanden ſind oder in der Folge zugeſtanden werden möchten.

Digitized by Google

Artikel II.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, kaufen dürfen, sei es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen oder selbige auszuführen.

Alle im Ottomanischen Reiche bestandenen Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniß betrafen, sind und bleiben für immer abgeschafft. Auch verzichtet die Hohe Pforte auf den Gebrauch der Teskeres, welche von den Ortsbehörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transportes der gekauften von einem Ort zum andern erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Unterthanen der Staaten des Zollvereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnisscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und sie wird die Unterthanen der Zollvereinsstaaten wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder ihre Rechtsnachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von der meistbegünstigten Klasse der Ottomanischen Unterthanen oder Fremden, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei soll, wenn es für die Ausfuhr gekauft ist, frei von jeder Art von Belastung und Abgabe durch die Kaufleute der Staaten des Zollvereins oder durch ihre Rechtsnachfolger nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, soll es ein für allemal eine Abgabe von acht vom Hundert seines Werths entrichten, welche in jedem Jahre um eins vom Hundert ermäßigt wird, bis sie auf den lediglich zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Aufsichtskosten bestimmten festen Betrag von eins vom Hundert vermindert ist.

Artikel, welche am Verschiffungsorte für die Ausfuhr gekauft sind, und die Ausfuhrabgabe bereits entrichtet haben, dürfen in keinem Falle einer weiteren Ausfuhrabgabe unterworfen werden, auch wenn sie aus einer Hand in die andere übergegangen sind.

Digitized by Google

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Wasser durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten eingeführt werden, sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches ohne irgend eine Ausnahme gegen eine ein für allemal zu entrichtende Abgabe von acht vom Hundert des Werthes zugelassen werden, welche nach dem Werthe der Waaren am Landungsplatze berechnet wird, und, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Landung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, an der ersten Zollstelle zu zahlen ist.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe von acht vom Hundert soll von den genannten Waaren, mögen sie am Orte der Ankunft oder im Innern des Landes verkauft werden, keinerlei weitere Abgabe weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer verlangt werden.

Werden solche Waaren nicht für den Verbrauch in der Türkei verkauft, sondern binnen eines Zeitraums von sechs Monaten wieder ausgeführt, so sollen sie als Durchgangsgut betrachtet, und nach Maßgabe der Festsetzung im Artikel VIII. behandelt werden. Die Zollverwaltung ist in einem solchen Falle verpflichtet, dem Kaufmanne, welcher ihr den Beweis führt, daß die Abgabe von acht vom Hundert bezahlt worden, sofort den Unterschied zwischen dieser Eingangs-Abgabe und der im Artikel VIII. erwähnten Durchgangsabgage zurückzuerstatten.

Artikel VI.

Fremde, zur Einfuhr in die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Wallachei und in das Fürstenthum Serbien bestimmte, durch die übrigen Theile des Ottomanischen Reiches durchgehende Waaren sollen die Eingangs-Abgaben nur bei ihrer Ankunft in den Fürstenthümern, und anderer Seits fremde, durch die Fürstenthümer durchgehende, zur Einfuhr in andere Theile des Ottomanischen Reiches bestimmte Waaren diese Abgaben nur bei der ersten, unter der unmittelbaren Verwaltung der Hohen Pforte stehenden Zollstelle zu entrichten haben.

In gleicher Weise sollen die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Fürstenthümer, sowie diejenigen der übrigen Theile des Ottomanischen Reiches, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, die Ausgangs-Abgaben und zwar die ersteren an die Zollverwaltung der Fürstenthümer, die letzteren an die Ottomanischen Staatskassen entrichten, so daß Eingangs- und Abgangs-Abgaben in jedem Falle nur einmal verlangt werden können.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Zollvereinsstaaten, noch von den, den Unterthanen derselben gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines andern fremden Landes stammenden Waaren

Digitized by Google

voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sei es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, welche sie angebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe umgeladen, oder daß sie, nachdem sie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen. In diesem letzteren Falle sollen die Waaren in Constantinopel in den Magazinen der Zollverwaltung, genannt „Transit-Magazine", und an anderen Orten, wo keine Niederlagen vorhanden sind, unter der Aufsicht der Zollverwaltung niedergelegt werden.

Artikel VIII.

Da die Hohe Pforte den Wunsch hegt, die Durchfuhr zu Lande mittelst allmäliger Zugeständnisse zu erleichtern, ist man übereingekommen, daß der Zoll von drei vom Hundert, der bisher von den Waaren erhoben wurde, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, sofort auf zwei vom Hundert und am Ende von acht Jahren, von dem Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags ab gerechnet, auf eine feste und endgültige Abgabe von eins vom Hundert ermäßigt werden soll.

Die Hohe Pforte behält sich gleichzeitig das Recht vor, durch ein besonderes Reglement Anordnungen zur Verhinderung von Defraudationen zu treffen.

Artikel IX.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche mit Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie fremder Länder Handel treiben, sollen dieselben Abgaben bezahlen, und dieselben Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie fremde Unterthanen, welche mit Waaren ihres eigenen Landes handeln.

Artikel X.

Als eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels V. wird festgesetzt, daß Taback in jeder Gestalt und Salz künftig nicht zu den Waaren gehören sollen, welche die Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei einzuführen befugt sind. Folgeweise sollen die Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihre Rechtsnachfolger, welche Taback oder Salz für den Verbrauch in der Türkei kaufen oder verkaufen, denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Abgaben zu bezahlen haben, wie die meistbegünstigten mit diesen beiden Gegenständen Handel treibenden Ottomanischen Unterthanen. Als Gegenleistung für diese Beschränkung soll in Zukunft von den gedachten Waaren, wenn sie durch Unterthanen der Zollvereinsstaaten aus der Türkei ausgeführt werden, keinerlei Abgabe erhoben werden; es müssen aber die auszuführenden Mengen an Taback und

Digitized by Google

Salz von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern der Zollverwaltung angezeigt werden, welche, wie bisher, das Recht der Beaufsichtigung der Ausfuhr dieser Erzeugnisse behält, ohne dafür jedoch irgend eine Vergütung, sei es für Anschreibung oder aus irgend einem andern Grunde, verlangen zu können.

Artikel XI.

Es dürfen ferner künftig weder Kanonen, noch andere Schußwaffen, noch Pulver oder sonstige Kriegs-Munition von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in die Türkei eingeführt werden. Der Handel mit diesen Gegenständen unterliegt der unmittelbaren und speciellen Beaufsichtigung der Ottomanischen Regierung, welcher das Recht vorbehalten bleibt, den Betrieb desselben zu regeln.

Unter vorstehender Beschränkung sind jedoch Pistolen, Jagdflinten und andere Luxus-Schußwaffen nicht begriffen.

Artikel XII.

Die von den Handelsschiffen der Zollvereinsstaaten bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise behändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel XIII.

Die Capitaine der den Staaten des Zollvereins gehörenden Handelsschiffe, welche für das Ottomanische Reich bestimmte Waaren an Bord haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen der Zollverwaltung desselben eine beglaubigte Abschrift ihres Manifestes zu übergeben.

Artikel XIV.

Waaren, welche mit Umgehung der Zölle eingeführt werden, sollen zum Vortheil des Ottomanischen Schatzes confiscirt werden dürfen; es muß aber die Defraudation gehörig und nach den gesetzlichen Regeln bewiesen sein und über den Hergang ein Protokoll aufgenommen und unverzüglich der consularischen Behörde des fremden Unterthanen, dessen Waaren confiscirt worden, mitgetheilt werden.

Artikel XV.

Es versteht sich, daß die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Staaten nicht beabsichtigen, durch irgend einen Artikel des gegenwärtigen Vertrages sich etwas Anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in der Ausübung Ihrer Rechte der innern Verwaltung zu beschränken, in-

Digitized by Google

soweit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und ihrem Eigenthum bewilligten Privilegien offenbar verletzen würden.

Artikel XVI.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher nach erfolgter Ratification an die Stelle des Handels-Vertrages vom 10./22. Oktober 1840 tritt, ist auf acht und zwanzig Jahre festgesetzt. Jeder der kontrahirenden Staaten behält sich das Recht vor, am Ende des vierzehnten und des ein und zwanzigsten Jahres diejenigen Abänderungen in Vorschlag zu bringen, welche die Erfahrung als nützlich erwiesen haben möchte.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft getroffenen Verabredungen sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen, der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, sowie in Serbien und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Wallachei in Ausführung kommen.

Die Hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, Commissarien zu ernennen, um den Tarif der nach dem gegenwärtigen Vertrage für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten in das Ottomanische Reich einzuführenden Erzeugnisse des Bodens und der Industrie dieser Staaten, wie für die von den Unterthanen der Zollvereinsstaaten oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausfuhr gekauften Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Türkei zu erhebenden Abgaben festzusetzen. Der auf diese Weise festgestellte neue Tarif soll sieben Jahre hindurch, vom Austausche der Ratifikation ab in Kraft bleiben. Jeder der Hohen vertragenden Theile soll das Recht haben, ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums auf eine Revision des Tarifs anzutragen. Wird von dieser Befugniß zu gedachtem Zeitpunkte von keiner Seite Gebrauch gemacht, so soll der Tarif ferner auf sieben andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die ersten sieben Jahre abgelaufen sind, und eben dasselbe soll am Ende jeder folgenden Periode von sieben Jahren stattfinden.

Artikel XVII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten, oder wenn es sein kann früher, zu Constantinopel ausgetauscht werden.

Geschehen zu Constantinopel, am 20. März 1862.

(gez.) **Rehfues.** (L. S.)

(gez.) **Aali.** (L. S.)

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 238.

Ministerial-Verordnung
zur
Ausführung der Gewerbeordnung.

Mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 11. April 1863 Folgendes hierdurch verordnet:

Zu §. 1 der Gewerbeordnung.

§ 1.

Die Frage, ob ein Gewerbebetrieb als landwirthschaftliches Nebengewerbe anzusehen sei, ist danach zu beurtheilen, ob derselbe für Rechnung des Inhabers des landwirthschaftlichen Hauptgewerbes im Wesentlichen auf die Verarbeitung selbsterzeugter Rohstoffe gerichtet ist. Ein durch besondere Umstände herbeigeführter stärkerer Zukauf fremden Materials in einzelnen Jahren rechtfertigt für sich allein nicht die Unterwerfung des betreffenden Gewerbes unter die Gewerbeordnung.

Der Vertrieb des in Brauereien und Brennereien, welche als landwirthschaftliche Nebengewerbe betrieben werden, erzeugten Bieres und Branntweines, sowie des von selbsterbautem Obst gewonnenen Weines unterliegt nur den in §. 8 der Gewerbeordnung und §. 15 dieser Verordnung bestimmten Beschränkungen.

§. 2.

Solche Anstalten, in welchen eine chemische Verarbeitung von Mineralien erfolgt, ingleichen diejenigen Anstalten, welche zu Aufbereitung von Mineralien als selbstständige Werke errichtet werden, sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beurtheilen.

Ausgegeben den 17. Juni 1863. 6

Digitized by Google

Auf die Gewinnung und den Rohverkauf von Fossilien überhaupt, namentlich auch von Steinen, Sand, Thon, Lehm, Kalk, Gyps ꝛc leiden die Vorschriften der Gewerbeordnung keine Anwendung. Wohl aber ist dies der Fall, wenn die Verarbeitung und Aufbereitung solcher Fossilien für den Handel, oder in besondern gewerblichen Anstalten erfolgt. Ziegeleien, Kalkbrennereien ꝛc. unterfallen daher den Bestimmungen der Gewerbeordnung; der Betrieb von Braunkohlengruben nur insoweit, als eine Verarbeitung zu anderen Gewerbserzeugnissen, z. B. zu Theer, Parafin ꝛc., damit verbunden ist; nicht aber, wenn die Kohle lediglich als solche, sei es als sogenannte Stückkohle oder auch in Ziegelform, den Gegenstand der Verwerthung bildet.

§. 3.

Rücksichtlich der Ausübung der niederen Chirurgie bewendet es bei der Landesdirektionsverordnung vom 14. Dezember 1843 (vergl. Ministerialverordnung vom 15 Februar 1849), ohne daß es für die Concessionirten des Beitritts zu der Innung der Bader und Barbierer ferner bedarf

Kohlensaure Wasser, welche keine Nachahmung natürlicher Mineralwasser sind, so z. B. Sodawasser, kohlensaures Quellwasser, sind nicht als künstliche Mineralwasser zu betrachten.

Zu §. 2 der Gewerbeordnung.

§. 4.

Bezüglich der unter §. 2 der Gewerbeordnung fallenden Gewerbsanlagen des Staates oder der Hofhaltung, zu welchen letzteren auch die der Kammer- und Forstdirektion gehören, findet eine Verpflichtung zur Anmeldung nach §. 5 der Gewerbeordnung nicht Statt; es soll jedoch der Anmeldungsbehörde (§. 5 der Gewerbeordnung) von jedem über den eigenen Bedarf hinausgehenden Gewerbsunternehmen der gedachten Art, sowie von den die Leitung und Vertretung solcher Geschäfte besorgenden Personen durch die betreffende Behörde Kenntniß gegeben werden.

Zu §. 3 der Gewerbeordnung.

§. 5.

Die von einem Geschäftsinhaber nach der bisherigen Gesetzgebung schon vor Eintritt der Gewerbeordnung erlangte Berechtigung zum selbstständigen Gewerbebetrieb dauert fort, auch wenn der erstere das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Bei einer wesentlichen Veränderung des Gewerbes ist aber die vorherige Einholung der Dispensation von dem Erforderniß des vierundzwanzigsten Lebensjahres nothwendig.

Digitized by Google

Zu §. 4 der Gewerbeordnung.

§. 6.

Zuständig zu Verleihung der Dispensation von dem Erforderniße des vollendeten 24. Lebensjahres für den Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebs ist

bei Inländern

das Landrathsamt desjenigen Landestheils, welchem die Heimathsgemeinde des Betheiligten angehört,

bei Ausländern

das Landrathsamt desjenigen Landestheils, in welchem die Niederlassung erfolgen soll.

Das Landrathsamt hat die betreffende Gemeinde vorher zu hören.

Gegen Versagung der Dispensation kann an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, Recurs ergriffen werden.

Zu §. 6 der Gewerbeordnung.

§. 7.

Unter den §. 6,2 der Gewerbeordnung fallen auch die sogenannten Haus-Industriegewerbe der Weberei, Wirkerei, Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei ꝛc. insoweit, als der Betrieb derselben regelmäßig nicht für eigene Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehilfen erfolgt. Beschäftigung der eigenen Familienglieder mit Nebenarbeiten, wie z. B. Spulen, Treiben, Drehen ꝛc., ist nicht als Annahme von Gehilfen anzusehen.

Ferner gehören hierher die Lohnschreiberei und ähnliche Beschäftigungen.

Die Aufnahme in eine fortbestehende Innung befreit nicht von der Anmeldungspflicht.

Zu §§. 3, 5 und 7 der Gewerbeordnung.

§. 8.

Die Vorschriften wegen Anmeldung eines selbstständigen Gewerbetriebs sollen zunächst im Interesse der Ordnung und der Steuerentrichtung erfolgen, nicht aber dazu benutzt werden, um eine künstliche Abgrenzung der Gewerbegebiete wieder herzustellen.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines Unternehmers ist zwar nach §. 48 der Gewerbeordnung zulässig, erheischt jedoch die besondere Anmeldung derselben, sofern diese Gewerbe wesentlich verschiedene sind.

Als wesentlich verschiedene Gewerbe sind im Allgemeinen nur solche zu betrachten, welche in Bezug auf das verarbeitete Material und die Methode der Verarbeitung vollständig von einander abweichen.

Auch die Vereinigung wesentlich verschiedener Arbeiten in einer Hand ist als ein Betrieb verschiedener Gewerbe dann nicht anzusehen, und folgeweise eine besondere

Digitized by Google

Anmeldung dieser Vereinigung dann nicht erforderlich, wenn alle Arbeiten auf die Herstellung einer Kategorie zusammengesetzter Artikel oder auf Verarbeitung der Nebenprodukte des Hauptgewerbes berechnet sind, z. B. die Vereinigung von Tischler-, Tapezier- und Schlosserarbeit zur Möbelfabrikation, der Wagner-, Sattler- und Schmiedearbeit zur Wagenfabrikation, der Gerberei und Lederfärberei zur Handschuhfabrikation, oder die Ausdehnung der Gerberei auf Verarbeitung der Lederabfälle und dergleichen.

Der Handel mit den Artikeln des angemeldeten oder auf dem Grund früherer Berechtigung fortbetriebenen Gewerbes ist in dem letzteren stets mitbegriffen.

Das Handelsgewerbe als selbstständiges Gewerbe ist für die Anmeldung als Ganzes zu betrachten; es bedarf daher bei Erweiterung durch Aufnahme anderer Handelszweige oder Artikel keiner neuen Anmeldung.

Bei Handelsgeschäften hat die durch §. 5 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anmeldung und das derselben folgende behördliche Verfahren der durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Anmeldung bei Gericht vorauszugehen

Ein Prokurist, dessen Thätigkeit nur neben der des Geschäftsinhabers einhergeht, der also nicht als Stellvertreter zu betrachten ist, bedarf der gewerblichen Anmeldung nicht. (Vergl §. 15 dieser Verordnung.)

§. 9

Die Anmeldung kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich erfolgen. Der Anmeldende hat zugleich den Nachweis über das in § 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Alter beizubringen (wovon jedoch im Falle der Notorietät abgesehen werden kann); er hat den von ihm zunächst beabsichtigten Gewerbebetrieb näher zu bezeichnen, auch eintretenden Falls anzugeben, welche Anlagen er zu errichten beabsichtigt.

Ist der Gewerbebetrieb nach § 18 der Gewerbeordnung von einem Befähigungsnachweis abhängig gemacht, so ist derselbe gleichfalls beizubringen. Nichtheimathsberechtigte Inländer haben Taufzeugnisse und geordnete Heimathscheine sowie für sich und ihre Familie Impfscheine beizubringen.

§ 10.

Jede Anmeldung ist ohne Verzug, längstens aber binnen acht Tagen zu prüfen und den Anmeldenden Resolution darauf zu ertheilen.

Sind die von dem Anmeldenden beigebrachten Nachweise mangelhaft, oder ist das Gewerbe, beziehentlich die gewerbliche Anlage von einer Concession, örtlichen Regulirung besonderer Erlaubniß oder einem Befähigungsnachweis abhängig, so ist der Anmeldende hierüber zu bescheiden und da nöthig das Erforderliche bei der betreffenden Behörde zu vermitteln. Außerdem ist dem Anmeldenden der Anmeldeschein nach dem beigefügten
A. Formular **A.** gegen Erlegung einer Gebühr von 5 Sgr. auszuhändigen Außer dieser

Digitized by Google

Gebühr und etwaigen Verlägen kommen für das Anmeldungsverfahren keinerlei Kosten in Ansatz; es sei denn, daß der Anmeldende durch eigene Schuld Weiterungen und Zwischenverfügungen veranlaßt. Es wird jedoch erwartet, daß die Behörden selbst zur Verhütung solcher unnöthiger Weiterungen thunlichst beitragen.

§. 11.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung eines selbstständigen Gewerbebetriebes sind solche Gewerbetreibende ausgenommen, welche ihr Geschäft nach den bisherigen Bestimmungen bereits selbstständig betrieben haben, sofern und soweit eine wesentliche Veränderung des Gewerbebetriebes nicht Statt findet. Es gilt dieses namentlich von den sämmtlichen bisherigen Innungsmeistern und auch hinsichtlich solcher selbstständiger Gewerbearbeiten, zu deren Vornahme künftig ein Befähigungsnachweis erfordert wird.

§. 12.

Ueber die erfolgten Anmeldescheine ist von der Anmeldungsbehörde ein tabellarisches Verzeichniß nach dem Formular unter **B.** anzulegen und unter Berücksichtigung der dem letzteren beigefügten Bemerkungen fortzuführen. **B.**

Mit jedem Kalenderjahre ist für die neuen Anmeldescheine ein mit Nr. 1 wieder beginnendes Verzeichniß anzufertigen.

Ein gleiches Verzeichniß ist hinsichtlich derjenigen Personen anzulegen, welche nach den bisherigen Bestimmungen am 1. Juli 1863 zum selbstständigen Gewerbebetriebe bereits befugt waren und einer besondern Anmeldepflicht deshalb nicht unterlagen.

In diesen Verzeichnissen sind die durch Tod, Wegzug oder ausdrückliche Geschäftsaufgabe vorkommenden Erledigungen nachzutragen.

Zu §. 8 der Gewerbeordnung.

§. 13.

Hinsichtlich der Versicherungsgesellschaften und der Bestellung der betreffenden Agenten bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen.

§. 14.

Die Concessionirung von Theater- und Schauspieler-Gesellschaften durch das Landrathsamt bezieht sich auf den betreffenden Landestheil. Daneben ist jedoch die ortspolizeiliche Erlaubniß zur Aufführung öffentlicher Schauspiele an den einzelnen Orten immer noch einzuholen.

Inwieweit mit der Schankconzession die Erlaubniß zum Tanzhalten verbunden sein soll, unterliegt der Bestimmung der Concessionsbehörde. Bei Verleihung von Concessionen, welche das örtliche Interesse berühren, ist der Gemeindevorstand vorher zu hören.

Digitized by Google

§. 15.

Der Handel mit Wein, Bier, Branntwein und sonstigen geistigen Getränken über die Straße im Betrag von ½ Kanne oder in noch kleineren Gemäßen ist nicht in dem Handelsgewerbe, soweit dasselbe auch hinsichtlich dieser Gegenstände auf bloße Anmeldung betrieben werden kann, inbegriffen, sondern unterfällt dem gesetzlichen Begriff des Schankgewerbes und unterliegt ebenso wie dieses der Concessionirung.

Als Speisewirthschaft ist es nicht anzusehen, wenn Jemand an seinem Familientisch noch andere, nicht zum Hausstand gehörige Personen gegen Entgelt beköstigt.

Es bewendet bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen über die Ausübung der sogenannten bürgerlichen Nahrung und des Reiheschanks.

Die Concessionsbehörden haben in den Fällen, wo von ihnen Concession zu einem bestimmten Gewerbebetrieb zu ertheilen ist, auf die bereits bestehenden gleichartigen dinglichen Gewerbsberechtigungen in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß dann, wenn durch die Inhaber solcher Gewerbeberechtigungen das Bedürfniß in jeder Hinsicht befriedigt wird, in der Regel neue Concessionen nicht ertheilt werden sollen.

§. 16.

Die Feuerversicherungs- und Auswanderungs-Agenten, die Pfandleiher, Pfandvermittler und Trödler sind, soweit nicht besondere Dispensation eintritt, gehalten, ordentliche Bücher zu führen, aus denen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Geschäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden sind.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe nach sich.

Zu §. 9 der Gewerbeordnung.

§. 17.

Concessionen, soweit sie von dem Landrathsamte ertheilt werden, gelten nur für den Bezirk des Letzteren dergestalt, das beim Verlassen dieses Bezirks auch eine neue Concession erforderlich ist. Der Concessionar ist jedoch deshalb nicht behindert, soweit dies die Gattung des Geschäftsbetriebs mit sich bringt, von seinem Wohnort aus auch mit Auswärtigen Geschäfte zu machen. Bei Ertheilung der Concessionen findet künftig der Vorbehalt des Widerrufs nicht Statt.

Die vor Inkrafttretung der Gewerbeordnung zu Gewerben, welche nach der letzteren concessionspflichtig sind, unwiderruflich verliehenen Concessionen bleiben in Kraft. Wegen der mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilten Concessionen bewendet es bei dem Bestehenden. Es bleibt jedoch den Betheiligten vorbehalten, eine Concession auf Grund der Gewerbeordnung zu suchen.

Digitized by Google

Concessionen, welche ohne Vorbehalt des Widerrufs auf eine bestimmte Zeit ertheilt und auch nach der Gewerbeordnung zu dem fraglichen Geschäftsbetrieb erforderlich sind, bleiben für die bestimmte Zeit in Kraft.

Vor dem 1. Juli 1863 ertheilte Realconcessionen behalten ihre Eigenschaft als solche.

Wegen Uebertragung eines Real-Rechtes von dem ursprünglich berechtigten Grundstücke auf ein anderes Grundstück, ist an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu berichten.

Zu §. 10 der Gewerbeordnung.

§. 18.

Ueber jede Concession ist eine schriftliche, die Stelle des Anmeldescheins vertretende Urkunde auszustellen, aus welcher der Umfang der ertheilten Gewerbsberechtigung, sowie die etwaigen allgemeinen oder besonderen Bedingungen, deren Nichtbeachtung die Zurückziehung der Concession nach §. 11 der Gewerbeordnung zur Folge haben kann, hervorgehen.

Von der erfolgten Concessionsertheilung ist der Gemeindevorstand zu benachrichtigen.

Für Ertheilung von Concessionen sind die durch die dem Gesetz vom 31. Dezember 1854 beigefügte Taxordnung bestimmten Kosten unter Nachlaß einer Erhöhung des Satzes unter 14 bis zu 5 Thlr. in den Fällen des §. 8, 1 und 4 der Gewerbeordnung zu liquidiren und vor der Aushändigung der Urkunde zu erheben.

Im Uebrigen wird hierdurch an der Verpflichtung zu Bezahlung der in der gedachten Taxordnung bestimmten Sätze für Erlaubnißscheine ꝛc. Etwas nicht geändert.

Ueber die Concessionen haben die Landrathsämter Verzeichnisse zu führen. Im Uebrigen ist hierbei wie hinsichtlich der über die Anmeldescheine anzulegenden Verzeichnisse zu verfahren.

Zu §. 13 der Gewerbeordnung.

§. 19.

Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen in der sogenannten Hausindustrie (Factore, Aufkäufer ꝛc.) ist nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen anzusehen.

Gewerbtreibende, welche an einem Orte des Inlandes ihren festen Wohnsitz haben und dort angemeldet sind, dürfen Gewerbearbeiten auch außerhalb ihres Wohnortes bei ihren Kunden vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Reparaturarbeiten vorzunehmen sind, sammeln. Dieß gilt insbesondere von Glasern, Böttchern, Schlossern, Schleifern, Siebmachern, Korbflechtern, Topfbindern, Barbieren ꝛc. Nur wenn solche Gewerbe ohne festen Wohnsitz in irgend einem Orte des Inlandes oder ohne für den Wohnort erfolgte Anmeldung lediglich im Umherziehen betrieben werden, bedarf es dazu be-

Digitized by Google

sonderer Erlaubniß. Ständige Gewerbetreibende des Auslandes sind auch in dieser Beziehung nach §. 20 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung zu beurtheilen.

Rücksichtlich der Handelsreisenden bleiben die bestehenden Bestimmungen allenthalben in Kraft.

Zu den Erzeugnissen der Landwirthschaft und des Waldbaues, deren Herumtragen gestattet ist, gehören auch die aus rohen Früchten bereiteten Säfte, sowie Pech, Theer.

Als Erzeugniß der Viehzucht sind nur ganze nicht bereits zerlegte Thiere zu behandeln.

Der Verkauf von frischem Fleisch im Herumtragen ist aus sanitätspolizeilichen Rücksichten bei einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. —. —. und Confiskation des Fleisches untersagt. Dagegen hat Jeder, der ein Handelsgewerbe angemeldet hat, wegen der allgemeinen Natur des Letzteren (§ 8) die Berechtigung zum Handel mit allen Bäcker- und Fleischerwaaren.

Als gemeine Verbrauchsgegenstände im Sinne des §. 13,3 der Gewerbeordnung gelten auch grobe Holz-, Bast- und Strohwaaren, Besen, Sand, Thon, Wagenschmiere, Holzkohlen, Wetzsteine, Hefen, Putzpulver, Stiefelwichse, Kienruß und Schreibmaterialien, mit Ausschluß des Papiers.

Hinsichtlich des Hadernsammelns bleibt es, so lange die diesfälligen Verbietungsrechte bestehen, bei den bisherigen Bestimmungen.

Selbstverständlich sind die zur Verhütung von Vergehen nothwendigen Polizeimaßregeln durch die im §. 13 der Gewerbeordnung gebotene Freiheit nicht ausgeschlossen (vergl § 45 der Gewerbeordnung).

Namentlich kann der Nachweis des rechtlichen Erwerbs von Wildpret, Holz ꝛc., welches zum Verkauf in die Ortschaften gebracht wird, verlangt werden.

Zu §. 14 der Gewerbeordnung.

§. 20.

Zu den Gewerben, welche mit Erlaubniß im Umherziehen betrieben werden dürfen, sind zu zählen:

Viehhandel, Viehverschneiden, Scheerenschleifen, Siebmachen, Kesselflicken, Topfbinden, Korbflicken, Musikmachen, Veranstaltung von Schaustellungen und zur öffentlichen Lustbarkeit dienenden Vorstellungen.

Zum Hausirhandel darf die Erlaubniß ertheilt werden für:

Graupen, Gries, Grütze, Nudeln, geräucherte, getrocknete und gesalzene Fische, Morcheln, ausländische Käse, Sauerbrunnen, Spitzen, Blonden, feine Weißstickereien, Wettergläser (Barometer) und Thermometer, Gypsfiguren, Coblenzer Steinwaaren, Fleckseife, Streichriemen,

Digitized by Google

außerdem aber in Ansehung solcher Waaren, welche von den in dem betroffenen Bezirke seßhaften Gewerbetreibenden entweder gar nicht oder zu unbillig hohen Preisen geführt werden, jedoch mit Ausschluß derjenigen Waaren, deren Vertrieb aus Gründen der Sitten- oder Feuerpolizei bedenklich erscheint, wie z. B. Branntwein, Spiritus, Liqueur, Schießpulver und andere leicht feuerfangende oder explodirende chemische Präparate sowie selbstverständlich mit Ausschluß solcher Waaren, welche nach § 1 der Gewerbeordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes überhaupt ausgenommen sind, wie Arzenei-Waaren jeder Art, Salz, Spielkarten, endlich mit Ausnahme von Druckschriften nach Maßgabe des Gesetzes, die Regelung der Presse betr., vom 5. Juli 1852.

Die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mit Einschluß des Hausirhandels ist nur an solche Personen zu ertheilen, welche mindestens 24 Jahre alt, von ansteckenden und ekelhaften Krankheiten frei und über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sich auszuweisen im Stande sind.

Zuständig für Ertheilung der Erlaubniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen und zum Hausirhandel sind für die Städte die Gemeindevorstände, für das platte Land die Landrathsämter und, wenn die Erlaubniß sich über das ganze Land oder die Bezirke mehrer Behörden erstrecken soll, das Ministerium, Abtheilung für das Innere.

Inländer, welche vor Erlaß der Gewerbeordnung ein Gewerbe im Umherziehen bezüglich Hausirhandel auf Grund erhaltener Erlaubniß betrieben haben, behalten ihre Befugniß, auch wenn ihnen das vorgeschriebene Alter oder ihren Waaren die oben angegebene Qualifikation fehlt und ist denselben der Erlaubnißschein auf Anmelden unentgeltlich auszustellen.

§. 21.

Die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen und zum Hausirhandel ist schriftlich auf eine gewisse im Erlaubnißscheine zu bezeichnende Zeit, für den Hausirhandel insbesondere auf nicht länger als Ein Jahr zu ertheilen. Gehilfen dürfen bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen (mit Ausnahme der Schaustellungen ꝛc.) und bei dem Hausirhandel nur insoweit verwendet werden, als sie zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und ähnlichen Unterstützungen nöthig sind. Schulpflichtige Kinder werden von der Benutzung als Gehilfen unbedingt ausgeschlossen.

Die Gehilfen sind im Erlaubnißscheine namentlich aufzuführen und dürfen getrennt von dem Inhaber des Scheines dem Gewerbe nicht nachgehen. Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Eigenschaften gelten, mit Ausnahme des Alters, auch bei den Gehilfen.

Ausländern, die im Fürstenthume ein Gewerbe im Umherziehen oder den Hausirhandel im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung betreiben wollen, ist hierzu die Er-

Digitized by Google

laubniß in der Regel nur insoweit, als die diesseitigen Landesunterthanen in der Heimath der gegebenen Falls in Frage kommenden Ausländer gleiche Befugnisse genießen, und für die im § 20 bezeichneten Gegenstände, sowie nur unter den sonstigen Bedingungen und Modalitäten zu ertheilen, welche für die Inländer gelten.

Für die Erlaubnißscheine ist, abgesehen von der gesetzlichen Steuer, eine mit Rücksicht auf die Art und den Umfang des Geschäfts auf den Betrag von 10 Sgr. bis 1 Thlr. zu bemessende, vor der Aushändigung zu entrichtende Gebühr zu erheben.

Die Behörden haben über die zum Gewerbebetrieb im Umherziehen und zum Hausirhandel ertheilten Erlaubnißscheine in ähnlicher Weise wie über die Concessionen Verzeichnisse zu führen, in welchen vorkommenden Falls auch die Gehilfen aufzuführen sind.

§. 22.

Fällt während der Dauer der Erlaubniß eines der für den Inhaber des Erlaubnißscheins aufgestellten Erfordernisse hinweg, so hat die hiervon Kenntniß erlangende Polizeibehörde den Erlaubnißschein abzufordern und solchen an die Behörde, von welcher er ausgestellt worden, zurückzusenden. Geht dagegen bei dem Gehilfen ein solches Erforderniß verloren, so hat die dies wahrnehmende Polizeibehörde die weitere Verwendung desselben zu untersagen und das Geeignete hierüber im Erlaubnißschein zu bemerken. Die gegen ein solches polizeiliches Verbot fortgesetzte Beibehaltung eines Gehilfen hat die Zurückziehung des Erlaubnißscheins zur Folge.

Zu §. 13 der Gewerbeordnung.

§. 23.

Die gegenwärtig bestehenden Rechte zum ausschließlichen Musikmachen an öffentlichen Orten innerhalb eines bestimmten Bezirks sowie die ertheilten Concessionen zum Musikmachen bleiben in ihrem derzeitigen Umfange in Kraft.

Zu §. 18 der Gewerbeordnung.

§. 24.

Die Befähigung zur Ausübung des Hufbeschlags ist durch ein der Verordnung vom 8. Februar 1853 entsprechendes Zeugniß nachzuweisen.

Ausländer werden nicht eher zur Ausübung des Hufbeschlags zugelassen, bis sie den vorgedachten Bestimmungen im Inlande gehörig nachgekommen sind oder ausreichend nachgewiesen haben, daß sie eine vom Staate autorisirte Hufbeschlagschule oder eine andere Staatsanstalt, worin Unterricht in der Hufbeschlagkunde ertheilt wird, mit Erfolg besucht und eine geordnete Prüfung gehörig bestanden haben.

Ueber die Giltigkeit der diesfälligen Zeugnisse entscheidet in Zweifelsfällen das Ministerium, Abtheilung für das Innere.

Digitized by Google

§. 25.

Der Nachweis über die Befähigung zur selbstständigen Ausführung und Leitung von Bauten wird durch das Bestehen der durch die Verordnung vom 22 Februar 1861 geordneten Staatsprüfung und das über deren Erfolg von dem Ministerium, Abtheilung für das Innere ausgestellte Zeugniß beigebracht

Bei Ausländern, welche auf Grund der §§ 19 und 20 der Gewerbeordnung sich zum Zweck des selbstständigen Gewerbebetriebs im hiesigen Fürstenthum niederlassen, oder in selbigem Gewerbsarbeiten ausführen wollen, ohne die inländische Prüfung für Bauhandwerker bestanden zu haben, entscheidet über die Frage, ob der Befähigungsnachweis als geführt anzusehen ist, im einzelnen Falle oder im Allgemeinen den Bauhandwerkern eines Landes gegenüber das Ministerium, Abtheilung für das Innere.

§. 26.

Ungeprüften Bauhandwerkern, wenn sie der Anmeldungspflicht (§ 5 der Gewerbeordnung) genügt haben, steht blos frei: die Ausführung defect gewordener einzelner Theile an bestehenden Gebäuden, insofern dabei wesentliche Umänderungen an den Constructionen und den Feuerungsanlagen derselben nicht in Frage kommen; ferner die Neu- oder Umsetzung, sowie die Reinigung von Zimmer-, Küchen- und Darröfen, Wasch-, Färbe- und Braukesseln, insofern damit nicht die Aufführung oder Umänderung von Essen oder sonstigen Rauchkanälen verbunden ist; ferner die Errichtung nicht mit Feuerungsanlagen versehener und nicht gewölbter Gebäude, sofern die Tiefe dieser Baulichkeiten nicht 10 Ellen übersteigt und sie nur ein Stockwerk hoch ohne Zwischengebälk aufzuführen sind; ferner die Ausführung von Vermachungen und Befriedigungen aller Art nebst Thoren und Thüren, endlich die Ausführung von Kanälen, Ueberbrückungen und Durchlässen, und zwar

a. bei Mauerwerk, wenn die lichte Weite der einzelnen Durchlaßöffnungen nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Ellen beträgt;

b. bei Holzbau, wenn die freiliegende Länge der Träger 6 Ellen nicht übersteigt.

Technische Feuerungsanlagen, einschließlich der zugehörigen Essen, dürfen von den Maschinen- und Kesselfabrikanten durch selbst angenommene Arbeiter ausgeführt werden.

Unter die Arbeiten dagegen, zu deren selbstständiger Ausführung und Leitung hiernach nur geprüfte Bauhandwerker befugt sind, gehören insonderheit:

1) alle Bauten, welche zum dauernden oder zeitweisen Aufenthalt von Menschen vorzugsweise bestimmt sind, namentlich auch Kirchen, Schulen, Hörsäle, Geschäftsbureaus, Fabrikgebäude, Thürme, Turnhallen, Theater-, Verkaufs- und Schaulocale, einschließlich der Schaubuden, Tanzsäle ꝛc.; ingleichen Getreidespeicher und sonstige Fruchtscheunen, Pferde-, Rindvieh- und Schweineställe — soweit die Er-

Digitized by Google

richtung derartiger Baulichkeiten nach den vorhergehenden Bestimmungen nicht auch Ungeprüften nachgelassen ist —; Brauereien, Branntweinbrennereien, geschlossene Ziegel- und Kalkbrennereien, überhaupt alle Bauten, bei denen Feuerungsanlagen zur Anwendung kommen, desgleichen Kanäle, Ueberbrückungen und Durchlässe, soweit oben nicht Ausnahmen hiervon gemacht worden sind.

2) Alle Umwandlungen von Baulichkeiten, die ohne Zuziehung eines geprüften Bauverständigen hätten errichtet werden dürfen, in solche Bauten, zu deren Neuerrichtung ein ungeprüfter Bauverständiger nach dem Vorstehenden nicht befugt sein würde.

Zu §. 19 der Gewerbeordnung.

§. 27.

Die eventuelle Fähigkeit zum Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist dadurch nachzuweisen, daß die Qualification des die Niederlassung Suchenden den Art. 29 sqq. der Gemeindeordnung und dem §. 19 der Verfassung entspricht. Beabsichtigen Ausländer, in deren Heimathslande die diesseitigen Staatsangehörigen beschränktere Gewerbeberechtigung haben, die Niederlassung im Fürstenthume zum Zwecke des selbstständigen Gewerbebetriebes, so ist das Gesuch bei dem Landrathsamt des Bezirks bezüglich dem betreffenden Stadtgemeindevorstand einzureichen und eventuell nach vorgängiger Berathung im Gemeinderath, mit gutachtlicher Aeußerung an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, einzusenden.

Zu §. 20 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung.

§. 28.

Rücksichtlich des Verkehrs über die Grenze bewendet es, insoweit nicht den betheiligten Nachbarstaaten gegenüber für alle ständigen Gewerbe überhaupt die Gegenseitigkeit Statt findet (§. 19 der Gewerbeordnung), bis auf Weiteres bei den diesfälligen Vereinbarungen.

Zur Ausführung von Gewerbearbeiten im Inlande durch Gewerbetreibende, welche im Auslande wohnen, ist nächst der Gleichstellung der diesseitigen Staatsangehörigen im betreffenden Staate erforderlich, daß ihre Gewerbeberechtigung den Bestimmungen der diesseitigen Gewerbeordnung entspricht. Deshalb muß insbesondere bei den im § 18 der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbearten der Nachweis besonderer Befähigung schon in dem Heimathsstaate des Betheiligten der Erlangung seiner Gewerbeberechtigung vorausgegangen sein, oder nachträglich im Inlande nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 24—26 dieser Verordnung geführt werden.

Ausländer, welche von der im §. 20 der Gewerbeordnung nachgelassenen Erlaubniß

Digitized by Google

zum Gewerbebetriebe im Fürstenthume Gebrauch machen wollen, haben vor Beginn ihres Gewerbebetriebes bei der Anmeldungsbehörde des betreffenden Gemeindebezirkes sich anzumelden und nach Befinden das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisen. Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

Eine gehörig ausgestellte Bescheinigung der Anmeldungsbehörde über den gelieferten Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse legitimirt den Betheiligten zu Vornahme von Gewerbearbeiten auch für das übrige Inland.

§. 29.

Da durch die Bestimmungen im §. 20 der Gewerbeordnung an den in den §§. 13 und 14 desselben Gesetzes hinsichtlich des Hausirhandels gegebenen Vorschriften nichts geändert worden, so folgt hieraus, daß

1) zum Betriebe des Hausirhandels an sich auch für solche Ausländer, welche nach §. 20 der Gewerbeordnung zum Gewerbebetriebe im Fürstenthume zugelassen sind, es der besonderen Erlaubniß der zuständigen Behörde bedarf; daß
2) aber für derartige Ausländer eine solche Erlaubniß nicht erforderlich ist zum Herumtragen der im §. 13,3 der Gewerbeordnung und im §. 19 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zum Einkaufe inländischer Erzeugnisse und zum Sammeln von Bestellungen.

Solche Ausländer, in deren Heimath gleiche Vergünstigungen für die diesseitigen Staatsangehörigen nicht bestehen, können Bestellungen auf Waaren nur bei Personen suchen, welche mit der in Frage stehenden Waarengattung Handel treiben oder dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen.

Zu §§. 22 und 43 der Gewerbeordnung.

§. 30.

Die Geschäftsführer haben sich ebenso, wie die in §. 43 der Gewerbeordnung genannten Stellvertreter und Pächter, bei der betreffenden Behörde unter Vorlegung des über die Anmeldung des Gewerbebetriebs ertheilten Anmeldescheins anzumelden und sind in die über die Anmeldungen geführten Listen einzutragen.

Zu §. 23 der Gewerbeordnung.

§. 31.

Für die in § 23 der Gewerbeordnung aufgeführten Personen, welche einer besonderen Genehmigung zum Gewerbebetriebe bedürfen, ist Letztere auch erforderlich, um als Gewerbegehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge eintreten zu können.

Digitized by Google

Zu §. 24 der Gewerbeordnung.

§. 32.

Bloße Dampfkesselanlagen ohne Verbindung mit einem der im §. 24 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbebetriebe unterliegen lediglich den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Juli 1857.

Gesuche um örtliche Aufnahmen der am Schlusse des §. 24 der Gewerbeordnung vorbehaltenen Art sind von dem Gemeindevorstande gehörig vorbereitet bei dem Fürstlichen Landrathsamt anzubringen und durch dieses mit gutachtlichem Bericht an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, einzusenden. Verordnungen über Veränderungen des Verzeichnisses ergehen durch das Ministerium.

Soweit eine Ausnahme der am Schlusse des §. 24 der Gewerbeordnung bemerkten Art von der zuständigen Behörde verfügt ist, leiden auf die in Gemäßheit derselben ohne besondere Genehmigung ausgeführten Anlagen die §§. 32, 34, 35 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

§. 33.

Die Vorschriften des §. 24 ff. der Gewerbeordnung leiden zwar auf Anlagen, welche mit den im §. 1 des Gesetzes aufgeführten Berufsarten in Verbindung stehen, keine Anwendung und sind z. B. auf die von den einzelnen Grundstücksbesitzern für ihre eigenen Erzeugnisse angelegten Flachs- und Hanf-Röstanstalten nicht zu beziehen. Allein die hinsichtlich solcher Anlagen bestehenden oder noch ergehenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen sind selbstverständlich zur Anwendung zu bringen.

Zu §. 25 der Gewerbeordnung.

§. 34

Bezüglich der Fabrikation und Aufbewahrung entzündlicher und explodirender Stoffe ist von der zuständigen Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Natur der in Rede stehenden Stoffe und Fabrikationsmethoden, sowie des Umfangs des Betriebs und der zu lagernden Quantitäten, soweit nöthig mit Zuziehung besonderer Sachkundiger, zu erörtern, ob und unter welchen Bedingungen die Anlage innerhalb des Orts geduldet werden könne, und welche Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen eingehalten werden müsse. In Zweifelsfällen ist behufs der Einholung von Verhaltungsbefehlen an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu berichten.

Für jedes Etablissement, welches leicht brennbare oder explodirende Stoffe anfertigt oder in größeren Quantitäten auf Lager hält, ist, sofern darüber nicht für das ganze Land allgemeine Vorschriften erlassen worden sind, ein der Genehmigung des Fürstlichen Landrathsamts unterliegendes Reglement über das dabei zu beobachtende Verfahren auf-

Digitized by Google

zustellen. Nichtbeobachtung dieser Vorschrift zieht, wenn die diesfällige Aufforderung vergeblich geblieben ist, Geldstrafen bis zu 50 Thalern, nach Befinden die in §. 33 Abs. 2 der Gewerbeordnung angedrohten Folgen gegen die Unternehmer nach sich.

Rücksichtlich der Aufbewahrung leicht entzündbarer Leuchtmaterialien bewendet es bei der Verordnung vom 3. Februar 1863.

Zu §§. 26 und 27 der Gewerbeordnung.

§. 35.

Bei Lokalexpeditionen sind die verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkte insonderheit auch die sich aus der etwa beabsichtigten Anlage von Dampfkesseln ergebenden, gleichzeitig ins Auge zu fassen.

Besondere Sachverständige sind nur insoweit zuzuziehen, als die der betreffenden Obrigkeit etwa zur Seite stehenden amtlichen technischen und medizinalpolizeilichen Organe zur Beurtheilung des vorliegenden Falls nicht ausreichend erscheinen.

Die in §. 26 der Gewerbeordnung geforderten Pläne und Bauzeichnungen (soweit deren für den vorliegenden Fall überhaupt erforderlich) sind in doppelten Exemplaren einzureichen.

Die Genehmigung ist stets schriftlich und unter Beifügung der für nöthig befundenen Abänderungen und Bedingungen zu ertheilen. Von den Plänen und Zeichnungen ist, nachdem sie, soweit nöthig, abgeändert worden sind, das eine Exemplar, mit dem Genehmigungsvormerke der Behörde versehen, zurückzugeben.

Bei dem ganzen Verfahren ist die Herbeiführung jeder ohne Nachtheil für die Sache selbst ausführbaren Ersparniß an Zeit und Kosten für die Betheiligten als leitender Grundsatz festzuhalten.

Die zu einer Anlage ertheilte Genehmigung gilt nicht als Anmeldung des Gewerbebetriebs, diese hat vielmehr besonders zu erfolgen.

Zu §. 28. der Gewerbeordnung.

§. 36.

Einsprüche, welche sich auf die in §. 24, Abs. 1 der Gewerbeordnung gedachten Momente stützen, sind als auf privatrechtlichem Titel ruhend dann nicht zu betrachten, wenn sich zu ihrer Begründung lediglich auf Bestimmungen des gemeinen Civilrechts nicht aber auf besondere Rechtstitel bezogen wird. Kommen in dem nach §. 28 der Gewerbeordnung eingeleiteten Verfahren besondere auf Privatrechtstiteln beruhende Einsprüche gegen die beabsichtigte Anlage zur Anmeldung, so sind diese zwar dem Unternehmer ebenfalls bekannt zu machen, und ist demselben zu überlassen, ob er sich dadurch von Ausführung der Anlage abhalten lassen oder mit dem Widersprechenden vorher verstän

Digitized by Google

digen will. Im Uebrigen hat aber die Behörde bei ihrer Entschließung hierauf keine Rücksicht zu nehmen, sondern im Falle der Genehmigung der Anlage dem Unternehmer nur bemerklich zu machen, daß die ertheilte Genehmigung ihn gegen die etwaigen Folgen der Nichtberücksichtigung solcher entgegenstehender privatrechtlicher Titel nicht schütze.

Zu §. 36 der Gewerbeordnung.

§. 37.

Die im §. 33 der Gewerbeordnung ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen gelten für die unter §. 24 der Gewerbeordnung fallenden, bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen nur unter der Voraussetzung, daß zu der im einzelnen Fall in Frage kommenden Anlage, soweit dieselbe schon seither der obrigkeitlichen Erlaubniß bedurfte, diese auch in der That ertheilt worden war.

Zu §. 40 der Gewerbeordnung.

§ 38.

Es ist zunächst Sache des Fürstlichen Landrathsamts und in der Stadt des Gemeindevorstands, die im §. 40 der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften zu überwachen und die wegen Betriebes lärmender Gewerbe geeigneten Anordnungen und Beschränkungen zu treffen, auch nach Umständen die gänzliche Einstellung des Betriebes anzuordnen.

Zu §. 41 der Gewerbeordnung.

§. 39

Sind mit einer gewerblichen Contravention auch Steuergesetze übertreten worden, so kommen die im §. 41 der Gewerbeordnung angedrohten Strafen neben den wegen der Steuerkontravention etwa erkannt werdenden Strafen in Anwendung.

Zu §. 44 der Gewerbeordnung.

§. 40.

Darüber, ob einem in der Gemeinde nicht heimathsberechtigten Gewerbetreibenden nach dem Eintritte der gesetzlichen Voraussetzung angesonnen werden soll, in der Gemeinde entweder das Bürgerrecht zu gewinnen oder den Gewerbebetrieb aufzugeben, hat der Gemeinderath oder, wo ein solcher nicht besteht, die Gemeindeversammlung Entschließung zu fassen, der Gemeindevorstand aber von den in der Gemeinde vorliegenden einschlagenden Fällen der Gemeindevertretung Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

Zu §. 46 der Gewerbeordnung.

§. 41.

Unter einem freien Gewerbe im Sinne des Abs. 1 des §. 46 ist ein solches zu verstehen, welches nicht von Concessions- oder Erlaubnißertheilung abhängig ist.

Jedem am Orte angemeldeten Gewerb- und Handeltreibenden ist es unbenommen, sowohl seine eigenen als die commissionsweise übernommenen Waaren im Wege der Versteigerung zu veräußern.

Zu §. 49 der Gewerbeordnung.

§. 42.

Es bleibt vorbehalten, durch eine Getreide-Mahlordnung den Mahllohn für alle diejenigen Fälle zu ordnen, wo ein anderer Lohn nicht festgestellt ist.

Die Nichtbefolgung einer polizeilichen Verfügung der im Abs. 3 des Paragraphen erwähnten Art wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt.

Zu §. 51 der Gewerbeordnung.

§. 43.

Die zuständigen Behörden haben Fürsorge zu treffen, daß die in den Marktordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Beschränkungen des Verkaufs an Auswärtige und an Wiederverkäufer, soweit dies nicht bereits geschehen, gleichzeitig mit Einführung der Gewerbeordnung aufgehoben werden.

Zum dritten Abschnitt der Gewerbeordnung.

§. 44.

Jeder Gewerbetreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hilfs-Personals, vorbehältlich der Bestimmungen des Gesetzes über das Lehrlingsverhältniß und die Verwendung von Kindern zu Gewerbearbeiten, unbeschränkt.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen, Arbeitern und Lehrlingen unterliegen, soweit nicht im Gesetze ausdrückliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung und sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen.

§. 45.

Das Wandern der Gesellen und Gewerbegehilfen ist nicht mehr Gegenstand gesetzlicher Verpflichtung.

Der Herbergszwang ist aufgehoben. Wenn jedoch jede Art zwangsweiser Beschränkung fremder Gewerbegehilfen in der Wahl und in dem Wechsel der Werkstätten

Digitized by Google

und der Wohnung weggefallen ist, so werden doch Herbergen, in denen unbemittelte Gewerbegehilfen Unterkommen finden und Einrichtungen, welche die Vermittelung zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den Arbeit suchenden Gehilfen erleichtern, auch fernerhin von wesentlichem Nutzen sein. Die Landrathsämter mögen deshalb auf das Fortbestehen der bei den Innungen vorhandenen diesfallsigen Einrichtungen hinwirken und der Bildung neuer, den veränderten Verhältnissen angepaßter Veranstaltungen dieser Art fördernd entgegen kommen.

Soweit Herbergen fortbestehen oder neu eingerichtet werden, ist von den Landrathsämtern für eine den dermaligen Verhältnissen entsprechende Instruktion der Herbergsväter zu sorgen.

Die polizeiliche Behandlung reisender Gewerbegehilfen und Arbeiter richtet sich nach den für Reisende überhaupt bestehenden Polizeivorschriften.

Die Verabreichung von Geschenken an wandernde Gewerbsgehilfen aus den Innungskassen und Gesellenkassen kann als freiwillige Einrichtung in der bisherigen Maße fortbestehen.

§. 46.

Arbeitern und Gehilfen der Gewerbetreibenden ist es gestattet, Arbeitsbücher zu führen, welche zunächst dazu bestimmt sind, die Nachweise darüber aufzunehmen, bei welchen Arbeitgebern und wie lange der Inhaber in Arbeit gestanden und ob er seinen Verpflichtungen gegen die Arbeitgeber und gegen die Kassen, zu denen er beitragspflichtig war, genügt hat.

Die Arbeitsbücher, wenn solche geführt werden, sind nach dem beigefügten Formular
C. unter C. von denjenigen Behörden, welche zu Ausstellung von Reiselegitimationen berechtigt sind, auszufertigen und vertreten dann zugleich die Stelle von Reise-Legitimationen.

Die Ausfertigung und die Führung hat deshalb unter denselben Voraussetzungen zu geschehen, welche für Reiselegitimationen überhaupt gelten Es sind dafür die unter Ziffer 29 und 30 der Taxordnung für Verwaltungssachen bestimmten Sporteln zu erheben.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den betreffenden Gewerbegehilfen bei dem Austreten aus der Arbeit in dem Arbeitsbuche den Zeitpunkt des Antritts der Arbeit und den Zeitpunkt des Austritts aus derselben, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber zu bescheinigen, oder, insoweit letzteres nicht geschehen, zu bemerken.

Die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung darf jedoch dem Arbeiter und Gehilfen von dem Arbeitgeber nur dann verweigert werden, wenn von Ersterem die vertragsmäßige oder in der betreffenden Fabrik-Ordnung festgesetzte oder die ortsübliche Kündigungs-

Digitized by Google

Frist (vergl. § 55 und 64 der Gewerbeordnung) nicht eingehalten ist, ohne daß ein Fall des § 57 der Gewerbeordnung vorliegt, ingleichen wenn von dem Arbeitnehmer eine im Gedinge übernommene Arbeit nicht beendigt, sowie wenn die Befriedigung der Verpflegungskassen nicht erfolgt, oder ein Vorschuß des Arbeitsgebers von dem Arbeitnehmer nicht getilgt und doch in allen diesen Fällen keine der dem Letzteren zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigenden Ursachen vorhanden ist

Dagegen ist die Austrittsbescheinigung von dem Arbeitgeber auch dann einzutragen, wenn ein nach §. 56 der Gewerbeordnung zu beurtheilender Fall der Entlassung des Arbeiters ohne Kündigung oder umgekehrt der Fall vorliegt, wo der Letztere die übernommene Arbeit ohne Kündigung zu verlassen nach §. 57 der Gewerbeordnung berechtigt ist.

Zu §. 52 der Gewerbeordnung.

§. 47.

Jeder Gewerbsunternehmer, welcher einschließlich der Frauen und Kinder mehr als 20 Personen in seinen Werkstätten beschäftigt, hat ein Verzeichniß der darunter befindlichen schulpflichtigen Kinder zu halten, worin dieselben nach Namen, Geschlecht, Alter und Antrittszeit aufgeführt, auch die Namen der Väter oder sonstigen Vertreter derselben angegeben sind. Das Verzeichniß ist auf Verlangen dem Gemeindevorstande der Stadt und auf dem platten Lande dem Landrathsamt vorzulegen.

Unternehmer, welche bei Erlaß der Gewerbeordnung noch nicht im Besitz eines solchen Verzeichnisses waren, haben solches spätestens bis zum 31. Juli 1863 anzufertigen. Unterlassung dieser Vorschrift oder Unrichtigkeiten im Verzeichnisse werden mit Geldstrafen bis zu 5 Thalern gestraft.

Die Justizbehörden haben, wenn Gewerbtreibende, einer der im fünften Absatz des §. 52 der Gewerbeordnung gedachten Handlungen sich schuldig gemacht haben, hiervon dem betreffenden Stadtgemeindevorstand und für das platte Land dem betreffenden Landrathsamt Mittheilung zu machen.

Zu §. 59 der Gewerbeordnung.

§ 48.

Unter Waaren sind auch Lebensmittel zu verstehen (vergl. jedoch §. 60 der Gewerbeordnung)

Durch die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 59 der Gewerbeordnung soll an den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung von Forderungen etwas nicht geändert werden.

Neben den in dem §. 59 der Gewerbeordnung enthaltenen Strafverboten bleiben

Digitized by Google

die Bestimmungen über das Ausgeben verbotener Münzen und die Bestimmungen über das Ausgeben fremden Papiergeldes in Kraft.

Zu §. 60 der Gewerbeordnung.

§. 49.

Die Behörden haben rücksichtlich der im dritten Absatz des §. 60 der Gewerbeordnung erwähnten Verhältnisse nur auf angebrachte Beschwerden in Erörterungen einzutreten und nach Befinden einzuschreiten.

Zu §. 63 der Gewerbeordnung.

§. 50.

Die Gemeindevorstände in den Städten und für das platte Land die Landrathsämter sind eben so berechtigt als verpflichtet, bei solchen Gewerbeunternehmungen, welche durch die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes oder der Localitäten eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Arbeiter herbeiführen, durch eigene Einsicht und nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen davon sich zu überzeugen, ob der Gewerbeunternehmer die zu Abwendung solcher Gefahren geeigneten Einrichtungen getroffen habe, im entgegengesetzten Falle aber die erforderlichen diesfallsigen Anordnungen zu erlassen und demnächst durch Revisionen über Befolgung dieser Anordnung sich zu vergewissern.

Zu §. 64 der Gewerbeordnung.

§. 51.

Bloße Packstuben und ähnliche Locale, in denen nicht fabricirt wird, sind nicht als Werkstätten im Sinne des §. 64 der Gewerbeordnung anzusehen.

Unternehmer, welche bereits Fabrikordnungen eingeführt, dieselben aber noch nicht zur Kenntniß des Landrathsamts gebracht haben, haben davon bis spätestens zum 31. Juli d. Js. bei demselben Anzeige zu machen. Unternehmer, welche noch keine Fabrikordnung aufgestellt haben, müssen solches längstens bis zum Schlusse des Jahres 1863 bewirken und sind im Falle des Säumnisses von dem Landrathsamt unter Androhung von Ordnungsstrafen und Stellung angemessener Fristen dazu anzuhalten.

Bei solchen Fabriken, in denen Personen verschiedenen Geschlechts beschäftigt werden, ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Geschlechter in getrennten Localitäten sich aufhalten. Dies gilt eintretenden Falls insbesondere auch von den in der Fabrik beschäftigten Kindern.

Die Bekanntmachung der Fabrikordnung muß bei Vermeidung einer bei fortgesetztem Ungehorsam zu steigernden Ordnungsstrafe von 5 Thalern durch Anschlag erfolgen und geschieht außerdem zweckmäßig durch Vordruckung in den Lohnbüchern

Digitized by Google

Zu §. 66 der Gewerbeordnung.

§. 52.

Eine Beschränkung hinsichtlich der Annahme von Lehrlingen findet — mit Vorbehalt der Bestimmung im §. 66 der Gewerbeordnung — nicht Statt.

Die Annahme von Lehrlingen hat auf dem Grunde eines, die Bedingungen dieser Annahme und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrages zu geschehen, welcher zur Vermeidung von Irrungen zweckmäßiger Weise schriftlich zu verabfassen ist.

Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung, darf aber keine den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufende Bestimmung enthalten.

Die Bestimmung in Abs. 1 des §. 54 der Gewerbeordnung findet auch auf die Annahme unmündiger Lehrlinge Anwendung.

Zu §. 70 der Gewerbeordnung.

§. 53.

Ein minderjähriger Lehrling, welcher die Lehre verläßt, ohne dazu nach §. 69. B der Gewerbeordnung befugt zu sein, ist auf den von seinen rechtlichen Vertretern gebilligten Antrag des Lehrherrn oder auf Antrag der ersteren allein von der Polizeibehörde in die Lehre zurückzubringen, unbeschadet der nach Abs. 3 des §. 70 der Gewerbeordnung verwirkten Strafe.

Zu §. 74 der Gewerbeordnung.

§ 54.

Auf die Verleihung der juristischen Persönlichkeit gerichtete Gesuche gewerblicher Genossenschaften sind unter Beischluß des Statutenentwurfs bei dem Landrathsamt, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Wohnsitz bestimmt, zu überreichen, und durch dieses, bezüglich nach vernommenem Gutachten des Stadtgemeindevorstands und da nöthig nach weiterer Vorbereitung mit gutachtlichem Bericht an das Ministerium, Abtheilung für das Innere zur Schlußfassung einzusenden.

Zu §. 76 der Gewerbeordnung.

§. 55.

Von den Special-Artikeln der bei dem Eintritte der Gewerbeordnungen vorhandenen Innungen treten diejenigen Bestimmungen alsbald außer Wirksamkeit, welche sich auf Verbietungsrechte beziehen, oder in einer Richtung einen Zwang aussprechen, wo derselbe durch die Gewerbeordnung aufgehoben ist, oder welche einen Zwang gegen die Hilfsarbeiter — Lehrlinge und Gesellen — enthalten, oder eine behördliche Mitwirkung bei Verwaltung der Innungsangelegenheiten, soweit dieselbe nicht auf der Gewerbeordnung

Digitized by Google

oder gegenwärtiger Verordnung beruht, zum Gegenstande haben. Insbesondere fällt deshalb die Theilnahme des obrigkeitlichen Abgeordneten bei den Zünften hinweg.

Der Vorbehalt des Mehrens und Minderns bleibt den Artikeln der einzelnen Innungen gegenüber in Kraft.

Alle noch zur behördlichen Cognition gehörigen Innungsangelegenheiten gehen auf die Landrathsämter über und sind daher an Letztere von den zeitherigen Innungsbehörden die sämmtlichen Innungsakten abzugeben.

Eine Berechtigung der Innungen, unwesentliche Mängel des Meisterstücks durch geringe Geldbußen zu ahnden, findet nicht weiter Statt.

Nicht minder ist der Besitz des Bürgerrechtes als Erforderniß des Meisterrechtes nicht mehr anzusehen.

Wegen verweigerter Aufnahme in eine Innung kann bei dem Landrathsamte desjenigen Bezirks, in welchem die betreffende Innung ihren Sitz hat, nach Befinden Beschwerde geführt werden.

Eine Bearbeitung neuer Statuten ist Aufsichtswegen dann anzuordnen, wenn sich aus dem Fortbestande der alten Statuten wirklich praktische Uebelstände ergeben sollten.

Immerhin bleibt zu wünschen und ist zu erwarten, daß sich die Innungen selbst eine den Grundsätzen der Gewerbeordnung angemessene Umgestaltung ihrer Verfassung angelegen sein lassen werden und sind sie in diesem Bestreben von den Behörden thunlichst zu unterstützen.

§. 56.

Wenn eine Innung Beschluß über ihre Auflösung gefaßt hat, so ist solches dem Landrathsamt anzuzeigen. Findet dieses gegen die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses etwas nicht zu erinnern, so hat die Innung der Regulirung ihrer Vermögensverhältnisse sich zu unterziehen und, nachdem solche erfolgt ist, dem Landrathsamte die Akten vorzulegen. Von dem Letzteren ist der Beschluß der Innung in dem Amts- und Verordnungsblatte zweimal mit einem Zwischenraume von 14 Tagen unter der Aufforderung bekannt zu machen, etwaige Anforderungen an die Innung innerhalb sechs Wochen von dem Erscheinen der letzten Bekanntmachung an gerichtlich geltend zu machen und daß solches geschehen, nachzuweisen, indem außerdem im Verwaltungswege mit Auflösung der Innung als juristischer Person werde vorgeschritten werden. Erfolgen dergleichen Anmeldungen, so ist die Erledigung des Anspruches zu erwarten; erfolgen solche Anmeldungen nicht, oder sind dieselben erledigt, so hat das Landrathsamt die Akten dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, vorzulegen, behufs der demnächst bekannt zu machenden Aufhebung der juristischen Persönlichkeit der Innung.

Dasselbe Verfahren ist bei der Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Innungen einzuhalten.

Digitized by Google

Zu §. 77 der Gewerbeordnung.

§. 57.

Die Verpflichtung der Gewerbegehilfen und Fabrikarbeiter zu Zahlung von Beiträgen zu Kranken- und Begräbniß-Kassen soll als begründet dann angesehen werden, wenn dieselben entweder bei dem Mitgliede einer Innung, für welche eine solche Kasse besteht, oder in einer Fabrik, bei welcher eine derartige Einrichtung Statt findet, in Arbeit treten.

Weist indessen ein Gewerbegehilfe oder Fabrikarbeiter nach, daß er bereits Mitglied einer Kasse des betreffenden Bezirkes ist, deren Einrichtung die Zwecke der Krankenpflege und die Bestreitung der Begräbnißkosten einschließt, so ist die obige Verpflichtung als erledigt anzusehen, dafern vertragsmäßig etwas Anderes nicht festgesetzt worden.

Soweit derartige Kassen nicht bestehen, haben die Gemeindevorstände in den Städten und für das platte Land die Landrathsämter auf deren Einrichtung in geeigneter Weise hinzuwirken. Die diesfallsigen Regulative sind, soweit die Verpflichtung zur Betheiligung dadurch begründet werden soll, dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, vorzulegen.

Zu §. 79 der Gewerbeordnung.

§. 58

Bestehende Einrichtungen der im §. 79 gedachten Art bleiben auch rücksichtlich Solcher in Kraft, welche etwa außerdem noch zu Kassen der in §. 77 und 78 der Gewerbeordnung gedachten Art steuern.

Neue Einrichtungen ersterer Art können nur durch ein vom Ministerium, Abtheilung für das Innere, bestätigtes Statut erfolgen.

§. 59.

Gegenwärtige Ausführungsverordnung tritt wie die Gewerbeordnung mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Gera, den 8. Juni 1863.

Fürstlich Reuß-Plauil. Ministerium.

v. Harbou.

Semmel.

Digitized by Google

A.

Formular des Anmeldescheins.

Dem N. N. (Name des Anmeldenden) aus N. N. (Heimathsort des Anmeldenden) wird hierdurch bescheinigt, daß derselbe seine Absicht, in (Name des Ortes) das Gewerbe als

(Name des Gewerbes)

zu betreiben, nach §. 5 der Gewerbeordnung vom 11. April 1863 angemeldet hat, und daß der Ausführung dieses Vorhabens kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

(Ort.) (Datum.)

(Siegel.) Unterschrift der Behörde.

Digitized by Google

B.

Formular zum Anmeldungsverzeichniß.

Fortlauf. Nr.	Datum der Anmeldung.	Name.	Heimathsort.	Alter.	Gewerbe.	Kataster-Nr des Hauses.	Datum des Anmeldescheins	Nr. des Anmeldescheins	Bemerkungen

Erläuterungen.

In der letzten Spalte ist unter Anderm zu bemerken:

bei Gewerben, welche auf Befähigungsnachweis beruhen, das Datum und die nähere Bezeichnung des Prüfungszeugnisses;

bei Personen, welche schon ein anderes Gewerbe betreiben, oder welche ihr Gewerbe geändert haben, der Hinweis auf jenes andere Gewerbe oder die frühere Anmeldung;

bei Personen, welche aus einem andern Orte des Inlandes oder Auslandes kommen, der Hinweis darauf, und bei Ausländern auf die nach § 19 der Gewerbeordnung je nach Art des Falls erforderliche Nachweisung;

bei Anmeldung von Zweiggeschäften der Sitz und Inhaber des Hauptgeschäfts. Angezeigte Pächter, Stellvertreter und Geschäftsführer sind ebenfalls darin zu bemerken.

Digitized by Google

C.

Formular zum Arbeitsbuch.

Dieſes Arbeitsbuch enthält . . . . paginirte Seiten.

Nr.

Arbeitsbuch

für

N. N. (Vor und Zunamen.)

Gewerbe:
Geburts- und Heimaths-Ort:
Alter:
Statur:
Haare:
Augen:
beſondere Kennzeichen:

eigenhändige Namensunterſchrift des Inhabers.

Hinweiſung auf das nach §. 72 der Gewerbeordnung etwa beigebrachte Lehrzeugniß mit Angabe des Namens des Lehrherrn, der Lehrzeit und des Urtheils des Lehrherrn über die während der Lehre erworbenen Kenntniſſe und Fertigkeiten, ſowie über das Betragen des Lehrlings.

Bemerkungen über Beſchränkung der Reiſe-Legitimation wegen noch beſtehender Militair-Dienſtpflicht des Buchinhabers und dergleichen.

Ort und Datum

Behörde.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 239.

Verordnung über die Vertretung der Staatsanwaltschaft und das Verfahren vor den Einzelrichtern bei Untersuchung von Uebertretungen.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzichste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Zu Ausführung des 16. Kapitels der Strafprozeßordnung wird über die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern und über das Verfahren vor den letzteren Folgendes verordnet.

§. 1.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern werden regelmäßig von den Staatsanwälten bei den Kreisgerichten mit wahrgenommen. Doch finden von dieser Regel folgende Ausnahmen Statt.

1) Unserm Ministerium bleibt vorbehalten, für einzelne Amtsbezirke besondere Staatsanwaltschaftsvertreter zu bestellen und denselben die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern ganz oder theilweis zu übertragen.
2) Hinsichtlich der in Privatwaldungen vorkommenden Uebertretungen gegen das Gesetz zum Schutze der Holzungen ꝛc. vom 14. April 1852 kann die gerichtliche Verfolgung den Besitzern der fraglichen Waldungen oder deren Beauftragten auf Antrag der Erstern von Unserm Ministerium überlassen werden. Sofern davon kein Gebrauch gemacht wird, tritt auch hier die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft beim Kreisgericht oder der besondern Staatsanwaltvertreter (Ziffer 1) ein.
3) Wenn Uebertretungen gegen das Gesetz zum Schutz der Holzungen ꝛc. vom 14. April 1852 innerhalb eines Uns gehörenden Forstreviers begangen werden, so

Digitized by Google

sind dieselben von Unsern Förstern oder von den durch Unsere Forstdirektionen dazu zu bestimmenden Forst- und Rentbeamten innerhalb ihres Wirkungskreises mit den Rechten und Pflichten der Staatsanwaltschaft gerichtlich zu verfolgen.

4) Bei Defraudationen und Kontraventionen in Bezug auf Staatsabgaben, soweit sie der Zuständigkeit der Einzelrichter unterliegen, haben die betreffenden Verwaltungsbehörden die Stelle der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.

Die vorstehend unter 1—4 genannten Behörden und Beamten haben mit dem 1. Juli dieses Jahres die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu übernehmen und bei ihrer Amtsführung sich nach den nachstehenden Vorschriften zu richten.

§. 2.

Der amtliche Beruf der Staatsanwaltschaft vor den Einzelrichtern (Justizämtern) besteht darin, bei Uebertretungen (§. 1 dieser Verordnung und Art. 2 unter III. der Strafprozeßordnung) die Ermittelung der Thäter und die Bestrafung derselben herbeizuführen.

Die Staatsanwälte bei den Kreisgerichten können sich an ihrer Stelle der Rechtsverfolgung vor den Einzelrichtern unterziehen (Art. 343 der Strafprozeßordnung.)

§. 3.

Von einer gerichtlichen Verfolgung haben die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei Defraudationen von Staats- oder Gemeinde-Abgaben, bei Polizeivergehen, Forst- und Feld-Freveln, welche eine Geldstrafe nach sich ziehen, dann abzusehen, wenn der Schuldige sich der ihm von den zuständigen Administrativ-, Polizei- und Gemeinde-Beamten angeforderten Geldstrafe unterwirft (§. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 28. April 1868).

§. 4.

Wird ein Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern aus einem der in Art. 65 und 66 der Strafprozeßordnung aufgeführten Gründe unfähig (Art. 72 der Strafprozeßordnung), so ist er verpflichtet, die Behandlung der Untersuchung, in welcher seine Unfähigkeit eingetreten ist, seinem Stellvertreter zu überlassen und bei Ermangelung eines Stellvertreters, oder wenn dieser selbst unfähig wird, schleunige Anzeige bei dem Staatsanwalt des Kreisgerichts zu machen.

§. 5.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern ist zum Einschreiten von Amtswegen verpflichtet, wenn sie aus eigener amtlicher Wahrnehmung, oder durch die Behör-

Digitized by Google

den, oder durch die betheiligten Privatpersonen von einer Uebertretung Kenntniß erhält, nicht minder, wenn ihr von einer solchen ein glaubhaftes Gerücht zugeht.

Bei Uebertretungen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, wie dieß z. B. bei einfachem Hausfriedensbruche, bei Hausdiebstahl unter fünf Thalern, bei Beschädigung fremden Eigenthumes bis zu zwei Thaler Betrag des Schadens (Art. 117, 229 Satz 2, 281 des Strafgesetzbuchs) der Fall ist, bleibt die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft als solcher gänzlich ausgeschlossen (Art. 4 und 343 der Strafprozeßordnung).

§. 6.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern kann die Einsicht oder Mittheilung aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit verlangen, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf (Art. 45 der Strafprozeßordnung).

§. 7.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern ist befugt, eine bei ihr beantragte und von ihr für nicht begründet erachtete gerichtliche Verfolgung zu verweigern. War in diesem Falle der Antrag schriftlich angebracht, so hat sie den Antragsteller schriftlich zu bescheiden. War der Antrag mündlich angebracht, so kann sie den Antragsteller mündlich bescheiden, muß alsdann jedoch eine Niederschrift darüber aufnehmen (Art. 80 der Strafprozeßordnung).

Gegen eine solche Zurückweisung ist Beschwerde bei dem Staatsanwalte des Kreisgerichtes zulässig.

§. 8.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern hat die Verpflichtung, unbekannten Thätern nachzuforschen und zur Ueberführung dienende Zeugen und sonstige Beweismittel aufzusuchen. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind in die Anzeige an den Einzelrichter (§. 12) aufzunehmen, sowie auch darin ausdrücklich zu erwähnen ist, wenn ein ermittelter Thäter die begangene Uebertretung zugestanden hat.

§ 9.

Zur Ermittelung des Thäters und zur Auffindung von Zeugen und sonstigen Beweismitteln kann die Staatsanwaltschaft sich bei Personen, welche über eine begangene Uebertretung Aufklärung zu geben im Stande sind, mündlich erkundigen, auch durch Gensdarmen, Polizeidiener, Flurschützen und dergleichen Personen derartige Erkundigungen einziehen, oder solche Personen durch Polizeibeamte, wohin auch Mitglieder des

Digitized by Google

Gemeindevorstands zu rechnen sind, vorläufig und unbeeidigt vernehmen lassen und der Vernehmung selbst beiwohnen.

Ist der Vertreter des Staatsanwalts zugleich Mitglied des Gemeindevorstands, so kann er eine solche Vernehmung selbst vornehmen (Art. 39 der Strafprozeßordnung).

§. 10.

Die Staatsanwaltschaft kann eine vorläufige Verwahrung eines Verdächtigen zum Behuf der Vorführung vor den Einzelrichter in folgenden Fällen bei Polizeibeamten, wohin auch Mitglieder des Gemeindevorstandes zu rechnen sind, beantragen, oder auch selbst vornehmen, sofern der Vertreter der Staatsanwaltschaft zugleich Mitglied des Gemeindevorstandes ist (Art. 39 der Strafproceßordnung):

1) wenn der Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathslos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend, oder aus sonstigen besondern Gründen der Flucht verdächtig ist;
2) wenn er auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Nacheile oder Nachruf bezeichnet wird, oder alsbald nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder andern Gegenständen betroffen wird, welche auf seine Theilnahme an dem Verbrechen hinweisen

Bei Polizeiübertretungen kann jedoch eine solche vorläufige Verwahruug nur in dem Falle unter 1 eintreten (Art. 108, 111 und 346 der Strafproceßordnung).

§. 11.

Die Staatsanwaltschaft kann bei Verfolgung eines Verdächtigen auf frischer That oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ingleichen bei Personen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, mit einem Mitgliede des Gemeindevorstands Haussuchungen vornehmen. Außerdem kann auch eine Haussuchung von verpflichteten Forst- oder Jagdbeamten, unter Zuziehung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes, zur Verfolgung der Spuren oder zur Erlangung der Gegenstände von Forst- und Jagdverbrechen, und von den Gemeindevorständen bei Feld- und Baumfreveln gethan werden (Art. 144 und 145 der Strafproceßordnung).

§ 12.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern hat ferner die Verpflichtung, von den zu ihrer Kenntniß gekommenen und zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Uebertretungen dem zuständigen Einzelrichter eine Anzeige zu machen.

Diese Anzeige ist in der Regel schriftlich einzureichen und soll eine vollständige Angabe der Thatumstände, die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, fer-

Digitized by Google

ner die wegen der That ermittelten Beweismittel und den Antrag auf Bestrafung enthalten.

Wenn das Sachverhältniß einfach ist, der Angeklagte sich in der Nähe befindet, oder dem Richter sogleich vorgeführt werden kann, so ist auch die mündliche Anbringung der Anzeige zulässig.

Werden Uebertretungen auf Märkten von wandernden Handwerksburschen oder andern nur auf kurze Zeit anwesenden Personen begangen, so ist die Anzeige der Regel nach mündlich anzubringen.

Auch wenn es der Staatsanwaltschaft nicht gelungen ist, den Thäter bei einer Uebertretung zu ermitteln, so hat dieselbe dennoch eine Anzeige bei dem Gerichte zu machen, damit das letztere weitere Untersuchungsschritte vornehmen kann.

§. 13.

Stellt sich die That nicht als eine bloße Uebertretung, sondern als ein Vergehen oder als ein Verbrechen im engern Sinne dar (Art. 2 der Strafprozeßordnung), so hat die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern die Anzeige, nebst den etwa aufgenommenen Verhandlungen an den Staatsanwalt bei dem Kreisgerichte, oder an das Kreisgericht selbst abzugeben, und zwar im Falle, daß Gefangene oder Gegenstände mit zu übersenden sind, durch die Vermittelung des Einzelrichters.

Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung oder durch mehre auf denselben Zweck gerichtete Handlungen eine Uebertretung und gleichzeitig auch ein Vergehen oder ein Verbrechen im engern Sinne verübt, so ist dem Staatsanwalte bei dem Kreisgerichte Anzeige zu machen und demselben das Weitere zu überlassen.

§. 14.

Wird eine von der Staatsanwaltschaft vor den Einzelrichtern eingereichte Anzeige von dem Gerichte zurückgewiesen, so kann dieselbe dagegen Rekurs an das Kreisgericht einlegen und hat sogleich bei Einlegung desselben die Mittheilung der Verhandlungen an den Staatsanwalt zu beantragen (Art. 344 und 345 der Strafprozeßordnung).

§. 15.

Der Einzelrichter soll, so oft es die Lage der Sache gestattet, zur Abkürzung des Verfahrens die Voruntersuchung mit der Hauptverhandlung in einem Termine vornehmen (Art. 345 der Strafproceßordnung).

Er soll daher in der Regel in allen den Fällen, wo in der Anzeige der Staatsanwaltschaft der Thäter benannt ist, denselben nebst den angegebenen Zeugen und Sachverständigen sofort zu einer Hauptverhandlung vorladen.

Ist nach der Anzeige der Thäter geständig, so sind die Zeugen vorerst nicht vor-

Digitized by Google

zuladen, und es erfolgt die Vorladung derselben zur Hauptverhandlung in einem andern Termine erst dann, wenn der Angeschuldigte in der ersten Hauptverhandlung sein Geständniß nicht wiederholt, oder besondere Gründe es nothwendig machen.

Wird der Einzelrichter in der ersten Hauptverhandlung von der Schuld des Angeschuldigten noch nicht überzeugt und werden in derselben neue Zeugen oder sonstige neue Beweismittel benannt, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen, und der Termin der anderweiten Hauptverhandlung den Betheiligten sofort mündlich bekannt zu machen. Die bereits vernommenen Zeugen brauchen nicht wieder vorgeladen zu werden, wenn der Einzelrichter es nicht aus besondern Gründen für zweckmäßig hält.

§. 16.

Bei Uebertretungen, welche allein oder wahlweise mit Geldbuße bedroht sind, sollen die Einzelrichter in der Regel eine Ladung nach Vorschrift des Art. 346 Ziffer 3 der Strafprozeßordnung erlassen.

Erscheint der Angeklagte im Termine und ist er der ihm zur Last gelegten Uebertretung nicht geständig, oder trägt er erhebliche Vertheidigungs-Momente vor, welche nicht sofort bewiesen oder nicht sonst erledigt werden können, so ist mündlich ein Tag zu einer anderweiten Hauptverhandlung zu bestimmen, zu welcher dann auch die benannten Belastungs- und Entlastungszeugen vorzuladen sind.

§. 17.

Das Straferkenntniß ist sofort in der Hauptverhandlung zu fällen und es darf die Eröffnung desselben nur ausnahmsweise in verwickelten Fällen auf einen andern sogleich mündlich zu bestimmenden Tag ausgesetzt werden.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung wird nach den Vorschriften in den Art. 262 und 263 der Strafprozeßordnung, soweit sie hier Anwendung finden, geführt.

Wenn öffentliche Hauptverhandlungen Statt finden, so ist dieses durch eine an die Thüre des Gerichtszimmers zu hängende Tafel mit der Aufschrift: „Oeffentliche Hauptverhandlung" bekannt zu machen.

§. 18.

Glaubt die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern, daß ein von einem Einzelrichter gefälltes Urtheil nicht gerechtfertigt sei, so hat sie binnen einer zehntägigen ausschlüssigen Frist von Zeit der Eröffnung des Urtheils an das Rechtsmittel der Appellation einzulegen, was mündlich oder schriftlich geschehen kann (Art. 317 und 348 der Strafprozeßordnung).

Der Einzelrichter hat nach Anmeldung der Appellation den Angeklagten von derselben zu benachrichtigen, die Akten aber mit möglichster Beschleunigung dem Staats-

Digitized by Google

anwalte bei dem Kreisgerichte vorzulegen, damit derselbe Gelegenheit hat, sich binnen der ihm dazu eingeräumten zehntägigen Frist über deren Ausführung (Art. 322 der Strafprozeßordnung), oder auch darüber zu erklären, ob er das eingewendete Rechtsmittel fortsetzen will oder nicht.

Zur Abkürzung des Verfahrens giebt der Staatsanwalt, wenn er das Rechtsmittel fortsetzen will, seine diesfallsige Erklärung unter Ueberreichung der Gerichtsakten unmittelbar bei dem Kreisgerichte ab, welches darauf sofort den Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt und für den Fall, daß der Staatsanwalt rechtzeitig noch eine Ausführung der Appellation eingereicht oder neue Beweismittel angegeben hat, den Termin soweit hinaussetzt, daß dem Angeklagten noch die im Art. 323 der Strafprozeßordnung nachgelassene Frist zur Gegenausführung offen bleibt.

Von einer Appellation des Angeklagten und einer etwaigen Ausführung derselben giebt der Einzelrichter sogleich dem Staatsanwalte bei dem Kreisgerichte unter Vorlegung der Akten Nachricht. Der Letztere überreicht dann die Akten mit einer etwaigen Gegenausführung, welche jedoch in der Regel auf die mündliche Verhandlung zu versparen ist, unmittelbar bei dem Kreisgerichte.

In den vorstehend erwähnten Fällen sollen die Staatsanwälte die Gerichtsakten nicht über drei Tage an sich behalten, sofern nicht der Umfang der Sache eine längere Frist rechtfertigt.

§. 19.

Bei den Uebertretungen, welche von der Staatsanwaltschaft vor den Einzelrichtern zuverfolgen sind, kommen folgende Strafgesetze in Anwendung:

a) das Strafgesetzbuch,
b) die in dem Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche vorbehaltenen Strafgesetze,
c) das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 14. April 1852 (Ges. Samml. Band VIII Seite 373 flg.).

§. 20.

Den in §. 1 Ziffer 2, 3 und 4 dieser Verordnung erwähnten Vertretern der Staatsanwaltschaft sind im Falle der Verurtheilung des Angeklagten die in §. 10 der Gebührentaxe bei Verhandlungen in Strafsachen für die Arbeiten der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern festgesetzten, von den Gerichten zu liquidirenden Gebühren zu überlassen, soweit dieselben von den Verurtheilten beigebracht werden.

Bei den übrigen Vertretern der Staatsanwaltschaft vor den Einzelrichtern (§. 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) bleibt hinsichtlich des Bezugs dieser Gebühren besondere Verfügung vorbehalten. Erfolgt eine besondere Verwilligung dieser Gebühren nicht, so sind dieselben für die Staatskasse zu liquidiren.

Digitized by Google

§. 21.

Gehen der Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern über die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen oder ihr Verfahren in einem einzelnen Falle Zweifel bei, so hat sie sich bei dem Staatsanwalte an dem Kreisgerichte Instruktion einzuholen.

§. 22.

Die Einzelrichter haben alle anhängig gewordenen Sachen in eine Untersuchungstabelle einzutragen, für welche besondere Formulare gefertigt werden sollen.

Dieselbe zerfällt in vier Abtheilungen, von denen die erste die gemeinen Uebertretungen, die zweite die polizeilichen Uebertretungen, die dritte die Defraudationen und die vierte die Ehrenkränkungen umfaßt.

Die Eintragung geschieht in chronologischer Ordnung und ist daneben ein nach den Namen der Angeschuldigten geordnetes alphabetisches Namensregister zu halten.

Die geführten Untersuchungstabellen sind zu Anfang jeden Jahres und zwar spätestens bis zum 8. Januar dem Staatsanwalte bei dem Kreisgerichte vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigefügtem Landesherrlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 20. Juni 1863.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. Dinger. Dr. E. v. Beulwitz.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 240.

1) Verordnung, betr. die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Bergämter, vom 1. Juli 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch in Beziehung auf die von den Bergämtern zeither ausgeübte Gerichtsbarkeit in Folge der Gesetze vom 28. April d. Js. über die Organisation und die Zuständigkeit der Justizbehörden:

1.

Die von den Bergämtern zeither ausgeübte streitige Gerichtsbarkeit hört mit dem 1. Juli d. Js. auf und gehet auf die neugeordneten Justizbehörden je nach Maßgabe des Werths des streitigen Gegenstandes im Sinne des Gesetzes, die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden ꝛc. betreffend, über.

2.

Die in den zeither vor den Bergämtern anhängig gewesenen Rechtssachen über den 1. Juli hinaus etwa anberaumten Termine behalten ihren ungehinderten Fortgang und werden von derjenigen Behörde abgehalten, auf welche die Gerichtsbarkeit übergehet.

Die in solchen Sachen angedrohten Rechtsnachtheile behalten ihre Wirksamkeit.

Schloß Schleiz, den 1. Juli 1863.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

Ausgegeben den 8. Juli 1863. 11

Digitized by Google

2) Verordnung, die Aufhebung des §. 63 des Gesetzes, die Regelung der Presse, vom 5. Juli 1852 betr., vom 1. Juli 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch Folgendes:

Nachdem durch die mit dem 1. Juli in das Leben tretende Strafprozeßordnung das Institut der Staatsanwaltschaft für alle Gegenstände der Strafgerichtsbarkeit überhaupt eingeführt worden ist, so hören von diesem Zeitpunkte an diejenigen Funktionen, welche nach dem Gesetze, die Regelung der Presse betreffend vom 5. Juli 1852 §. 63, einzelnen Anwälten in den verschiedenen drei Landestheilen übertragen waren, auf und werden den für jeden Kreisgerichtsbezirk bestellten Staatsanwälten übertragen.

Es wird daher der erwähnte §. 63 des Preßgesetzes hierdurch noch besonders aufgehoben.

Schloß Scheiz, den 1. Juli 1863.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 241.

1) Ministerial-Bekanntmachung, den Bau der Eisenbahn Gößnitz-Gera betr., vom 30. Juli 1863.

Nachdem Se. Durchlaucht, der Fürst, einen mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung am 27. Mai dieses Jahres durch Regierungsbevollmächtigte abgeschlossenen, die Herstellung einer von Gera ab über Ronneburg und Schmölln an die Sächsisch-Baierische Staats-Eisenbahn führenden und in letztere einmündenden Eisenbahn betreffenden Staatsvertrag zu ratifiziren, sowie ferner der zum Bau dieser Bahn gebildeten Eisenbahn-Gesellschaft die erforderliche landesherrliche Konzession zu ertheilen, auch deren Statuten zu bestätigen gnädigst geruht hat, so wird im Nachstehenden unter A ein Auszug aus dem erstgenannten Staatsvertrage, desgleichen unter B die landesherrliche Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde nebst den ihr beigegebenen Konzessions-Bedingungen und Statuten zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, am 30. Juli 1863.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Münch.

A.

Vertrag

zwischen Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg und Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten Reuß jüngerer Linie über die Herstellung einer von Gera ab über Ronneburg und Schmölln an die Sächsisch-Baierische Staats-Eisenbahn führenden und in letztere einmündenden Eisenbahn.

Nachdem Seine Hoheit der regierende Herzog von Sachsen-Altenburg und Seine Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jüngerer Linie auf diesfallsiges Ansuchen be-

Digitized by Google

schlossen haben, die Herstellung einer von Gera ab über Ronneburg und Schmölln an die Sächsisch-Baierische Eisenbahn führenden und in letztere einmündenden Eisenbahn geschehen zu lassen, so sind zum Zwecke der Vereinigung über dieses Unternehmen und zur Feststellung der sich darauf beziehenden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt worden

ꝛc. ꝛc.

und es haben dieselben nach vorgängiger Verhandlung unter Vorbehalt der landesherrlichen beiderseitigen Genehmigung und Ratification folgenden

Vertrag

abgeschlossen.

Artikel 1.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung verpflichten sich, den Bau einer Eisenbahn von Gera ab über Ronneburg und Schmölln zur Einmündung in die Sächsisch-Baierische Staats-Eisenbahn zu gestatten und zu fördern.

Artikel 2.

Beide betheiligte hohe Regierungen verpflichten sich somit, der Eisenbahn-Gesellschaft, welche behufs des Baues dieser Eisenbahn zusammentreten wird, zum Bau und Betrieb derselben

ꝛc. ꝛc.

Concession zu ertheilen, auch das Statut der zu bildenden Gesellschaft, sofern es den bezüglichen im allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche enthaltenen oder sonst bestehenden Prohibitiv-Vorschriften nicht zuwiderläuft und den im landeshoheitlichen Interesse zu machenden Anforderungen Genüge leistet, sowie etwaige Nachträge zu demselben nach vorgängiger Einigung über dieselben zu bestätigen.

Artikel 3.

Da die Herzoglich Sachsen-Altenburgische hohe Staatsregierung sich bei diesem Eisenbahn-Unternehmen mit einem erheblichen Theil des Anlage-Kapitals betheiligen wird, so bleibt es ihr vorbehalten, unabhängig von der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung diejenigen Bedingungen, welche ihr im Interesse dieser Betheiligung und zu deren Sicherung geboten erscheinen werden, zu stellen, selbstverständlich jedoch unbeschadet der Wirksamkeit der gegenwärtigen Vertragsstipulationen.

Artikel 4.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die zu bildende Aktien-Gesellschaft anzuhalten sein wird, die Bahn binnen einer Frist von drei Jahren vom Tage der Ertheilung der Konzession an fertig zu stellen.

Digitized by Google

Artikel 5.

Im Allgemeinen werden diejenigen von Königlich Sächsischen Technikern bearbeiteten Pläne und Anschläge, welche das für dieses Eisenbahn-Unternehmen zusammengetretene Comité vorgelegt hat, als Grundlage des Bauprojects für das Unternehmen anerkannt. Es bleibt jedoch jeder der beiden betheiligten Regierungen vorbehalten, die Bahnlinie in ihren einzelnen Theilen, unbeschadet ihrer Hauptrichtung, die einzelnen Bauwerke und die Bahnhofsanlagen innerhalb eines jeden Staatsgebiets festzustellen und zu genehmigen.

Insbesondere hat die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung den Punkt, an welchem die zu erbauende Eisenbahn sich an die Sächsisch-Baierische Eisenbahn anschließen soll, allein zu bestimmen.

Sowie die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung verbunden ist, dafür zu sorgen, daß die Königlich Sächsische Staats-Regierung den Anschluß der neu zu erbauenden Eisenbahn an die Sächsisch-Baierische Staats-Eisenbahn geschehen und die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Einrichtungen und Betriebsanstalten treffen lasse, so übernimmt dagegen die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung die Vermittelung, daß die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft den Anschluß der neu zu erbauenden Bahn an die Gera-Weißenfelser Bahn in Gera an dem von der Fürstlich Reußischen Regierung zu bestimmenden Punkt und die Herstellung der zur Erzielung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere erforderlichen Anstalten und Betriebseinrichtungen geschehen läßt, ingleichen, daß die genannte Eisenbahn-Gesellschaft die auf der neu zu erbauenden Bahn gangbaren Bahnwagen, falls sich solche für die Gera-Weißenfelser Bahn eignen, am Anschlußpunkte gegen eine zwischen den betheiligten Bahnverwaltungen zu vereinbarende Vergütung zur Weiterbeförderung übernimmt und dahin zurück befördert.

Die Fürstlich Reußische Regierung wird, da nöthig, von den ihr nach § 18 der von ihr aufgestellten Concessions-Bedingungen für die Gera-Weißenfelser Eisenbahn zustehenden Rechten gegen die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft Gebrauch machen.

Artikel 6.

Die Spurweite der neuen Eisenbahn soll 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen und der Bahnkörper vorläufig für eine eingleisige Bahn berechnet werden.

Artikel 7.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierungen werden den Fahrplan auf der neu zu erbauenden Eisenbahn gemeinschaftlich genehmigen

Digitized by Google

und dafür Sorge tragen, daß die Fahrten auf derselben sich an die Fahrten auf der Sächsisch-Baierischen Staats-Eisenbahn und auf der Gera-Weißenfelser Eisenbahn thunlichst anschließen.

Artikel 8.

Der Tarif für die Fahrpreise auf der neu zu erbauenden Eisenbahn unterliegt der Genehmigung beider betheiligter Regierungen; er hat sich den Fahrpreisen, welche auf der Sächsisch-Baierischen Staats-Eisenbahn und auf der Gera-Weißenfelser Eisenbahn jeweilig bestehen werden, thunlich anzuschließen.

Artikel 9.

Die neue Eisenbahn wird in Bezug auf technische Einrichtung und Betrieb als ein Ganzes betrachtet und die Ausübung der Bahnpolizei an die Eisenbahn-Gesellschaft nach einem zwischen beiden Regierungen noch zu vereinbarenden Bahnpolizei-Reglement überlassen.

Artikel 10.

Die vertragschließenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß die zum Bau der gedachten Eisenbahn zu bildende Gesellschaft den betreffenden Staats-Regierungen gegenüber, unbeschadet der zwischen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Königlich Sächsischen Regierung eines Theils und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung und dem Fürstlichen Hause Thurn- und Taxis andern Theils hinsichtlich der Postverwaltung vertragsmäßig bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten, diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen hat, welche in §. 14 der Concessions-Bedingungen unter a bis mit h aufgeführt sind.

Die beiderseitigen Staats-Regierungen behalten sich vor, die hiernach ihnen der Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber zustehenden Rechte an Dritte zu übertragen.

Artikel 11.

Die Telegraphenleitung, welche die Gesellschaft für die zu bauende Eisenbahn längs dieser anlegen lassen wird, darf dieser mit Ausnahme der in § 15 der Concessions-Bedingungen gedachten Fälle zunächst nur zum Zwecke des Eisenbahndienstes zu benutzen gestattet werden.

Sollte jedoch die Königlich Sächsische Staats-Regierung beabsichtigen, die von ihr auf Grund des unterm 3. Mai 1856 zwischen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung und den Regierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar, und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen Staatsvertrages zwischen Altenburg und Gera angelegte Telegraphenlinie an die mehrerwähnte Eisenbahn zu legen oder in Folge eines von ihr mit der diesfallsigen Eisenbahn-Gesellschaft zu tref-

Digitized by Google

fenden Uebereinkommens mit dem Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen zu vereinigen, so werden die beiden contrahirenden Regierungen dem nicht entgegen sein, sofern nur sonst die Bestimmungen des gedachten Staats-Vertrags, soweit sie dann noch werden Anwendung finden können, werden erhalten werden.

Artikel 12.

Was den Gebrauch der Eisenbahn für Militärzwecke anlangt, so ist darüber Folgendes vereinbart worden:

a) die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung gestattet, daß die innerhalb ihres Gebiets gelegene Bahnstrecke zum Transport von Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Truppen und Militär-Effekten, insbesondere aus dem Ostkreise nach dem Westkreise des Herzogthums und umgekehrt benutzt wird. Es hat jedoch jeder solchen Truppensendung die herkömmliche Anzeige und Vernehmung der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung vorauszugehen.

Unter gleicher Voraussetzung wird auch die Herzoglich-Altenburgische Regierung die Benutzung der innerhalb ihres Gebiets gelegenen Bahnstrecke zum Transporte von Fürstlich Reuß-Plauischen jüngerer Linie Truppen und Militär-Effecten gestatten.

2c. 2c.

Artikel 14.

Beide contrahirenden Regierungen sind dahin übereingekommen, von der zu bildenden Eisenbahn-Gesellschaft weder eine Concessions-Abgabe, noch während der ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn eine Gewerbesteuer zu erheben.

Nach Verfluß dieser Frist bleibt jeder der betheiligten Regierungen vorbehalten, die gesetzliche Besteuerung des Betriebs eintreten zu lassen. Sollten sich jedoch beide hohen Regierungen über eine gemeinschaftliche Abgabe verständigen, so soll diese unter ihnen nach Verhältniß der Länge der in jedem Staate liegenden Eisenbahnstrecke vertheilt werden.

Die Belegung des zur Eisenbahn gehörigen Grundeigenthums mit Grundsteuer bleibt jeder der beiden Regierungen rücksichtlich der in ihrem Gebiete liegenden Theile der Bahn überlassen

2c. 2c.

Artikel 16.

Die auf der Bahn anzuwendenden Dampfwagen und sonstigen Fahrzeuge werden beide Regierungen gemeinschaftlich prüfen lassen, und über die hierbei zuzuziehenden Sachverständigen sich seiner Zeit vereinigen.

Sollte jedoch eine der angrenzenden Bahnverwaltungen die Stellung der Dampfwagen und sonstigen Fahrzeuge übernehmen, so sollen dieselben dann ohne weitere Prüfung auf der neu zu erbauenden Eisenbahn zugelassen werden, wenn glaubhaft nachgewiesen werden wird, daß sie, bevor sie für diese Bahn in Betrieb genommen werden,

Digitized by Google

von der für jene Bahn-Verwaltung zuständigen Behörde geprüft und für zulässig befunden worden sind.

Artikel 17.

Die Aufsichts- und Betriebsbeamten, welche an der fraglichen Eisenbahn werden stationirt werden, sollen hierdurch das Staats-Unterthanen- und Heimathsrecht in dem betreffenden Staat, falls sie dasselbe nicht schon sonst besitzen sollten, nicht erlangen.

Sie sind bei ihrer ersten Anstellung auf Präsentation der Bahnverwaltung von den Behörden desjenigen Staats, in dessen Gebiet die betreffende Bahnstrecke liegt, oder sie stationirt sind, in Pflicht zu nehmen.

Bei Anstellung der Beamten der Eisenbahn hat die Eisenbahn-Verwaltung vorzüglich auf solche Bewerber, welche Angehörige desjenigen Staats, in dem sie ihren festen Wohnsitz haben sollen, sind, vorausgesetzt, daß sie sonst hierzu befähigt sind, Rücksicht zu nehmen.

ꝛc. ꝛc.

Artikel 19.

Die Landeshoheit über die in jedem der betheiligten Staaten liegende Bahnstrecke bleibt der betreffenden Staats-Regierung ausschließlich vorbehalten.

Beiderseits Regierungen sichern sich die Vollstreckung der von den Behörden des andern Staats über die innerhalb des Gebiets desselben vorgekommenen, die Bahnanlage oder den Transport auf der Bahn betreffenden Polizei- oder Kriminalvergehen gefällten Straferkenntnisse nach Maaßgabe der betreffenden Convention zu.

In Civilsachen hat die Eisenbahn-Gesellschaft als solche, unbeschadet des im einzelnen Falle etwa begründeten speciellen Gerichtsstandes, ihren allgemeinen Gerichtsstand vor der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gerichtsbehörde ihres Sitzes Ronneburg, dermalen dem Herzoglich Sächsischen Gerichtsamte zu Ronneburg.

Wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage oder aus dem Betrieb der Eisenbahn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft erhoben werden möchten, kann dieselbe jedoch bei der Gerichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem diese Ansprüche entstanden sind, in Anspruch genommen werden, und ist sie den für diese geltenden Gesetzen unterworfen.

Artikel 20.

Zur Handhabung des ihr über das Unternehmen, soweit es in jedem der betheiligten Staatsgebiete zur Ausführung kommt, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts werden die beiden kontrahirenden Staats-Regierungen beständige Commissäre bestellen.

Dieselben haben die Beziehungen der betreffenden Regierungen zur Eisenbahn-Gesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vermitteln, welche nicht zum direkten unterbehördlichen Einschreiten geeignet sind.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

B.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben im Einverständniß mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staats-Regierung einer zum Bau einer Eisenbahn von Gera über Ronneburg und Schmölln nach der Sächsisch-Baierischen Staatseisenbahn bei Gößnitz, welche den Namen

Eisenbahn Gößnitz-Gera

führen wird, gebildeten Aktiengesellschaft unter den in der Beilage II ersichtlichen Bedingungen Concession ertheilt, auch die Statuten dieser Aktiengesellschaft, Beilage III in provisorischer Eigenschaft bestätigt, Uns aber die Veranlassung einer Revision der letzteren ausdrücklich vorbehalten.

Zu dessen Beurkundung haben wir gegenwärtiges

Concessions- und Bestätigungs-Dekret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt und demselben Unser Landesfürstliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Osterstein, den 15. Juli 1863.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou.

Digitized by Google

II.

Concessions-Bedingungen

für die von Gera über Ronneburg und Schmölln zum Anschluß an die Sächsisch-Baierische Staats-Eisenbahn bei Göß nitz zu erbauende Eisenbahn.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Reuß-Plauische J. L. Staats-Regierungen ertheilen der Eisenbahngesellschaft, welche zum Bau und Betrieb einer von Gera ab über Ronneburg und Schmölln nach der Sächsisch-Baierischen Staatseisenbahn bei Göß nitz zu führenden Eisenbahn zusammengetreten ist, rücksichtlich der in dem Gebiete eines jeden der betheiligten Staaten gelegenen Strecken dieser Bahn unter folgenden näheren Bedingungen und Bestimmungen Concession:

§. 1.

Die Concession begründet für die gedachte Gesellschaft ein Verbietungsrecht gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf direktem Wege bezweckende Unternehmungen innerhalb des betreffenden Staatsgebietes, unbeschadet jedoch des Rechts der betheiligten Staats-Regierungen in Zukunft nach Befinden ähnliche auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Trakts zu concessioniren.

§. 2.

Auf die Erwerbung des für den Bau und Betrieb der Bahn und deren Neben-Anlagen erforderlichen Grund und Bodens sollen diejenigen gesetzlichen Bestimmungen und Instruktionen, welche in jedem der beiden betheiligten Staaten für die Weißenfels-Geraer Eisenbahn erlassen worden sind, also

a) im Herzogthum Sachsen-Altenburg das Mandat, die Abtretung des zur Erbauung der durch das Altenburgische Gebiet führenden Weißenfels-Geraer Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend, vom 26. Februar 1858, mit den etwa durch die nachgefolgte Landesgesetzgebung erforderlich gewordenen Modifikationen und

b) im Fürstenthum Reuß-Plauen J. L. das Expropriationsgesetz vom 15. März 1856 Anwendung finden.

§. 3.

Die Landeshoheit über die in dem Gebiete eines jeden der betheiligten Staaten liegende Bahnstrecke bleibt selbstverständlich in ihrem vollen Umfange, daher auch mit Einschluß der allgemeinen Landespolizei, der betreffenden Hohen Staats-Regierung vorbehalten, wogegen aber auch dem Bau und Betrieb der Bahn der Schutz der betreffenden Landesgesetze angedeihen soll.

Digitized by Google

Es sind daher auch die auf oder an der Bahn oder deren Zubehör aufzustellenden Barrieren, Markpfähle, Warnungstafeln, Telegraphen, Gradientenzeiger u. dergl. mit keinen andern Farben und Wappen als mit denen des Landes, in welchem sie sich befinden, zu bezeichnen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Gesellschaft hat ihren Sitz in Ronneburg zu nehmen und wird ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem dasigen Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Gerichtsamt haben.

Die Untersuchung und Bestrafung aller, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Polizei- und Kriminalvergehen steht den Behörden desjenigen Staats, in welchem sie vorkommen werden, nach den in diesem geltenden Gesetzen zu.

Ebenso hat die Eisenbahn-Gesellschaft wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage, sowie aus dem Betrieb der Bahn gegen sie erhoben werden möchten, bei den Gerichten desjenigen Staats und Bezirks, in welchem sie entstanden sind, Recht zu geben und ist sie den für diese geltenden Gesetzen unterworfen.

§. 5.

Der Bauplan für die Bahnstrecke nebst Zubehör hat innerhalb des Gebiets jeder der betheiligten Staaten der Prüfung und Genehmigung der betreffenden Staats-Regierung zu unterliegen.

Von diesem Bauplan ist, sobald er genehmigt sein wird, weder bei dem Bau selbst, noch nach dessen Vollendung ohne zuvor erwirkte Zustimmung der betreffenden Staats-Regierung abzuweichen.

Ueber folgende Theile des Bauprojektes, als:

a) die Lage und Art der Verbindung mit den angrenzenden Eisenbahnen,
b) die Lage und Einrichtung der Bahnhöfe,
c) die Wahl der Anhaltepunkte,

hat die Gesellschaft die besondere Genehmigung der betreffenden Staats-Regierung einzuholen.

§. 6.

Hinsichtlich der technischen Ausführung und des Betriebs ist die Eisenbahn ohne Unterschied des Staatsgebiets als ein Ganzes zu betrachten.

Die Spurweite hat, wie auf den angrenzenden Eisenbahnen, 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen zu betragen.

Der Bahnkörper wird vorläufig auf eine eingleisige Bahn berechnet.

§. 7.

Die Ausführung des Baues und der künftige Betrieb der Bahn erfolgt durch die

Digitized by Google

von der Gesellschaft anzustellenden Techniker unter Oberaufsicht der betreffenden Staats-Regierungen.

Die Gesellschaft hat die Abtheilungs-Ingenieure, welche den Bau oder den Betrieb leiten sollen, den beiden betheiligten Staats-Regierungen zur Genehmigung ihrer Annahme und Anstellung anzuzeigen, wogegen die Annahme und Anstellung des für den Bau oder Betrieb bestimmten Ober-Ingenieurs ausschließlich der vorherigen Genehmigung der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staats-Regierung unterfällt.

Sollte die Gesellschaft den Betrieb der Bahn einer anderen Bahn-Verwaltung übertragen, so ist der hierüber abzuschließende Vertrag gleichfalls der Genehmigung der beiden betheiligten Staats-Regierungen zu unterstellen.

§. 8.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist den beiden betheiligten Hohen Staats-Regierungen gegenüber verpflichtet, die Eisenbahn bei Verlust der Concession in der aus dem genehmigten Bauplane sich ergebenden Richtung vollständig auszuführen und binnen drei Jahren vom Tage der Ertheilung der Concession an dergestalt zu vollenden, daß sie ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

§. 9.

Die Eisenbahn-Gesellschaft als Eigenthümerin der Bahn ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transport-Beförderung zu benutzen und dagegen verpflichtet, den Betrieb auf derselben, was den Transport sowohl der Personen, als der Güter anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfniß des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten.

Sie hat daher

a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden und Güter nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Gütern und Thieren bereit zu halten,

b) den Betrieb in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betrieb auf den angrenzenden Eisenbahnen zu bringen,

c) dann, wenn durch Beschädigungen, Unfälle oder Natur-Ereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung leidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter ohne Erhöhung ihrer Tarifsätze unverzüglich an die bedungenen Bestimmungsorte, unter Beschaffung der dazu erforderlichen Transportmittel befördern zu lassen.

Um insbesondere der unter a gedachten Verpflichtung stets pünktlich nachkommen zu

Digitized by Google

können, hat sie auf die Rücklage eines angemessenen Reserve- und Erneuerungsfonds nach den in den Statuten näher zu regelnden Grundsätzen Bedacht zu nehmen.

§. 10.

Die Fahrpläne auf der zu erbauenden Eisenbahn sind von den betheiligten Staats-Regierungen gemeinschaftlich zu genehmigen.

§. 11.

Die Tarife für Beförderung der Personen auf der zu erbauenden Eisenbahn haben sich den Fahrpreisen, welche auf der Sächsisch-Baierischen Staats-Eisenbahn und der Weißenfels-Geraer Eisenbahn jeweilig gelten, thunlichst anzuschließen.

Sie unterliegen der Genehmigung der beiden betheiligten Staats-Regierungen.

§. 12.

In Bezug auf die Bahn-Polizei und die Ueberlassung ihrer Ausübung an die Eisenbahn-Gesellschaft, insbesondere auch wegen der Anordnung und Einrichtung der polizeilichen Beaufsichtigung des Reise- und Transport-Verkehrs auf der Eisenbahn bleibt die Festsetzung der näheren Bestimmungen einer Vereinbarung der beiderseitigen Staats-Regierungen vorbehalten.

§. 13.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf jedem Bahnhofe, sowie auf den sonstigen Anhaltepunkten auf Erfordern ein geeignetes heizbares Zimmer zum Polizei-Büreau anzuweisen und fortwährend in gutem Stande zu erhalten, nicht minder die von den beiderseitigen Staats-Regierungen für den Eisenbahn-Verkehr bestimmten Polizei-Beamten, mögen dieselben die Züge regelmäßig begleiten, oder die Bahn in besonderen Aufträgen bereisen, unentgeltlich zu befördern.

Auch hat die Gesellschaft in den Bahnhöfen, für welche solches beansprucht werden wird, für Einrichtung eines zur Aufnahme ankommender oder abgehender Fürstlicher Personen geeigneten Warte-Zimmers zu sorgen, sowie die zu steueramtlichen Zwecken erforderlichen Lokalitäten zu beschaffen.

§. 14.

In Hinsicht auf die Benutzung der Eisenbahn für die Zwecke der Postverwaltung ist die Eisenbahn-Gesellschaft den betreffenden Staats-Regierungen gegenüber verpflichtet:

a) den Eisenbahn-Betrieb, soweit die Natur desselben dieses gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;

b) den Transport der Briefe, Gelder und Paquete, sowie der dazu erforderlichen Postwagen und des nöthigen Expeditions- und Begleitungs-Personals unentgeltlich zu besorgen und die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen;

c) die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern;

Digitized by Google

d) auf allen Bahnhöfen und Anhaltepunkten nicht allein die nöthigen und passenden Lokalitäten zur einstweiligen Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke gegen eine angemessene Geldvergütung zu gewähren, sondern auch die erforderlichen Räume zur Unterstellung der anfahrenden Postwagen und Postpferde zu überlassen;

e) für die an den Bahnhöfen und den Anhaltepunkten der Eisenbahn behufs der Einwerfung unfrankirter Briefe anzulegenden Briefkästen die geeigneten, leicht zugänglichen Plätze der Postverwaltung anzuweisen;

f) hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke dieselben Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche den Posthaltern in dieser Beziehung, namentlich auch anlangend die Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, obliegen;

g) für den Fall der Unterbrechung der Eisenbahnfahrten die von der Post übernommenen Gegenstände, sowie das nöthige Begleitungs- und Expeditionspersonal schleunig und ungestört fortzuschaffen, und von der eingetretenen Unterbrechung die Postverwaltung sofort in Kenntniß zu setzen.

Dem Ermessen der letztern bleibt es überlassen, ob sie bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten selbst für den ungestörten Fortgang der Postverbindung sorgen, oder die Herstellung und Unterhaltung des diesfallsigen Transports der Eisenbahngesellschaft überlassen will Die hierdurch entstehenden Kosten hat in jedem Falle die Gesellschaft zu tragen.

Endlich ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet,

h) diejenigen Poststationsinhaber, welche durch die Anlage und den Betrieb der Eisenbahn einen wirklichen positiven Schaden nachweislich erleiden, diesen denselben insofern und insoweit zu vergüten, als sie überhaupt nach den mit ihnen bestehenden Verträgen eine solche Vergütung beanspruchen können.

Jede der beiden Staatsregierungen ist berechtigt, die nach dem Vorstehenden ihr der Eisenbahngesellschaft gegenüber zustehenden Rechte an Dritte zu übertragen.

§. 15.

Die Telegraphenleitung, welche die Gesellschaft für die zu bauende Eisenbahn längs dieser anlegen wird, darf dieselbe zunächst nur zum Zweck des Eisenbahndienstes benutzen.

Es ist dieselbe aber verpflichtet, alle diejenigen Depeschen, welche nach Art. 11 des zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar, des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie unterm 5 Mai 1856 abgeschlossenen Staatsvertrags von jeder Beförderungsgebühr befreit sind, auf dem Betriebstelegraphen unentgeltlich zu befördern, wobei indessen jederzeit die Dienstdepeschen der Bahnverwaltung den Vorzug der früheren Beförderung behalten sollen.

Digitized by Google

Auch soll der Eisenbahn-Gesellschaft gestattet sein, Privat-Depeschen zwischen solchen an der Bahn gelegenen Stationen, auf denen beiden oder einer von beiden sich keine Staatstelegraphen-Büreaus befinden, gegen Zahlung zu befördern.

Sie hat aber hierbei das Reglement für die telegraphische Korrespondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein, sowie die ihr sonst zu ertheilenden Vorschriften zu beachten.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist ferner verbunden, die Leitung eines Staatstelegraphen an den für den Eisenbahnbetriebstelegraphen bestimmten Stangen gegen eine zu vereinbarende Vergütung mit aufzunehmen und dieselbe mit überwachen zu lassen.

Beide betheiligte Staats-Regierungen behalten sich vor, das ihnen hiernach zustehende Recht auf jeden Dritten, namentlich für die Dauer des obengedachten Staats-Vertrags auf die Königl. Sächs. Staatstelegraphen-Verwaltung zu übertragen.

§. 16.

Was den Gebrauch der Eisenbahn für Militair-Zwecke anlangt, so ist die Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet:

a) für alle Transporte von Militair-Personen und Militair-Effekten, welche für Rechnung einer der beiden betheiligten Staats-Regierungen auf der gedachten Eisenbahn bewirkt werden, den beiderseitigen Militair-Verwaltungen hinsichtlich der Beförderungs-Preise völlige Gleichstellung dergestalt zu gewähren, daß die Bezahlung an die Eisenbahn-Verwaltung nach ganz gleichen Sätzen zu erfolgen hat;

b) die Höhe dieser Sätze bleibt besonderer näherer Bestimmung vorbehalten, wobei im Wesentlichen diejenigen Vorschriften zu Grunde zu legen sind, welche in diesem Betreffe für den Transport von Königl. Preuß Truppen und Militair-Effekten auf der Weißenfels-Geraer Eisenbahn bestehen.

c) Wenn größere Bewegungen deutscher Bundestruppen auf der mehrgedachten Eisenbahn Statt finden sollten, so liegt der Verwaltung der letzteren ob, für diese Truppentransporte, für Sendung von Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen, sowie von Militair-Effekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigen Falls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der möglichst ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in den Stand zu setzen, nicht minder die mit Militair-Personen besetzten, mit Militair-Effekten beladenen, von anstoßenden Bahnen kommenden Transport-Fahrzeuge, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, auf die eigene Bahn zu übernehmen und mit den verfügbaren Lokomotiven weiter zu führen.

Im Uebrigen bleibt für den in Aussicht stehenden Fall, daß von der deutschen Bun-

Digitized by Google

desversammlung ein Reglement für den Militair-Transport auf Eisenbahnen aufgestellt werden sollte, vorbehalten, dasselbe der Gesellschaft gegenüber in Anwendung zu bringen und demgemäß die im Vorstehenden in Ansehung von Militair-Transporten getroffenen Bestimmungen abzuändern.

§ 17.

Der Eisenbahn-Gesellschaft soll weder eine Concessions-Abgabe, noch während der ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn die Entrichtung von Gewerbesteuern angesonnen werden.

Jeder der betheiligten Regierungen bleibt vorbehalten, nach Verfluß dieser Frist die gesetzliche Besteuerung des Betriebs eintreten zu lassen.

Auch ist die Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, von dem zur Eisenbahn gehörigen Grundeigenthum, einschließlich der Gebäude, die in jedem der beiden betheiligten Staaten aufzulegende Grundsteuer zu entrichten.

§. 18.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr auf der Bahn anzuwendenden Dampfwagen und sonstigen Fahrzeuge nicht eher in Betrieb zu nehmen, als bis sie durch die von den beiderseitigen Regierungen gemeinschaftlich zu ernennenden Sachverständigen geprüft und für zulässig werden befunden sein.

Sollte jedoch eine der angrenzenden Bahnverwaltungen die Stellung der Dampfwagen und sonstigen Fahrzeuge übernehmen, so sollen dieselben dann ohne weitere Prüfung auf der Eisenbahn zugelassen werden, wenn glaubhaft nachgewiesen werden wird, daß sie, bevor sie für diese Bahn in Betrieb genommen werden, von der für jene Bahnverwaltung zuständigen Behörde geprüft und für zulässig befunden worden sind.

§. 19.

Die Aufsichts- und Betriebs-Beamten, welche an der fraglichen Eisenbahn werden stationirt werden, sind bei ihrer ersten Anstellung auf Präsentation der Bahnverwaltung von den Behörden desjenigen Staats, in dessen Gebiet die betreffende Bahnstrecke liegt, oder sie stationirt sind, in Pflicht zu nehmen.

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, bei Anstellung ihrer Beamten vorzüglich auf solche Bewerber, welche Angehörige desjenigen Staats, in dem sie ihren festen Wohnsitz haben sollen, sind, vorausgesetzt, daß sie sonst hierzu befähigt sind, Rücksicht zu nehmen.

§. 20.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer auf dem Gebiete einer der betheiligten beiden Staaten zu erbauender Eisenbahnen an die Eisenbahn Gößnitz-Gera und für den Fall eines solchen die Herstellung der Anstalten und Betriebsein-

Digitized by Google

richtungen, durch welche ein geregelter und zusammenhängender Verkehr von einer Bahnlinie auf die andere bedingt wird, geschehen zu lassen.

Kommt hierüber eine gütliche Vereinigung unter den betheiligten Bahnverwaltungen nicht zu Stande, so hat die Staatsregierung desjenigen Staats, in welchem der Anschluß erfolgen soll, das diesfallsige Verhältniß zu reguliren.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die auf dergleichen Bahnen gangbaren Bahnwagen, falls sich solche für die Eisenbahn Gößnitz-Gera eignen, am Anschluß-Punkte gegen eine zu vereinbarende Vergütung zur Weiter-Beförderung zu übernehmen und dahin zurückzuführen.

§. 21.

Für Kriegs-Beschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Eisenbahn-Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staats-Angehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staats-Verträge ein Schädensanspruch zugestanden würde.

§. 22.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Reuß-Plauische J. L. Staats-Regierung werden zur Ausübung des ihnen über das Unternehmen, soweit es innerhalb des betreffenden Staats zur Ausführung kommen wird, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechtes beständige Kommissare ernennen. Dieselben haben die Beziehung der betreffenden Regierung zur Eisenbahn-Gesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen, welche nicht zum direkten unterbehördlichen Einschreiten geeignet sind, zu vermitteln

Digitized by Google

III.

Statuten

für die

Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zweck.

Zum Zweck des Baues einer Eisenbahn von Gera über Ronneburg und Schmölln nach der Sächs.-Baierischen Staatseisenbahn bei Gößnitz, welche den Namen

„Eisenbahn Gößnitz-Gera"

führen wird, soll ein Anlagekapital von

Zwei Millionen einhundert dreißig Tausend Thalern, in Ziffern, 2,130,000 Thlr. Silber-Courant,

theils

a) Inhaberaktien, theils
b) durch Einlage des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus, theils eventuell
c) in Prioritäten (vergl. §. 2)

aufgebracht werden

§. 2.

Theilnahme-Verhältniß.

Von dem Anlagekapitale der 2,130,000 Thlr. —. —. wird der Betrag an 300,000 Thlr. —. —. bis dahin, wo die Gesellschaft einen eigenthümlichen Betriebspark anzuschaffen genöthigt ist, vorläufig von der Aufbringung ausgeschlossen.

Zu dem sonach verbleibenden Anlagekapitale von 1,830,000 Thlrn. —. —. wird der Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsfiskus die Summe von 750,000 Thlrn. —. —. unter denjenigen Bedingungen, welche in der von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung unter dem 11. November 1862 abgegebenen und unter dem 17. April 1863 modifizirten Erklärung und beziehentlich in den gegenwärtigen Statuten enthalten sind, beitragen.

Soweit der Rest nicht durch Zeichnung von Privatactien gedeckt ist, oder annoch

Digitized by Google

aufgebracht werden wird, wird derselbe, vorbehältlich der landschaftlichen Zustimmung, von der Herzoglich Altenburgischen Staatsregierung

a. entweder in Inhaberactien für den Herzoglichen Staatsfiskus zum Course von 98½ %,

b. oder in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen zum Course von 99½ % für den Herzoglichen Staats- oder Domanial-Fiscus

übernommen und aufgebracht werden.

II. Eisenbahn-Gesellschaft.

§. 3.
Mitgliedschaft.

Die Eisenbahn-Gesellschaft wird von dem Herzoglichen Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus und den Inhabern der Actien gebildet (vergl. jedoch §. 24).

§. 4.
Einzahlungsfristen und Verzinsung der Staatseinlage.

Die Einzahlung der Beitragssumme des Herzoglich Sachsen-Altenburgischeu Staatsfiscus in Höhe von 750,000 Thlrn. laut Erklärung vom 11. November 1862, bezüglich 17. April 1863, wird in der darin bedungenen Weise an die Gesellschaftskasse geleistet, insbesondere damit nicht früher begonnen, als bis auf den durch Privatactien aufgebrachten, bezüglich noch aufzubringenden Theil des Anlagekapitals (worunter selbstverständlich die zur Deckung des Fehlbetrggs [§. 2 Abs. 3] Seiten der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung etwa zu übernehmenden Stammactien nicht begriffen sind) 40 % eingezahlt sein werden.

Die 4 %tige jährliche Verzinsung der gezahlten Beiträge aus dem Baufonds bis zum Tage der Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn geschieht ganz in gleicher Weise, wie die Verzinsung der auf die Privatactien zu leistenden Zahlungen.

Anlangend den Seiten des Herzoglichen Sachsen-Altenburgischen Staats- resp. Domanialfiskus in Stammactien oder Prioritäten aufzubringenden Fehlbetrag, so wird die Einzahlung, soweit solche überhaupt erforderlich ist und zu geschehen hat, in der in der Nachtrags-Erklärung vom 17. April 1863 bedungenen Weise geleistet. Die Verzinsung dieser Einzahlungen erfolgt in gleicher Weise, wie die der Einzahlungen der Privatactionäre.

§. 5.
Haftverbindlichkeit des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus.

Der Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsfiskus haftet auch in Bezug auf die

Digitized by Google

§. 2 oben zugesicherte Betheiligung von 750,000 Thlrn. ebensowohl den Privatactionären, wie Dritten gegenüber, nicht über deren Betrag hinaus.

§. 6.

Eigenschaft der Actien.

Die Actien (§ 1 a.) lauten auf den Inhaber, und es wird deren jedesmaliger körperlicher Inhaber ohne Rücksicht auf den Besitztitel als Actionär betrachtet. Jede Actie giebt dem Inhaber den Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen, sowie am Gewinn der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Antheil nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft bestehen wird, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach den gegenwärtigen Statuten zur Vertheilung unter die Actionäre bestimmt ist.

§. 7.

Höhe.

Auf jede Actie kann ein höherer Einschuß als ein Hundert Thaler im Dreißig-Thalerfuße, einschließlich der bei der ersten Zahlung eingezahlten Rate, nicht eingefordert, diese Bestimmung auch auf keine Weise abgeändert werden.

§. 8.

Einzahlungen.

Der Betrag der Actien ist entweder sofort bei der Zeichnung voll oder in einzelnen Raten zur Gesellschaftskasse einzuzahlen.

Die Einzahlungstermine sind von dem Directorium nach Bedürfniß auszuschreiben und dergestalt anzuberaumen, daß zwischen dem letzten Tage des Einzahlungs-Termins und dem Tage, an welchem die diesfallsige Aufforderung zum ersten Mal in öffentlichen Blättern erscheint, eine Frist von mindestens vier Wochen inne liegen muß.

Auf jede Actie dürfen in einer zweimonatlichen Frist mehr nicht als funfzehn Thaler eingefordert werden.

§. 9.

Zeichnung der Actien.

Jeder, welcher Actien §. 1. a. zeichnet, erhält für die von ihm gezeichneten Actien auf seinen Namen lautende Quittungsbogen (Schema A), bei Vollzahlungen Interims-Actien, auf welchen über die von ihm geleistete Zahlung durch ein Mitglied des Begründungs-Comité resp. des Directoriums und die Empfangsstelle, bezüglich den Kassirer der Gesellschaft, zu quittiren ist. Ausgenommen hiervon sind die unter dem 1. Mai d. J. ausgefertigten Quittungsbogen über 40 % und Interims-Actien, welche nur die Unterschrift des geschäftsführenden Comité-Mitgliedes „Sonnenkalb" in Ronneburg tragen (Schema B. und C.)

Digitized by Google

Ueber die folgenden Einzahlungen ist durch ein Mitglied des Directoriums und den Kassirer der Gesellschaft zu quittiren.

Bei der erstmaligen Zeichnung der Actien sind auf jede derselben nach Wahl der Zeichner entweder 15 Thlr. oder 40 Thlr. einzuzahlen, dafern der Zeichner nicht sofort den vollen Betrag der Actie einzahlt.

§. 10.

Haftpflicht der Zeichner von Actien.

Jeder Zeichner ist für die Einzahlung von 40 Thalern auf jede gezeichnete Actie (§. 1. a.) unbedingt verhaftlich und kann diese Verpflichtung nur mit Genehmigung der Gesellschaft und der Commissare der betheiligten Staatsregierungen auf einen Andern übertragen. Wird der Zeichner der Actie wegen verzögerter Einzahlung seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt, so bleibt er dessen ungeachtet zur Einzahlung von 40 Thalern auf jede Actie verpflichtet.

Nach erfolgter Einzahlung von 40 Thalern auf jede Actie sind die ursprünglichen Zeichner für die weiteren Einzahlungen auf die von ihnen gezeichneten Actien nicht verhaftlich (vgl. jedoch §. 12); sie erhalten dann gegen Rückgabe der Quittungsbogen soviel neue auf den Inhaber lautende Quittungsbogen, als sie Actien gezeichnet haben.

§ 11.

Verzinsung der Einzahlungen.

Die auf die Actien geleisteten einzelnen Einzahlungen werden vom Schlußtermine jeder einzelnen Einzahlung, die erste Einzahlung der 15 Thaler oder 40 Thaler, ebenso Vollzahlungen, dafern diese Einzahlungen bis zur Constituirung der Gesellschaft geschehen, vom 9. März 1863 ab bis zur Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn aus dem Baufonds mit vier vom Hundert auf das Jahr verzinst.

§. 12.

Strafen der Versäumniß.

Jeder Actionär, welcher eine auf die Actien ausgeschriebene Einzahlung nicht bis zu dem hierfür bestimmten Schlußtermine leistet, hat 10 % der versäumten Einzahlung als Conventionalstrafe zu erlegen.

Die Nummern der, soweit sie auf 15 % lauten, bei Leistung der zweiten Einzahlung zu numerirenden Quittungsbogen, auf welche eine Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht erfolgt ist, sind nach Maßgabe von §. 16 unten vom Directorium mit der Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlag der verwirkten Conventionalstrafe bis zu einem anzusetzenden Präklusivtermine bei Vermeidung des Verlustes aller ihnen zuständigen Rechte, nachträglich zu leisten, öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Erfolgt bis zum Schluß dieses Präklusivtermins die Einzahlung einschließlich der Conventionalstrafe nicht, so geht der säumige Actionär aller Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen, wiewohl unbeschadet seiner in §. 10 oben festgesetzten Haftpflicht, verlustig.

Die Nummern der hiernach erlöschenden Quittungsbogen sind öffentlich bekannt zu machen, die an deren Stelle etwa neu ausgestellten gleichen Urkunden aber nach Ermessen des Directoriums zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen

Bei Nichtleistung der zweiten Einzahlung treten dieselben Nachtheile für die Säumigen auch ohne Bekanntmachung der Nummern der Quittungsbogen, auf welche eine Einzahlung nicht geleistet worden ist, ein, und sind an Stelle der Nummern der erlöschenden Quittungsbogen die Namen der Zeichner öffentlich bekannt zu machen.

§. 13.
Form der Inhaber-Actien.

Sobald auf die einzelnen Inhaber-Actien deren voller Nominalbetrag von 100 Thalern eingezahlt sein wird, erhalten die Actionäre nach dem unter D. beigefügten Muster ausgefertigte, von einem Mitgliede des Directoriums und dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths zu unterzeichnende Actien.

§. 14.
Mortificationsverfahren.

Ist ein Quittungsbogen, eine Interims-Actie, eine Actie, eine Prioritätsobligation, ein Dividendenschein, Zinscoupon oder ein Talon dem Inhaber unfreiwillig abhanden gekommen und dem Directorium der Gesellschaft ein neuer Inhaber nicht bekannt geworden, so hat ersterer, wenn er die Folgen des erlittenen Verlustes von sich abzuwenden suchen will, bei dem Herzoglichen Gerichtsamt zu Ronneburg, unter genauer Bezeichnung des abhanden gekommenen Papiers, z. B nach Namen oder Nummer, Datum und, was die Dividendenscheine und Zinscoupons anlangt, Verfallzeit, darauf anzutragen, daß dasselbe, nach Einleitung und Ausführung des Ediktalverfahrens für ungültig erklärt, und verfügt werden möge, daß ihm an Stelle des mortifizirten Papieres ein neues gleichartiges und gleichwerthiges Papier ausgehändigt, der Betrag der mortifizirten und verfallenen Dividendenscheine oder Zinscoupons aber gegen Quittung ausgezahlt werde.

Sobald nun der Antragsteller den Thatumstand, daß er das fragliche Papier wirklich besessen hat, und daß es ihm unfreiwillig abhanden gekommen ist, bei nurgedachter Behörde auf eine juridisch vollständig glaubwürdige Weise dargethan, oder in Ermangelung jeglicher oder mindestens genügender Beweismittel, durch Ableistung eines förmlichen Bestärkungseides als wahr versichert haben wird, so wird vom Herzogl. Gerichtsamte zu Ronneburg mittelst Ediktalladung, welche neben der Aushängung am gewöhnlichen öffent-

Digitized by Google

lichen Orte in den in §. 16 genannten Blättern zwiefach zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, ein, die Frist eines vollen Jahres in sich fassender Termin anberaumt, und jeder irgend vorhandene Anspruchsberechtigte zur Meldung in diesem Termine und zur Ausführung etwaiger Ansprüche an das fragliche Papier gegen den Antragsteller unter dem Präjudiz der Präklusion (Rechtsnachtheil des Ausschlusses) und des Verlustes etwaiger Ansprüche auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgefordert, nach fruchtlosem Ablauf des Termins aber in Gemäßheit dieser Androhung und des Antrags des Impetranten rechtlich erkannt werden

Nach eingetretener Rechtskraft eines solchen gleichfalls auf vorgedachtem Wege, jedoch nur einfach zu veröffentlichenden Erkenntnisses ist von Seiten des hiervon besonders zu benachrichtigenden Direktoriums der Gesellschaft an Stelle des mortifizirten Papiers, wenn dasselbe ein Quittungsbogen, eine Interimsactie, eine Actie, eine Prioritätsobligation, ein zur Rückgabe noch nicht geeigneter Talon, ein erst noch verfallender Dividendenschein oder Zinscoupon war, ein gleichartiges und gleichwerthiges Papier, wenn es aber ein zur Empfangnahme neuer Dividendenscheine bereits einzureichen gewesener Talon war, der betreffende, bei dem Austausch zurückgebliebene Talon, wenn es endlich ein bereits oder inzwischen verfallener Dividendenschein oder Zinscoupon war, der Geldbetrag des für ungiltig erklärten Dividendenscheines oder Zinscoupons, sofern jener, wie dieser nicht bereits zur Zeit der Antragstellung verjährt war, dem Impetranten gegen legales Empfangsbekenntniß zuzustellen und es wird durch dieses Empfangsbekenntniß die Gesellschaft für jeden Fall, selbst für den der späteren Auffindung und Produktion des vermißten Papiers vollständig liberirt.

Melden sich aber in jenem Termine Personen, welche auf das in der Ediktalladung bezeichnete Papier aus irgend einem Grunde Anspruch machen, so wird vom Herzoglichen Gerichtsamte zu Ronneburg wegen rechtsförmlicher Ausführung dieser Ansprüche gegen den Impretanten geeignete Anordnung getroffen, und dabei auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1858, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Werthpapiere von der Vindikation und andern dinglichen Klagen betreffend, so wie des Gesetzes vom 16. März 1858, die Außer- und Wiederinkourssetzung von öffentlichen, auf den Inhaber gestellten Werthpapieren betreffend, Rücksicht genommen werden.

Wird übrigens nach Stellung des obenerwähnten Antrags und nach diesfalls bewirkter Anzeige bei dem Direktorium der Gesellschaft demselben ein neuer Inhaber des vermißten Papiers bekannt, so hat dasselbe davon beim Herzoglichen Gerichtsamte zu Ronneburg Anzeige zu machen und dessen Anweisung in Betreff der Leistung einer etwa begehrten Dividenden- oder Zinszahlung oder Talonumtauschung zu gewärtigen, wobei letzteres die Suspension (Aufschiebung) der Zahlung resp. des Umtausches in der Regel

Digitized by Google

nur dann verfügen wird, wenn die vorliegenden Umstände als zu Ausbringung eines Arrests (Kummerschlags) geeignet erachtet werden können.

§. 15.

Sitz und Gerichtsstand der Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Eisenbahn-Gesellschaft hat ihren Sitz in Ronneburg und ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Herzoglich Sächsischen Gerichtsamte daselbst.

Der gegenwärtige Gesellschaftsvertrag und die denselben genehmigenden Urkunden sind nach Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in das Handels-Register dieses Gerichts einzutragen und in dem nach Art. 210 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Auszuge zu veröffentlichen.

§. 16.

Bekanntmachungen.

Alle an die Mitglieder der Eisenbahn-Gesellschaft zu richtenden Bekanntmachungen sind, und zwar, dafern sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mindestens drei Mal in das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Amts- und Nachrichtsblatt, in das Fürstlich Reußische Amts- und Verordnungsblatt, in die Geraische Zeitung und in die Leipziger Zeitung, nach Befinden auch in andere Blätter einzurücken.

Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Mitglieder der Eisenbahn-Gesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach den gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte.

§. 17.

Vertretung.

Die Eisenbahn-Gesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach Außen durch das Directorium vertreten (vergl. §§. 62 und 63).

§. 18.

Dauer.

Die Eisenbahn-Gesellschaft kann nur aufgelöst werden:

a) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Gesellschafts-Mitglieder. Es kann jedoch ein solcher nur dann gefaßt werden, wenn die Berathung über die Auflösung der Gesellschaft auf der Tagesordnung der einberufenen Generalversammlung gestanden hat, wenn in dieser mindestens zwei Drittheile der ausgegebenen Actien vertreten sind und sich mindestens drei Viertheile der abzugebenden (vergl. §. 34 unten) Stimmen für die Auflösung entscheiden

Digitized by Google

b) durch Eröffnung des Concurses,

c) durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz einer der betheiligten Regierungen,

d) durch Geltendmachung des der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung, nach Nr. 17 der Erklärung vom 11 November 1862 vorbehaltenen Rechts, die Eisenbahn nach Ablauf des dreißigsten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie zum Eigenthum für den Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsfiscus mittelst Kaufs zu erwerben

III. Ertrag der Eisenbahn und dessen Verwendung.

§. 19.
Reservefonds.

Zu dem in §. 1 festgesetzten Anlagekapitale gehört auch die auf 1½ % des auf den Bau, die Beschaffung der Betriebsmittel und überhaupt die Fertigstellung der Bahn verwendeten resp. hierzu zu reservirenden Kapitals zu bemessende und nach Ablauf der Bauzeit zu bewirkende Rücklage zu einem Reservefonds, aus welchem außergewöhnliche, als durch Unglücksfälle beim Betrieb, Naturereignisse, Wasser- und Feuersnoth ꝛc. entstandene Ausgaben zu bestreiten sind.

Sofern die Zinsen des Reservefonds zur Deckung obiger, aus demselben zu bestreitender, Ausgaben nicht hinreichen und das Grundkapital desselben selbst angegriffen werden muß, sind die Jahresbeträge der Betriebserträgnisse bis zur Höhe von ¼ % des im ersten Absatz gedachten Baukapitals und zwar in jedem Falle so lange dazu heranzuziehen, bis die Höhe jenes Grundkapitals wieder erreicht ist. Dagegen kommen etwaige Zinsüberschüsse des Reservefonds dem Erneuerungsfonds zu Gute.

§. 20.
Erneuerungsfonds.

Zur Bestreitung der Kosten für Erneuerung der Schwellen und Schienen des Oberbaues, sowie sämmtlicher Betriebsmittel sind, vorbehältlich der Modifikationen, welche durch Abschluß eines Vertrags über Gestellung der Betriebsmittel und Betriebs-Uebernahme mit einer Nachbarbahn oder einem Dritten geboten werden sollten, während der ersten 10 Betriebsjahre 3 % von den Anlagekosten des Oberbaues und 5 % von den Anschaffungskosten der Betriebsmittel, jedoch abzüglich etwaiger Zuflüsse aus dem Reservefonds (vergl. §. 19) zur Bildung eines besonderen Fonds von den Betriebserträgnissen vorweg zu nehmen.

In diesen Fonds ist auch der Erlös aus der Verwerthung solcher Materialien, zu deren Neubeschaffung dieser Fonds die Mittel zu gewähren hat, zu legen (vergl. Absatz 1).

Digitized by Google

Nach Ablauf der ersten 10 Betriebsjahre sind jene Prozentsätze einer von 5 zu 5 Jahren zu wiederholenden Revision zu unterwerfen und demnach eventuell anderweit festzusetzen

Der Erneuerungsfonds darf den Betrag von 25 Prozent der Gesammtausgabe für Anlage des Oberbaues und Beschaffung der Betriebsmittel nicht übersteigen.

Die Verwaltung und Verwendung sowohl des Reserve- als des Erneuerungsfonds wird durch ein Regulativ festgesetzt, welches ebenso wie die etwaige anderweite Regulirung der Prozentsätze für die Rücklagen zum Erneuerungsfonds nach den vorbezeichneten periodischen Revisionen der Prüfung und Genehmigung eventuell Feststellung der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen J. L. Staatsregierungen unterliegt.

§. 21.
Dividenden.

Die nach Abzug der Beiträge zum Reservefonds und Erneuerungsfonds, sowie der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Zinsen von etwaigen Prioritäts-Obligationen oder sonstigen Anleihen verbleibenden Einnahme-Ueberschüsse — der Reinertrag der Bahn — ist nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn jährlich als Dividende auf sämmtliche Inhaberactien und den vom Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus geleisteten Zuschuß von 750,000 Thlrn. gleichmäßig zu vertheilen.

§ 22.
Rücktritt des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus.

Sollte der Reinertrag eines mit dem bürgerlichen Jahr zusammenfallenden Betriebsjahres sich nicht auf vier Prozent des durch Privatactien und den Zuschuß des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus von 750,000 Thlrn. aufgebrachten Betrags des Anlagekapitals belaufen, so verzichtet die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsregierung auf eine Dividende für diesen von dem Staatsfiskus geleisteten Zuschuß insoweit, als es nöthig ist, um dem durch Inhaberactien aufgebrachten Theil des Anlagekapitals eine Dividende von 4 % zu gewähren.

Es tritt jedoch dieser Verzicht auf Genuß einer Dividende dann für immer außer Wirksamkeit, wenn der Reinertrag der Bahn innerhalb 10 aufeinander folgender Jahre dem durch Inhaberactien und den Zuschuß des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus in Höhe von 750,000 Thlrn. aufgebrachten Betrage des Anlagekapitals durchschnittlich eine Jahres-Dividende von 4½ oder mehr Prozent gewährt haben sollte.

§. 23.
Erstattung des Zinsverlustes.

Sobald der Reinertrag eines Betriebsjahrs dem durch Inhaberactien und den

Digitized by Google

staatsfiscalischen Zuschuß in Höhe von 750,000 Thlrn. aufgebrachten Betrage des Anlagekapitals fünf Mal eine Dividende von fünf vom Hundert oder mehr gewährt haben wird, ist die Herzogliche Staatsregierung berechtigt, die Erstattung von vierprozentigen Zinsen von dem von dem Staatsfiscus geleisteten Zuschuß von 750,000 Thlrn. auf diejenige Zeit, auf welche solche Zinsen dem Letzteren zu Folge des im vorigen Paragraphen erklärten Verzichts entgangen sind, beziehentlich die Erstattung von der zur Ergänzung dieser vierprozentigen Zinsen erforderlichen Summe dergestalt zu verlangen, daß sodann zwei Drittheile von derjenigen Summe, um welche der Reinertrag eine fünfprozentige Dividende übersteigt, dem Staatsfiscus zur Abschreibung auf sein Zinsenguthaben zu gewähren sind, während das letzte Drittheil von dieser Summe der Dividende zuwächst.

Dabei sollen jedoch Zinsen von den zu erstattenden Beträgen zu Gunsten des Staatsfiscus nicht berechnet werden.

§. 24.

Aushändigung von Actien an den Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsfiscus.

Sobald in dem in §. 22 gedachten Falle die von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung ausgesprochene Verzichtleistung auf den Genuß einer resp. vierprozentigen Dividende für immer außer Wirksamkeit getreten sein wird, sind dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsfiscus Inhaber-Actien im Nominalbetrage der von ihm geleisteten Einzahlung der 750,000 Thlr. auszuhändigen.

Dieselben genießen mit den den übrigen Actien völlig gleiche Rechte.

§. 25.

Dividendenscheine und Talons.

Mit jeder Inhaberactie sind auf eine angemessene Zahl von Jahren nach dem unter E angefügten Schema ausgefertigte und von mindestens einem Mitgliede des Directoriums und dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths zu unterschreibende Dividendenscheine auszugeben.

Dieselben werden nach Ablauf des letzten Jahres gegen Rückgabe der gleichzeitig mit ihnen ausgegebenen Talons (Schema F) durch neue ersetzt.

§. 26.

Verjährung der Dividenden.

Dividenden, welche innerhalb drei Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Gesellschaft zu bildenden Pensions- und Unterstützungsfonds.

Digitized by Google

IV. Staatsaufsicht.

§. 27.
Regierungscommissäre.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische und die Fürstlich Reuß-Plauische J. L. Staatsregierungen ernennen zur Wahrung der ihnen zustehenden Hoheits- und Oberaufsichtsrechte Kommissäre für die Angelegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaft.

Diese Kommissäre haben im Allgemeinen die Regierungen der Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber nach Maaßgabe ihrer speziellen Instructionen zu vertreten und sind berechtigt:

a) den Versammlungen des Aufsichtsraths beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directoriums, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, Kenntniß zu nehmen;

b) das Directorium, den Aufsichtsrath und die General-Versammlung der Gesellschaft zusammenzurufen;

c) jeder Zeit von den Acten, Büchern, Rechnungen und den sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, sowie die Eisenbahn und alle Theile und Zubehörungen derselben, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, in Augenschein zu nehmen;

d) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directoriums, gegen die ihnen im Interesse der von ihnen vertretenen Staatsregierungen oder des Unternehmens selbst erhebliche Bedenken beigehen, beziehendlich bis auf Einholung höherer Entschließung, durch ihren Einspruch zu verhindern;

e) in General-Versammlungen darüber zu wachen, daß sich die Legitimationen in Ordnung befinden, die Abstimmung gehörig geleitet und nichts beschlossen wird, was den Statuten zuwider läuft, sowie das sonst im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

§. 28.
Fortsetzung.

Der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Kommissarien bedürfen

a) irgendwie wesentliche Abweichungen von den genehmigten Bauplänen;

b) die Festsetzung oder Abänderung der Fahrpläne, sowie der Tarife für die Beförderung sowohl der Personen, als der Güter;

c) die Verakkordirung des ganzen Bahnbaues, die wesentliche Erweiterung der Bahnanlage und der Bahnhöfe, die Ausführung größerer Neubauten und die erhebliche Vermehrung der Betriebsmittel;

d) Abweichungen von den statutenmäßigen Bestimmungen über die zum Erneuer-

Digitized by Google

ungs- und Reservefonds zurückzulegenden Theile des Reinertrags und über die Verwendung dieser Fonds;

e) Verträge über Ueberlassung des Betriebs der Bahn an Andere.

V. Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

§. 29.
Allgemeine Bestimmungen.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch

a) die Generalversammlungen,
b) den Aufsichtsrath,
c) das Directorium und
d) die Beamten der Gesellschaft

verwaltet.

a) Generalversammlungen.

§ 30.
Zweck.

Ueber besonders wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft beschließt dieselbe in Generalversammlungen ihrer Mitglieder.

§. 31.
Eintheilung.

Die Generalversammlungen sind entweder

a) **regelmäßige**, welche alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres Statt zu finden haben und sich auf
   α) den jährlichen Rechenschaftsbericht und den jährlichen Rechnungsschluß, sowie
   β) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Aufsichtsraths erstrecken müssen, oder

b) **außerordentliche.**

Letztere sind anzuberaumen, so oft
   α) das Directorium es für nothwendig hält, oder
   β) eine der beiden betheiligten Regierungen oder der Aufsichtsrath, oder ein Actionär, oder eine Anzahl von Actionären, dessen oder deren Actien zusammen den zehnten Theil des Actienkapitals repräsentiren, darauf antragen

Ein von Actionären zu stellender diesfallsiger Antrag muß von denselben schriftlich eingebracht werden und von ihnen unterzeichnet sein, auch die Angabe des Zwecks und der Gründe enthalten.

Eine außerordentliche General-Versammlung ist endlich noch

Digitized by Google

γ) vom Directorium unverzüglich zusammenzurufen, wenn sich aus der letzten Bilanz ergiebt, daß das Grundkapital sich um die Hälfte vermindert hat.

Die General-Versammlungen sind in der Regel in Ronneburg abzuhalten.

§. 32.
Anberaumung der General-Versammlungen.

So oft ein dazu Berechtigter die Anberaumung einer General-Versammlung beantragt, hat das Directorium spätestens 14 Tage nach Eingang des diesfallsigen Antrags die Einladung zur General-Versammlung zu erlassen. Diese ist in solchem Falle sowie bei ordentlichen General-Versammlungen in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern dergestalt zu erlassen, daß zwischen dem Tage der erstmaligen Einrückung und dem Tage der General-Versammlung mindestens ein Monat inne liegen muß.

Der Zweck der General-Versammlungen muß jeder Zeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

§. 33.
Legitimation.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsregierung wird zur staatsfiscalischen Vertretung und Stimmen-Abgabe in der General-Versammlung einen oder mehrere Beauftragte ernennen.

Inhaber von Actien haben sich durch Vorzeigung der letzteren, beziehendlich eines deren Niederlegung bei einer öffentlichen oder der Gesellschafts-Behörde beurkundenden Depositenscheins zur Theilnahme an der General-Versammlung zu legitimiren.

§. 34.
Stimm-Berechtigung.

In den General-Versammlungen steht

A. der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung

1) wegen der Einlage der 750,000 Thlr. der dritte Theil der Stimmen, welche bei einer Beschlußfassung nach den unter 2 und B nachfolgenden Bestimmungen giltig abgegeben werden, unerwartet des Beginns der auf jene Einlage nach §. 4 zu bewirkenden Einzahlungen, zu.

Falls aber dieselbe in Gemäßheit der Erklärung vom 17. April 1863 die Deckung eines etwaigen Fehlbetrags durch Prioritäten im Course von 99½ Prozent wählen sollte, bleibt ihr eine entsprechende Erhöhung ihres vorgedachten Stimmenverhältnisses vorbehalten.

Außer und unbeschadet dieses Stimmrechts steht der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung

Digitized by Google

2) wegen der in der Erklärung vom 17. April 1863 gegebenen weiteren Zusage folgende Stimmberechtigung zu:

a) Bis dahin, wo definitiv entschieden sein wird, auf welche der beiden in §. 2. a und b gedachten Arten die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsregierung die zugesagte Deckung bewirken wird, hat dieselbe die Befugniß, für je 3000 Thlr. desjenigen Differenzbetrags, welcher sich ergiebt, wenn die in §. 2 erwähnten 300,000 Thlr. und 750,000 Thlr, sowie der jeweilig erlangte Höhebetrag der fortzusetzenden Actienzeichnung von dem Anlagekapitale der 2,130,000 Thlr. in Abzug gebracht wird, eine Stimme abgeben zu lassen.

b) Sobald entschieden sein würde, ob und daß jene Deckung durch Uebernahme von Inhaberactien auf den Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsfiscus zu geschehen habe, ist für das Stimmverhältniß der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung der vorstehend unter a gedachte Differenzbetrag, so lange der Deckungsbedarf nicht effectiv feststeht, ebenfalls und zwar dergestalt maaßgebend, daß ihr für je 3000 Thlr. der demgemäß noch zu leistenden Zahlungen eine Stimme zusteht, während das ihr rücksichtlich der bereits geleisteten Zahlungen zukommende Stimmrecht durch den Besitz der ihr dafür eingehändigten Stücke sich von selbst, wie bei den übrigen Actionären, regelt.

B. Was die Actieninhaber betrifft, so hat der Vorzeiger einer Actie eine Stimme; dagegen geben

2— 5	Actien	2	Stimmen,
6— 15	„	3	„
16— 30	„	4	„
31— 50	„	5	„
51— 75	„	6	„
76—100	„	7	„
101—150	„	8	„
151—250	„	9	„
251 und mehr		10	„

§. 35.
Vorsitz.

Den Vorsitz in General-Versammlungen und die Entscheidung bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directoriums.

§. 36.
Gegenstände.

Die Gegenstände, welche in den General-Versammlungen zum Vortrag und nach Befinden zum Beschluß kommen müssen, sind:

Digitized by Google

a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungs-Abschluß;
b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Aufsichtsraths;
c) Abänderung der Statuten;
d) die Auflösung der Actien-Gesellschaft;
e) die Bestimmung der den Directorialmitgliedern für ihre Mühwaltungen aus der Gesellschaftskasse zu gewährenden Besoldungen und sonstigen Vergütungen;
f) Anträge einzelner Actionäre.

Letztere sind mindestens zwei Wochen vor dem Tage der General-Versammlung bei dem Directorium, welches den Aufsichtsrath davon zu unterrichten hat, schriftlich anzumelden.

Andere Angelegenheiten können vom Aufsichtsrathe oder Directorium in General-Versammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschluß gebracht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der Einladung zur General-Versammlung angekündigt ist, können in derselben Beschlüsse nicht gefaßt werden.

Hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 37.

Abstimmung.

Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des Berathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme der Auflösung der Gesellschaft durch absolute Stimmenmehrheit.

Eine nicht durch spezielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit oder außerdem dann giltig, wenn die anscheinende Minorität auf deßhalb zu stellende Anfrage spezielle Stimmen-Abgabe nicht verlangt.

Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit aber das Loos.

§. 38.

Beschlüsse.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Mitglieder der Eisenbahn-Gesellschaft ohne Unterschied verbindlich.

§ 39.

Protokolle.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlungen sind durch

Digitized by Google

einen Notar Protokolle aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, den Regierungskommissären, einem Mitgliede des Aufsichtsrathes und zwei Actionären mit zu unterzeichnen.

b) Aufsichtsrath.

§. 40.
Zweck.

Der Aufsichtsrath steht dem Directorium berathend und beaufsichtigend zur Seite. Er hat demselben gegenüber die Rechte der Gesellschaft zu vertreten, soweit dies von letzterer nicht selbst geschieht.

§. 41.
Mitgliederzahl und Wahl.

Der Aufsichtsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, von welchen

a) neun von den in den regelmäßigen General-Versammlungen stimmenden Actionären gewählt und

b) drei von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung ernannt werden.

Für den im §. 34. A. 1 Absatz 2 gedachten Fall bleibt auch hier eine entsprechende Erhöhung des Stimmverhältnisses der Herzogl Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung vorbehalten.

Lehnt ein von der General-Versammlung Gewählter die Wahl ab, so tritt derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, an seine Stelle

§. 42.
Befähigung.

Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths können nicht gewählt werden:

a) diejenigen, welche sich im förmlichen Concurse befinden oder befunden haben, so lange die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nicht nachgewiesen ist;

b) diejenigen, welche der staatsbürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind;

c) diejenigen, welche für die Gesellschaft größere Lieferungen und Arbeiten unternommen haben;

d) die Mitglieder des Directoriums und die Beamten der Gesellschaft.

§. 43.
Annahme der Wahl.

Wer die auf ihn gefallene Wahl (§. 41. a) zum Mitgliede des Aufsichtsraths annimmt, hat vor Antritt seines Amts eine Actie unter Zurückbehaltuug der Dividendenscheine bei der Hauptkasse der Gesellschaft niederzulegen und sie bis zu seinem Austritt aus dem Aufsichtsrath dort zu belassen.

Digitized by Google

§. 44.
Amtsdauer.

a) Von den Mitgliedern des Aufsichtsraths scheiden alljährlich Ende Juni drei der von den Actionären Gewählten (§. 41. a) aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das erste Mal das Loos, später die Dauer der Amtirung.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

b) Die Dauer der Amtirung der von der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Staats-Regierung ernannten Mitglieder des Aufsichtsraths ist eine unbestimmte und kann deren Kommissorium jeder Zeit zurückgezogen werden

§. 45.
Austritt und Vacanzen.

Jedes gewählte Mitglied des Aufsichtsraths (§. 41 a) kann seine Stelle 2 Monate nach Ueberreichung einer diesfallsigen schriftlichen Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsraths niederlegen; es ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, sobald es nach §. 42 die Wählbarkeit verliert, oder die Actionäre solches beschließen.

Scheidet in einem dieser Fälle oder durch Wahl in das Directorium, oder durch den Tod ein von den Actionären gewähltes Mitglied des Aufsichtsraths aus, so hat letzterer sich alsbald durch eine Neuwahl zu ergänzen. Der so Gewählte hat jedoch nur bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung zu fungiren. In dieser ist für die Zeit, auf welche das ausgeschiedene Mitglied sein Amt im Aufsichtsrath zu verwalten gehabt haben würde, eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staats-Regierung wird, wenn eins der von ihr ernannten Mitglieder des Aufsichtsraths sterben oder in das Directorium gewählt werden, oder sie sich veranlaßt sehen sollte, das Kommissorium eines solchen zurückzuziehen, alsbald eine anderweite Ernennung vornehmen.

§. 46.
Unentgeltliche Amtsführung.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths verwalten ihr Amt der Gesellschaft gegenüber als ein Ehrenamt unentgeltlich. Nur die damit verbundenen Reisekosten, Diäten uud baaren Auslagen werden ihnen aus der Gesellschaftskasse vergütet.

§. 47.
Vorsitzender.

Der Aufsichtsrath hat alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Aufsichtsraths, sobald und so oft es die zu

Digitized by Google

erledigenden Geschäfte erheischen, oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsraths darauf antragen, zu Sitzungen einzuladen, in diesen den Vortrag zu halten, das Protokoll, sowie die sonstigen Ausfertigungen mit einem zweiten Mitgliede zu unterschreiben, resp. zu signiren und die Reinschriften der vom Aufsichtsrathe ausgehenden Schriftstücke zu unterschreiben. Er kann aus der Mitte des Aufsichtsrathes für einzelne Geschäfte Deputationen ernennen.

§. 48.
Beschlüsse.

Der Aufsichtsrath kann nur dann giltige Beschlüsse fassen, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei Wahlen durch zweimaliges Abstimmen absolute Majorität nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit.

§. 49
Protokolle.

Zur Aufnahme der Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths, sowie zur Entwerfung der nöthigen Ausfertigungen kann der Aufsichtsrath einen Notar hinzuziehen, welcher aus der Gesellschaftskasse zu remuneriren ist.

§. 50.
Wirkungskreis.

Der Aufsichtsrath hat

a) zwei Mitglieder des Directoriums, sowie einen Stellvertreter zu wählen;

b) falls durch dieselben das Interesse der Gesellschaft gefährdet werden sollte, deren Bestellung auf Zeit oder für immer zu widerrufen, auch bei sich ergebendem Anlaß über das Directorium Beschwerde zu führen;

c) die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen;

d) sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten;

e) die Bücher und Schriften derselben zu jeder ihm beliebigen Zeit einzusehen und den Bestand der Gesellschaftskasse von Zeit zu Zeit zu untersuchen;

f) die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung nach Befinden nach vorgängiger Revision durch einen zu verpflichtenden Sachverständigen zu prüfen und darüber alljährlich der General-Versammlung Bericht zu erstatten;

g) sein Gutachten über die vom Directorium ihm vorgelegten Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directo-

Digitized by Google

riums an selbiges zu geben, nicht minder Anträge, deren Gewährung er im Interesse der Gesellschaft angemessen hält, an dasselbe zu stellen;

h) zu den vom Directorium abzuschließenden Verträgen wegen Verakkordirung des ganzen Bahnbaues und des Betriebs seine Genehmigung zu ertheilen;

i) insbesondere eine General-Versammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist;

k) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürfenden Gegenstände zu beschließen.

c) Directorium.

§. 51.

Zweck.

Das Directorium hat die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verwalten.

§. 52.

Mitgliederzahl.

Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern, von welchen

a) zwei und ein Stellvertreter von dem Aufsichtsrath gewählt werden;

b) das dritte aber von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung ernannt wird.

§. 53.

Befähigung.

Zu Directoren können nur solche Personen gewählt, bezüglich ernannt werden, welche nach §. 42 von der Wahl zu Mitgliedern des Aufsichtsraths nicht ausgeschlossen und nicht Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grade oder Handelsgesellschafter eines der dem Directorium bereits angehörigen Mitglieder sind.

§. 54.

Annahme der Wahl.

Jede der beiden vom Aufsichtsrathe zu Mitgliedern des Directoriums gewählten Personen hat noch vor Antritt ihres Amtes fünf Actien unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei dem Herzoglichen Gerichtsamte zu Ronneburg niederzulegen und bis zum Austritt bei denselben zu belassen.

§. 55.

Amtsdauer.

Die Dauer der Functionirung des von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung ernannten Mitgliedes des Directoriums hängt von dem Ermessen der Ersteren ab.

Digitized by Google

Dagegen hat alle drei Jahre Ende Juni eines der vom Aufsichtsrath gewählten Mitglieder des Directoriums auszuscheiden.

Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das erste Mal das Loos, später die Zeit der Amtsdauer.

Der Ausscheidende ist sofort wieder wählbar.

§. 56.

Austritt und Vacanzen.

Jedes vom Aufsichtsrathe gewählte Mitglied des Directoriums kann seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer diesfallsigen schriftlichen Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsraths niederlegen, es ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, sobald es nach §. 42 die Wählbarkeit verliert oder der Aufsichtsrath die Bestellung für immer widerruft.

Scheidet in einem dieser Fälle oder durch den Tod eines der gedachten Mitglieder des Directoriums aus, so hat der Aufsichtsrath diese Stelle sofort durch eine Neuwahl auf die Zeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen wieder zu besetzen.

§ 57.

Gleichstellung, Vorsitzender.

Sämmtliche Directoren haben gleiche Rechte und Pflichten; doch steht es ihnen frei, die Geschäfte unter sich nach bestimmten Zweigen zu vertheilen.

Sie haben unter sich je auf ein Jahr und wenn innerhalb desselben das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden zu erwählen.

Derselbe hat die allgemeinen Obliegenheiten eines solchen; er hat insbesondere alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen sie unter der Firma der Gesellschaft oder im Namen des Directoriums ausgefertigt werden, zu vollziehen, wie überhaupt vorzugsweise die Beschlüsse des Directoriums zur Ausführung zu bringen.

Der Vorsitzende des Directoriums, sowie dessen Stellvertreter (§. 59) müssen während ihrer Amtsdauer ihren wesentlichen Wohnsitz in Ronneburg haben, während das dritte Mitglied des Directoriums, sowie der stellvertretende Director (§. 52) auch in Gera, Schmölln, Altenburg oder in deren Nähe wohnen können.

§. 58.

Remuneration.

Die Mitglieder des Directoriums erhalten für ihre Mühwaltung aus der Kasse der Gesellschaft eine Besoldung oder sonstige Vergütung, über deren Höhe die General-Versammlung vorbehältlich der Genehmigung der bezüglich ihres Zuschusses von 750,000

Digitized by Google

Thlrn. besonders betheiligten Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung zu beschließen hat.

§. 59.

Stellvertreter des Vorsitzenden.

Neben dem Vorsitzenden wird aus den übrigen beiden Mitgliedern ein Stellvertreter desselben gewählt.

Derselbe hat bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren dessen Geschäfte zu versehen.

§. 60.

Legitimationen.

Die Namen der Directoren und des Stellvertreters, sowie der Mitglieder des Aufsichtsraths sind unter gleichzeitiger Bezeichnung der Vorsitzenden von den bestellten Regierungskommissären bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung dient bis zur Einführung des Handelsgesetzbuchs Dritten gegenüber zu deren Legitimation.

§ 61.

Beschlüsse.

Beschlüsse des Directoriums werden von demselben nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 62.

Verbindlichkeit der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Directorium in ihrem Namen geschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

§. 63.

Verantwortlichkeit.

Das Directorium ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in den gegenwärtigen Statuten oder durch Beschlüsse der General-Versammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Die Mitglieder des Directoriums sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Digitized by Google

§. 64.
Wirkungskreis.

Das Directorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft und hat alle zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen.

Es hat namentlich

a) die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und dabei Eide Namens derselben zu leisten;

b) die Erbauung der Bahn nebst Zubehör nach den auf seinen Vorschlag vom Aufsichtsrath und den Regierungen des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Reuß J. L. genehmigten Plänen zu veranstalten und auszuführen;

c) die hierzu nöthigen Grundstücke zu erwerben;

d) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discontiren guter Wechsel, oder auf eine sonstige, dann aber nur im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath festzusetzende Art und Weise nutzbar anzulegen;

e) nach Bedürfniß Darlehne, jedoch nicht über 100,000 Thlr., und auch dann nur unter Zustimmung des Aufsichtsraths und mit Genehmigung der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung aufzunehmen;

f) einzelne von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene oder entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath zu veräußern;

g) dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft ordnungsmäßig geführt werden;

h) in den ersten vier Monaten jeden Jahres dem Aufsichtsrathe die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden, jedesmal mit dem 31. Dezember schließenden Betriebsjahres nebst einer Bilanz und Vorschlägen über die Höhe der zu vertheilenden Dividende zur Prüfung, Monirung und Berichterstattung an die Generalversammlung vorzulegen;

i) mit dem jedesmaligen Hauptabschluß ein vollständiges Inventarium der Bahn unter Angabe des Werthes dem Aufsichtsrathe zu überreichen;

k) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;

l) Vollmachten zu ertheilen;

m) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen, wiewohl was die Ober- und Abtheilungs-Ingenieure anlangt, nach vorher eingeholter Genehmigung der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, beziehendlich der Fürstlich Reuß-Plauischen J. L. Staatsregierung, anzustellen und zu entlassen, sowie deren Gehalte und Remunerationen zu bestimmen;

Digitized by Google

n) die Taxe für die Beförderung der Personen und Güter auf der Eisenbahn unter Zustimmung des Aufsichtsraths und der gedachten Regierungen festzusetzen;

o) alles dasjenige im Interesse der Eisenbahn selbstständig zu thun und zu verfügen, was den General-Versammlungen und dem Aufsichtsrathe durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten, oder wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist.

d) Beamte.

§. 65.
Anstellungen.

Die vom Directorium angestellten Beamten sind demselben und der ganzen Gesellschaft für ihre Handlungen und Unterlassungen verantwortlich; sie haben den Anweisungen desselben allenthalben Folge zu leisten und sind, soweit sie zu den Aufsichts- und Betriebsbeamten gehören, auf Präsentation des Directoriums oder des von demselben Beauftragten bei ihrer ersten Anstellung von den Behörden desjenigen Staates, in dessen Gebiet die betreffende Bahnstrecke liegt, oder sie stationirt sind, in Pflicht zu nehmen.

§. 66.
Cautionen.

Sämmtliche Beamte, welchen eine Kassenführung oder eine Einkassirung von Geldern anvertraut ist, haben eine vom Directorium im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath zu bestimmende angemessene Caution zu bestellen.

VI. Rechnungswesen.

§ 67.
Kassen- und Rechnungsführung.

Die Hauptrechnung der Gesellschaft, und die Specialrechnungen, welche ihr zur Unterlage dienen, sind ebenso, wie die Rechnungen über den Reserve- und Erneuerungsfonds alljährlich am 31. December abzuschließen.

§. 68.
Hauptkasse.

Die Hauptkasse der Gesellschaft befindet sich in Rounebürg.

Sie steht unter der Aufsicht des Directoriums, und es hat jedes Mitglied desselben das Recht, sich jeder Zeit von dem Bestand derselben zu überzeugen und auf deren Prüfung anzutragen.

In ihr sind alle Urkunden und Gelder, soweit dieselben nicht zur Besorgung der laufenden Geschäfte gebraucht werden, aufzubewahren.

Digitized by Google

§ 69.

Hauptrechnung.

Die vom Directorium vorläufig geprüfte Haupt-Jahresrechnung ist nebst ihren Unter- und Beilagen (§. 67) spätestens Mitte März jeden Jahres dem Aufsichtsrath mitzutheilen.

Dieser hat sie zu prüfen und spätestens vier Wochen vor der zu ihrer Abnahme bestimmten Generalversammlung die etwa von ihm gegen sie zu stellenden Erinnerungen dem Directorium mitzutheilen.

Vor jeder regelmäßigen General-Versammlung ist ein Auszug aus der Rechnung, sowie der Geschäftsbericht durch Druck zu veröffentlichen und zur Empfangnahme der Gesellschaftsmitglieder auszulegen.

Nach Erledigung der gegen die Hauptrechnung gestellten Erinnerungen und nach eingeholter Genehmigung der General-Versammlung hat der Aufsichtsrath dem Directorium ein Justificatorium, welches von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths zu unterzeichnen ist, auszustellen.

VII. Statuten.

§. 70.

Verbindende Kraft.

Jedes Mitglied der Eisenbahngesellschaft ist den in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen. Es kann sich dagegen durch die Ausflucht der Nichtkenntniß nicht schützen

§. 71.

Abänderungen.

Abänderungen der Statuten können nur in General-Versammlungen beschlossen werden und bedürfen der Bestätigung der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen J. L. Regierungen.

Digitized by Google

Anlage A.

Quittungs-Bogen

über die Einzahlungen

auf ..... Stück Actien

der

Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera.

Von .....

sind auf die von ihm gezeichnete

Stück Actien

der Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera

heute Funfzehn Thaler —„ —„ Silber-Cour. per Actie, zusammen .....

an das unterzeichnete Comité bei .....

baar eingezahlt worden. Er hat dadurch verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft erlangt, dagegen aber auch die Verpflichtung übernommen, auf jede Actie in den von dem Directorio der Gesellschaft bestimmten Fristen und Raten nach und nach unter Zurechnung der geleisteten ersten Einzahlung Einhundert Thaler S.-C. einzuzahlen.

Für die Einzahlung von Vierzig Thalern auf jede der von ihm gezeichneten Actien ist der Obengenannte verhaftlich.

Ronneburg, den März 1863.

Das Comité für die Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera.

(Stempel.) Sonnenkalb.

Digitized by Google

Zweite Einzahlung.

Auf die umstehenden Stück Actie sind ferner zur Kasse der Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera eingezahlt worden:

Tag, bis zu welchem die Einzahlung zu leisten war.	Die Einzahlung ist geleistet Tag	durch Zinszurechnung	baar	Summa.	Summa der geleisteten Einzahlungen.	Empfangsbekenntniß.
1863	1863					

Dritte Einzahlung.

Auf die umstehenden Stück Actie sind ferner zur Kasse der Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera eingezahlt worden;

Tag, bis zu welchem die Einzahlung zu leisten war.	Die Einzahlung ist geleistet Tag	durch Zinszurechnung	baar	Summa.	Summa der geleisteten Einzahlungen.	Empfangsbekenntniß.
1863	1863					

Anlage B.

Quittungs-Bogen

über Vierzig Thaler Einzahlung

auf eine Actie der Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera.

№ . . . .

Inhaber dieses Quittungsbogens hat auf die obenbezeichnete Actie, auf welche überhaupt mehr nicht als ein Hundert Thaler Silb.-Cour. eingefordert werden können, bis jetzt

Vierzig Thaler Silb.-Cour.

eingezahlt und dadurch in Gemäßheit des Prospects d. d. 1. März 1863 und des Nachtrags hierzu d. d. 23. April 1863 verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera erlangt.

Die eingezahlte Summe wird während der Bauzeit mit 4 % jährlich vom 9. März 1863 ab aus dem Gesellschafts-Vermögen verzinst.

Ronneburg, den 1. Mai 1863.

Das Begründungs-Comité.

(Stempel.) Sonnenkalb.

Anlage C.

Interims-Actie

der

Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera.

№ . . . .

Ein Hundert Thaler Silb-Cour. sind auf diese Interims-Actie an die Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera eingezahlt worden, und hat der Inhaber derselben dadurch in Gemäßheit des Prospects d. d. 1. März 1863 und des Nachtrags hierzu d. d. 23. April 1863 verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft erlangt.

Die eingezahlte Summe wird während der Bauzeit mit 4 % jährlich vom 9. März 1863 ab aus dem Gesellschafts-Vermögen verzinst.

Ronneburg, den 1. Mai 1863.

Das Begründungs-Comité.

(Stempel.) Sonnenkalb.

Digitized by Google

Anlage D.

Actie

der

Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera.

№ . . . .

Ein Hundert Thaler Silb.-Cour. sind auf diese Actie zur Kasse der Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera eingezahlt worden, und hat der Inhaber derselben dadurch in Gemäßheit der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Vermögen, sowie am Gewinn der gedachten Eisenbahn-Gesellschaft erlangt.

Ronneburg, den

(Stempel.)

Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera.
(Facsimilirte Unterzeichnung.)
N. N — Director.
N. N. — Vorsitzender des Aufsichtsraths.

Eingetragen im Actienbuche, Seite . . . .

(Die §§. 14 und 26 der Statuten sind wörtlich abzudrucken.)

Anlage E.

ter

Dividendenschein

zur Actie der Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera.

№ . . . .

Gegen Rückgabe dieses Scheins wird Ende September 18 . . aus der Kasse der Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera die für das Jahr 18 . . zu bestimmende Dividende in der vom Directorio bekannt zu machenden Höhe ausgezahlt werden.

Ronneburg, den

Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera.
(Facsimilirte Unterzeichnung.)
N. N. — Director.
N. N. — Vorsitzender des Aufsichtsraths.

(Nach §. 26 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb 3 Jahren von der Verfallzeit ab nicht erhoben werden, zum Vortheil eines für die Beamten der Gesellschaft zu bildenden Pensions- und Unterstützungsfonds.)

Digitized by Google

Anlage F.

Talon

zur Actie der Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera.

№ . . . .

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine Ende September 18 . . einen neuen Talon und eine neue Reihe von Dividendenscheinen.

Ronneburg, den

Eisenbahn-Gesellschaft Gößnitz-Gera.

(Facsimilirte Unterzeichnung.)

(Stempel.)

N. N.
Director.

N. N.
Vorsitzender des Aufsichtsraths.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 242.

1) Ministerialbekanntmachung, das zwischen Preußen und Belgien geschlossene Uebereinkommen, hinsichtlich der Behandlung zollvereinsländischer Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in Belgien und der Behandlung Belgischer nach dem Zollvereine bestimmter Erzeugnisse btr., vom 31. Juli 1863.

(Public. in Nr. 33 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahr 1863.)

Nach einem zwischen Preußen und Belgien unter dem 28. März dieses Jahres geschlossenen, gegenseitig ratificirten Uebereinkommen werden in Belgien zollvereinsländische Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr und Belgische nach dem Zollverein bestimmte Erzeugnisse, mit Ausnahme der Lumpen, bei ihrer Ausfuhr vom 1. dieses Monats ab gleich den aus Großbritannien herkommenden oder dorthin bestimmten Waaren behandelt

Die hiernach in Belgien zur Anwendung kommenden Zollsätze können bei den Fürstlichen Steuerämtern zu Gera und Schleiz eingesehen werden.

Diese vertragsmäßigen Zollsätze kommen, so lange der allgemeine Belgische Zolltarif noch in Kraft steht, dann nicht in Anwendung, wenn bei der Einfuhr in Belgien die Abfertigung nach dem allgemeinen Zolltarife in der Zolldeclaration verlangt wird.

Hinsichtlich derjenigen Waaren, für welche die Abfertigung nach den vertragsmäßigen Zollsätzen in Anspruch genommen wird, gelten folgende Bestimmungen:

1) Bei der Einfuhr muß dem Belgischen Zollamte ihr Ursprung nachgewiesen werden und zwar durch Vorlegung einer vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer vor dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Belgischen Konsul oder Konsular-Agenten ausgefertigten Bescheinigung.

Wegen Aufnahme der hiernach erforderlichen Erklärungen und Ausstellung

Digitized by Google

der Bescheinigungen werden die Polizei- beziehungsweise Zoll- und Steuerbehörden mit Weisung versehen.

2) Die Zolldeklarationen müssen alle für die Zollerhebung erforderlichen Angaben enthalten. Sie müssen daher sowohl die Beschaffenheit, die Gattung, die Qualität, die Herkunft und Bestimmung der Waare, als auch, je nach dem zur Anwendung kommenden Verzollungs-Maßstabe, das Gewicht, die Stückzahl, das Maß oder den Werth derselben angeben. Ist der Deklarant ausnahmsweise nicht in der Lage, die zollpflichtige Menge anzugeben, so kann ihm die Zollverwaltung gestatten, Gewicht, Maß oder Stückzahl in einer von ihr bezeichneten Räumlichkeit auf seine Kosten selbst festzustellen.

3) Bei der Verzollung der nach dem Werthe belegten Waaren wird der Zollerhebung der Werth am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Belgien bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport- Versicherungs- und Kommissionskosten zu Grunde gelegt. Dieser Zollwerth muß in der Deklaration angegeben und es muß derselben eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beigefügt werden, welche den wirklichen Preis enthält. Befindet sich am Orte der Versendung ein Belgischer Konsul oder Konsular-Agent, so ist demselben diese Faktur zur Visirung vorzulegen.

Wenn die Königlich Belgische Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so ist sie berechtigt, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Preises mit einem Zuschlage von Fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat, oder die Abschätzung durch Sachverständige zu verlangen. Diese Befugniß steht auch dem Einbringer zu, wenn die Zollbehörde das Vorkaufsrecht ausüben will. Das alsdann zu beobachtende Verfahren ist speciell vorgeschrieben. Ist der von den Sachverständigen ermittelte Werth um Zehn vom Hundert höher, als der deklarirte so tritt zur Strafe eine Erhöhung des Eingangszolles um die Hälfte des Betrages ein.

Es wird dieses andurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Gera, den 31. Juli 1863.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Münch.

Digitized by Google

2) Ministerialbekanntmachung, die beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Vereins-Zolltarif betr., vom 31. August 1863.

In Gemäßheit einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Vereinbarung sind die nachverzeichneten Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif beschlossen worden, welche vom 1. November dieses Jahres an in Wirksamkeit treten sollen:

1) Anilin und Flavin sind als chemische Fabrikate nach Position II. 5.a. des Vereins-Zolltarifs dem Satze von 3⅓ Thlr., dagegen ist Benzin der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterworfen.
2) Auf Pappe oder doch stärkeres Papier aufgezogene Photographien unterliegen der allgemeinen Eingangs-Abgabe.
3) Kleinere photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen und dergleichen) sind den im amtlichen Waarenverzeichnisse auf Position II. 27.b. hingewiesenen Bildern auf Papier mit durchgeschlagenen Randverzierungen (sogenannten Spitzenbildern) gleich zu behandeln.
4) Die Artikel „Decken (Fußdecken)" und „Matten" sind in folgender Weise gefaßt worden:

Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, siehe Matten,

—„ (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und andern losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite. A. E. A.

—„ —„ dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle . . . . . II. 22.e.

—„ (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweinborsten, mit einer blosen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle, oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien:

Digitized by Google

a) sofern sie weder in der Kette, noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten . . II. 22.e.

b) insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten . . II. 22 f

—„ —„ dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien eine wesentliche ist . . . II. 41.c. 3.

—„ (Fußdecken) ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg II. 41. Anmerkung.

—„ (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien . . II. 41.c. 3.

Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Buchen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte . . . . II. 35. a. 1.

—„ gefärbte . . . . . II. 35. a. 2.

—„ noch feinere, spartericähnliche . . . II 35. b.

(Siehe übrigens Decken, Fußdecken.)

5) Email (künstliche Glasurmasse) ist auf die allgemeine Eingangsabgabe verwiesen

6) Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) unterliegt wie die genießbaren Kastanien selbst nach Position II. 25. i. β. des Vereinszolltarifs der Verzollung mit 4 Thaler vom Zentner, sofern dasselbe nicht geröstet oder mit Zucker, Vanille und dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenusse zubereitet ist, in welchem Falle solches mit dem Zollsatze von 11 Thaler per Zentner nach Tarifposition II. 25. p. zu belegen ist.

7) Lithographirsteine, rohe sind der Position I. 27 (wie roher Alabaster-Marmor u. s. w.); Lithographirsteine, geschliffene aber der Position II. 33. Anmerkung (wie feine Schleif- und Wetzsteine) zugewiesen.

8) Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, wenn sie gefärbt, gebeizt oder polirt sind, sind auf Position II. 12. e. und Parquettafeln blos roh vorgearbeitet, auf Position II. 12. Anmerkung zu e und h des Vereinszolltarifs verwiesen.

9) Vegetabilisches Pergament, Papier, welches durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure u. s. w. bereitet wird und sich von Pergamentpapier aus thierischen Stoffen durch den eigenthümlichen Geruch des letztern beim Verbrennen unterscheidet, ist der Position II. 27. b. des Zolltarifs zugewiesen.

10) Bei dem Artikel „Pflüge" ist nach Absatz 2 als Absatz 3 noch beizusetzen: „andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen."

11) Die Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-

Digitized by Google

Palme) sind unter die zollfreien Artikel verwiesen, welche im gegenwärtigen Zolltarife unter Position II. 5. e. sich aufgeführt finden.

12) Die Fassung des Waarenverzeichnisses bei dem Artikel „Platten von Marmor" ist in folgender Weise abgeändert worden:
Platten von Marmor ꝛc. rohe, siehe Steine.
—„ von Marmor, geschliffene oder polirte:
a. mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch, Position II. 33. b.
b. andere, Position II. 33. Anmerkung.

13) Speckstein, roher und gemahlener ist gleich dem Talk auf Position I. 7. verwiesen.

14) Tabakspfeifenköpfe, irdene, ohne Unterschied, ob sie einfarbig oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc. sind, sind allgemein gleich den irdenen Tabakspfeifen und Tabakspfeifenabgüssen zu Position II. 38. b. klassifizirt.
Tabakspfeifenköpfe von Fayence, bemalt, versilbert, vergoldet u. s. w. sind hierdurch nicht berührt.

15) Telegraphenkabel, bestehend aus schwachen, von Gutta-Percha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflecht aus Eisendraht umgeben sind, sind der Position II. 6. s. 2. zugewiesen.

16) Der Artikel „Töpferwaaren" ist in der Fassung im Waarenverzeichnisse abgeändert wie folgt:
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur II. 38. a;
—„ feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence.
Der hierauf folgende Zusatz („die übrigen ꝛc.") bleibt unverändert.

Es werden diese Abänderungen und Ergänzungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 31. August 1863.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Semmel.

Digitized by Google

3) Verordnung, die Bedeutung der Ausdrücke „Inland" und „Inländer" im Strafgesetzbuche und in der Strafprozeßordnung betr., vom 8. September 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc ꝛc.

verordnen hierdurch unter Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

Nachdem zwischen dem Fürstenthume Reuß J. L. und den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen ein Staatsvertrag wegen des Anschlusses Unseres Fürstenthums an das gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Eisenach zu Stande gekommen ist und in den sämmtlichen vereinigten Staaten eine völlige Gleichheit in der Strafgesetzgebung und im Strafverfahren besteht, so soll künftig überall, wo in dem diesseitigen Strafgesetzbuche vom 14. April 1852 und in der diesseitigen Strafprozeßordnung vom 28. April dieses Jahres Inland und Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden werden, der Ausdruck „Inland" auf die Gesammtheit der zu dem Appellationsgerichte in Eisenach vereinigten Staaten bezogen und jeder Angehörige eines dieser Staaten als unter dem Ausdrucke „Inländer" mit begriffen angesehen werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen Schloß Schleiz, am 8. September 1863.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 243.

1) Ministerialbekanntmachung, das bei plötzlichen Todesfällen, sowie bei Auffindung todter Personen und das bei ausgebrochenen Bränden zu beobachtende Verfahren betr., vom 28. September 1863.

(Public. in Nr. 39 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahr 1863)

Um die Zweifel abzuschneiden, welche sich in Bezug auf das bei plötzlichen Todesfällen und bei Auffindung todter Personen, sowie auf das bei ausgebrochenen Bränden zu beobachtende Verfahren bei der veränderten Organisation der Justizbehörden ergeben möchten, werden auf höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

A. Das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen und bei Auffindung todter Personen betreffend.

I. Die Ortspolizeibehörden und die Ortspfarrer sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Leichnam eines Menschen, der nicht nach dem alltäglichen Laufe der Dinge nach vorausgegangener Krankheit verstorben ist, nicht ohne Beerdigungsschein begraben werde.

II. Ist Jemand unter den Augen seiner unbescholtenen Hausgenossen oder anderer bekannter und unverdächtiger Personen plötzlich, jedoch ganz unzweifelhaft ohne konkurrirende Schuld eines Dritten gestorben oder verunglückt, z. B. vom Schlage getroffen, vom Blitz erschlagen, durch einen Sturz zerschmettert, bei dem Baden ertrunken, oder hat sich Jemand unter den Augen der gedachten Personen ganz unzweifelhaft selbst gemordet, so genügt es, wenn die Orts-Polizeibehörde dieses durch Besichtigung der Leiche und durch Befragen der betreffenden Personen konstatirt und den Beerdigungsschein unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt. Niederschriften werden hier nicht erfordert.

III. Ist Jemand nicht nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in Folge vorausgegangener Krankheit gestorben und liegt der Fall unter II. nicht vor, ist also

Digitized by Google

1) der plötzliche Tod oder die Verunglückung, ohne daß sich ein Verdacht der konkurrirenden Schuld eines Dritten äußert, nicht unter den Augen der Hausgenossen oder anderer unverdächtiger Personen erfolgt, (z. B. bei dem Auffinden eines Erhängten, Ertrunkenen ꝛc.) oder
2) ist der Tod zwar unter den Augen unbescholtener Personen erfolgt, es zeigt sich aber, wenn auch nur ganz entfernter Verdacht der Schuld eines Dritten (z. B. Erscheinungen vor dem Tode, welche auf Genuß von Gift deuten könnten, als Erbrechen ꝛc.),

so hat die Orts-Polizeibehörde sofort dem Physikus und in dessen Abwesenheit dem nächsten Arzte Anzeige zu machen.

Dieser hat sich sofort an Ort und Stelle zu begeben, die Leiche zu besichtigen und zu seiner Information mit Hilfe der Orts-Polizei die nöthigen Erkundigungen einzuziehen.

Diese Kognition kann zu einem zweifachen Resultate führen.

1.

Der Arzt findet nichts, was nach seiner sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung auf die konkurrirende Schuld eines Dritten hindeutet. In diesem Falle ertheilt er den Beerdigungsschein, — als Physikus allein unter Siegel und Unterschrift, als Privat-Arzt in Verbindung mit der Orts-Polizeibehörde, — verfaßt über den Befund eine Niederschrift und sendet diese sofort an den Staatsanwalt des betreffenden Kreisgerichts-Bezirks ein.

Dieser prüft auch den Bericht sorgfältig, veranlaßt entweder noch Schritte zur Aufklärung oder läßt die Sache auf sich beruhen.

2.

Findet der Arzt wegen äußerer Verletzungen der Leiche oder aus anderen Gründen auch nur einigen, wenn auch nur entfernten Verdacht der konkurrirenden Schuld eines Dritten, so ertheilt er keinen Beerdigungsschein. Er sorgt mit Beihilfe der Orts-Polizeibehörde, (welcher diese Pflicht in jedem Falle unbedingt obliegt), für sorgfältige Unterbringung und Aufbewahrung der Leiche und zeigt den Fall mit seinen Vermuthungen sofort dem Staatsanwalte des betreffenden Kreisgerichts-Bezirks an. Findet der Staatsanwalt, daß offenbar und unzweifelhaft gar kein Verdacht eines Verbrechens vorhanden ist, so ertheilt er sofort den Beerdigungsschein unter Siegel und Unterschrift und stellt denselben der Orts-Polizeibehörde oder den Angehörigen des Verstorbenen zu.

Ist dagegen der Staatsanwalt der Ansicht, daß der Fall des Art. 167 der Strafprozeßordnung vorliegt, so veranlaßt er die gerichtliche Obduktion bezüglich Sektion durch Requisition des Untersuchungsrichters (Art. 169), oder des Einzelrichters im Falle des Art. 81 der Strafprozeßordnung.

Den Beerdigungsschein ertheilt in diesem Falle der Staatsanwalt, wenn er bei der

Digitized by Google

Obduktion bezüglich Sektion zugegen ist (Art. 82), wenn nicht, der die Leichenschau und Obduktion bezüglich Sektion leitende richterliche Beamte.

Das Obduktions- bezüglich Sektions-Protokoll muß jedenfalls dem Staatsanwalte sofort zur Stellung seiner weiteren Anträge (Einholung von Gutachten und dergleichen) vorgelegt werden.

Ist der durch die Orts-Polizeibehörde herbeigerufene Arzt der Ansicht, daß die gerichtliche Obduktion oder bezüglich Sektion der Leiche ohne allen Verzug vorgenommen werden muß, so erstattet er seine Anzeige bei dem nächsten Einzelrichter. Dieser läßt auf Grund des Art. 64 der Strafprozeßordnung sodann die Obduktion bezüglich Sektion unter seiner Leitung vornehmen, ertheilt den Beerdigungsschein und sendet die aufgenommenen Verhandlungen sofort zur weiteren Veranlassung an den betreffenden Staatsanwalt ein.

IV Hinsichtlich der Lebensrettungsversuche bleibt es hierneben bei den bestehenden Vorschriften (Gesetz vom 18. Mai 1835) Die hiernach gebotene Fürsorge für Verunglückte liegt zunächst der Orts-Polizeibehörde ob, welche über jeden einzelnen Fall dem Bezirks-Landrathe Anzeige zu machen hat.

B. Das Verfahren bei ausgebrochenen Bränden betreffend.

I. Die Gemeindevorstände als Orts-Polizeibehörden haben bei einem ausgebrochenen Feuer dem betreffenden Einzelrichter sofort Meldung erstatten zu lassen, zugleich aber sich selbst unverweilt an Ort und Stelle zu begeben und daselbst ihr Augenmerk vornehmlich auch dahin zu richten, ob und welche Spuren einer absichtlichen oder schuldvollen Brandstiftung etwa vorhanden sind. Nicht weniger haben dieselben die zur weiteren Verfolgung solcher Spuren erforderlichen unaufschieblichen Maßregeln (Art. 39 der Strafprozeßordnung) insonderheit auch die etwa nöthig scheinenden vorläufigen Verwahrungen zum Zwecke der Vorführung (Art. 111 der Strafprozeßordnung), anzuordnen und vorzunehmen.

II. Der betreffende Einzelrichter hat sich sofort nach der von der Orts-Polizeibehörde eingegangenen Meldung oder sonst erhaltenen Kenntniß von einem in seinem Bezirke ausgebrochenen Brande entweder selbst an Ort und Stelle zu begeben, oder einen seiner Unterbeamten dahin zu entsenden, um daselbst in Gemäßheit des Art. 64 der Strafprozeßordnung eine vorläufige Untersuchung bezüglich der Herstellung des objektiven und nach Umständen auch des subjektiven Thatbestandes einzuleiten und demnächst die weiter erforderliche Anzeige entweder bei dem betreffenden Kreisgerichte oder bei dem betreffenden Staatsanwalte zu erstatten, worauf Letztere in dem Kreise ihrer Zuständigkeit das Weitere zu veranlassen, bezüglich zu verfügen haben.

III. Von einem an dem Sitze eines Kreisgerichts ausgebrochenen Feuer hat die Orts-Polizeibehörde nicht dem betreffenden Einzelrichter, sondern zunächst und zwar sofort dem Kreisgerichte oder unmittelbar dem betreffenden Untersuchungsrichter desselben Anzeige zu

Digitized by Google

erstatten, welcher seinerseits sofort nach eingegangener Meldung oder etwa schon vor dieser von dem Ausbruche des Feuers erlangter Kenntniß in Gemäßheit des Art. 74 der Strafprozeßordnung an Ort und Stelle in Thätigkeit zu treten, sowie auch dem betreffenden Staatsanwalte, wenn dieser nicht selbst bereits an der Brandstelle anwesend sein sollte, die im Art. 74 cit. vorgeschriebene Nachricht unverweilt zugehen zu lassen hat.

Gera, den 28. September 1863.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou

Münch.

---

2) Ministerialbekanntmachung, das mit dem Herzogl. Sächs. Ministerium zu Altenburg in Betreff der durch Requisitionen in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten betr., vom 3. September 1863.

(Public. im Nr. 40. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863.)

Mit dem Herzoglich Sächsischen Ministerium zu Altenburg sind wir in Betreff der durch Requisitionen in Kriminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenden Kosten über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen.

Art. 1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staats an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird. (Vergl. jedoch Art. 2.)

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs- Schreib- und Abschrift-Gebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Digitized by Google

Art. 2.

Die in dieſer Weiſe erwachſenen Koſten ſind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weiſe anzuſetzen und gleich den anderen, durch die öffentlichen Kaſſen zu berichtigenden Koſten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe dekretiren zu laſſen.

Da übrigens durch dieſe Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeſchuldigten Privaten, welche die Koſten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben ſein ſoll, ſo wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requiſition erwachſenen Koſten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerſeits dieſe Koſten in die allgemeine Koſtenliquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falles zur Vereinnahmung dekretiren, auch, dafern ſie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde koſtenfrei übermitteln wird.

Art. 3.

Die dergleichen Requiſitionen betreffenden Correſpondenzen der Behörden ſollen, wenn ſie mit entſprechender Aufſchrift verſehen und mit dem vorſchriftsmäßigen Dienſtſiegel verſchloſſen ſind, als Officialſachen im Sinne des Art. 28 des revidirten Poſtvereins-Vertrags vom 18. Auguſt 1860 behandelt werden.

Art. 4.

Dieſelben Grundſätze ſollen bezüglich der Requiſitionen in polizeilichen Unterſuchungsfällen zur Anwendung kommen.

Art. 5.

Vorſtehende Beſtimmungen ſollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug geſetzt werden und ſo lange Giltigkeit behalten, als nicht von der einen oder anderen Regierung eine Kündigung erfolgt, in welchem Falle die Uebereinkunft mit dem Ablaufe des nächſten Kalenderjahres, von der Kündigung an gerechnet, erliſcht.

Gera, am 3. September 1863.

Fürſtliches Miniſterium.

v. Harbou.

Münch.

Digitized by Google

3) Ministerialbekanntmachung, das neue Bahnpolizeireglement für die Gera-Weißenfelser Eisenbahn betr., vom 3. Oktober 1863.

Nachdem das zeither für die Thüringische Eisenbahn und deren Zweigbahnen in Geltung gewesene, mittels der Ministerialbekanntmachung vom 15. Januar 1859 publizirte Bahnpolizeireglement eine Umarbeitung erfahren hat und dieses neue Reglement in Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha veröffentlicht worden ist, so bringen wir dasselbe für die diesseitige Strecke der Gera-Weißenfelser Eisenbahn in Gemäßheit des Art. 9 des über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Gera und Weißenfels abgeschlossenen Staatsvertrags und §. 13 der Konzessionsbedingungen für die Gera-Weißenfelser Eisenbahn in Nachstehendem gleichfalls hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Gera, den 3. Oktober 1863.

Fürstliche Ministerium.
v. Harbou.
Semmel.

Bahnpolizeireglement
für
die Gera-Weißenfelser Eisenbahn.

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Die Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, nach statutenmäßig eingeholter Genehmigung der betheiligten drei Regierungen einen Betriebs-Director anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

§. 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

Der Stellvertreter des Betriebs-Directors,
die Abtheilungs-Ingenieure,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter und Brückenwärter,
die Bahnhofs-Inspectoren,

Digitized by Google

die Bahnhofs-Aufseher,
die Perrondiener,
die Weichensteller,
die Nachtwächter,
die Zugführer, Packmeister, Schaffner und Bremser und
die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der competenten Polizei-Behörde vereidet, sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtuugen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten und müssen, bei Ausübung ihres Dienstes die vorschriftsmäßige Uniform ihrer Charge, resp. das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahn-Verwaltung ist verbunden über jeden Bahnpolizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Sämmtliche Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten die letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen

Eben so sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten in-

Digitized by Google

nerhalb des im §. 5. bezeichneten Gebiets bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

Wird die Verhaftung, Vorführung oder vorläufige Verwahrung eines Bahnpolizei- oder Betriebs-Beamten nothwendig, so ist Behufs der Anordnung der nöthigen Stellvertretung einem Vorgesetzten des Beamten möglichst zeitig und soweit die Umstände es gestatten im Voraus Nachricht zu geben.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8 Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die Letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 10. Mit Ausnahme der Chefs der Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei-, Steuer- und Post-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Commandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militär- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahnpolizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 11. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie

Digitized by Google

von Baumstämmen und dergl. darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 12. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 13. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle markirten Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrieren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug, bei Reit- und Zug-Pferden jedoch im Schritt geschehen.

§. 14 Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sind verboten; ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störenden Handlung.

§. 15. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Hinsichtlich der Versendung von Chemikalien gelten die in der Anlage A. und B. abgedruckten Bestimmungen mit der Maaßgabe, daß die Verbotsbestimmung des §. 3 auf die Eisenbahn-Versendung von Kupfer-Zündhütchen keine Anwendung findet.

Der Eisenbahn-Transport von Kupfer-Zündhütchen ist gestattet, wenn dieselben sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt sind; doch darf die Versendung nicht auf Wagen erfolgen, auf welchen sich Mineralsäuren befinden.

Rücksichtlich des Transports von Petroleum gelten die in der Anlage C. abgedruckten Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 16. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 17. In den Coupées, in welchen nach äußerer Bezeichnung Taback nicht geraucht werden darf, ist solches unter allen Umständen verboten.

§. 18. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§ 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen

Straffällig ist, wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht, oder dabei Hülfe leistet, desgleichen wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig den Wagen öffnet oder auszusteigen versucht.

§. 21. Personen, welche sichtlich krank oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein abgeschlossener Wagenraum für sie genommen, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupée sich für die Mitnahme erklären

§. 22. Wer den in den §§. 8 bis 20 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thalern Geld oder verhältnißmäßiges Gefängniß, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet

§. 23. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§ 1 und 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betrof-

Digitized by Google

fen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern

§. 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Behörde eingesendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 25. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 51) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare, Signale zu bezeichnen.

§. 26. Wesentliche Veränderungen in den bestehenden Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Fürstlichen Eisenbahn-Commissars nicht vorgenommen werden.

§. 27. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite frei gehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberflächen nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht sind, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens $6\frac{1}{2}$ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 28. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken muß dies Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

§. 29. In Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 30. Einfriedigungen der Bahn müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Digitized by Google

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit leicht sichtbaren Barrieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Geleises zu versehen, und an den Zugbarrieren genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrieren geschlossen werden sollen.

Auch jede Zugbarriere muß mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben, oder höher angelegt sind, so wird zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§. 31. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgestellt.

Die Barrieren vor Privat- und Feldwegen, welche nicht besonders bewacht sind, sollen mit einem Schloß versehen sein, welches der Bahn-Wärter zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen und nach dessen Durchgang wieder öffnen muß.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge vorher bekannt wird. Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen bei Chausseen und starkbefahrenen Communalstraßen im Dunkeln so lange beleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Auf den Bahnhöfen sind mindestens eine halbe Stunde vor und eine Viertelstunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten hinter einander folgenden Züge muß die Bahn wieder nachgesehen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Fürstlichen Eisenbahn-Commissars besonderer Umstände wegen durch die Direction bestimmt werden.

§. 32. Die Bahn ist mit Abtheilungs-Zeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpuncten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend, oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrekken, deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

Digitized by Google

Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenzen anzeigen, bis zu welchen in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den anderen zu hindern.

Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen Signalgebungszeichen und electromagnetischen Telegraphen versehen sein.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 33. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können. Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Fürstlichen Eisenbahn-Commissars nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf die diesseitigen Bahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die letztern hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§. 34. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der im Königlich Preuß. Regulativ über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel vom 31. August 1861 vorgeschriebenen technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Locomotivführers sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen. In den Locomotivschuppen der Hauptstationen und den größeren Werkstätten sind offene, hinreichend hohe Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 35. Es ist ein Verzeichniß über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraum von drei Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, ist der Dampfkessel bloß zu legen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache, bei den nach dem Königlich Preußischen Regulativ vom 31. August 1861 concessionirten auf das Doppelte des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Digitized by Google

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Fürstlichen Eisenbahn-Commissar auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Ebenso müssen sämmtliche Locomotiven mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken versehen, auch die für diesen Zweck erfundenen und bewährten Verbesserungen sofort eingeführt werden.

§. 36. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum Mindesten auf die Vorder- und Hinterräder, wirken, versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 37. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehenden Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen, müssen die Buffer- und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güterwagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Locomotivzügen gehen, müssen schmiedeeiserne Radreifen haben, welche bei Locomotiv- und Tenderrädern nicht unter $^7/_8$, bei Wagenrädern nicht unter $^3/_4$ Zoll stark sein dürfen. Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 38. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 240 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100 muß in Personenzügen der vierte, in Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein. Bei stärkeren Neigungen als 1 : 300 muß der letzte Wagen in jedem Zuge ein Bremswagen sein.

§. 39. Die Personenwagen sind während der Fahrten im Dunkeln im Innern

Digitized by Google

angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 40. Alle mit leicht Feuer fangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 41. Auf jeder Güter-Station soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung aufgestellt sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 42. An jedem Wagen ist die Eisenbahn-Gesellschaft, der er angehört, ferner das eigene Gewicht desselben, einschließlich der Achsen und Räder, und bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, womit er beladen werden darf, sichtbar dauerhaft zu bezeichnen.

§. 43. Die Direction ist zur reglementsmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinanderzunehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet. Sie muß über diese Revision in solcher Art Register führen, daß daraus jeder Zeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direction soll die Länge des Weges nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen.

Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen, und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur andern nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraums durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 44. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach einer mindestens einjährigen Lehrzeit eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und daß Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotive wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselbe erforderlichen Falls stillstellen zu können.

Digitized by Google

§. 45. Auf jeder Station, die nicht bloß Halteſtelle iſt, ſoll eine große, mit Schlagwerk verſehene, nach Sonnenuntergang während der Dienſtzeit erleuchtete, und von dem Zugange, ſowie von dem Perron aus ſichtbare Uhr vorhanden ſein. Sämmtliche Uhren müſſen übereinſtimmend nach der Berliner Akademie-Uhr unter Berückſichtigung der feſtſtehenden Differenz der Ortszeit gegen mittlere Berliner Zeit dergeſtalt regulirt werden, daß ſie an jedem Orte die mittlere Zeit deſſelben zeigen. Nach dieſen Uhren iſt der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müſſen im Dienſte beſtändig eine Uhr bei ſich tragen, welche nach einer beſtimmten von der Verwaltung ein für allemal feſtzuſetzenden Normaluhr regulirt iſt.

§. 46. Auf doppelgeleiſigen Bahnſtrecken ſollen die Züge immer das, von der Richtuug des Zuges rechtsliegende Geleis befahren. Die Ordnung muß ſtrenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme uur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaſchine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug beſtimmt iſt, und wenn es außer Zweifel iſt, daß der Zug, welcher Hülfe verlaugt ein ankommender iſt und anhält.

Auf eingeleiſigen und nur mit Doppelſtrecken zum Ausweichen verſehenen Bahnſtrecken fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieſes rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleiſe bleibt.

Für die Doppelſtrecken in den Stationen ſind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorſtehers der Station zuläſſig.

§. 47. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maſchine ſich an der Spitze des Zuges befindet, iſt verboten.

Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maſchine dienſtunfähig geworden iſt und die Hülfsmaſchine nicht vor den Zug gelangen kann, ſowie auf den Bahnhöfen, iſt ein Fortſchieben des Zugs unter der ausdrücklichen Bedingung geſtattet, daß dabei die Geſchwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überſchritten werden darf. In ähnlicher Weiſe iſt auch die gelegentliche Fortſchaffung von Arbeitswagen ſtatthaft. Befindet ſich aber eine arbeitende Maſchine an der Spitze des Zuges, ſo iſt das Schieben einer Hülfs-Locomotive geſtattet:

a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
b) bei Hülfeleiſtung bis zur nächſten dazu geeigneten Ausweicheſtelle, wo die Maſchine an die Spitze des Zuges geſtellt werden muß.

Auch in dieſen Fällen darf die Geſchwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überſchritten werden.

§. 48. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maſchinen vor einem Zuge iſt nur als Ausnahme geſtattet. Wenn eine ſolche Ausnahme in Folge von Witterungs-Verhält-

Digitized by Google

nissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Locomotive mit größeren Triebrädern, oder wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maaße Hülfe leistet.

Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit dem Maximum der Schnellzugsgeschwindigkeit befördert werden. (§. 51)

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine festangebrachte Kuppelung verbunden sein.

§. 49. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen, ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs-Locomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeitszügen, Bahn-Revisionen, Probefahrten mit leerer Maschine, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotiv-Kessel.

In dem zuerst erwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf den Tender angestellt werden.

§ 50. Kein fahrplanmäßiger Zug, mit dem auch Personen befördert werden, darf vor der, im Fahrplane angegebenen Zeit, vom Bahnhofe abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und die für die Abfahrt bestimmten Signale, wohin auch das Abläuten mit einer helltönenden, auf dem Perron anzubringenden Glocke gehört, gegeben sind. Wenn mehrere Züge nach einander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Güterzügen erst 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als fünf Minuten, so muß dies von den Bahnwärtern durch das Signal zum Langsamfahren oder Halten dem nachfolgenden Zuge kund gegeben werden.

§. 51. Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnittsfahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die Verwaltung hat hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und die zulässige größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Localverhältnisse festgestellt wird.

Auf den Zeitverlust beim An- und Abfahren und Passiren von Stationen, auf denen nicht gehalten wird, ist gehörig Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

Die nachstehend bezeichneten Maximal-Geschwindigkeiten, nämlich:

a) bei den Courier- und Schnellzügen, sowie bei den Zügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften . . . . . 6 Minuten pro Meile,
b) bei den Personenzügen . . . . . 8 „ „ „
c) bei den Güterzügen . . . . . 13 „ „ „

dürfen auf keiner Strecke, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
2) beim Uebergang über Drehbrücken, Drehscheiben und Ausweichungen,
3) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken und
4) wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 52. Bei der Einfahrt in Stationen, als Hauptbahnen in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkt, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

Drehbrücken dürfen überhaupt nur passirt werden, wenn der Locomotivführer an bestimmter Stelle von dem Brückenwärter zugerufen ist: „die Brücke ist in Ordnung."

§. 53. Bei Courier-, Schnell- und Extra-Zügen, bei denen die im §. 51 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweisen tüchtigen Zustande befinden Außerdem müssen:

a) sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben;
b) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
c) die im §. 38 dieses Reglements vorgeschriebene Zahl der Bremsen muß in einem jeden derartigen Zuge um eine vermehrt werden;
d) Achträdrige Wagen dürfen in dergleichen Züge nicht eingestellt werden, ebensowenig Güterwagen, falls ein solcher Zug schon aus 30 Achsen besteht. Wird diese Anzahl überschritten, so müssen die bereits eingestellten Güterwagen ausrangirt werden;
e) in der Regel soll nur eine Locomotive zu diesen Zügen verwendet werden. Erfolgt die Beförderung ausnahmsweise mit zwei Locomotiven, so darf die

Digitized by Google

für Personenzüge festgesetzte Maximal-Geschwindigkeit (§. 51) nicht überschritten werden.

§. 54. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet werden, Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als nach §§ 51 und 52 gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 55. Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen. Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden.

Bei geringer Personen-Frequenz dürfen zwar einzelne Wagen (§. 53 d.) mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur zwei Drittel der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 56. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthaltes auf den Stationen sein;

b) Die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) Die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden;

d) Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzüge nicht eingestellt werden.

§. 57. Wenn es im Interesse des Localverkehres wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden, jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

Die drei nächsten vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden Seiten mit elastischen Stoß- und Zugapparaten versehen und unter sich, wie mit den Personenwagen fest verkuppelt sein.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 38 vorgeschriebene Anzahl Bremsen in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

Digitized by Google

Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu sehen, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

In den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer sich berühren.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß wenigstens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Jeder Zug soll diejenigen Geräthschaften mit sich führen, vermittelst welcher während der Fahrt bei vorkommenden Brüchen und anderen Unfällen die erforderliche Hülfe geleistet und die Weiterfahrt des Zuges gesichert werden kann.

§. 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird und die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorständen zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors oder der Betriebs-Inspectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist; auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von der Bewegung solcher Arbeitszüge oder Locomotiven Kenntniß erhalten.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmaßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, einzelnen Locomotiven und Wagen geräumt sein

Alle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

Das Befahren der Bahn mit Draisinen ist nur unter Begleitung eines verantwortlichen Beamten und nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Bahnhofs-Vorstände statthaft.

Digitized by Google

§. 62. Schneepflüge oder Wagen zur Brechung des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderer Maschine vorangeschickt.

§ 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten (des Betriebs-Directors oder seines Stellvertreters) darf außer dem Locomotivführer und Heizer, dem Bahnmeister und der Tenderwache Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64. Bei Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten, oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein.

Dabei muß die Locomotive stets unter spezieller Aufsicht stehen.

§. 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit 2 weit leuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonale sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternen-Signal anzubringen.

Geht ausnahmsweise der Tender dem Zuge voran, so ist statt der Locomotive der Tender mit 2 brennenden Laternen zu versehen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem heraunahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) langsam fahren,
3) stillgehalten.

§. 67. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Locomotivführer, müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 69. Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und die sämmtlichen Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Außerdem muß von Wärter zu Wärter nach beiden Richtungen die Bahn entlang das Signal gegeben werden können:

der Zug ist von der nächsten Station abgegangen.

Zum Herbeirufen von Hilfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten

Digitized by Google

versehen sein, resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können. (§. 50.)

§. 71. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Geleis für den ankommenden Zug geöffnet steht. Vor der Ankunft und auf den Endstationen auch vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahngeleise, welche derselbe auf der Station zu durchlaufen hat, frei, und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem wachthabenden Fahrbeamten und dem Maschinisten, so wie den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei combinirten Zügen mindestens über alle Personen-Wagen hinweg gehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 73. Bei Unfällen und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicher Weise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Ort des Unfalls in Kenntniß gesetzt werden.

§. 74. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, so wie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte während ihres Dienstes nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75. Das Zugbegleit-Personal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein.

Dasselbe darf, soweit es zur Bewachung des Zuges dient, während der Fahrt nicht in bedeckten Wagen Platz nehmen, muß vielmehr außerhalb derselben so vertheilt sein, daß es alle Theile des Zuges übersehen und die Signale erkennen, auch zwischen demselben und dem Locomotivführer eine Verständigung erfolgen kann.

Digitized by Google

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§. 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Fürstlichen Eisenbahn-Commissar die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob.

Derselbe kann gegen die im §. 2. genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, so wie gegen Locomotivführer, Heizer und Telegraphisten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen.

Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, vorbehalten.

Diese Strafen fließen zu der bei der Bahnverwaltung bestehenden Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Der Fürstliche Eisenbahn-Commissar hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Eisenbahn-Direction in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz-Entscheidung zu treffen, gegen welche der Rekurs an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, zulässig.

§. 77. Der Fürstliche Eisenbahn-Commissar ist befugt, bei erheblichen Dienst-Vernachlässigungen oder groben Pflicht-Verletzungen die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, so wie der Locomotivführer und Heizer von den dem Dienste bei der Maschine, ingleichen der Telegraphisten vom Telegraphen-Dienste zu verlangen.

In solchen Fällen kann der Fürstliche Eisenbahn-Commissar die sofortige Suspension vom Dienst anordnen.

Wird durch Fahrlässigkeit oder ein gröberes Vergehen eines Bahnbeamten auf der Eisenbahn ein zur gerichtlichen Untersuchung geeigneter Unfall herbeigeführt, so hat zunächst die competente Behörde des Staatsgebietes, in welchem sich der Unfall ereignet, die gerichtliche Untersuchung zu führen und über den Straffall zu erkennen.

Erachtet eine der betheiligten Staatsregierungen die erkannte Strafe nicht für genügend, vielmehr eine weitere Disciplinarstrafe zur Sicherheit des Betriebes geboten, so hat vor deren Verfügung die Benehmung mit den anderen Staats-Regierungen durch Zusammentritt der Commissarien einzutreten und wird nach Mehrheit der Stimmen Beschluß gefaßt.

Ist von einer der Staatsregierungen die Entfernung der Beamten aus dem Dienst verlangt worden, so hat auf Antrag des betreffenden Commissars sofort die Suspension des Beamten stattzufindn.

Ebenso ist es zu halten, wenn ohne vorhergegangene gerichtliche Untersuchung von einer der Staats-Regierungen gegen einen Bahnbeamten oder Locomotivführer, Hei-

Digitized by Google

zer oder Telegraphisten eine höhere Disciplinarstrafe — über 10 Thaler Geldstrafe oder Dienstentlassung — für nöthig erachtet wird.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements, welches am 1ten November d. Js. in Kraft tritt, mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Beilage A.

Regulativ

wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können wird hierüber Nachstehendes angeordnet.

§. 1. Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein, und dürfen nur mit den Güter- oder combinirten Zügen befördert werden.

§. 2. Mineralsäuren dürfen nur getrennt von den anderen Chemikalien verladen werden.

§. 3. Gänzlich verboten ist der Eisenbahn-Transport folgender Präparate, als: Knallqueckſilber, Knallſilber, Phosphor und solche Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten (Vergl. Beilage B.), als Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen) sowie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§. 4. Folgende Gegenstände als:

a. concentrirte Mineralsäure,
b. chlorsaures Kali,
c. Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

ad a. die Ballons, in denen concentrirte Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc ꝛc.) verschickt werden, müssen wohl verpackt in einem besondern Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.

ad b. das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und es müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

ad. c. Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

Digitized by Google

§. 5. Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemikalien dienen. Den Directionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen wird.

§. 6. Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach §. 3 verboten ist, dennoch zur Beförderung auf Letzteren unter falscher Deklaration des Inhalts der betreffenden Collis aufgiebt, verfällt, sofern nicht nach den Kriminal-Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr. und ist zum vollen Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet.

§. 7. Diejenigen Eisenbahn-Beamten, welche die §. 3 bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr.

Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den §§. 1, 2, 4 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandeln. Sofern nach den Criminalgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Beilage B.

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, die nach §. 3 der Beilage A. bisher vom Eisenbahn-Transport ausgeschlossenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen ꝛc.) fortan mindestens einmal wöchentlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Die Streichzünder müssen jedoch in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß im Cubus Größe, sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güter-Zügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Ver-

Digitized by Google

sendung nach der Beilage A. oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6 und 7 der Beilage A. bestraft.

Beilage C.

1) Sendungen von rohem Petroleum*) müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendungen deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.
2) Auf die mit rohem Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigelegt werden.
3) Mit rohem Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur „Petroleum" zu versehen.
4) Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf rohes Petroleum in mit Laternen versehenen Wagen nicht geladen werden.
5) Rohes Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

   Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Taback von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auf welche die Ortspolizeibehörden besonders zu wachen haben, wird mit Geldbuße von 5 bis 10 Thlr, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

In Hinsicht des raffinirten — gereinigten — Petroleum sind nur dieselben Sicherheitsmaßregeln zu beachten, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

---

*) Das rohe Petroleum ist — was seine Unterscheidungsmerkmale von dem raffinirten Petroleum betrifft — undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von konsistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist dagegen meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders charakteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 244.

1) Gesetz, Abänderung des Vereins-Zolltarifs betr., vom 11. October 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. Januar 1857 giltigen, durch das Gesetz vom 29. Oktober 1856 publizirten Vereinszolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern, unter Vorbehalt der Zustimmung der Landesvertretung, daß nachstehende Abänderungen dieses Tarifs, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1864 ab in Wirksamkeit treten sollen.

§. 1.

Erste Abtheilung des Zolltarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu:

1) das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser mit Ausnahme des Mineralwassers.
2) Trockene und teigartige Weinhefe.

§. 2.

Zweite Abtheilung des Zolltarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

Digitized by Google

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangszollsätze für den Centner der Satz von 15 Sgr. oder 52½ Kr. zu erheben und zwar:
1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz) pos. 25 h., wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist.
2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh) pos. 36 a.

B. An Tara wird bewilligt für Käse pos. 25 o. in Kübeln von 3 Centnern und darunter 12 %, in schwereren Kübeln 8 %.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ebersdorf, den 11. Oktober 1863.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

---

2) **Ministerialbekanntmachung, einzelne Abänderungen bez. Ergänzungen zu dem Vertrage über die Ausübung des Postregals betr., vom 12. Oktober 1863.**

(Publiz. in Nr. 43. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863.)

Zwischen Sr. Durchlaucht, dem regierenden Fürsten Reuß j. L. und Sr. Durchlaucht, dem Fürsten von Thurn und Taxis sind zu dem Vertrage über die Ausübung des Postregals im Fürstenthume Reuß-Gera mit Einschluß der Pflege Saalburg vom 26. Februar 1851, welcher auszugsweise in der Beilage zu der Ministerialbekanntmachung vom 14. April 1851 veröffentlicht worden ist, einzelne Abänderungen, bezüglich Ergänzungen vereinbart worden Aus dem dießfallsigen Nachtragsvertrag werden die aus der Beilage sub A. ersichtlichen Bestimmungen zur Nachachtung für die betheiligten Behörden und zur Nachricht des Publikums andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 12. October 1863.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Münch.

Digitized by Google

Beilage A.

Art. 1.
Portofreithümer.

Der die Portofreithümer betreffende Art. 19 des Postüberlassungsvertrags vom 26. Februar 1851 tritt außer Kraft und wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

A.
Persönliche Portofreiheit

steht zu:

a. auf den Briefposten:

I. und zwar im ganzen Umfang des Fürstl. Thurn und Taxis'schen Posten:

1) der Correspondenz Sr. Durchlaucht des souverainen Fürsten Reuß J. L. und Höchstdessen Gemahlin, sämmtlicher Prinzen und unvermählter Prinzessinnen des Fürstlichen Hauses, nebst den Gemahlinnen der Ersteren, wie auch den Durchlauchtigsten Fürstlichen Wittwen;
2) der Correspondenz des Fürstlichen Ministers und der stimmführenden Mitglieder des Fürstlichen Ministeriums;
3) der Correspondenz des die Stelle des Hofmarschalls versehenden Beamten;
4) der Correspondenz des Fürstlichen Kammerdirektors;
5) der Correspondenz des die Stelle des Fürstlichen Kabinetssekretärs bekleidenden Beamten;
6) der Correspondenz der derzeitigen Postdeputati zu Schleiz und Ebersdorf, so lange diese als solche bestehen werden.

II. nur innerhalb der Reußischen Gesammtlande älterer und jüngerer Linie, einschließlich der Transitroute durch den Großherzoglich Sächsischen Neustädter Kreis,
den Direktoren der oberen Justiz- und Verwaltungsbehörden (wohin jedoch Kreisgerichte und Bezirksdirektoren nicht zu rechnen sind.)

b. auf den Fahrposten:

und zwar im ganzen Umfang des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postgebiets für Effekten und Akten bei jeder Post bis zu 24 Pfd. Gewicht, und für Geldsendungen bei jeder Post bis zum Betrag von 2000 Thlr.:

1) Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten Reuß Jüngerer Linie und Höchstdessen Gemahlin;
2) den innerhalb der Reußischen Lande wohnenden Brüdern und unvermählten Schwestern Höchstdesselben;
3) den daselbst wohnenden Gemahlinnen und Nachkommen der Erstern, namentlich Prinzen und ihren Gemahlinnen und unvermählten Prinzessinnen;

Digitized by Google

4) den Wittwen der nach Obigem befreiten höchsten Personen.

Von Postsendungen, die hiernach eine Portobefreiung nicht genießen, wird das Porto bei der Aufgabe oder Empfangnahme baar bezahlt

B.

In eigentlichen Staatsdienstsachen und Fürstlichen Angelegenheiten steht Portofreiheit zu:

a. auf den Briefposten:

I. im ganzen Umfange des Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsbezirks:
   1) der Correspondenz sämmtlicher Fürstl. Reußischen Ober- und Unterbehörden, der Hof-, Staats- und Kameral-Verwaltung in Dienstangelegenheiten und in eigentlichen Armensachen unter gehöriger Bezeichnung und amtlichem Siegel; ausdrücklich ausgeschlossen sind dabei alle Partei- und Privatsachen, sie mögen einzelne Personen, Corporationen oder Gemeinden betreffen;
   2) der Correspondenz der Gesandten und sonstigen Bevollmächtigten des Fürstenthums Reuß J. L. an auswärtigen Orten und der Konsuln dieses Fürstenthums;
   3) der Korrespondenz der im Auftrag des Durchlauchtigsten Landesherrn oder des Fürstl. Ministeriums versendeten Staatsdiener, die sich jedoch deshalb auszuweisen verpflichtet sind und von deren Absendung die General-Postdirektion zur erforderlichen Instruktion der betreffenden Poststellen im Voraus Kenntniß erhalten soll;

II. innerhalb der Fürstlich Reußischen Gesammtlande älterer und jüngerer Linie einschließlich der Transitroute durch den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Neustädter Kreis:
   1) der Korrespondenz des Fürstlich Reußischen Oberappellationsgerichts zu Jena, von und bis Jena rücksichtlich seiner an den regierenden Durchlauchtigsten Fürsten, an das Fürstliche Ministerium und an das Appellationsgericht zu erstattenden Berichte und offiziellen Mittheilungen, nicht aber für Erlasse in Prozeß-, Partei- und Privatsachen, hinsichtlich derer die Entrichtung des Porto ausdrücklich vorbehalten wird;
   2) der Korrespondenz des Landtags als solchen, die unter dessen Siegel und unter Contrasignatur des Landtagsvorstandes ergeht, ingleichen der Korrespondenz der Landtagsmitglieder als solchen in Landtagsangelegenheiten unter sich und mit Fürstlicher Staatsregierung von Zeit der Einberufung bis zum Schluß des betreffenden Landtags.

   Als solche portofreie Korrespondenz wird nur diejenige behandelt, welche neben dem Siegel und der Kontrasignatur des Absenders die Bezeichnung „Landtagsangelegenheit" trägt.

Digitized by Google

b. auf den Fahrposten:

I. im ganzen Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltungsgebiete: den herrschaftlichen und als solche gehörig bezeichneten Effekten-, Akten- und Geldsendungen sämmtlicher Fürstlich Reußischen Behörden der Hof-, Staats- und Kameralverwaltung mit der Beschränkung,

1) daß Sendungen an Effekten und Akten mit einer und derselben Post und von einem und demselben Absender nur bis zu 24 Pfd. Gewicht portofrei versendet werden können; giebt ein Absender mehrere Sendungen an verschiedene Adressen auf, die zusammen das Gewicht von 24 Pfd. übersteigen, so unterliegen die nicht in das Freigewicht zu bringenden einzelnen Sendungen der Portoberechnung; wird eine einzelne, das Freigewicht übersteigende Sendung aufgegeben, so verfällt das ganze Gewicht derselben der Portozahlung; als eine Sendung gelten die zu einem Adreßbrief gehörigen Sendungen;

2) daß sämmtliche mit ein und derselben Post zu befördernde Geldsendungen in Silber den Betrag von Zweitausend Thaler bei ein und derselben Poststelle nicht übersteigen. Bei Ueberschreitung des Freigewichts wird bei der Portoberechnung nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen über Akten- und Effekten-Sendungen verfahren.

Sendungen von Kupfergeld werden als Effekten behandelt, doch können ausnahmsweise 50 Pfd mit jedem Postwagen versendet werden.

Bei Sendungen von Papiergeld ist der Betrag nicht beschränkt.

II. auf den Fahrposten der Fürstlich Reußischen Gesammtlande älterer und jüngerer Linie, einschließlich der Transitroute durch den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Neustädter Kreis:

1) den herrschaftlichen Sendungen des Fürstlichen Oberappellationsgerichts zu Jena unter den oben für die Briefportofreiheit desselben angegebenen und unter den für das Fahrpostfreithum der herrschaftlichen Behörden überhaupt geltenden Beschränkungen;

2) den Aktenpacketen und Drucksachen des Landtags und der Landtagsmitglieder bis zum Gewicht von 24 Pfd. unter den für die Briefportofreiheit oben (B. a. II 2) angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen.

Werden Sendungen zu einem höheren Gewichte oder Geldbetrage übergeben, so unterliegen diese der Portozahlung.

c. auf den Brief- und Fahrposten des gesammten Fürstlich Thurn und Taxisschen Postbezirks.

Alle, auch die durch das Fürstenthum Reuß-Gera transitirenden Postaufgaben in Zollvereinsangelegenheiten einschließlich Geldsendungen bleiben von Taxisschem

Digitized by Google

Porto frei, sofern sie als Zollvereinssache deklarirt und mit amtlichem Siegel verschlossen sind.

Art. 2.

Besondere Bestimmungen über die Portofreithümer.

An die Stelle des Art. 20 im Postüberlassungsvertrage für das Fürstenthum Gera vom 26. Februar 1851 treten folgende, die Portofreithümer betreffende nähere Bestimmungen.

a) Als zur Briefpost gehörig werden Briefe und Schriftpackete bis zum Gewichte von Einem Pfund betrachtet und findet das Briefporto-Freithum auch auf die mit der Fahrpost beförderten Correspondenzen bis zum Gewicht von 1 Pfd. Anwendung. In dringenden Fällen sollen jedoch auch über 1 Pfd schwere Schriftenpackete, welche an den höchsten Landesherrn oder die höheren Landesbehörden gerichtet sind, oder von Höchstdemselben oder diesen Behörden abgesendet werden, mit der Briefpost Beförderung erhalten.

b) Nicht als herrschaftliche, sondern als portopflichtige Partei- und Privatsachen sind anzusehen alle Gegenstände, welchen gänzlich oder hauptsächlich die Erreichung eines persönlichen, mit dem landesherrlichen oder Staatsinteresse nicht oder nur gelegentlich in Verbindung stehenden Zwecks zum Grunde liegt, z B. Gesuche um Anstellung, um Pensions- und Gehaltsverbesserung, um Militairbefreiung oder sonstige Dispensationen, Gemeindesachen oder Handelskonzessionen, Wander- und Dienstbotenbücher, desgleichen durch Privatpersonen herbeigeführte und nur diese betreffenden Verfügungen und Kriminaluntersuchungen, deren Kosten der Angeschuldigte zu tragen hat und zu bezahlen vermag In solchen und ähnlichen Privatangelegenheiten müssen die Eingaben an den höchsten Landesherrn und die öffentlichen Behörden bei der Aufgabe frankirt und die Bestellgebühr gleichzeitig vorausbezahlt werden, so daß die Behörden für solche Eingaben eine Bestellgebühr unter keinen Umständen mehr zu entrichten haben.

Finden jedoch in dergleichen Angelegenheiten Communikationen zwischen den Behörden unter sich Statt, so gehören solche zur Kategorie der portobefreiten herrschaftlichen Dienstkorrespondenz.

Portopflichtig sind ferner alle bei den Gerichten verhandelte Angelegenheiten im Gebiete der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der den landesherrlichen Fiskus betreffenden und der Armen-Sachen.

Ebenso unterliegen die Correspondenzen, Akten- und Geldsendungen der Patrimonialgerichts- und Einnehmer-Stellen der Portozahlung, wenn das Porto nicht den herrschaftlichen Kassen zur Last fällt.

Digitized by Google

c) Die portofreien Correspondenzen und Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde und mit der Bezeichnung „Fürstliche Dienstsache" sowie der Namensunterschrift des betreffenden Expedienten auf der Adresse versehen sein. Sendungen, welche der dienstlichen Bezeichnung ganz oder theilweise entbehren, werden als portopflichtig behandelt; wird aber von der Behörde unter Rückgabe des Couverts und Angabe des Betreffs der Sendung die herrschaftliche und portofreie Eigenschaft derselben schriftlich bescheinigt, so wird das Porto und das etwa bezahlte Bestellgeld restituirt.

d) Die Poststellen sind berechtigt zur Fernhaltung des Mißbrauchs dienstlicher Bezeichnung von der absendenden oder adressatischen Stelle Auskunft über den Gegenstand einer Sendung, insoweit nöthig unter Mitwirkung der Fürstlichen Regierung, zu verlangen.

Der Mißbrauch dienstlicher Bezeichnung wird von der Landesbehörde auf erfolgende Anzeige der Postbehörde mit einer Disziplinarstrafe von 5 bis 10 Thlr. geahndet werden, außer welcher Strafe der schuldige Theil auch das defraudirte Porto nachzuzahlen hat.

e) In Kriminal- und Untersuchungssachen wird in den Fällen, wo die Zahlungsfähigkeit des Angeschuldigten zweifelhaft ist, das Porto vorerst notirt, stellt sich am Schlusse der Untersuchung heraus, daß die Sporteln erhebbar sind, so wird das Porto mitliquidirt, eingezogen und an die betreffende Poststelle gewährt, im Fall des Unvermögens wird der betreffenden Poststelle darüber eine Bescheinigung zugestellt.

Ebenso wird in den Untersuchungsfällen verfahren, wo das zahlungsfähige Subjekt noch nicht ermittelt ist.

Die Abrechnungen mit der betreffenden Poststelle finden bei Portonotirungen am Schlusse der Untersuchung Statt.

f) Sämmtliche Portofreithümer auf den Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Posten erstrecken sich nicht auf das von der Generalpostdirektion an fremde Postadministrationen zu erstattende Auslage- und Transit-Porto, welches stets zu vergüten ist.

Die portofreie Beförderung auf fremden Posten richtet sich

α) rücksichtlich der zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörigen Staaten für dessen Dauer nach Art. 27, 28, 30, 31 und 68 des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860;

β) außerhalb dieser Staaten nach den deshalb etwa bestehenden Verträgen zwischen der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postadministration und andern Postverwaltungen.

γ) Das persönliche Portofreithum der betreffenden Fürstlich Reußischen Staats-

Digitized by Google

beamten Art. 1. Pos. A. a. I. 2 et 5 verſteht ſich nur von wirklich in Aktivität ſtehenden Staatsbeamten.

Art. 3.

Schutz gegen das Haudererweſen.

Die Beſtimmung in Art. 23 des Poſtüberlaſſungsvertrags für das Fürſtenthum Gera vom 26. Febr. 1851, worin Wirthen und Miethkutſchern verboten iſt, mit Extrapoſt angekommene Reiſende, die ſich nicht länger als 24 Stunden am Orte aufhalten, weiter zu befördern, tritt vom Zeitpunkt der Ratifikation des gegenwärtigen Nachtragvertrags außer Kraft.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 245.

Bekanntmachung.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Republik Chili andererseits unter dem 1. Februar 1862 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen und derselbe hierauf gegenseitig ratificirt worden ist: so wird dieser Vertrag nach seinem deutschen Texte hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Gera, am 17. Dezember 1863.

Fürstliches Ministerium, Abth. für die Finanzen.
v. Harbou.

Münch.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Retzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräflich

Digitized by Google

Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürstenthumes Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili andererseits von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereines und der Republik Chili auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der Republik Chili Herrn Carl Ferdinand Levenhagen, Ritter des rothen Adlerordens III. Klasse mit der Schleife, Offizier des Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Ordens, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens ꝛc.

und

Se. Excellenz der Präsident der Republik Chili

den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und der Republik Chili und zwischen ihren resp. Unterthanen und Bürgern soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und den Gebieten der Republik Chili soll gegenseitige Freiheit des Handels Statt finden. Es soll den Unterthanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freistehen, unbehindert und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen in den Gebieten des

Digitized by Google

anderen zu kommen, wo der Handel mit anderen Nationen gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und daselbst wohnen und Häuser und Magazine miethen und bewohnen und, soweit die Landesgesetze es gestatten, Groß- oder Klein-Handel treiben mit allen Arten von Erzeugnissen, Manufakturen und Waaren und sollen für ihre Person und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren nach den Gesetzen der betreffenden Länder die einheimischen Unterthanen und Bürger sich erfreuen.

Ingleichen soll es den Kriegsschiffen und den Packet- oder Post-Schiffen eines jeden der vertragenden Theile freistehen, nach allen Häfen, Flüssen und Plätzen innerhalb der Gebiete des Anderen, wo jetzt oder künftig Kriegsschiffe, oder Post- oder Packet-Schiffe anderer Nationen zugelassen werden, zu kommen, daselbst zu ankern, zu bleiben und Ausbesserungen vorzunehmen, wobei sie jederzeit den Gesetzen und Verordnungen der resp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenfahrt zwischen einem und dem anderen in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder in derselben Weise entlöscht.

Artikel 3.

Es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Republik Chili ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereines, und es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Zollvereins-Staaten ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß irgend eines fremden Landes sind, entrichtet werden.

Ebensowenig sollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Besitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des anderen gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande gelegt werden. Es soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisses der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derselben Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse irgend eines anderen Landes erstreckt; auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden

Digitized by Google

vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desselben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstreckt.

Artikel 4.

Es sollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des anderen Landes, ohne Unterschied, von welchem Orte sie kommen, keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantäne- oder andere ähnliche oder entsprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob solche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Korporationen oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimischen Schiffen auferlegt werden; und es sollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem anderen eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig solchen Waaren auferlegt werden, die in einheimischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Ingleichen sollen dieselben Rückzölle, Bonifikationen, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den in National-Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen des anderen vertragenden Theiles gewährt werden.

Artikel 5.

Es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollvereine gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereines jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollvereine gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt. Es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollvereine gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus den Gebieten des Zollvereines jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereins-Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die Staaten des Zollvereines und die Republik Chili kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes anderen Staates unentgeltlich gemacht ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 7

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Chili als Chilenische anzusehen sind, sollen für die Zwecke dieses Vertrages als Schiffe des Zollvereines und resp. Chili's betrachtet werden.

Artikel 8.

Alle Kaufleute, Schiffs-Kapitaine oder Schiffsführer und andere Unterthanen und Bürger des einen der beiden vertragenden Theile sollen volle Freiheit haben in allen Gebieten des anderen, ihre eigenen Geschäfte selbst zu betreiben oder deren Führung nach ihrem Belieben Anderen als Mäkler, Agent, Faktor, oder Dollmetscher zu übertragen, und sie sollen nicht genöthigt sein, anderer Personen als derjenigen sich zu bedienen, welche die einheimischen Unterthanen oder Bürger beschäftigen, noch solchen Personen, welche es ihnen beliebt zu beschäftigen, höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als denselben in gleichen Fällen von den einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt wird. Es soll ihnen freistehen zu kaufen, von wem, und zu verkaufen, an wen sie wollen und in beiden Fällen soll dem Käufer und Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, den Preis der beziehentlich nach den Besitzungen oder Gebieten der vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs zu behandeln und festzusetzen, wie sie es für gut befinden mögen, indem sie sich jedoch stets den Gesetzen und feststehenden Gebräuchen besagter Gebiete unterwerfen.

Artikel 9.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der vertragenden Theile in den Gebieten

Digitized by Google

des anderen sollen für ihre Person und ihr Eigenthum denselben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird, und sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der resp. Länder haben und es soll ihnen freistehen, sich in allen Fällen, nach ihrem Belieben der Advokaten, Anwälte oder gesetzlichen Agenten jeder Art zu bedienen, und sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Privilegien wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen.

Artikel 10.

In Allem was sich auf die Hafen-Polizei, das Beladen und Löschen der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Testament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend andere Art bezieht, sowie in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen, und sie sollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belastet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei sie jedoch den örtlichen Gesetzen und Verordnungen solcher Gebiete und Besitzungen unterworfen bleiben.

Artikel 11.

Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne letzten Willen oder Testament verstorben und keine, nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall Statt gefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollte, soll der General-Consul, Consul oder Vice-Consul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des Landes dieses gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute sein; und der Consul soll in solcher Vertretung, soweit die Gesetze des Landes dieses gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbschaft berechtigte Person ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effekten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll; diese Gelder oder Effekten sollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Consuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so sollen die Rechte der Betheiligten nach Maaßgabe der hinsichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Gesetze geregelt werden.

Digitized by Google

Artikel 12.

Die in der Republik Chili wohnhaften Unterthanen eines zum Zollvereine gehörigen Staates und die in einem zum Zollvereine gehörigen Staate wohnhaften Bürger der Republik Chili sollen von allen zwangsweisen Militair-Dienste zur See oder zu Lande und von allen Zwangsanlehen oder militairischen Anforderungen oder Requisitionen befreit sein, und sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere gewöhnliche Abgaben, Requisitionen oder Taxen zu bezahlen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt werden.

Die differentielle Abgabe, sogenannte Patent-Abgabe, welche die ausländischen Kaufleute in Chili zu bezahlen haben, wird durch die vorhergehende Bestimmung nicht aufgehoben. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in dieser Beziehung gleich den Unterthanen der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten, welche nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Chili, und so lange solche bestehen, Grundstücke welcher Art es sei erwerben und besitzen, sollen in Bezug auf das gedachte Eigenthum dieselben Rechte, wie die Bürger der Republik Chili in gleichen Fällen genießen und denselben Lasten und Auflagen, wie Grundstücke besitzende Chilenische Bürger unterworfen sein.

Artikel 13.

Es soll jedem der beiden vertragschließenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Consuln, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen residiren, zu bestellen; bevor aber ein Consul seine Stelle verwalten kann, soll er in der üblichen Form Seitens der Regierung des Staates, in welchem er zu fungiren hat, angenommen und zugelassen sein; und jedem der vertragenden Theile soll es freistehen, von der Residenz der Consuln solche besondere Orte auszuschließen, welche demselben beliebt auszunehmen, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf die Consular-Agenten aller Länder erstreckt. Die consularischen Agenten eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen sollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche jetzt oder künftig daselbst den im gleichen Range stehenden Agenten der meist begünstigten Nation bewilligt werden.

Artikel 14.

Es ist vereinbart und festgesetzt worden, daß die hohen vertragschließenden Theile die mit ihren Gesetzen verträgliche Hülfe zur Festnahme und Auslieferung der zum mi-

Digitized by Google

litärischen Seedienste oder zur Handels-Marine eines jeden dieser vertragschließenden Theile gehörenden Deserteure gewähren werden, wenn der Konsul des betreffenden Theiles zu dem Zwecke sich verwendet, und durch die Register, die Musterrolle des Schiffes oder ähnlichen Urkunden nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure zur Mannschaft des genannten Schiffes gehört haben, und daß sie von Schiffen in den Häfen, an den Küsten oder in den Gewässern des Landes, von dessen Behörden sie reklamirt worden, enlaufen sind.

Was die Festhaltung von Deserteuren in den Landes-Gefängnissen und die Zeit anbelangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um festgehalten und zur Verfügung des reklamirenden Konsuls gestellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den resp. Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner verabredet, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deserteueren einem anderen Staate gewährt hat oder künftig gewähren sollte, auch dem anderen vertragenden Theile ebenso gewährt sein soll, als wäre solche Begünstigung oder Erleichterung ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt.

Artikel 15.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen und Bürgern der beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicher Weise zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden vertragenden Theilen eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden von ihnen in den Gebieten des anderen, wenn sie an den Küsten wohnen, sechs Monate, und wenn sie im Innern wohnen, ein volles Jahr Zeit gelassen werden soll, ihre Geschäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und es soll ihnen sicheres Geleit gegeben werden, um sich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuschiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlassen. Den Unterthanen und Bürgern der beiden vertragenden Theile, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen zur Ausübung irgend eines Gewerbes oder anderen Beschäftigung oder Erwerbes etablirt sind, soll es gestattet sein, zu bleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung ungeachtet der Unterbrechung des freundschaftlichen Einvernehmens zwischen beiden Ländern im ungestörten Genusse ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und den Gesetzen gehorchen, und ihre

Digitized by Google

Güter und Effekten, gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen nicht der Beschlagnahme oder Sequestration oder irgend anderen Lasten oder Anforderungen als denjenigen unterliegen, welche gleichen Effekten und dem gleichen Eigenthume der einheimischen Unterthanen oder Bürger angesonnen werden. In gleichem Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privat-Personen, öffentliche Fonds und Gesellschafts-Aktien niemals konfiszirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden.

Artikel 16.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des anderen sich wohnhaft aufhalten, sollen wegen ihrer Religion nicht belästigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr sollen sie darin volle und unbehinderte Gewissensfreiheit haben, und sie sollen um dieser Ursache willen nicht minder für ihre Personen und ihr Eigenthum denselben Schutz genießen, welcher einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Benutzung der für ihre Glaubensgenossen bereits vorhandenen, so wie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Gebieten des anderen aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 17.

Wenn ein Kriegsschiff oder Handelsschiff des einen der vertragenden Theile an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden sollte, so soll solches Schiff oder dessen Theile und alle Ausrüstungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn sie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht an Ort und Stelle sind, sollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, sowie die an Bord des gestrandeten Schiffes gefundenen Papiere, soweit die Gesetze des Landes dieses gestatten, dem Consul des betreffenden Zollvereins-Staates oder resp. dem Chilenischen Konsul, in dessen Bezirke der Schiffbruch Statt gefunden hat, ausgeliefert werden; und der Konsul, die Eigenthümer oder Agenten sollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthumes aufgewendeten Kosten, sowie den Bergelohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu entrichten gewesen sein würden. Die geborgenen Güter und Waa-

Digitized by Google

ren sollen keinen Zollabgaben unterliegen, wenn sie der gesetzlichen Behandlung unterworfen werden, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie mit denjenigen belastet werden, welche die Zollgesetze der betreffenden Länder auferlegen.

Artikel 18.

Wenn im Kriegsfalle und zum Schutze ernstlich bedrohter Staats-Interessen ein Embargo oder die allgemeine Schließung der Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerläßlich werden sollte, ist verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über sechs Tage dauert, die durch diese Maßregel betroffenen Handelsschiffe keine Entschädigung für Liegetage oder für die durch dieselbe veranlaßte Benachtheiligung ihrer Interessen fordern sollen; wenn aber der Aufenthalt oder die Schließung mehr als sechs, jedoch nicht über zwölf Tage dauern sollte, soll die Regierung, welche das Embargo oder die Schließung der Häfen angeordnet haben sollte, verpflichtet sein, den Führern der zurückgehaltenen Schiffe als gänzliche Entschädigung den Betrag der Ausgaben für Lohn und Unterhalt ihrer Mannschaften und Passagiere während der Zeit ihres Aufenthalts vom siebenten Tage ab zu erstatten; und wenn ganz besonders schwierige Umstände die Verlängerung des Embargo oder der Schließung über die Dauer von zwölf Tagen hinaus erfordern sollten, soll das diese Maßregel anordnende Gouvernement verpflichtet sein, die zurückgehaltenen Schiffe für die in Folge des Embargo oder der Schließung der Häfen durch die zwangsweise Zurückhaltung erlittenen Verluste und Nachtheile zu entschädigen.

Ingleichen ist verabredet, daß, falls das Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers eines der vertragenden Theile, der sich in den Gebieten des anderen aufhält, von den gesetzlichen Behörden dieses Landes für Zwecke des öffentlichen Interesses weggenommen, gebraucht oder verletzt werden sollte, dem Herrn dieses Eigenthums Seitens der Regierung des Landes, in welchem die Maßregel eintritt, volle Entschädigung oder Vergütung gezahlt werden soll. Und falls der Betrag solcher Entschädigungen nicht gütlich vereinbart werden kann, soll die Entscheidung darüber Schiedsrichtern anheimgegeben werden, deren einer von der Regierung, welche das Embargo oder die Maßregel, woraus die Forderung entsprang angeordnet hat, der andere von dem diplomatischen Agenten und in dessen Abwesenheit von dem General-Consul der Nation, welcher das zurückgehaltene Schiff oder der benachtheiligte Eigenthümer angehört, ernannt werden soll. Wenn die ernannten Schiedsrichter nicht einig werden können, soll die endliche Entscheidung ohne weitere Berufung der Regierung einer dritten befreundeten Macht übertragen werden.

Digitized by Google

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austausches der Ratificationen an in Kraft und dauert bis zum 31. December 1865; derselbe soll aber auch nach Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem anderen, zwölf Monate vorher seinen Wunsch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu lassen. Derselbe Termin soll zwischen der Aufkündigung und dem Erlöschen des Vertrages liegen, wenn diese Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beschlusses des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören soll und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten sollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren sollen, für beide Theile verpflichtend zu sein.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden und sollen die Ratificationen zu Santiago binnen achtzehen Monaten, vom Datum desselben ab, oder wenn möglich früher, ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den ersten Februar im Jahre des Herrn ein Tausend acht hundert zwei und sechzig.

(gez.) **Carl Ferdinand Levenhagen.**

(L. S.)

(gez.) **Jovino Novoa.**

(L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 246.

1) Ministerialbekanntmachung, die Ertheilung von Gewerbs-Legitimationskarten für Handelsreisende betr., vom 25. Februar 1864.

(Public. in Nr. 9. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.)

Auf Grund der unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins wegen Ertheilung von Gewerbs-Legitimationskarten für Handelsreisende getroffenen Vereinbarung wird Nachstehendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

1) Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbtreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des Vertrags vom 4. April 1853 (Ges.-Samml. Bd. IX. S. 387) in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waaren-Ankäufe machen oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbslegitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

   Die Karten sollen von denjenigen Behörden ausgefertigt werden, welchen conventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

   Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staats, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

2) In Preußen und Sachsen können nach der bestehenden Gesetzgebung zur Zeit nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18 der Zollvereinsverträge abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen,

Ausgegeben den 25. Mai 1864.

Digitized by Google

Geschäfte machen wollen. Die übrigen Vereinsregierungen dagegen haben sich die Zusicherung ertheilt, vom 1. Januar 1864 ab gegenseitig auch solche Handlungsreisende abgabenfrei zuzulassen, welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen.

Gera, am 25. Februar 1864.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Münch.

---

2) Ministerialbekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der Verordnung vom 10. April 1860, die Einreichung von Todesanzeigen und Jahrestabellen über Kollateralerbschaftsfälle ꝛc. betr., vom 12. März 1864.

(Public. in Nr. 11. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.)

Im Nachtrage zu §. 6. der Ministerial-Verordnung vom 10. April 1860 (Band XII. Seite 344 der Gesetzsammlung) wird rücksichtlich der den Geistlichen für Anzeigen von Kollateralerbfällen zukommenden Gebühren hierdurch Folgendes bestimmt:

1) In Zukunft hat jede Gerichtsbehörde, bei welcher ein Kollateralerbfall ordnungsmäßig angezeigt wird, die desfallsige Gebühr des Geistlichen auch ohne dessen vorgängigen Antrag zu berichtigen, sobald feststeht, daß eine Kollateralerbabgabe zur Erhebung kommt.

2) Die fragliche Gebühr ist zunächst aus dem Sporteleinkommen des Gerichts zu erlegen und unter den Verlägen desselben in gewöhnlicher Weise zu verrechnen; am jedesmaligen Jahresschlusse aber haben die Justizstellen beglaubigte Spezifikationen der solchergestalt ausgezahlten Beträge an die Verwaltung der Allgemeinen Kirchen- und Schulkasse abzugeben, von welcher sodann die verausgabten Summen alsbald zu restituiren sind.

Gera, den 12. März 1864.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Münch.

Digitized by Google

3) Ministerialbekanntmachung, den Beitritt des Senats der freien Stadt Bremen zu der Vereinbarung der Zollvereinsstaaten wegen der Gewerbslegitimationskarten betreffend, vom 23. März 1864.

(Public. in Nr. 13. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.)

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Senat der freien Stadt Bremen der Vereinbarung der Zollvereinsstaaten wegen der Gewerbs-Legitimationskarten in der Weise beigetreten ist, daß im Bremischen Staate die Gewerbs-Legitimationskarten auch derjenigen zollvereinsländischen Handelsreisenden, welche für mehr als ein Handlungshaus Bestellungen suchen oder Ankäufe machen, als gültiger Ausweis anerkannt werden sollen.

Gera, den 23. März 1864.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Münch.

---

4) Verordnung, die Prüfung der Kandidaten der Rechtswissenschaften ꝛc. betreffend, vom 8. April 1864.

(Public. in Nr. 15. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung hiermit Folgendes:

§. 1.

Die wegen Prüfung der Kandidaten der Rechtswissenschaften und wegen deren Anstellung im Staatsdienst, sowie wegen Bewilligung der Advokatenpraxis ergangenen landesherrlichen Verordnungen vom 12. Februar 1824 und vom 18. Februar 1826 (Seite 101 und 124 der Gesetzsammlung, Band I.) ingleichen die damit im Zusammenhange stehende Verordnung der früheren gemeinschaftlichen Landesregierung vom 10. Mai 1843 (Seite 7 der Gesetzsammlung, Band VI.) sind aufgehoben.

Digitized by Google

§. 2.

Wegen der Prüfung und Ausbildung der Rechtskandidaten werden im thunlichsten Anschlusse an die, deshalb in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen bestehenden Normen die erforderlichen Bestimmungen im Verordnungswege getroffen werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem landesherrlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 8. April 1864.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

---

5) Gesetz, die Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 12. Mai 1864.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben zur Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Zustimmung des Landtages beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

I. Ueber Fristenerstreckungen und Terminsverlegungen, sowie über Aufhebung der Ungehorsamsbeschuldigung.

§. 1.

Gesuche um Fristenerstreckungen oder Terminsverlegungen sind zeitig und jedenfalls vor Ablauf der Frist oder vor Eintritt des Termins zu stellen und auf erhebliche Gründe zu stützen. Der Richter hat nach den Umständen des einzelnen Falles zu ermessen, wievielmal Fristerstreckungen oder Terminsverlegungen zu verstatten seien.

Einer Bescheinigung der Gründe bedarf es bei dem Gesuche um die erste Fristerstreckung oder die erste Terminsverlegung nicht; werden weitere Fristerstreckungen oder Terminsverlegungen nachgesucht, so sind die dafür angeführten Gründe zu beschei-

Digitized by Google

nigen. Gegen eine vom Richter bewilligte Fristerstreckung oder Terminsverlegung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen Fristversagung und gegen Zurückweisung von Terminsverlegungsgesuchen findet dagegen einmalige Extrajudicialappellation statt. Eine vertragsmäßige Erstreckung der richterlich erstreckbaren Fristen ist zulässig; jede zweite solche Fristerstreckung, sowie die Erstreckung einer Frist nach Ablauf der vorigen setzt jedoch die zustimmende Erklärung der Gegenpartei selbst voraus.

§. 2.

Die im bürgerlichen Processe bisher vorgeschriebenen Ungehorsamsbeschuldigungen in Beziehung auf die Verabsäumung der dem Proceßgegner zur Vornahme gewisser Handlungen gesetzten Fristen und Termine, soweit sie nicht schon durch das Gesetz über den summarischen Proceß vom 24. März 1838 §. 34. aufgehoben worden sind, finden nicht mehr statt.

§. 3.

Es treten vielmehr die vom Gesetze unmittelbar oder nach dem Gesetze vom Richter gedroheten Rechtsnachtheile nach dem Ablauf der zur Vornahme gewisser Handlungen bestimmten Fristen oder Tagefahrten ohne vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung von selbst ein.

§. 4.

Sofort nach Ablauf einer als ausschließlich vom Gesetze oder nach demselben vom Richter bestimmten Frist hat Letzterer von Amtswegen, auch ohne vorgängigen Antrag der Partei und ohne Präclusivdecret, das zu verfügen, was sich nach Lage der Sache gebührt.

§. 5.

Der Eintritt der gedrohten Rechtsnachtheile bei versäumten oder sonst nicht genüglich beobachteten Terminen setzt jedoch voraus, daß der Gegentheil in solchen gehörig, d. h. in Person oder durch einen hinreichend bevollmächtigten Anwalt, erschienen und seinen sonstigen Obliegenheiten darin nachgekommen ist oder nachzukommen sich bereit erklärt hat.

§. 6.

Obige Vorschriften finden auch auf Edictalladungen aller Art Anwendung.

II. Ueber den Gebrauch des Eides.

§. 7.

Es ist zulässig, schon in den Schriften des ersten Verfahrens über alle oder einzelne darin enthaltenen thatsächlichen Behauptungen den Eid dem Gegner anzutragen.

Digitized by Google

Geschieht es, so ist der letztere verbunden, in seinem nächsten Satze sich zu erklären, ob er den Eid annehmen, zurückschieben oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, indem sonst der Eid für angenommen erachtet wird. Ist der Eid erst in der Beweis- oder Gegenbeweis-Antretungsschrift zugeschoben worden, so hat sich der Gegner bei Vermeidung des oben gedachten Präjudizes in der Beweis- oder Gegenbeweis-Einredeschrift über denselben zu erklären. Nach erfolgter oder für geschehen angenommener Erklärung auf den Eid ist der Gebrauch anderer Beweismittel über dieselben Thatumstände ausgeschlossen.

§. 8.

Die Zurückgabe des Eides darf der Deferent ablehnen, wenn er einen Eid nur über Nicht- oder Nichtanderswissen und Nicht- oder Nichtandersglauben, der Delat aber den Wahrheitseid schwören kann.

§. 9.

Der Eidesantrag kann auch neben andern Beweismitteln über alle oder einzelne Thatumstände der Klage, Einredeschrift u. s. w. gebraucht werden, jedoch nur eventuell d. h. für den Fall, daß durch die anderen Beweismittel nicht einmal so viel bewiesen worden ist, um auf einen Notheid erkennen zu können.

Ist der Eid mit andern Beweismitteln über alle oder einzelne thatsächliche Behauptungen gleichzeitig gebraucht, so gilt derselbe für eventuell angetragen.

§. 10.

Wird der Eid angenommen. so gilt die Gewissensvertretung für ausgeschlossen. Wer die Gewissensvertretung wählt, hat zugleich

a. die sämmtlichen Beweismittel bei Strafe des Ausschlusses derselben anzugeben, und
b. sich eventuell über Annahme oder Zurückschiebung des Eides bei Vermeidung, daß derselbe für angenommen erachtet werde, zu erklären.

Im Falle unter a sind sämmtliche Arten von Beweismitteln mit Ausnahme des Eidesantrags zulässig. Auf den angenommenen oder für angenommen zu erachtenden oder aber zurückgeschobenen Eid kann zurückgegriffen werden, wenn der Gewissensvertretungs-Beweis in einem solchen Grade mißlungen ist, daß auf einen Notheid nicht erkannt werden kann.

Gegen eventuell zugeschobene Eide und bei erkannten richterlichen Notheiden findet Gewissensvertretung nicht statt.

§. 11.

Der Eid vor Gefährde, er mag auf den ganzen Rechtsstreit oder einzelne proces-

Digitized by Google

sualische Handlungen sich beziehen, ist abgeschafft, und es kann daher die Ableistung des zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides umsoweniger einen Grund zu Kostencompensation abgeben.

§. 12.

Die Zeit des Schwörungstermins dauert nur bis Mittags 12 Uhr.

III. Ueber das Verfahren in der Berufungsinstanz.

§. 13.

Die Beschwerden sind bei Einwendung der Berufung einzeln und deutlich anzuführen.

§. 14.

Im Ordinarprocesse sind die Beschwerden entweder sofort zu begründen, oder es ist dabei die besondere Ausführung derselben ausdrücklich vorzubehalten. Im letzteren Falle ist die Ausführung binnen 14 Tagen, von dem Tage nach Ablauf der 10tägigen Nothfrist an gerechnet, bei dem Kreisgerichte einzureichen, indem außerdem und wenn die Ausführung nicht vorbehalten worden war, Verzichtleistung auf eine Ausführung anzunehmen ist.

Die Einwendungsschrift wird vom Kreisgerichte dem Gegentheile im Duplicate mit Randbeschluß zugefertigt, und zwar, wenn die Ausführung der Beschwerden vorbehalten worden ist, vorläufig nur zur Nachricht. Gehet innerhalb der gesetzten Frist die Ausführungsschrift nicht ein, so hat der Richter hiervon die Gegenpartei zu benachrichtigen und aufzufordern, wenn sie wolle, binnen 14tägiger Frist eine Gegenausführungsschrift einzureichen, widrigenfalls Verzicht auf die Gegenausführung anzunehmen sei. Ist bei Einwendung der Appellation eine besondere Ausführung der Beschwerden nicht vorbehalten worden, oder ist solche schon in der Einwendungsschrift enthalten, so ist die Einwendungsschrift im Duplicate mit Randbeschluß dem Gegentheile sofort mit der obgedachten Aufforderung zuzufertigen. Eine solche Aufforderung ergeht auch, wenn die vorbehaltene Ausführung fristzeitig eingegangen ist, unter Mittheilung des Duplicates der Ausführungsschrift.

Nach Ablauf der vierzehntägigen Gegenausführungsfrist sind die Acten ohne Weiteres unter Wegfall des bisher üblichen Berichtsablösungstermins an das Appellationsgericht zur zweitinstanzlichen Entscheidung einzusenden.

§. 15.

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen sind auch bei Berufungen im summarischen Processe anzuwenden, jedoch mit der Abweichung, daß

a. nach §. 67. des Gesetzes vom 24. März 1838 die Beschwerden sofort bei der

Digitized by Google

Einwendung der Appellation zu begründen sind, und eine besondere Deductionsschrift ausgeschlossen ist,

b. die Gegenausführungsfrist nur 8 Tage enthält,

c. die Acten nach Ablauf der Gegenausführungsfrist entweder an das zuständige Kreisgericht oder an das Appellationsgericht (vergl. §§. 9. und 13. des Competenzgesetzes vom 28. April 1863) einzusenden sind.

§. 16.

So oft gegen solche Verfügungen, die ohne vorgängiges Gehör beider Theile erlassen worden, ein Rechtsmittel (Extrajudicial-Appellation) eingelegt wird, ist die Rechtfertigung desselben durchaus gleich mit der Einwendung zu verbinden, und der Richter nächster Instanz hat hierauf ohne Weiteres zu erkennen, wenn nicht aus besonderen Gründen nöthig gefunden wird, den Gegentheil in einer diesfalls zu setzenden 8tägigen Frist erst zu hören.

§. 17.

Behufs der Einreichung der besonderen Berufungsdeductionsschrift, soweit solche nach den vorstehenden §§. gestattet ist, und der Gegendeductionsschriften ist nur eine einmalige richterliche Fristerstreckung zulässig.

IV. Wegfall der exceptio spolii.

§. 18.

Die sogenannte exceptio spolii findet als dilatorische Einrede nicht weiter statt.

V. Ueber das Beweisverfahren.

§. 19.

Eine Beweisantretung in Artikelform findet ferner nicht statt, und ebenso ist die Stellung von Fragstücken an die Zeugen und Sachverständigen ausgeschlossen.

Ohne Unterschied der Beweismittel kömmt in den Beweisschriften die gewöhnliche Form der Parteivorträge zur Anwendung, jedoch ist dabei überall bestimmt und übersichtlich anzugeben, was durch jedes Beweismittel dargethan werden soll.

§. 20.

Der die Vernehmung leitende Abgeordnete des Gerichts hat unter allen Umständen, was den Beweis durch Zeugen oder Sachverständige betrifft, die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen von Amtswegen über die im §. 44. des Gesetzes vom 24. März 1838 über den summarischen Prozeß gedachten General-Fragen und insoweit

Digitized by Google

sich das Nöthige nicht aus ihrer Vernehmung ohnehin ergiebt, auch über den besonderen Grund ihrer Wissenschaft zu befragen.

Die Parteien sind zu der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen mit vorzuladen, unter der Verwarnung, daß mit dieser Vernehmung bei ihrem Ausbleiben gleichwohl werde verfahren werden.

Es soll den Parteien unbenommen bleiben, nach dem Schlusse der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen demselben durch den Abgeordneten des Gerichtes Fragen zur etwaigen Erläuterung ihrer Aussagen vorlegen zu lassen oder auch mit Zustimmung desselben unmittelbar vorzulegen.

Der Letztere hat jedoch das Recht, die Stellung einzelner Fragen abzulehnen oder auch die Fragestellung ganz zu schließen, insoweit sich durch dieselbe eine Aufklärung oder sonst ein Nutzen für die Sache nicht weiter erwarten läßt.

Bei erfolgter Verwerfung solcher Fragen durch den Abgeordneten kann der Antragsteller — jedoch nur bis zu dem Schlusse der Verhandlung — auf Entscheidung des betreffenden Kreisgerichts selbst antragen, welches dieselbe entweder alsbald durch eine Zwischenverfügung ertheilt, oder bis zur späteren Bescheidsertheilung aussetzt.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt.

Der Termin zur Eröffnung der Gezeugnisse fällt weg. — Von den Protokollen über die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen sind den Parteien auf ihr Verlangen von dem Gerichte Abschriften zuzufertigen.

§. 21.

In allen Fällen, in denen die Sache nach geschlossenem Beweis- und bezüglich Gegenbeweis-Verfahren zu einem, allenfalls durch den Eid zu bedingenden Enderkenntnisse reif ist, hat der Richter, wo nicht nach Lage der Akten überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit entgegenstehen, statt des Produktions-Erkenntnisses und Reproduktions-Erkenntnisses endlich zu erkennen; es soll jedoch in dergleichen Fällen und wenn das Prozeß-Gericht die Sache zur Ertheilung eines Erkenntnisses reif hält, den Parteien die Beibringung einer Hauptschrift binnen einer Frist von 3 Wochen mündlich oder schriftlich nachgelassen werden, jedoch nicht in dem Falle, wo der Beweis lediglich durch Eid geführt worden ist.

VI. Wegfall der Provocationssätze.

§. 22.

Der Provocationssatz sowohl im ersten Verfahren, wie im Beweisverfahren fällt weg.

Digitized by Google

VII. Länge der Fristen.

§. 23.

Die im Ordinarprozeß bisher beobachteten Sächsischen Fristen (von 45 Tagen), werden in dreißigtägige verwandelt.

VIII. Schlußbestimmung.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli ds. Js. dergestalt in Kraft, daß die Bestimmungen in §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 11. 12. 13. 16. 17. 18. auch auf summarische Sachen Anwendung finden, abgesehen von dem nur den summarischen Prozeß betreffenden §. 15., daß auf Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Klage nach dem 1. Juli d. J. erhoben wird, sämmtliche Vorschriften, auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten dagegen nur die Bestimmungen in den §§. 1—6. allgemein und diejenigen, welche sich auf das Beweisverfahren (§§. 19—21.) und die Berufungsinstanz (§§. 13—17.) beziehen, dann, wenn erstern Falls das Beweisinterlokut nach dem 1. Juli d. J. ertheilt und letztern Falls die Appellation nach dem 1. Juli d. J. eingewendet worden ist, zur Anwendung kommen, daß endlich alle mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden bisherigen rechtlichen Normen außer Kraft treten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Fürstlichen Insigel.

Schloß Osterstein, den 12. Mai 1864.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 247.

Landesherrliche Verordnung, das erneuerte Reglement für die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät betr., vom 25. Mai 1864.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen.

Von der Magdeburger Landfeuersozietät sind durch die bestehende Deputation derselben unter Beiziehung des Deputirten und Kreisdirektors für Unser Fürstenthum zu dem Reglement der Sozietät vom 28. April 1843 resp. den rücksichtlich §. 61. desselben durch Unsere Verordnung vom 12. Dezember 1857 getroffenen Bestimmungen diejenigen Ergänzungen und Abänderungen beschlossen worden, welche in dem nachstehenden Abdruck des Königlich Preußischen Reglements mit fetter Schrift ausgezeichnet sind, und welche für Unser Fürstenthum mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Wir haben diese Ergänzungen und Abänderungen genehmigt und legen denselben hiermit gesetzliche Kraft bei, indem zugleich §. 14. der Landesherrlichen Verordnung vom 21. Juni 1844 hiermit dahin abgeändert wird, daß in Zukunft innerhalb des diesseitigen Bereichs der Magdeburger Landfeuersozietät die Versicherung der Gebäude bis zur Höhe ihres gemeinen Werths nachgelassen ist.

Hierbei bestimmen Wir ferner, daß die Landfeuersozietät nach Maßgabe der hierländischen Gesetzgebung in allen Versicherungsangelegenheiten bei Rechtsstreiten, soweit diese nach §. 116. ff. des Reglements vorkommen können, bei der zuständigen Justizbehörde Unseres Fürstenthums Recht zu nehmen hat, auch bei Abschluß von Versicherungs-Verträgen auf Mobilien, in der Stadt Gera in derselben Weise, wie die übrigen im Lande zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften an die für die Stadt Gera bestehenden resp. für die andern Städte noch zu erlassenden desfallsigen Lokal-Polizei-Vorschriften gebunden ist.

Ausgegeben den 1. Juni 1864. 29

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesherrlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 25. Mai 1864.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

Erneuertes Reglement

für die Magdeburgische Landfeuersozietät vom 28. April 1843; wie dasselbe abgeändert worden ist durch die unterm 12. Dezember 1857 und 25. Mai 1864 ergangenen Landesherrlichen Verordnungen.

Erster Abschnitt

betreffend

die Immobiliar-Versicherung.

§. 1.

Die Magdeburgische Land-Feuersocietät soll fortan, wie bisher, das platte Land folgender Bestandtheile Unserer Provinz Sachsen:

1) des Herzogthums Magdeburg mit Einschluß des ehemaligen Ziesarschen Kreises, der Grafschaft Barby und des Amtes Gommern;
2) des Saalkreises,
3) der Grafschaft Mansfeld,
4) der Altmark,
5) des Stiftes Quedlinburg,
6) des Fürstenthums Eichsfeld,
7) des Fürstenthums Erfurt,

und außerdem

8) das platte Land des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode umfassen. Die gegenwärtig zur Sozietät gehörigen ausländischen Gebiete, nämlich:

a) das platte Land und die Städte der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, und
b) das platte Land und die Städte des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie, mit Ausschluß der Städte Gera und Lobenstein

Digitized by Google

können im Sozietäts-Verbande nur unter der Bedingung bleiben, daß in denselben die Bestimmungen dieses erneuerten Reglements in ihrem ganzen Umfange zur Ausführung kommen. Für den Fall, daß die Ausführung aller Bestimmungen dieses Reglements in den auswärtigen Gebieten Anstand finden sollte, wird für die Sozietät, wie für die betroffenen Regierungen die Aufkündigung nach den bestehenden Verträgen vorbehalten. Unter der nämlichen Bedingung können von der Sozietätsdeputation auch andere, unter fremder Hoheit stehende Länder oder Landestheile in den Verband der Sozietät aufgenommen, es muß aber darüber jedesmal ein besonderer Versicherungsvertrag mit Genehmigung der betreffenden Landesherrschaft abgeschlossen und zu Unserer Allerhöchsten Bestätigung eingereicht werden.

§. 2.

Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, welche also in derselben dergestalt gemeinschaftlich übernommen wird, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in den Rechtsverhältnissen eines Versicheres und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Andere in- oder ausländische, auf Gegenseitigkeit der Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr gerichtete öffentliche Institutionen sollen fortan der Regel nach innerhalb des Bezirks der Magdeburgischen Land-Feuersozietät keine Wirksamkeit ausüben dürfen. Von dieser Regel bleiben jedoch die ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt und die Wische-Feuersozietät ausgenommen, und behalten Wir Uns vor, auch andere Ausnahmen davon zu gestatten.

§. 3.

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der Halberstädter Land-Feuersocietät abgewickelt, ingleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die Magdeburgische Land-Feuersozietät übernommen und von welchem Zeitpunkte ab die Bestimmungen dieses erneuerten Reglements in Wirksamkeit treten sollen, darüber sind die näheren Anordnungen in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungsverordnung enthalten.

§. 4.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Angelegenheiten der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und Quittungen über empfangene Brand-Entschädigungszahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit

Digitized by Google

einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 5.

Eben so soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk „Feuer-Sozietäts-Sache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Schreiben, Gelder und Packete zustehen, die in Feuer-Sozietätsangelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörden frankiren und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten.

§. 6.

Die Angelegenheiten der Magdeburgischen Land-Feuersozietät werden wahrgenommen:

1) durch die Societäts-Deputation,
2) durch einen General-Direktor,
3) durch Kreis-Directoren.

Außerdem besteht zu Magdeburg, wo die Sozietät ihren Sitz hat, eine Hauptkasse und in jedem Kreise eine Spezialkasse. Zur Verwaltung der Hauptkasse wird ein General-Rendant, ein Kassenkontrolleur und ein Kassenbote, zur Verwaltung der Specialkassen hingegen in jedem Kreise ein Spezialrendant angestellt.

§. 7.

Die Sozietäts-Deputation ist ein Kollegium, welches aus dem jedesmaligen General-Feuersozietäts-Direktor, einem von der Regierung zu Magdeburg abzuordnenden Mitgliede derselben, und je einem Deputirten der nachbenannten zehn Hauptbestandtheile der Sozietät, nämlich:

a) des auf dem linken Elbufer belegenen Theiles des Herzogthums Magdeburg mit Einschluß der Grafschaft Barby,
b) des auf dem rechten Elbufer belegenen Theiles dieses Herzogthumes mit Einschluß des ehemaligen Ziesarschen Kreises und des Amtes Gommern,
c) des Saalkreises,
d) der Grafschaft Mansfeld.
e) der Altmark,
f) des Fürstenthums Halberstadt mit Einschluß der Grafschaft Wernigerode und des Stifts Quedlinburg,
g) des Fürstenthums Eichsfeld,
h) des Fürstenthums Erfurt,
i) der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen,

Digitized by Google

k) des Fürſtenthums Reuß jüngerer Linie,

mithin zuſammen aus zwölf Mitgliedern beſteht. Eine Vermehrung dieſer Anzahl der Deputirtenmitglieder bleibt für den Fall der Aufnahme anderer Länder oder Landestheile in den Sozietätsverband (§. 1.) vorbehalten.

§. 8.

Die Wahl der Deputirten aus den im §. 7. zu a. bis h. genannten inländiſchen Gebietstheilen wird in folgender Art vollzogen:

1) Die Deputirten des Saalkreiſes (§. 7 c.) und des Fürſteuthums Erfurt (§. 7 h.) werden auf den gewöhnlichen Kreistagen des Saalkreiſes und reſp. des Erfurter Kreiſes durch die zum platten Lande gehörigen Mitglieder der Kreistagsverſammlung gewählt.
2) Der Deputirte der Altmark (§. 7e) wird auf dem Altmärkſchen Kommunal-Landtage durch die dazu verſammelten, zum platten Lande gehörigen Stände gewählt.
3) Behufs der Wahl der Deputirten aus den im §. 7. zu a. b. d. f. und g. genannten Landestheilen werden für die betreffenden landräthlichen Kreiſe Wahlmänner und zwar für jeden der Kreiſe

   zu a. Calbe, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirſtedt,
   zu f. Halberſtadt, Oſchersleben, Wernigerode und Aſchersleben,
   zu g. Heiligenſtadt, Mühlhauſen und Worbis

   ein Wahlmann; hingegen für jeden

   zu b. der beiden Jerichowſchen Kreiſe, und
   zu d. der beiden Mansfeldſchen Kreiſe

   zwei Wahlmänner durch die zum platten Lande gehörigen Mitglieder der Kreistagsverſammlung gewählt. Dieſe Wahlmänner treten hierauf

   zu a. und b. in Magdeburg,
   zu d. in Eisleben,
   zu f. in Halberſtadt,
   zu g. in Heiligenſtadt

   zuſammen und wählen den Sozietätsdeputirten durch abſolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

   Die Wahl dieſer Deputirten (§. 7. a. bis h.) geſchieht auf Lebenszeit. Dieſelben müſſen Sozietätsmitglieder ſein, und wenn ſie dieſe Eigenſchaft verlieren, ſofort aus der Deputation ausſcheiden.

§. 9.

Die Deputirten der auswärtigen Sozietätsbezirke (§. 7. i. und k.) werden nach der daſelbſt beſtehenden Landesverfaſſung gewählt. Die beſchränkenden Vorſchriften des §. 8. finden auf ſie keine Anwendung.

Digitized by Google

§. 10.

Sämmtliche Wahlen der Sozietäts-Deputirten und resp. der Wahlmänner erfolgen auf Veranlassung des General-Direktors.

§. 11.

Die Deputation ist dazu berufen, die Sozietät nach Maaßgabe dieses Reglements zu vertreten, und in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen. Sie hat insbesondere die Verwaltung der Sozietäts-Beamten zu kontrolliren, die Rechnungen zu prüfen, zu moniren, und alljährlich abzunehmen, die Etats festzusetzen, und in allen Angelegenheiten, in denen ihr die Entscheidung reglementsmäßig zusteht, zu entscheiden.

§. 12.

Die Deputation versammelt sich in Magdeburg und hält alljährig am 28. September, oder wenn derselbe auf einen Sonntag fällt, am 29. September ihre gewöhnliche Sitzung. Außerdem versammelt sie sich, so oft der General-Direktor oder dessen Stellvertreter es für nöthig hält, zu außerordentlichen Sitzungen. Die Deputations-Mitglieder werden durch den General-Direktor oder dessen Stellvertreter zu den Sitzungen eingeladen. Wer nicht erscheinen kann, hat davon zeitig Anzeige zu machen. Die Deputation kann nur auf vorschriftsmäßige Berufung, und nur, wenn außer dem General-Direktor oder dessen Stellvertreter und dem Deputirten der Regierung wenigstens drei Sozietäts-Deputirte gegenwärtig sind, gültige Beschlüsse fassen. Bei ihren Versammlungen führt der General-Direktor oder dessen Stellvertreter den Vorsitz und trägt die zur Berathung kommenden Gegenstände vor. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des General-Direktors, oder dessen Stellvertreters den Ausschlag. Die Stimme des General-Direktors ruht, so oft eine über ihn geführte Beschwerde, oder ein anderer Gegenstand, bei welchem er persönlich betheiligt ist, zur Berathung kommt. In diesen Fällen ist bei Stimmengleichheit, die Stimme des, den Lebensjahren nach ältesten Deputationsmitgliedes entscheidend. Abwesende Deputationsmitglieder können nur in dem §. 13 erwähnten Falle mitstimmen.

§. 13.

Der General-Feuersozietäts-Direktor wird von der Deputation auf Lebenszeit gewählt. Dabei können ausnahmsweise auch abwesende Deputationsmitglieder, jedoch nur dann mitstimmen, wenn bei der Abstimmung der anwesenden Deputationsmitglieder die Stimmen gleich sind. In diesen Fällen werden die Stimmen der abwesenden Deputationsmitglieder, welche dieselben schriftlich und versiegelt einzusenden haben, eröffnet und

Digitized by Google

berücksichtigt. Außerdem bleiben sie uneröffnet und werden vernichtet. Die Wahl des General-Direktors bedarf zu ihrer Gültigkeit Unserer Allerhöchsten Bestätigung.

§. 14.

Derselbe muß ein inländisches landtagsfähiges Rittergut besitzen und Sozietäts-Mitglied sein. Verliert er eine dieser Eigenschaften, so muß er sein Amt niederlegen.

§. 15.

In jeder gewöhnlichen Sitzung der Deputation wird von derselben ein Stellvertreter des General-Direktors gewählt, welcher in Behinderungsfällen oder beim Abgange des General-Direktors dessen Verrichtungen bis zur nächsten gewöhnlichen Deputations-Sitzung oder bis zur Wahl eines neuen General-Direktors zu besorgen hat.

§. 16.

Dem General-Direktor steht die obere Leitung der Sozietätsgeschäfte zu. Er hat für die Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Deputation zu sorgen, die übrigen Sozietätsbeamten zu beaufsichtigen, dieselben mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, und zu deren Befolgung, allenfalls durch Festsetzung von Ordnungsstrafen von 1 bis 20 Thaler anzuhalten, und über vorkommende Streitigkeiten zunächst zu entscheiden. Diese seine Entscheidungen müssen so lange befolgt werden, bis sie in höherer Instanz (§. 116.) abgeändert oder aufgehoben sind. Die übrigen Verrichtungen des General-Direktors sind in diesem Reglement angegeben.

Der General-Direktor vertritt die Sozietät in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften nach Außen.

§. 17.

Behufs der speziellen Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten wird der gesammte Bezirk der Sozietät in gewisse Kreise eingetheilt. Die Deputation hat die Anzahl derselben und ihre Begrenzung zu bestimmen.

§. 18.

Für jeden dieser Kreise wird von der Deputation auf den Vorschlag des General-Direktors, ein Kreis-Feuersozietäts-Direktor gewählt. Diese Wahlen geschehen auf sechs Jahre.

§. 19.

Die Kreis-Direktoren brauchen nicht nothwendig Sozietätsmitglieder zu sein. Sie müssen aber im Kreis wohnen und wenn sie denselben verlassen, ihr Amt niederlegen.

Digitized by Google

§. 20.

Für Behinderungsfälle ernennt der General-Direktor für jeden Kreis-Direktor einen Stellvertreter, welcher auch beim Abgange des Kreis-Direktors dessen Geschäfte so lange zu versehen hat, bis die Stelle durch die Deputation wieder besetzt ist.

§. 21.

Die Kreis-Direktoren stehen unmittelbar unter dem General-Direktor, und haben unter dessen Leitung die Vorschriften des Reglements und die ihnen ertheilten besonderen Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

§. 22.

Der General-Rendant, der Kassen-Kontrolleur und der Kassenbote werden gleichfalls, auf den Vorschlag des General-Direktors, von der Deputation gewählt. Die Kreis-Rendanten hingegen werden von den betreffenden Kreis-Direktoren gewählt und vom General-Direktor bestätigt. Ausnahmsweise können, mit Genehmigung der Deputation, die Geschäfte eines Kreis-Rendanten dem Kreis-Direktor mit übertragen werden.

§. 23.

Ob die im §. 22. genannten Beamten auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt werden sollen, hängt von dem Beschlusse der Deputation ab.

§. 24.

Die Verrichtungen dieser Beamten sind in den ihnen zu ertheilenden Instruktionen näher angegeben.

§. 25.

Alle der Deputation zustehende Wahlen werden durch absolute Stimmenmehrheit vollzogen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des General-Direktors oder dessen Stellvertreters; bei der Wahl des General-Direktors aber die Stimme des den Lebensjahren nach ältesten Deputations-Mitgliedes.

§. 26.

Die Deputations-Mitglieder fungiren unentgeldlich. Müssen sie in Sozietätsangelegenheiten Reisen machen, so erhalten sie für jede Meile hin und zurück zusammen zwei Thaler Reisekosten, und für jeden Tag der Abwesenheit von ihrem Wohnorte drei Thaler Diäten aus der Sozietätskasse.

§. 27.

Alle Sozietätsbeamten beziehen ein fixirtes Gehalt, nach dem von der Deputation festgesetzten Etat. Büreaukosten werden weder dem General-Direktor noch den Kreis-

Digitized by Google

Direktoren gewährt. Dagegen erhalten dieselben, wenn sie in Sozietätsangelegenheiten Reisen machen müssen, an Diäten und Reisekosten zusammen täglich vier Thaler aus der Sozietätskasse.

§. 28.

Die fixirten Gehalte werden vierteljährlich praenumerando gezahlt. Die Erben verstorbener Sozietätsbeamten erhalten ein, vom Ende des Sterbemonats ab zu berechnendes Gnadenquartal.

§. 29.

Kein Sozietätsbeamter hat Anspruch auf Pension. Es bleibt aber der Deputation vorbehalten, in geeigneten Fällen, nach Befinden, Pensionen zu bewilligen.

§. 30.

Sämmtliche Kassenbeamte der Sozietät müssen Kaution stellen. Die Kautionen können durch baares Geld, Preußische Staats-Papiere, Banko-Obligationen oder pupillarisch sichere Privat-Obligationen geleistet werden. Baare Kautionen werden bei der Bank belegt. Der Betrag der Kautionen wird von der Deputation bei Regulirung des Etats festgestellt.

§. 31.

Mit der Verpflichtung der Sozietätsbeamten wird es überall in ähnlicher Art, wie bei Unseren landesherrlichen Beamten gehalten. Der General-Direktor wird durch Unseren Ober-Präsidenten, alle übrigen Sozietätsbeamten werden durch den General-Direktor oder in dessen Auftrage durch die Kreis-Direktoren verpflichtet.

§. 32.

Sämmtliche Sozietätsbeamte können im Falle verschuldeter oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder mangelhafter Dienstführung durch Beschlüsse der Deputation, gegen welche aber Rekurs an Unseren Minister des Innern stattfindet, aus ihren Stellen entfernt werden. Zur Entlassung des General-Direktors ist jedoch Unsere Allerhöchste Genehmigung erforderlich. Dem General-Direktor steht es frei, die ihm untergeordneten Beamten der Sozietät bis zur nächsten Sitzung der Deputation zu suspendiren. Der General-Direktor selbst kann durch Unseren Minister des Innern suspendirt werden.

§. 33.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorial-Grenzen, auf welche der Sozietätsverband sich bezieht, belegen sind, und deren höchste zulässige Versicherungssumme (§. 46.) mindestens fünf und zwanzig Thaler beträgt.

Digitized by Google

§. 34.

Mit diesen Beschränkungen gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, namentlich auch Windmühlen, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 35.

Folgende Gebäude aber, als:

Pulvermühlen- und Pulvermagazine;
Zuckersiedereien, Cichorienfabriken und Schwefelraffinerien;
Vitriol- nnd Salmiakfabriken;
Glas-, Schmelz-, Frisch-, Seiger-, Blech-, Zinn- und Salpeterhütten;
Terpentin-, Firniß-, Blausäure- und Holzsäurefabriken;
Pech-, Kalk- Theer- und Ziegelöfen;
Kohlenschuppen bei Hammer- und Hüttenwerken;
und alle sonstige Gebäude, die sich mit den oben angegebenen Gebäuden unter einem Dache befinden,

sollen wegen zu großer Feuergefährlichkeit nicht aufgenommen, und wenn sie schon im Sozietätsverbande sind, davon ausgeschlossen werden.

Außer den vorstehend bezeichneten Gebäuden darf der General-Direktor auch anderen, die ihrer Bauart oder Lage nach, oder aus anderen Gründen der Feuersgefahr besonders ausgesetzt sind, die Aufnahme in die Sozietät versagen und dieselben, wenn sie sich schon im Sozietätsverbande befinden, davon ausschließen.

§. 36.

Nur ganze Gebäude, nicht aber einzelne Theile eines Gebäudes werden in Versicherung genommen. Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- und Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 37.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden im Bereiche der Magdeburgischen Land-Feuersozietät keine Zwangspflicht, ihre Gebäude bei dieser Sozietät zu versichern. Vielmehr steht es Jedem frei, seine Gebäude entweder gar nicht oder auch anderswo, als bei der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät zu versichern. Es kann aber kein Gebäude, welches anderswo schon versichert ist, bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und es darf eben so kein Gebäude, welches bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät schon versichert ist, auf irgend eine andere Weise, nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden. Auch ist es unstatthaft, die zu einem und demselben Gehöfte gehörigen Gebäude zum Theil bei der

Digitized by Google

Magdeburgischen Land-Feuersozietät, und zum Theil anderswo, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Der General-Direktor kann in angethanen Fällen, z. B. bei großen Risikos, von den Vorschriften des §. 37. 1. Alinea Ausnahmen bewilligen, also auch theilweise Versicherungen zulassen.

Ein Gebäudebesitzer, der diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine, von den betreffenden Kreis-Direktoren festzusetzende und zur Kasse der Magdeburgischen Land-Feuersozietät fließende Ordnungsstrafe von 5 bis 50 Thalern, geht aller seiner Rechte als Theilnehmer der genannten Sozietät verlustig und wird aus derselben gänzlich ausgeschlossen, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem seine Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet. Außerdem soll ein solcher Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminaluntersuchung wegen intendirten Betrugs vorhanden sei, dem kompetenten Gerichte von Amtswegen angezeigt werden.

§. 38.

Jeder Gebäude-Besitzer im Bereiche der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, welcher seine Gebäude anderswo als bei letzterer versichert oder versichert hat, ist verpflichtet, solches mit Benennung der genommenen, nur nach §§. 46. 48. zulässigen Versicherungssummen, binnen längstens vierzehn Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern, dem betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktor entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Diese Anzeige muß auch in Hinsicht derjenigen Gebäude, welche sich zu der Zeit, wo das gegenwärtige Reglement in Kraft tritt, anderswo bereits versichert befinden, bei gleicher Strafe innerhalb sechs Wochen nachgeholt und von dem betreffenden Kreis-Feuersocietäts-Direktor in allen einzelnen Fällen, wo er es nöthig findet, die Zulässigkeit der Versicherung nach §§. 49. u. f. auf Kosten der Sozietät geprüft werden.

§. 39.

Die Geschäftsführung der Sozietät beruht auf einer Zeiteintheilung in Kalenderjahre und dreijährige Zeiträume (Triennien). Das erste Triennium beginnt mit der Anfangsstunde des 1. Januars 1846 (Mitternacht 12 Uhr).

§. 40.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme, so weit solche zulässig ist, findet der Regel nach jährlich nur einmal, nämlich mit dem Tagesbeginn (Mitternacht 12 Uhr) des ersten Januars jeden Jahres Statt. Ausnahmsweise kann jedoch der Eintritt in die

Digitized by Google

Sozietät auch im Laufe eines Kalenderjahres nachgegeben werden. Der Besitzer muß aber dann jedenfalls nicht nur den vollen Beitrag für das laufende Jahr bezahlen, sondern auch die durch Gewährung seines Antrages entstehenden Kosten tragen. Die rechtliche Wirkung des Versicherungsvertrages beginnt in einem solchen Falle mit der Anfungsstunde desjenigen Tages, von welchem das Versicherungsattest des Kreis-Direktors datirt ist. Es gilt jedoch die Versicherung nur für die Summe, welche die Genehmigung des General-Direktors demnächst erhält.

§. 41.

Jeder, welcher in die Sozietät neu eintritt oder seine Versicherungs-Summe erhöhen läßt, ist verpflichtet, wenigstens ein volles Triennium hindurch, und also, wenn der Eintritt oder die Erhöhung im Laufe eines Trienniums geschieht, für die Zeit des laufenden und des zunächst darauf folgenden Trienniums, mit der genommenen Versicherung Mitglied der Sozietät zu bleiben.

§. 42.

Der Austritt aus der Sozietät, so wie die freiwillige Heruntersetzung der Versicherungssumme findet der Regel nach nur mit dem Ablaufe eines jeden Trienniums Statt. Ausnahmsweise ist jedoch der Austritt mit abgerissenen oder auf andere Art weggefallenen Gebäuden auch im Laufe eines Trienniums bei jedem innerhalb desselben stattfindenden Jahreswechsel zulässig.

§. 43.

Die nothwendige Heruntersetzung der Versicherungssumme und die Ausschließung eines Sozietätsmitgliedes oder eines versicherten Gebäudes aus dem Sozietätsverbände treten sofort, nachdem sie festgestellt sind, in Wirkung. Jeder aber, der auf diese Weise ausscheidet, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen für das ganze laufende Kalenderjahr die vollen Beiträge entrichten.

§. 44.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch an das im §. 36. bezeichnete Bestandskapital.

§. 45.

Während eines Krieges findet, der Regel nach, weder ein neuer Eintritt in die Sozietät, noch eine Erhöhung der Versicherungssumme Statt.

§. 46.

Die Versicherungssumme darf weder den gemeinen Werth des zu versichern-

Digitized by Google

den Gegenstandes übersteigen, noch eine solche Höhe erreichen, daß der Empfang der Brandentschädigungsgelder einen Gewinn abwirft.

Mit Beobachtung dieser Bestimmungen haben jedoch die Sozietätsbehörden das Recht, nach ihrem Ermessen für jedes zu versichernde Objekt das zulässige Maximum der Versicherung festzusetzen.

§. 47.

Innerhalb dieser Summe hängt die Versicherungsnahme von dem Versicherten ab. Er muß aber die nothwendige Abrundung der von ihm beantragten Versicherungssumme sich gefallen lassen.

§. 48.

Der im §. 46. angeordneten Beschränkung ist fortan auch Jeder, der seine, im Bereiche der Magdeburgischen Land-Feuersozietät belegenen Gebäude anderswo, als bei dieser Sozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln gegen das vorstehende Verbot von Seiten eines Gebäudebesitzers in dem Bereiche der Magdeburgischen Land-Feuersozietät soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 46. bestimmten Werth mit einer zur Sozietätskasse fließenden, von dem betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktor festzusetzenden Geldbuße von 5 bis 50 Thaler, und wenn die Kontravention erst nach einem Brande entdeckt wird, außerdem mit dem Verluste des das zulässige Maximum übersteigenden Theils der Versicherungs-Summe, welcher zur Hälfte der Sozietätskasse, und zur anderen Hälfte der Ortsarmenkasse zufällt, bestraft werden.

§. 49.

Bei Ermittelung des gemeinen Werthes der zu versichernden Gebäude muß auf die örtlichen Materialienpreise, auf die geringeren Preise derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, auf den Werth des demselben etwa zustehenden freien Bauholzes, auf Remissionen, Hülfsfuhren und andere Nebenvortheile, die der Eigenthümer im Falle eines Brandschadens zu erwarten hat, gehörige Rücksicht genommen werden. Mit Beachtung aller dieser Momente ist der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Materialien und Bauarbeiten festzustellen, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig im baulichen Stande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festge-

Digitized by Google

stellter Werth in demselben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien im völlig guten Zustande haben würden.

Ueberhaupt muß bei diesen Abschätzungen immer der Gesichtspunkt streng festgehalten werden, daß die zu ermittelnde Werthsumme niemals den Betrag desjenigen Schadens übersteigen darf, welcher den Eigenthümer im Falle der Einäscherung des Gebäudes trifft, und wovon ihm höchstens der im §. 46. bestimmte Theil aus der Sozietätskasse ersetzt werden soll.

§. 50.

Die Feststellung des Werths der Gebäude nach den im §. 49. näher bezeichneten Gesichtspunkten geschieht durch Bezirks-Abschätzungskommissionen unter Leitung des Kreis-Feuersozietäts-Direktors. Zur Bildung der Bezirks-Abschätzungskommissionen wird durch den Kreis-Direktor jeder Kreis in mehrere Bezirke getheilt, und für jeden solchen Bezirk von demselben eine Abschätzungskommission bestellt. Sie besteht aus dem jedesmaligen Vorsteher desjenigen Ortes, wo die Kommission zusammentritt, und aus zwei von dem Kreis-Direktor zu ernennenden Sachverständigen. Es ist nicht erforderlich, daß dies Sachverständige von Profession seien, vielmehr genügt es, wenn sie nur die Fähigkeit besitzen, den Werth eines Gebäudes nach allgemeinen Grundsätzen richtig abzuschätzen. Es ist aber bei ihrer Auswahl darauf zu sehen, daß sie zu den angesehensten und rechtlichsten Personen des Kreises gehören, daß sie den Bezirk und seine Bewohner genau kennen, und daß sie, vermöge ihres Gewerbes oder ihrer Verhältnisse bei dem Wiederaufbau der von ihnen abzuschätzenden Gebäude, sofern dieselben abbrennen, kein Interesse haben.

Der Ortsvorsteher fungirt umsonst.

Mit den übrigen Mitgliedern der Bezirks-Abschätzungskommission wird wegen ihrer aus der Sozietätskasse zu zahlenden Gebühren ein für allemal ein billiges Abkommen, aber nicht nach der Taxsumme, sondern nach der Gebäudezahl getroffen, und dieses der Genehmigung des General-Direktors unterworfen.

Der Kreis-Direktor hat das Recht, so oft er es für angemessen befindet, die von ihm ernannten Mitglieder der Bezirks-Abschätzungskommissionen zu entlassen, und an die Stelle der entlassenen andere zu ernennen.

§. 51.

Die Bezirks-Abschätzungskommissionen sind zunächst dazu berufen, die nöthigen Abschätzungen zu bewirken. Es ist nicht erforderlich, daß sie von jedem abzuschätzenden Gebäude eine spezielle schriftliche Taxe aufnehmen. Vielmehr haben sie, mit genauer Berücksichtigung der im §. 49. vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, ohne Weiteres

Digitized by Google

die betreffenden einzelnen Rubriken des Feuersozietätskatasters auszufüllen, und die Interessenten unter Bestimmung einer dreitägigen Präklusivfrist zur Ausführung ihrer etwanigen Einwendungen von dem Resultate der Abschätzung in Kenntniß zu setzen. Lassen die Interessenten diese Frist unbenutzt verstreichen, so gehen sie ihrer Einwendungen verlustig. Reklamiren sie aber während der Frist gegen die erfolgte Abschätzung, so ist die Bezirks-Abschätzungskommission verpflichtet, von dem betreffenden Gebäude eine spezielle schriftliche Taxe, nach dem, diesem Reglement sub A. beigefügten Schema aufzunehmen, und dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor zur Entscheidung über die erhobene Beschwerde vorzulegen.

§. 52.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor ist berechtigt und verpflichtet, das Verfahren der Bezirks-Abschätzungskommission zu beaufsichtigen, die Arbeiten derselben zu prüfen, und nach Befinden zu berichtigen. Außerdem hat derselbe über die Einwendungen zu entscheiden, die von den Interessenten gegen die durch die Bezirks-Abschätzungskommissionen bewirkte Abschätzung ihrer Gebäude angebracht werden. (§. 51.)

Die Entscheidungen des Kreis-Feuersozietäts-Direktors über den Werth und die höchste zulässige Versicherungssumme der zu versichernden oder versicherten Gebäude, werden so lange für richtig angenommen, und befolgt, bis sie von dem General-Direktor, oder in letzter Instanz von der Deputation abgeändert sind.

Den Interessenten steht gegen die Entscheidungen des Kreis-Feuersozietäts-Direktors der Rekurs an den General-Direktor zu, welcher bei demselben binnen einer zehntägigen Präklusivfrist schriftlich angebracht werden muß.

§. 53.

Wenigstens alle neun Jahre müssen sämmtliche in Versicherung genommene Gebäude einer genauen und gründlichen Revision unterworfen werden. Der Zweck dieser regelmäßigen Revisionen besteht darin, zu untersuchen, ob sich etwa hinsichtlich der versicherten Gebäude Veränderungen ereignet haben, die eine Herabsetzung der Versicherungs-Summe nach der Vorschrift des §. 46. oder die Stellung der Gebäude in eine andere Klasse (§. 57.) zur Folge haben müssen. Die Revisionen geschehen durch die Bezirks-Abschätzungskommissionen unter der Aufsicht des Kreis-Feuersozietäts- und des General-Direktors. Das Verfahren dabei ist dasselbe, welches bei der ersten Abschätzung der Gebäude befolgt wird. (§. 52.)

§. 54.

Auch außer den vorstehend erwähnten regelmäßigen Revisionen muß der Zustand der versicherten Gebäude, insbesondere die durch den Verlauf der Zeit oder sonst erfol-

Digitized by Google

gende Verminderung des Werthes derselben von den Sozietäts-Beamten sorgfältig beobachtet, und darauf gesehen werden, daß keine Versicherungssumme das nach §. 46. zulässige Maximum übersteigt. Namentlich haben die Kreis-Feuersozietäts-Direktoren hierüber zu wachen. Dieselben sind daher befugt und verpflichtet, so oft sie es im Interesse der Sozietät für angemessen erachten, einzelne Gebäude entweder selbst zu revidiren oder einer Revision durch die Bezirks-Abschätzungskommissionen zu unterwerfen, und demnächst, nach Befinden, die Versicherungssumme solcher Gebäude sofort herabzusetzen. Auch steht ihnen das Recht zu, Gebäude, die sie für allzu feuergefährlich halten, sofort aus dem Sozietätsverbande auszuschließen. Wenn dergleichen Gebäude nicht zu denjenigen gehören, die nach den ausdrücklichen Vorschriften des §. 35. nicht aufgenommen werden sollen, so muß der Kreis-Direktor zu der Verfügung, in welcher er die Ausschließung eines solchen Gebäudes ausgesprochen hat, die Genehmigung des General-Direktors einholen. Bis zum Eingang der Entscheidung des Letzteren bleibt aber die gedachte Ausschließung in Kraft. Von jeder in vorstehender Art bewirkten Herunterſetzung der Versicherungssumme oder Ausschließung eines Gebäudes muß den Interessenten unverzüglich Nachricht gegeben werden. Demselben steht dagegen der Rekurs an den General-Direktor zu, welcher bei demselben binnen einer zehntägigen Präklusivfrist schriftlich angebracht werden muß.

§. 55.

Die von den Theilnehmern zu leistenden Beiträge werden postnumerando in der Regel halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres von dem General-Direktor mit genauer Bestimmung der äußersten Fristen zur Einzahlung, die an die Ortserheber gegen deren Quittung zu leisten ist, ausgeschrieben, dergestalt, daß die nach Ablauf der in dem Ausschreiben festgesetzten äußersten Frist, noch verbliebenen Rückstände ohne weitere Verwarnung des Restanten und ohne alle Nachsicht exekutivisch beigetrieben werden.

Der Beitrag wird bei jedem Ausschreiben nach den Sollausgaben des verflossenen Semesters abgemessen, und mit Beobachtung des im §. 61. normirten Klassen- und Konkurrenzverhältnisses auf eine runde, leicht zahlbare Summe für jedes Hundert der Versicherungssumme bestimmt.

§. 56.

Die Magdeburgische Land-Feuersozietät besitzt ein Bestandkapital, welches dazu bestimmt ist, die Sozietät in den Stand zu setzen, ihre Zahlungsverpflichtung auch von dem Ausschreiben jedesmal erfüllen zu können. Zur Erhaltung und Vergrößerung dieses Bestandkapitals müssen diejenigen, welche der Sozietät als neue Theilnehmer beitreten, ein Eintrittsgeld von 2 Sgr. für jedes Hundert der Versicherungssumme entrichten, wel-

Digitized by Google

ches bei dem ersten Beitragsausschreiben nach ihrem Eintritte mit eingezogen wird. Als neue Theilnehmer werden diejenigen Mitglieder angesehen, welche bisher noch mit keinem Gebäude bei der Sozietät versichert waren.

Von der Entrichtung des Eintrittsgeldes sind befreit:

1) die Theilnehmer der Wischen-Feuersozietät;
2) die bisherigen Theilnehmer der Halberstädter Land-Feuersozietät, wenn sie mit dem 1. Januar 1845 in die Magdeburgische Land-Feuersozietät übergehen (§. 9. der Ausführungsverordnung);
3) die bisherigen Theilnehmer der ritterschaftlichen Feuersozietät für das Fürstenthum Halberstadt, wenn sie der Magdeburgischen Land-Feuersozietät im ersten Jahre der Gültigkeit dieses erneuerten Reglements beitreten;
4) Kirchen und Kirchthürme, die innerhalb der ersten zehn Jahre der Gültigkeit des gegenwärtigen Reglements bei der Sozietät versichert werden.

Es hängt jedoch von der Sozietätsdeputation ab, diese ad 2. 3. 4. festgesetzten Fristen nach deren Ablauf, sofern es ihr nützlich oder gerecht scheint, bei einem oder dem anderen Theile, oder auch bei Allen noch zu verlängern.

Zusatz zu den §§. 55. und 56.

Der General-Direktor ist mit Genehmigung der Deputation befugt:

1) Rückversicherungen für einzelne Resikos oder ganze Klassen bei anderen Gesellschaften zu nehmen;
2) das Eintrittsgeld in dazu angethanen Fällen ausnahmsweise außer Erhebung zu lassen;
3) die Beitrags-Ausschreiben derart zu normiren, daß dieselben so viel als möglich gleichmäßig bleiben;
4) außer dem Bestands-Kapitale einen Reservefonds anzusammeln, welcher zur gleichmäßigen Uebertragung der Schäden und Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen dient.

Der Reservefonds soll nicht über 2 Prozent der Gesammt-Versicherungssumme angesammelt werden.

Der General-Direktor verfügt über den Reservefonds zu dem oben angegebenen Zwecke, doch kann er ohne Genehmigung der Deputation nie mehr als die Hälfte des jedesmaligen Bestandes in Einem Jahre verwenden.

Freiwillig oder zwangsweise austretende Mitglieder haben keinen Anspruch an den Reservefonds; desgleichen nicht Landestheile, welche freiwillig aus dem Sozietätsverbande ausscheiden.

Für den Fall des zwangsweisen Ausscheidens einzelner Landestheile und für

Digitized by Google

den Fall einer Seitens der Sozietät geschehenden Kündigung der mit den ausländischen Gebieten (§. 1.) bestehenden Versicherungsverträge erhält der ausscheidende Landestheil seinen Antheil am Reservefonds herausgezahlt, nach Verhältniß der Haupt-Versicherungssumme des betreffenden Landestheiles zur Haupt-Versicherungssumme der Sozietät, wie beide sich am Tage des Ausscheidens herausstellen.

§. 57.

Die bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät versicherten Gebäude werden nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit und der daraus hervorgehenden Verschiedenheit des Grades ihrer Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingetheilt, und es gehören:

zur ersten Klasse: alle isolirt liegenden Gebäude mit feuersicherer Bedachung;

zur zweiten Klasse: alle nicht isolirt liegenden Gebäude mit feuersicherer Bedachung und alle isolirt liegenden Gebäude ohne feuersichere Bedachung;

zur dritten Klasse: alle Gebäude anderer Art, und alle Blockwindmühlen.

§. 58.

Unter isolirt liegenden Gebäuden werden solche verstanden, welche sich in einer Lage befinden, vermöge deren sie unter gewöhnlichen Umständen durch ein in benachbarten Gebäuden ausbrechendes Feuer nicht leicht in Brand gerathen können. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben dem General-Direktor vorbehalten.

Ebenso bleibt demselben die Bestimmung darüber überlassen, welche Bedachungsarten für feuersicher erachtet werden sollen.

§. 59.

Alles, was unter einem Dache gebaut ist, wird als ein Gebäude classifizirt, und, wenn ein Gebäude verschiedenartige Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maßgebend.

Ein Gehöft, worunter ein Komplexus von Gebäuden zu verstehen ist, welche zu einer Hofstelle gehören, und einen Besitzer haben, wird in Bezug auf das Verhältniß der isolirten Lage einem einzelnen Gebäude gleich geachtet.

§. 60.

Nach vorstehenden Grundsätzen hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der Bezirks-Abschätzungskommission der Kreis-Feuersozietäts-Direktor zu entscheiden, welcher auch, wenn er bei den regelmäßigen (§. 53.) oder außerordentlichen (§ 54) Revisionen Veranlassung dazu findet, ein Gebäude jederzeit aus einer Klasse in die andere zu versetzen berechtigt ist.

Die Entscheidungen des Kreis-Directors sind den Interessenten bekannt zu machen,

Digitized by Google

und es steht ihnen dagegen der Rekurs an den General-Direktor zu, welcher bei demselben binnen einer zehntägigen Präklusivfrist schriftlich angebracht werden muß.

Dem General-Director bleibt es unbenommen, die Entscheidung der Kreis-Direktoren über die Klassifikation auch von Amtswegen abzuändern.

So lange die Entscheidungen der Kreis-Direktoren nicht vom General-Direktor oder von der Deputation in letzter Instanz abgeändert sind, müssen sie befolgt werden.

§. 61.

Das Beitrags-Verhältniß der drei Klassen unter einander wird vom 1. Januar 1858 ab dahin bestimmt, daß auf je 3 Sgr. für jedes Hundert Thaler Versicherungs-Summe, welche in der ersten Klasse zu zahlen sind, die zweite Klasse 4 Sgr. und die dritte Klasse 10 Sgr. beitragen muß.

Kirchen, nebst dazu gehörigen Thurmgebäuden, sofern sie noch zum Gottesdienst gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrags der betreffenden Klasse.

Der Deputation steht mit Genehmigung des Ministers des Innern die Befugniß zu, nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses und der Erfahrung gewisse Gefahren oder Oertlichkeiten zu bestimmen, für welche gewisse Zuschläge zu den Beiträgen der einzelnen Klassen erhoben werden, oder gewisse Erleichterungen eintreten sollen. — Dergleichen Zuschläge können jedoch innerhalb der Triennien nicht eingeführt werden.

§. 62.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude oder in dessen Umgebung eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verbunden, dem Kreis-Direktor innerhalb des laufenden Jahres davon Anzeige zu machen, und sich der, aus der geschehenen Abänderung reglementsmäßig etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen. Der Kreis-Direktor hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn ein Gebäude dergleichen Einrichtungen erhält, zufolge welcher es nach §. 35. zu den ausgeschlossenen Gebäuden gehören würde, so soll die Ausschließung in Betreff des Anspruchs auf Brandentschädigung gleich von Anfang an durch die That eintreten.

§. 63.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Jahre gemacht, so muß der Versicherte den doppelten Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, die er entrichtet hat, und den höheren, die er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Sozietätskasse einzahlen.

Digitized by Google

§. 64.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder die Entdeckung der eingetretenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 65.

Dagegen wird zwar die, durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an, mit übernommen. Es muß aber, wenn eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse, eintritt, der höhere Beitrag von Anfang desjenigen Jahres an, in welchem die Veränderung in das Kataster hätte aufgenommen werden müssen, noch außer den Strafbeiträgen geleistet werden.

§. 66.

Versetzungen von den Gebäuden aus einer niedrigeren in eine höhere, zu geringeren Beiträgen verpflichtete Klasse finden — außer den Fällen des §. 40. und 60. — nur bei Eintritt eines neuen Triennium's Statt.

§§. 67. und 68.

Die Versicherungssumme kann der Brandentschädigungs-Berechnung nur soweit zum Grunde gelegt werden, als sie nicht den Werth, welchen der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes für seinen Eigenthümer hatte, übersteigt.

Ist Letzteres der Fall, so wird bei einem Totalschaden nicht die Versicherungssumme, sondern nur die geringere Werthsumme gezahlt, wogegen bei einem Partialschaden die geringere Werthssumme, anstatt der Versicherungssumme, der Berechnung der Entschädigungsquote zum Grunde zu legen ist.

Es ist daher bei Partialschäden festzustellen, der wievielste Theil des Werths des versicherten Gegenstandes verbrannt oder brandbeschädigt ist. Eben diesen Theil hat der Abgebrannte von seiner Versicherungssumme — oder, sofern diese den wahren Werth übersteigt, von der Werthssumme, welche der Gegenstand zur Zeit des Brandes für seinen Eigenthümer hatte — von der Sozietät als Entschädigung zu verlangen.

§. 69.

Beschädigungen, welche ein Gebäude durch kalten Gewitterschlag erleidet, werden den Brandschäden gleich geachtet, und vergütet.

§. 70.

Beschädigungen, welche einem bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät versicher-

Digitized by Google

ten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die zum Behuf der Löschung oder Beschränkung desselben von kompetenten Personen angeordneten oder genehmigten Maaßregeln, zugefügt sind, werden den eigentlichen Brandschäden gleich geachtet, und gleich diesen vergütet.

§. 71.

Dasselbe gilt von Beschädigungen, die ein assoziirtes Gebäude durch die von einer Feuersbrunst verbreitete Hitze erleidet ohne selbst vom Feuer ergriffen zu werden.

§. 72.

Wenn, Behufs der Tilgung eines Brandes, nicht versicherte Bauwerke, welche Genossen der Magdeburgischen Land-Feuersozietät gehören, beschädigt werden, so kann nach dem Gutachten des betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktors ausnahmsweise dafür eine Beihülfe zur Wiederherstellung gewährt werden.

§. 72a.

Der Brandschaden, welcher durch kriegerische Ereignisse herbeigeführt wird, ist von der Sozietät nach folgenden Maßgaben zu vergüten:

a) Für derartige Brandschäden können an Beiträgen im Ganzen alljährlich nur höchstens 2 Thaler pro mille im Durchschnitt auf die Versicherungssumme aller Klassen, bis zur vollständigen Entschädigung, welche allmälig pro rata erfolgt, erhoben werden.

b) Die Repartition dieser Beiträge erfolgt mittelst abgesonderter Ausschreiben, und zwar auf diejenigen Personen, welche zur Zeit des Brandschadens Mitglieder der Sozietät waren, beziehungsweise auf deren der Sozietät angehörende Besitznachfolger, nach Höhe der zu gedachter Zeit bestandenen Versicherungen und ihrer Beitragsverhältnisse.

Sollten daher vor vollständiger Abwickelung dieser Brandentschädigungs-Verpflichtungen einzelne Interessenten aus dem Sozietäts-Verbande ausscheiden, so sind dieselben verpflichtet, den nach vorstehenden Bestimmungen sie treffenden Beitrag, und zwar vor dem Ausscheiden, auf einmal und im Ganzen an die Sozietät abzuführen.

c) Alle Ansprüche des Versicherten auf Entschädigung, welche wegen Kriegsschäden aus diesseitigen Staatsfond oder von auswärtigen Staaten gewährt wird, gehen kraft der Versicherung auf die Sozietät insoweit über, als diese die Entschädigung bereits geleistet hat oder dafür verhaftet ist.

Ob während des Krieges vorfallende Brandschäden in die obige Kategorie

Digitized by Google

zu rechnen sind, hat der General-Direktor mit Vorbehalt des gewöhnlichen Rekurses oder des schiedsrichterlichen Verfahrens zu entscheiden (§. 117.)

§. 73.

Jedes Sozietäts-Mitglied, welches bei einer stattgehabten Feuersbrunst einen Brandschaden erlitten hat, muß davon dem Ortsvorsteher sofort Anzeige machen. Auch ohne solche Anzeige ist jeder Ortsvorsteher verpflichtet, über einen im Orte entstandenen Brand dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor unter Angabe der Kataster-Nummer des verunglückten Gebäudes sofort Bericht zu erstatten. Letzterer muß hierauf unverzüglich, und längstens binnen acht Tagen nach dem stattgehabten Brande, an Ort und Stelle die nöthige Untersuchung vornehmen, und dieselbe auf alle diejenigen Umstände richten, welche für die Sozietät von Interesse sein können. Bei dieser Untersuchung hat der Kreis-Direktor zwei Sozietäts-Mitglieder, die bei dem Brande nicht unmittelbar betheiligt sind, zuzuziehen. Ueberzeugt er sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat er an Ort und Stelle eine, von den zugezogenen beiden Sozietäts-Mitgliedern mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber um einen Partialschaden, so muß von dem Kreis-Direktor, nach Befinden der Umstände, unter Zuziehung von Sachverständigen, die Abschätzung des Schadens sogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei den Verhandlungen zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

Die betreffenden Verhandlungen werden dann spätestens binnen acht Tagen dem General-Direktor eingereicht, welcher auf Grund derselben die aus der Sozietätskasse zu zahlende Vergütung zu bestimmen hat.

Auch ist in außerordentlichen Fällen schon vorher dem General-Direktor von einem Brandunglücke unter Angabe der Hauptmomente Anzeige zu machen.

§. 74.

Der Versicherte geht seines Anspruchs auf die Brandentschädigung verlustig, und zwar:

1) **zum vollen Betrage,**
   wenn er mit Bezug auf den verursachenden Brand wegen vorsätzlicher oder betrüglicher Brandstiftung (Art. 161—167. des Strafgesetzbuchs) oder wegen Theilnahme daran (Art. 31—35. u. a. O.) rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt wird;

2) **zum halben Betrage**
   a. **wenn er wegen fahrlässiger Brandstiftung (Art. 171.) oder wegen Theil-**

Digitized by Google

nahme daran (Art. 31—34. u. a. O.) rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt wird;

b. wenn der Brand von einem seiner Angehörigen (z. B. Ehegatte, Ehegattin, Kind, Enkel, Gesinde) oder einem seiner Hausgenossen verursacht worden ist, und dem Versicherten in der hausväterlichen Beaufsichtigung der betreffenden Person eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 75.

Haften in einem der gedachten Fälle (§. 74.) auf dem abgebrannten Gebäude Hypothekschulden, die von dem Schuldner nicht anderweitig gedeckt werden können, so kann auf den Antrag dieser Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo solches gestanden, nebst der reglementsmäßigen Brandschaden-Vergütung subhastirt und dem Meistbietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeschlagen werden.

§. 76.

(In den §. 74. aufgenommen.)

§. 77.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschaden-Vergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 78.

Wenn ein Versicherter von einem erlittenen Brandschaden dem Ortsvorsteher so spät Anzeige gemacht, daß von dem Kreis-Direktor die im §. 73. vorgeschriebene Untersuchung nicht mehr vorgenommen, oder doch bei derselben dasjenige, was als Brandschaden anzusehen und von der Sozietät zu vergüten ist, nicht mehr festgestellt werden kann, so verliert er seinen etwanigen Anspruch auf eine Brandschaden-Vergütung. Dasselbe gilt von dem Fall, wenn die erforderliche Anzeige später als vier Wochen nach dem stattgehabten Brande gemacht wird.

§ 79.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch

Digitized by Google

stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht der Kreis-Direktor davon Kenntniß genommen hat.

Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt und dadurch die genaue Ermittelung des Schades vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 80.

Wenn nicht einer der im §. 74. angegebenen Fälle eintritt, so wird, der Regel nach, die Brand-Entschädigung in zwei gleichen Theilen, nämlich:

a. die erste Hälfte sofort, nachdem die Höhe der Brand-Entschädigung festgestellt ist, und
b. die zweite Hälfte dann gezahlt, nachdem die ganzen Indemnisationsgelder bereits vollständig und vorschriftsmäßig in die Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Gebäude verwendet sind.

Es soll jedoch in einzelnen Fällen, wo diese Verwendung keinem Zweifel unterliegt, dem General-Direktor freistehen, zu Gunsten des Abgebrannten andere und kürzere Zahlungsfristen zu normiren. Dagegen soll derselbe aber auch einen verhältnißmäßig größeren Betrag als die Hälfte der Indemnisation so lange zurückzubehalten berechtigt sein, als es noch nicht feststeht, daß dieser zurückgehaltene Theil, nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Reglements, vorschriftsmäßig verwendet werden wird.

So lange die Ermittelungen wegen Veranlassung des Feuers schweben, kann die Zahlung der Brandentschädigungsgelder zurückgehalten werden.

§. 81.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

Die Auszahlung der Vergütungsgelder geschieht jedoch nur an denjenigen Eigenthümer, welcher im Feuer-Kataster als Versicherter vermerkt steht.

Wenn jedoch in der Person des Besitzers eines versicherten Gebäudes seit der zuletzt erfolgten Berichtigung des Katasters eine Veränderung vorgegangen sein sollte, so sind die Brand-Entschädigungsgelder an denjenigen zu zahlen, welcher sich inzwischen als rechtmäßigen Eigenthümer legitimirt haben wird, falls er auch als solcher in das Kataster noch nicht eingetragen worden.

Digitized by Google

§. 82.

Das Intereſſe der hypothekariſchen Gläubiger oder anderer Realberechtigter wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, ſondern es bleibt jenen ſelbſt überlaſſen, bei eingetretenem Brand-Unfall in Zeiten den Arreſtſchlag auf die Vergütungsſumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 83.

Nur wenn, und ſo weit ein ſolcher Arreſtſchlag vor geſchehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, iſt die Sozietät verbunden, die Zahlung in denjenigen Terminen und mit denjenigen Bedingungen, nach welchen ſie reglementsmäßig fällig wird, zu dem gerichtlichen Depoſitorio zu leiſten, wo dann die Intereſſenten das Weitere unter ſich abzumachen haben.

§. 84.

Kein Real-Gläubiger hat aber das Recht, aus den Brand-Vergütungsgeldern wider den Willen des Verſicherten ſeine Befriedigung zu verlangen, wenn und ſo weit dieſelben in die Wiederherſtellung des verſicherten Gebäudes verwandt worden, oder dieſe Verwendung auch nur auf irgend eine geſetzmäßige Weiſe vor dem Hypothekenrichter und nach deſſen Ermeſſen zulänglich ſicher geſtellt wird.

§. 85.

Stellt hingegen der Verſicherte das Gebäude nicht wieder her, ſo hat es bei den ordentlichen geſetzlichen Vorſchriften, die ſich zur Anwendung auf das Verhältniß des Verſicherten und ſeiner Realgläubiger eignen, ſein Bewenden.

§. 86.

Der Regel nach iſt jedes Sozietätsmitglied, welches einen Brandſchaden erlitten hat, verpflichtet, die ihm aus der Sozietätskaſſe gebührende Indemniſation zur Wiederherſtellung der beſchädigten Gegenſtände, mithin bei einem Totalſchaden zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf derſelben Stelle zu verwenden.

§. 87.

Dieſe Verpflichtung fällt weg, wenn die Wiederherſtellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Stelle aus polizeilichen oder andern höheren Rückſichten von Unſerer Regierung unterſagt wird. In einem ſolchen Falle darf dem Brandbeſchädigten von der Vergütung, ſo weit ſie ihm ſonſt gebührt, nichts vorenthalten werden. Nicht minder ſteht es dem General-Direktor frei, mit derſelben Wirkung auch ſchon dann den Abgebrannten auf ſeinen Antrag vom Wiederaufbau zu

Digitized by Google

entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Baustelle zu gestatten, wenn die kompetente Polizei-Behörde nichts dagegen zu erinnern hat, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 74. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sei. Wird ein solcher Antrag des Abgebrannten vom General-Direktor zurückgewiesen, so ist gegen diese Verfügung der gewöhnliche Rekurs an die höheren Instanzen zulässig.

§. 88.

Wer das abgebrannte, oder durch Brand beschädigte Gebäude nicht längstens in drei Jahren nach dem Brande wiederherstellt, ohne davon nach §. 87. dispensirt zu sein, geht der Brandschadenvergütung verlustig. Wer innerhalb dieser Frist nur einen Theil des Indemnisationsbetrages auf die Wiederherstellung des Schadens verwendet, verliert seine Ansprüche auf den Ueberrest. Der General-Direktor kann jedoch die gedachte dreijährige Frist auf Antrag des Interessenten verlängern.

§. 89.

Wenn es nach dem Charakter oder den Vermögensumständen des Abgebrannten oder aus anderen Gründen zweifelhaft ist, ob derselbe die ihm gebührende Brandschadenvergütung auch reglementsmäßig verwenden werde, so kann die Auszahlung derselben so lange gänzlich versagt werden, bis die reglementsmäßige Verwendung der Indemnisation auf eine nach dem Ermessen des General-Direktors genügende Weise sicher gestellt ist.

§. 90.

Der Versicherungsvertrag wird dadurch allein, daß das versicherte Gebäude ganz oder theilweise durch eine Feuersbrunst zerstört wird, noch nicht aufgehoben, besteht vielmehr, namentlich mit der Verbindlichkeit des Versicherten zur Entrichtung der Beiträge so lange fort, bis eine Abändernng vorschriftsmäßig angemeldet und zur Ausführung gekommen ist.

Wenn daher Gebäude, die in der Stelle solcher abgebrannten Gebäude ganz oder zum Theil neu aufgeführt, oder noch im Bau begriffen sind, ingleichen die auf die Brand- und Baustelle geschafften für den Neubau bestimmten Materialien durch eine abermalige Feuersbrunst zerstört oder beschädigt worden, so soll dem Beschädigten dieser Schaden, soweit derselbe die Versicherungssumme des früher abgebrannten Gebäudes nicht übersteigt, von der Sozietät vergütet werden.

Derselbe Grundsatz findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein Gebäude Behufs des Wiederaufbaues ganz oder zum Theil abgebrochen wird.

Digitized by Google

§. 91.

Die Grundlage für die Geschäftsführung der Sozietät bilden die Orts-Kataster, aus welchen jeder Kreis-Direktor das Kreislagerbuch für seinen Kreis, und der General-Direktor das Hauptlagerbuch zusammenstellt.

§. 92.

Die Ortskataster werden, nach dem sub B. beiliegenden Schema für jede Ortschaft besonders, und zwar geordnet nach der Reihefolge der einzelnen, darin belegenen assoziirten Gehöfte in dreifacher Ausfertigung angelegt. Ausnahmsweise können auch von einzeln belegenen großen Landgütern besondere Kataster angelegt werden. Die Anfertigung der Ortskataster liegt den Bezirks-Abschätzungskommissionen unter der Leitung und Kontrolle des Kreis-Direktors ob. Spätestens drei Monate vor dem Anfange des folgenden Jahres reicht der Ortsvorsteher die drei Katasterexemplare, von welchen das eine für ihn zur Aufbewahrung am Orte, das zweite für den Kreis-Direktor und das dritte für den General-Direktor bestimmt ist, dem Kreis-Direktor ein. Wird diese Frist nicht pünktlich inne gehalten, so kann der Kreis-Direktor den Ortsvorsteher oder die säumigen Mitglieder der Bezirks-Abschätzungskommissionen nach vorangegangener Erinnerung und Strafandrohung in eine zur Sozietätskasse fließende Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler nehmen.

Die Veränderungen in der durch §. 92 des Reglements vorgeschriebenen Kataster-Einrichtung, welche sich aus dem (unter dem 2. November 1857 abgeänderten) §. 61. ergeben, hat der General-Direktor anzuordnen.

§. 93.

Der Kreis-Direktor hat die ihm eingereichten Ortskataster genau zu prüfen, bei vorkommenden Abweichungen von den Vorschriften des Reglements oder sonstigen Bedenken die ihm erforderlich scheinenden Untersuchungen, allenfalls an Ort und Stelle, und mit Zuziehung eines Baubeamten vorzunehmen, die Kataster eventuell zu berichtigen, die drei Exemplare zu kollationiren, auf dem Titelblatte eines jeden die vorschriftsmäßige Prüfung zu bescheinigen und sodann unter sämmtlichen drei Exemplaren, nach Anleitung des Formulars, den Tag, von welchem ab die Versicherung läuft, und den Totalbetrag der Versicherungs- und Beitragssummen zu attestiren.

§. 94.

Sobald sämmtliche Ortskataster des Kreises eingegangen, und auf die im §. 93. angegebene Weise attestirt sind, übersendet der Kreis-Direktor, und zwar spätestens am 30. November dem General-Direktor ein Exemplar jedes Ortskatasters. Kreis-Direktoren, welche diese Frist nicht inne halten, können von dem General-Direktor nach voran-

Digitized by Google

gegangener Erinnerung und Strafandrohung in eine zur Sozietätskasse fließende Ordnungsstrafe von 1—20 Thaler genommen werden.

§. 95.

Der General-Direktor hat die ihm eingereichten Kataster genau zu prüfen, eventuell für deren Berichtigung zu sorgen, sodann die Hauptversicherungs- und Beitragssumme des Kreises festzustellen, und den Kreis-Direktor davon in Kenntniß zu setzen, welcher hierauf eines von den beiden bei ihm zurückgebliebenen Kataster-Exemplaren eventuell nach geschehener Berichtigung dem Ortsvorsteher zur Aufbewahrung remittirt.

§. 96.

In welcher Art und Form die Kreislagerbücher und das Hauptlagerbuch angelegt werden sollen, bleibt der Bestimmung des General-Direktors vorbehalten, welcher auch befugt ist, in dem §§. 92—95. angeordneten Geschäftsgange Abänderungen eintreten zu lassen.

§. 97.

Jedes Ortskataster muß innerhalb eines Triennium so viel wie möglich unverändert bleiben. Die nach §§. 40. 42. 43. 54. 60. 62. innerhalb eines Triennium zulässigen Veränderungen (Eintreten neuer oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder nothwendige Heruntersetzung der Versicherungssummen, Versetzung aus einer Klasse in die andere) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in besondere in gleicher Art, wie die Kataster selbst, (§§. 92—95.) aufzustellende und zu prüfende Nachträge nach dem sub C. beiliegenden Schema aufgenommen, die am 30. September jeden Jahres von dem Ortsvorsteher an den Kreis-Direktor und am 30. November jeden Jahres von dem Kreis-Direktor an den General-Direktor einzusenden sind. Sollten in einem Orte oder Kreise im Laufe eines Jahres dergleichen Veränderungen nicht vorgekommen sein, so werden anstatt der Jahresnachträge Vakatscheine eingereicht. Die im Laufe eines Jahres zulässigen Veränderungen (§§. 40. 60. 62.) werden in außerordentliche Interimsnachträge aufgenommen, die sofort in vorkommenden Fällen einzusenden sind, deren Inhalt aber in den ordentlichen jährlichen Hauptnachtrag wieder aufgenommen werden muß. Das im Laufe eines Triennium zulässige freiwillige oder nothwendige Austreten einiger Interessenten, ingleichen die nothwendigen Heruntersetzungen einzelner Versicherungssummen werden, weil die betreffenden Interessenten dieser Veränderungen ungeachtet, in allen Fällen die vollen Beiträge für das laufende Jahr zahlen müssen, niemals in die außerordentlichen Interimsnachträge, sondern immer nur in die jährlichen Hauptnachträge aufgenommen.

Digitized by Google

§. 98.

Die Ortsvorsteher haben den von ihnen dem Kreis-Direktor in dreifacher Ausfertigung einzureichenden Interims- und Hauptjahresnachträgen jedesmal das Ortskataster beizufügen. Der Kreis-Direktor verfährt mit den Nachträgen nach den für die Kataster selbst (§§. 93. u. f.) gegebenen Vorschriften und macht, nach erfolgter Feststellung der Nachträge, in beiden bei ihm befindlichen Kataster-Exemplaren einen auf die betreffenden Nachtragsnummern hinweisenden Vermerk, worauf er dem Ortsvorsteher dessen Kataster-Exemplar nebst einem Exemplar des festgestellten Nachtrages wieder zufertigt.

§. 99.

Außer diesen Vermerken (§. 98.) und den bloßen Namensveränderungen der Gebäudebesitzer wird in die Kataster nichts eingetragen. Für jedes neue Triennium werden in der Regel neue Kataster angefertigt. Sind aber bei einem Kataster im Laufe eines Trienniums nicht mehr als drei Veränderungen vorgekommen, so kann dasselbe für das nächste Triennium noch beibehalten werden. Ausnahmsweise muß ein Kataster im Laufe eines Trienniums umgeschrieben werden, wenn der Kreis-Direktor dies wegen der zu großen Anzahl der darin vorgekommenen Veränderungen oder aus anderen Gründen für nöthig erachtet.

§. 100.

Welche Nachweisungen und Abschlüsse aus den Katastern und Nachträgen regelmäßig von den Ortsvorstehern an die Kreis-Direktoren, und von den Kreis-Direktoren an den General-Direktor eingereicht werden sollen, so wie eine etwa sonst angemessene Abänderung des in den §§. 97—99. vorgeschriebenen Verfahrens bleibt der Bestimmung des General-Direktors vorbehalten.

§. 101.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, wie sie nach §. 40. ausnahmsweise nachgegeben werden dürfen, können zu jeder Zeit an den Ortsvorsteher gelangen. Letztere hat alsdann, wenn der Antrag dem gegenwärtigen Reglement gemäß, substantiirt, oder das etwa Fehlende nachgeholt ist, die Abschätzung zu veranlassen, und demnächst unter Einsendung des außerordentlichen Interimsnachtrags (§. 97.) ohne Verzug an den Kreis-Direktor und dieser an den General-Direktor zu berichten, von welchem die Genehmigung in einem besonderen Dekrete auszusprechen ist.

§. 102.

Wer sonst der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Ein- oder Austrittstermine (Anfang des Kalenderjahres und resp. des neuen Trienniums) als neuer Interessent bei-

Digitized by Google

treten, oder die Versicherungssumme verändern, oder ganz ausscheiden, oder in eine höhere Klasse versetzt sein will, muß sein desfallsiges Gesuch bei dem Ortsvorsteher wenigstens vier Monate vor Jahresschluß anbringen, und hat es, bei Vernachlässigung dieser Vorschrift, sich selbst zuzuschreiben, wenn sein Antrag nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorbereitet, und daher für das nächste Kalenderjahr oder resp. Triennium nicht berücksichtigt werden kann.

Die Anmeldungen wegen des Austritts müssen künftig schriftlich bei dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor angebracht werden.

§. 103.

Gemeinschaftliche Besitzer eines Gebäudes müssen die Versicherung und jede darin gewünschte Veränderung gemeinschaftlich nachsuchen. Die Sozietätsbehörden können jedoch von dieser Vorschrift dispensiren.

§. 104.

Zur Einhebung der Feuer-Sozietätsbeiträge hat der General-Direktor den Totalbetrag des Ausschreibens auf Grund der Kataster auf die einzelnen Kreise zu repartiren, und von dieser Repartition, in welche zugleich die außerordentlichen Einnahmen, namentlich die etwa zu zahlenden Eintrittsgelder aufzunehmen sind, jedem Kreis-Direktor einen, dessen Kreis betreffenden Auszug zu übersenden. Gleichzeitig fertigt der General-Direktor dem Rendanten und dem Kontrolleur der Hauptkasse, jedem eine Abschrift der Repartition zu.

§. 105.

Die Kreis-Direktoren, welche dem General-Direktor den Empfang der Repartition zu bescheinigen haben, repartiren die Beiträge und das Eintrittsgeld ihres Kreises auf ein jedes einzelne Kataster, und senden diese Subrepartition extraktweise an die verschiedenen Ortschaften mit der Auflage ab, die Einzahlung der auf sie repartirten Beiträge binnen einer, nach der Anweisung des General-Direktors zu bestimmenden Frist an die Kreis-Rezepturkasse zu bewirken.

Gleichzeitig theilen die Kreis-Direktoren auch den Rezepturkassen-Rendanten ihres Kreises sowohl jene Subrepartition als den von ihnen festgesetzten spätesten Einzahlungstermin mit.

§. 106.

Der Ortsvorsteher repartirt wiederum die Beiträge auf die einzelnen Interessenten, läßt sie erheben und liefert sie gegen Quittung an die Rezepturkasse ab.

§. 107.

Die Rezepturkassen haben die erhobenen Gelder an die Generalkasse abzuliefern.

Digitized by Google

§. 108.

Bei diesen Repartitionen (§§. 104—106.) werden die Kataster und Nachträge in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit des Ausschreibens befinden, unbedingt zum Grunde gelegt, mithin alle, die als Sozietätsmitglieder darin eingetragen stehen, ohne Unterschied, nach Maaßgabe ihrer katastrirten Versicherungssummen, zu dem Ausschreiben herangezogen.

§. 109.

In welcher Art die Zahlungen der Indemnisationsgelder, der Prämiengelder, der Bonifikationen und übrigen Kosten nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Reglements auszuführen sind, darüber hat der General-Direktor der Hauptkasse und den Kreis-Feuersozietäts-Direktoren eine Instruktion zu ertheilen, welche zuvor die Genehmigung der Deputation erhalten haben muß, und dann bekannt zu machen ist.

§. 110.

Die Haupt-Sozietätskasse legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab. Diese wird zunächst von dem Kassen-Kontrolleur und dann von dem General-Direktor geprüft und monirt, und sodann der Sozietätsdeputation vorgelegt, welcher die Superrevision, die förmliche Rechnungsabnahme und die Ertheilung der Decharge zusteht. Der summarische Inhalt der Rechnung soll demnächst durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 111.

Die Justifikation der Kassen-Einnahme erfolgt auf folgende Weise:

a. das Soll der Feuer-Sozietätsbeiträge wird durch die Repartitionen der Beiträge (§. 104.) belegt;

b. von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Jahres eintreten (§§. 40. und 101.), oder welche Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat der General-Direktor eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelege auszufertigen;

c. etwanige außerordentliche Einnahmen werden durch die ausgefertigte Vereinnahmungsordre des General-Direktors belegt und

d. wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsordres des General-Direktors nachzuweisen.

Digitized by Google

§. 112.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Vergütungsgeldern“ durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsordres des General-Direktors, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausgaben, als Gehalte und dergl., werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 113.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, kann der General-Direktor insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst approbiren, und gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, so weit sie nicht unentgeldlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerkmeister u. s. w. an Diäten, Verfäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Unseren Staatskassen zukommen würden.

§. 114.

Die Haupt-Feuersozietätskasse muß wenigstens alvierteljährlich einmal einer ordentlichen Revision, und wenigstens alljährlich einmal einer außerordentlichen Revision durch den General-Direktor unterworfen werden. Die Verhandlungen über diese Kassenrevisionen werden der Deputation in deren jährlichen Sitzung (§. 12.) vorgelegt.

§. 115.

Diese (§§. 110—114.) sowie alle übrigen, in Ansehung der Kassen- und Rechnungsführung bei der Sozietät erforderlichen Vorschriften bleiben einer besonderen, von dem General-Direktor anzufertigenden und der Sozietäts-Deputation zur Genehmigung vorzulegenden Instruktion vorbehalten.

§. 116.

Beschwerden über das Verfahren der dem General-Direktor untergeordneten Sozietätsbehörden oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei dem General-Direktor, und weiterhin bei der Deputation, in höchster Instanz aber bei Unserem Ministerio des Innern anzubringen.

Die Beschwerden, welche über den General-Direktor selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von diesem zu machen sein möchten, gelangen zunächst an die Deputation und weiterhin gleichfalls an Unser Ministerium des Innern.

Digitized by Google

§. 117.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, findet, mit Ausschluß des Rechtsweges, ein schiedsrichterliches Verfahren Statt, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandentschädigung zu versagen sei oder nicht.

§. 118.

Für alle übrigen Streitigkeiten außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen, oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungs-Modalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen, findet weder der Rechtsweg, noch ein schiedsrichterliches Verfahren Statt, sondern es steht dem Betheiligten, welcher sich bei der Festsetzung des General-Direktors nicht beruhigen will, nur der Weg des Rekurses zu.

§. 119.

Der Rekurs geht zunächst an die Deputation, und wo diese nicht in letzter Instanz zu entscheiden hat (§. 52. und 60.), an das Ministerium des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Jeder Rekurs gegen eine Entscheidung des General-Direktors oder der Deputation muß binnen vier Wochen vom Tage der Eröffnung an gerechnet, bei der Rekurs-Instanz angebracht werden, widrigenfalls die Entscheidung rechtskräftig wird. Die an die Deputation gerichteten Rekursbeschwerden sind bei dem General-Direktor einzureichen.

§. 120.

Bei dem schiedsrichterlichen Verfahren soll die schiedsrichterliche Behörde selbst aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, den zweiten der Kreis-Direktor, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohner des Bezirks, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Sozietät assoziirt, außer einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftsverhältnisse, sowohl untereinander, als mit dem Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufes sein müssen.

Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat der General-Direktor, und zwar lediglich aus der Zahl der in dem Sozietätsbezirke mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

Digitized by Google

§. 121.

Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Kreis-Direktor vertritt dabei die Sozietät.

§. 122.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 123.

Gegen einen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 121. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher jedoch sein Urtheil bloß auf die Frage:

ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten oder nicht?

zu beschränken hat, dergestalt daß, falls Ersteres rechtskräftig festgestellt worden, alsdann das schiedsrichterliche Verfahren mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruches anhängig gemacht werden.

§. 124.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 125.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 123. an den ordentlichen Richter gelangen, an den General-Direktor gesandt, und in dessen Archiv aufbewahrt werden.

§. 126.

Die Feuersozietätsbeiträge werden zwar, der Regel nach, durch die Ortsvorsteher kollgirt. Wenn es aber von den Sozietätsbehörden gewünscht wird, so sind auch diejenigen, welche in jedem Orte die öffentlichen Steuern zu erheben haben, verbunden, sich dieser Verrichtung zu unterziehen. Die exekutivische Einziehung der Feuersozietätsbeiträge muß, auf Requisition der Kreis-Direktoren durch die zur exekutivischen Beitreibung der öffentlichen Steuern bestimmten Beamten bewirkt werden.

Digitized by Google

§. 127.

Jeder im Sozietätsbezirke mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer, von der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 128.

Ferner soll jeder vereidete Baubeamte schuldig sein, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Feuersozietäts-Direktoren zu Tax- oder Brandschadenaufnahmen oder zu Revisionen Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigen Falls dazu anzuhalten.

§. 129.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet sein, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung der Feuersozietätsbehörden als Sachverständiger zu fungiren.

§. 130.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet sein, dem Feuersozietät-Direktor jede von demselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, so weit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 131.

Diejenigen, mit hinlänglicher Mannschaft versehenen Spritzen, welche bei dem Brande eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes innerhalb zwei Stunden nach Ausbruch des Feuers auf der Brandstelle erschienen sind, erhalten Prämien, sofern sie einen Werth von über 100 Thaler haben.

Die Prämien werden dahin festgesetzt:

für die erste Spritze 8 Thaler,
für die zweite Spritze 6 Thaler,
für die dritte Spritze 4 Thaler,
für die vierte Spritze 2 Thaler.

Nur diejenigen unter den vier ersten Spritzen, welche thätige Hülfe geleistet haben, erhalten die vollen Prämien, diejenigen, welche nicht thätig gewesen sind, erhalten nur die Hälfte derselben.

Die fünfte und ferneren Spritzen erhalten nur, sofern sie thätige Hülfe geleistet haben, eine jede 2 Thlr.

Nur auswärtige Spritzen können diese Prämien beanspruchen, Spritzen von dem Orte, in welchem das Feuer ausgebrochen ist, sind davon ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 132.

Wasserzubringer werden hinsichts der zu bewilligenden Prämien und der Bonifikation, §. 138, den Spritzen gleich geachtet.

§. 133.

Alle Wasserwagen und Sturmfässer, sowohl auswärtige als einheimische, welche Wasser zum Löschen des Feuers herbeigefahren haben und wenigstens mit einem großen Wasserfasse und einem Untersatzfaße versehen und von zweien Menschen zum Einfüllen des Wassers begleitet sind, erhalten ein Jeder, ohne Unterschied, ob sie eine Spritze begleiten oder nicht, und ohne Rücksicht auf die Reihefolge ihrer Ankunft, falls sie wenigstens drei Stunden lang, oder wenn das Feuer früher gelöscht ist, bis zu dessen Dämpfung Hülfe geleistet haben, eine Prämie von 2 Thalern. Auf diese Prämie können jedoch einheimische Wasserwagen und Sturmfässer nur dann, wenn sie innerhalb der ersten halben Stunde nach dem Ausbruche der Feuersbrunst und vor jeder auswärtigen Hülfe auf der Brandstelle erschienen sind, und auswärtige Wasserwagen und Sturmfässer nur dann Anspruch machen, wenn sie innerhalb der ersten zwei Stunden nach dem Ausbruche der Feuersbrunst auf der Brandstelle sich eingefunden haben.

§. 134.

Bestehen in den betreffenden Ortschaften keine anderen Vereinbarungen, so erhält der Eigenthümer der Spritze zwei Drittel, und der Eigenthümer der Pferde ein Drittel der Prämie; die Prämie für den Wasserwagen aber erhält der Eigenthümer der Pferde.

§. 135.

Leisten diejenigen Personen, welche zur Bedienung einer Spritze oder eines Wasserwagens gehören, den Anordnungen und Befehlen nicht pünktlich Folge, welche von denen ausgehen, die die Löschanstalten beim Feuer zu leiten haben, so erhält eine solche Spritze oder Wasserwagen keine Prämie, wenn sie dieselbe auch sonst verdient haben sollten.

§. 136.

Einzelnen Personen, welche sich beim Feuerlöschen besonders ausgezeichnet haben, sollen auf den Antrag des betreffenden Kreis-Direktors vom General-Direktor Prämien bewilligt werden können, die sich jedoch, einzeln genommen, nicht über den Betrag von 10 Thalern belaufen dürfen.

§. 137.

Wer den vorsätzlichen Brandstifter eines bei der Sozietät versicherten Gebäudes in der Art zur Anzeige bringt, daß derselbe gerichtlich bestraft werden kann, erhält von

Digitized by Google

den Sozietät eine Prämie, welche der General-Direktor bis auf den Betrag von 200 Thaler Courant zu bestimmen ermächtigt ist. Auch bleibt es dem General-Direktor vorbehalten, in den Fällen, wo irgend Jemand oder auch Mehrere gemeinschaftlich zu solcher Entdeckung beigetragen gesucht haben, wenn auch die Brandstiftung dadurch nicht gerichtlich erwiesen werden sollte, dafür eine verhältnißmäßige Belohnung zu ertheilen.

Die Bestimmung, daß die Sozietät Prämien für Entdeckung der Brandstifter ertheile, hat der General-Director von Zeit zu Zeit in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

§. 138.

Wenn einzelne, bei der Sozietät versicherte Personen oder Ortschaften sich eine Spritze von wenigstens 100 Thaler an Werth neu anschaffen, so erhalten sie eine Bonifikation von 25 pCt. des Kaufpreises, welche jedoch die Summe von 75 Thaler nicht übersteigen darf.

Ist die Spritze nur zum Theil baar bezahlt, zum Theil aber durch Zurechnung des Werths einer alten Spritze erworben, so gewährt die Sozietät die Bonifikation nur von derjenigen Summe, welche in baarem Gelde gezahlt ist.

Diese Bonifikationen können jedoch nur dann gewährt werden, wenn die Mehrzahl der Gebäudebesitzer der betreffenden Ortschaft zu den Mitgliedern der Sozietät gehört.

§. 139.

Daß diejenigen Interessenten, welche im Laufe eines Kalenderjahres in die Sozietät aufgenommen sein wollen, die durch Gewährung dieser ihrer Anträge entstehenden Kosten tragen müssen, ist schon im §. 40. bestimmt. Außerdem müssen die durch unbegründet befundene Reklamationen entstandenen Kosten von den Reklamanten getragen werden. Alle übrigen Kosten der Sozietäts-Verwaltung werden aus der Sozietätskasse bezahlt.

§. 140.

Folgende Bestimmungen des Reglements vom 28. April 1843, namentlich die §§. 17 bis 24, 26 bis 30, 34 bis 36, 40, 43, 49 bis 53, 57 bis 59, 61 (nebst Allerhöchstem Erlaß vom 7. November 1857) bis 66, 73, 91, 101 bis 108, 131 bis 139,

können durch Beschlüsse der Sozietäts-Deputation (§. 11. des Reglements) nach dem Bedürfnisse und der Erfahrung in Zukunft abgeändert werden.

Betreffen diese Abänderungen die allgemeine Klassifikation und das allgemeine Beitragsverhältniß (§§. 57. resp. 61.), so müssen dieselben 3 Monate vor ihrem Eintritte durch die Amtsblätter, — betreffen diese Abänderungen die

Digitized by Google

Klassifikation und das Beitragsverhältniß einzelner Interessenten, so müssen dieselben in gleicher Frist den Interessenten speziell mitgetheilt werden.

Die Betheiligten sollen alsdann das Recht haben, zum Zeitpunkte des Eintritts der Aenderung auszuscheiden, müssen diese Absicht aber binnen 4 Wochen nach der Publikation dem betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktor gehörig anzeigen.

Zweiter Abschnitt,

betreffend

die Mobiliar-Versicherung.

§. 1.

Der §. 2. des Reglements vom 28. April 1843 wird dahin erweitert, daß fortan der Zweck der Sozietät auf die gegenseitige Versicherung sowohl von Gebäuden, als von Gegenständen des beweglichen Vermögens (in Einer Gesellschaft) gerichtet sein soll.

§. 2.

Die der Sozietät für die Gebäude-Versicherung zustehende Stempel-, Sporteln- und Portofreiheit (§§. 4. und 5. des Reglements vom 28. April 1843), sowie die Befugniß zur exekutivischen Einziehung der Beiträge (§. 55. ebendas.) finden auf die Mobiliar-Versicherung keine Anwendung.

§. 3.

Hinsichtlich des inneren Organismus der Sozietät tritt durch die Hinzunahme der Mobiliar-Versicherung keine Veränderung ein.

Sollte die Anstellung neuer Beamten nothwendig werden, so hat die Deputation auf den Vorschlag des General-Direktors die Anstellung und Besoldung derselben zu regeln.

Ein Recht auf die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebeamten bei der Mobiliar-Versicherung findet nicht statt.

§. 4.

Ueber Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf Mobiliar-Versicherung bestimmt der General-Direktor lediglich nach eigenem Ermessen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Sozietät leistet bei den beweglichen Gegenständen für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie bei den Gebäuden zu vergüten hat. (§§. 69—71. des Reglements vom 28. April 1843.)

Sie ersetzt auch der Regel nach, soweit nicht Ausnahmen erforderlich werden, den Schaden, welcher an den versicherten beweglichen Gegenständen durch nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen aus Veranlassung eines Brandes entsteht.

§. 6.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Anstalt künftig auch die Versicherung beweglichen Vermögens gewährt, werden auf Vorschlag des General-Direktors von der Deputation beschlossen und sodann vom General-Direktor durch die Amtsblätter veröffentlicht.

§. 7.

Die nöthigen Geschäfts-Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Nachtrags werden vom General-Direktor erlassen.

§. 8.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1864 in Gültigkeit.

Digitized by Google

A.

Schema zu einer schriftlichen Taxe

(zu §. 51. des Reglements).

Die schriftliche Taxe muß folgende Rubriken enthalten:

1) Namen des Eigenthümers, Bezeichnung des Gebäudes (Scheune, Stall ꝛc.), Hausnummer;
2) Dimensionen, kubischer Inhalt, Stockwerke;
3) Material und Bedachung;
4) Klasse, in welche das Gebäude gehört, und Gründe dafür;
5) Berechnung, wie viel der verbrennbare Theil des Gebäudes mit Berücksichtigung des gegenwärtig üblichen Arbeitslohnes, und der gegenwärtig an dem betreffenden Orte üblichen Preise, neu aufzubauen gekostet haben würde;
6) Alter des Gebäudes, — Angabe des Prozentsatzes, welchen der Werth desselben durch die Zeit und dadurch verloren hat, daß es Reparaturen bedarf, oder ein Umbau erforderlich ist.
7) Jetziger verbrennbarer Werth des Gebäudes (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 6 von der Rubrik 5);
8) Veranschlagung der Nebentheile an Remission, Hülfsfuhren ꝛc., welche im Falle eines Brandes dem Eigenthümer zu Gute kommen;
9) Jetziger Werth, welchen das Gebäude, sofern es abbrennt, für seinen Besitzer hat (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 8. von Rubrik 7.);
10) Muthmaßliche Werthsverminderung des Gebäudes in neun Jahren;
11) Werth des Gebäudes nach Ablauf von neun Jahren (zu ermitteln durch Abzug der Rubrik 10. von der Rubrik 9.);
12) Höchste zulässige Versicherung, welche von den Feuersozietätsbehörden mit Berücksichtigung des §. 46. des Reglements, nach Maaßgabe vorstehender Ermittelungen, festzusetzen ist.

Digitized by Google

B.

Schema zum Ortskataster.

№

Feuersozietäts-Kataster

des

Dorfes (Gutes) N. N.

im Kreise (Distrikte) N. N.

Attest.

Dem Reglement §. 93. gemäß revidirt
und kollationirt.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor
N. N.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Haus-Nr.	Name des Besitzers.	Des	
			Bezeichnung.	Beschreibung in Rücksicht auf seine Bauart und Bedachung.
1.	5.	Andreas Müller, Halbspänner.	1 Wohnhaus . . .	2 Stockwerke, massiv, Ziegeldach
			1 Scheune, nördlich	Fachwerk, Ziegeldach . .
			1 Stall, östlich . .	Fachwerk, Strohdach . . .
				3 Gebäude . . . . .
2.	7.	Friedrich Schulz, Ackermann.	1 Wohnhaus . . .	theils Fachwerk, theils massiv, Strohdach.
			1 Scheune, östlich .	theils Fachwerk, theils massiv, Ziegeldach.
			1 Scheune, westlich .	Fachwerk, Strohdach . . .
			1 Stall, südlich . .	massiv, Ziegeldach . . . .
			1 Bockwindmühle .	. . . . .
				5 Gebäude . . . . .
				Summa . .

Digitized by Google

Gebäudes

Abgesonderte Lage des Gehöfts oder Gebäudes.	Dimensionen.		Gemeiner Werth nach §. 49. des Reglements.	Höchste zulässige Versicherungs-Summe.	Versicherungs-Summe.			Haupt-Summe aller 3 Klassen.
	Länge.	Breite.			1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
	Fuß.	Fuß.			Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
ja.	60	40	800	600	500	—	—	—
nein.	35	40	533⅓	400	—	400	—	—
nein.	40	30	333⅓	250	—	—	200	—
. . . .	—	—	—	—	—	—	—	1100
ja.	55	40	666⅔	500	—	300	—	—
nein.	70	55	1066⅔	800	—	600	—	—
nein.	30	30	400	300	—	—	300	—
ja.	25	20	266⅔	200	150	—	—	—
. . . .	—	—	1600	800	—	—	800	—
. . . .	—	—	—	—	—	—	—	2150
. . . .	—	—	—	—	650	1300	1300	3250

Angefertigt gemäß den Vorschriften des Reglements §§. 49. 51. und 92.
N. N. den 1. September 18

(L. S.)

Die Bezirks-Abschätzungskommission.

N. N. Ortsvorsteher. N. N. Maurermeister. N. N. Ackermann.

Digitized by Google

Daß vorstehendes Kataster von den Gebäuden des Dorfes N. N. im Kreise N. N. in drei gleichlautenden Ausfertigungen gehörig übergeben worden, und daß die darin verzeichneten Gebäude vom 1. Januar 18 ab, bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät überhaupt zu Thalern assekurirt, die auszuschreibenden Beiträge jedoch von überhaupt Thalern zu leisten sind, solches wird hierdurch attestirt.

N. N. den ten 18

(L. S.)

Der Feuersozietäts-Direktor
des N. N. Kreises.
N. N.

Digitized by Google

C.

Schema zum Kataster-Nachtrage.

I. (II.) Nachtrag

zum

Feuersozietäts-Kataster №

des

Dorfes (Gutes) N. N.

im Kreise (Distrikte) N. N.

Attest.

Revidirt und kollationirt, dem Reglement §. 93. und 98. gemäß.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor
N. N.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Haus-Nr.	Name des Besitzers.	Des Bezeichnung.	Des Beschreibung in Rücksicht auf seine Bauart und Bedachung.
		Die Hauptsummen des Katasters vom ten		18 betrugen . .
		I. Davon geht ab:		
ad. 2.	7.	Friedrich Schulz, Ackermann.	1 Wohnhaus . . .	. . . . .
			1 Scheune	. . . . .
			1 Scheune	. . . . .
			1 Stall	. . . . .
				4 Gebäude . . . . .
ad. 25.	60.	Heinrich Schmidt.	1 Wohnhaus . . .	Fachwerk, Ziegeldach . . .
				Summa Abgang .
				Bleibt Summa .
		Dazu kommt:		
ad. 2.	7.	Friedrich Schulz, Ackermann.	1 Wohnhaus . . .	theils Fachwerk, theils massiv, Ziegeldach.
			1 Scheune, östlich . .	massiv, Ziegeldach . . . .
			1 Stall, südlich . .	massiv, Strohdach . . . .
				3 Gebäude . . . . .
ad. 27.	61.	Jakob Adler, Kossäth.	1 Wohnhaus . . .	massiv, Ziegeldach . . . .
			1 Stall	Fachwark, Strohdach . . .
				2 Gebäude . . . . .
				Summa .

Digitized by Google

Gebäudes

Abgesonderte Lage des Gehöfts oder Gebäudes.	Dimensionen. Länge. Fuß.	Dimensionen. Breite. Fuß.	Gemeiner Werth nach §. 49. des Reglements.	Höchste zulässige Versicherungs-Summe.	Versicherungs-Summe. 1. Klasse Rthlr.	2. Klasse Rthlr.	3. Klasse Rthlr.	Haupt-Summe aller 3 Klassen. Rthlr.
. . . . .	—	—	—	—	2650	8750	5625	17,025
. . . . .	55	40	—	—	—	300	—	—
. . . . .	70	55	—	—	—	600	—	—
. . . . .	30	30	—	—	—	—	300	—
. . . . .	25	20	—	—	150	—	—	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1315
ja.	40	35	—	—	850	—	—	850
. . . . .	—	—	—	—	1000	900	300	2200
. . . . .	—	—	—	—	1650	7850	5325	14,825
ja.	70	40	1066⅔	800	750	—	—	—
ja.	50	30	800	600	600	—	—	—
nein.	30	20	400	300	—	—	250	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1600
nein.	40	20	533⅓	400	—	400	—	—
nein.	30	25	633⅓	475	—	—	375	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	775
. . . . .	—	—	—	—	3000	8250	5950	17,200

Angefertigt gemäß den Vorschriften des Reglements §§. 49. 51. 92. und 97.
N. N. den 1. September 18

(L. S.)

Die Bezirks-Abschätzungskommission.
N. N. N. N. N. N.

Digitized by Google

Daß vorstehender Nachtrag zu dem Kataster von den Gebäuden des Dorfes N. N. im Kreise N. N. in drei gleichlautenden Ausfertigungen gehörig übergeben worden, und daß die darin übertragenen und resp. in Zugang bezeichneten Gebäude vom 1. Januar 18 ab, bei der Magdeburgischen Land-Feuersozietät überhaupt zu (17,200) siebenzehn Tausend zwei Hundert Thalern assekurirt, die auszuschreibenden Beiträge jedoch überhaupt von (10,910) zehn Tausend neun Hundert und zehn Thalern zu leisten sind, solches wird hierdurch attestirt.

N. N. den ten 18

(L. S.)

Der Feuersozietäts-Direktor
des N. N. Kreises.
N. N.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 248.

1) Gesetz, die Regelung der Kompetenzverhältnisse in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen betr., vom 6. Juni 1864.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzichste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die nach den §§. 161 ff. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 23. März 1838 der vormaligen Fürstlichen Landesregierung zugetheilte, später an das frühere Fürstliche Appellationsgericht zu Gera übergegangene Function einer Behörde zweiter Instanz in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen wird in dem, in §. 8 sub lit. c und d des Gesetzes vom 15. Januar 1858, betreffend die Durchführung der Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in sämmtlichen Landestheilen, bezeichneten Umfange Unseren Kreisgerichten je für den betreffenden Kreisgerichtsbezirk übertragen.

§. 2.

Die Kreisgerichte haben für alle bei ihnen vorkommenden Ablösungs-Verhandlungen einen Sachverständigen, dem bei Beurtheilung und Entscheidung aller auf ökonomischen Grundsätzen beruhenden Fragen volles Stimmrecht beizulegen ist, zuzuziehen und ein für alle Male zu verpflichten.

§. 3.

Die in §. 151 des Gesetzes vom 23. März 1838 aufgeführten Fälle, in denen die

Digitized by Google

Ablösungscommissionen die Parteien zur Ausführung bestrittener Rechte oder Einreden der Erlöschung von zugestandenen Verbindlichkeiten an die zuständigen Gerichte zu verweisen haben, sind nicht als ausschließliche anzusehen, sondern es sind alle streitigen Rechtsfragen, bei denen eine Einigung nicht erzielt worden ist, von dem Ablösungscommissar an das competente Gericht zur Entscheidung zu verweisen und in Gemäßheit des erwähnten §. 151 von diesem weiter zu verhandeln.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Publication in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Schloß Osterstein, den 6. Juni 1864.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

---

2) Gesetz, die Heimathsverhältnisse der Offiziere und deren Herbeiziehung zu den Gemeindeabgaben betr., vom 7. Juni 1864.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen wegen der Heimathsverhältnisse der Offiziere und deren Herbeiziehung zu den Gemeindelasten mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

§. 1.

Jeder Offizier Unseres Kontingents erwirbt für sich und seine Familie an seinem jeweiligen letzten Garnisonsorte das Heimathsrecht.

Das Bürgerrecht in einer Gemeinde kann von keinem Offizier Unseres Kontingents erworben werden; dagegen ist derselbe berechtigt, gegen Entrichtung des gesetzlichen Bürgergelds im Gemeindebezirke Wohngebäude eigenthümlich zu erwerben, und erleiden die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Dezember 1857 zu Artikel 40. der

Digitized by Google

Gemeindeordnung und der §§. 1. und 2. der Ausführungsverordnung vom 22. Dezember 1858 keine Anwendung.

§. 2.

Die Gemeindelasten, mit Ausschluß der persönlichen Dienste, sind von den Offizieren Unseres Kontingents an ihrem Garnisonsorte (§. 1.) nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, bezüglich des Gesetzes vom 10. Dezember 1857 zu tragen.

Diese Verpflichtung ruht, so lange ein Offizier im aktiven Kriegsdienst mit dem Reußischen Kontingent ausgerückt ist.

§. 3.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 25. November 1855 sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Landesherrlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 7. Juni 1864.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

---

3) Gesetz, die Polizeistrafgewalt betr., vom 8. Juni 1864.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Um die Polizeistrafgewalt mit den Bestimmungen der Strafprozeßordnung in Einklang zu setzen, verordnen Wir in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Eine Bestrafung wegen Polizeivergehen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren durch die Gerichte in Gemäßheit der Strafprozeßordnung erfolgen.

Digitized by Google

§. 2.

Das zeither von einzelnen Verwaltungsbehörden geübte Recht, Polizeiübertretungen zu untersuchen und Strafen dafür zu erkennen, kommt in Wegfall.

§. 3.

Das durch §. 3 der Einführungsverordnung zur Strafprozeßordnung für Defraudationen von Staats- und Gemeindeabgaben, ingleichen für Polizeivergehen, auch Forst- und Feldfrevel, welche nur eine Geldstrafe nach sich ziehen, den zuständigen Administrativ- und Polizeibehörden nachgelassene Strafanforderungsrecht soll künftig auch von den Gemeindevorständen auf dem platten Lande selbstständig ausgeübt werden.

§. 4.

Den Polizeibehörden bleibt die Befugniß, aus Rücksichten des öffentlichen Wohles Gebote und Verbote unter Androhung von Geldstrafen bis zu 50 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu erlassen, da nöthig auch angeordnete Arbeiten auf Kosten der Ungehorsamen ausführen zu lassen.

Den Gemeindevorständen auf dem platten Lande soll eine gleiche Befugniß, jedoch nur bis zu 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zustehen.

Die angedrohten Strafen sind in Uebertretungsfällen von den zuständigen Gerichten auszusprechen und ebenso exekutivisch beizutreiben, wie der Aufwand, welcher durch die auf Kosten der Ungehorsamen zur Ausführung gebrachten Arbeiten entstanden ist.

§. 5.

Die mit gegenwärtigem Gesetze in Widerspruch stehenden zeitherigen Bestimmungen, insonderheit die der Verordnung vom 14. Septbr. 1855 und der Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1857 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 8. Juni 1864.

(L.S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

Digitized by Google

4) Ministerialbekanntmachung, die Abänderung des §. 63. der Statuten der Geraer Bank betr., vom 13. Mai 1864.

(Public. in Nr. 20. des Amts- und Verordnungsblattes von 1864.)

Nachdem ein von der Generalversammlung der Aktionäre der Geraer Bank am 11. April d. J. gefaßter Beschluß, den §. 63. der Bankstatuten abzuändern, die Höchste Landesherrliche Genehmigung erhalten hat, so wird dieß, sowie der §. 63 in seiner nunmehrigen abgeänderten Fassung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. Mai 1864.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Münch.

§. 63.

Die schriftlichen Ausfertigungen der Bank sind von zwei Direktoren zu unterzeichnen; die zweite Unterschrift kann aber bei den, in den gewöhnlichen Geschäftsverkehr einschlagenden Zeichnungen durch den Kassirer oder Buchhalter ersetzt werden.

---

5) Ministerialverfügung, den Vertrieb von Loosen zu Waarenverloosungen und Ausspielungen betr., vom 7. Juni 1864.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 19. September 1857, das Verbot von Waarenverloosungen ꝛc. betr., entstanden sind, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Vertrieb von Loosen zu Waarenverloosungen und Ausspielungen nur dann ausnahmsweise gestattet ist, wenn zu demselben von dem Fürstlichen Ministerium, Abth. für das Innere, ausdrückliche Erlaubniß ertheilt worden ist und daß es hierbei namentlich keinen Unterschied macht, ob die Loose von Königlich Sächsischen Lotteriecollecteurs bezogen worden sind.

Dabei werden zugleich mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten die in der Verordnug vom 4. September 1857, die Privilegirung der Königlich Sächsischen Landeslotterie betr., enthaltenen Strafbestimmungen auf die durch die Verordnung vom 19. September 1857 verbotenen Verloosungen und Ausspielungen hiermit ausdrücklich ausgedehnt.

Gera, den 7. Juni 1864.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Münch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 249.

Gesetz, über den Verlust staatsbürgerlicher Rechte vom 10. Juni 1864.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzichste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch zur Ausführung Art. 9. des Strafgesetzbuchs und zu Herstellung der Gleichheit der dießfallsigen Gesetzgebung in den zum Appellationsgericht zu Eisenach vereinigten Staaten in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung Folgendes:

Art. 1.

Unter staatsbürgerlichen Rechten im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes wird verstanden:

a. die Fähigkeit, an den Wahlen zum Landtage und zu Gemeindeämtern Theil zu nehmen;

b. die Fähigkeit, die Verrichtungen von Landtagsabgeordneten, Urkundspersonen und Geschwornen auszuüben, und

c. die Fähigkeit, Inhaber von Ehrenzeichen, eines Ranges, eines Titels, oder akademischer Würden zu sein, Staatsämter oder andere, unmittelbare oder mittelbare, öffentliche Aemter zu verwalten, die Advokatur, das Notariat oder ärzliche Praxis auszuüben, sowie Dienstgehalte, Wartegelder oder Pensionen aus öffentlichen Kassen zu beziehen.

Gewerbetreibende, welche einem Innungsverbande angehören, können, wenn gegen sie auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, oder derselbe (Art. 3.) von selbst eingetreten ist, zwar das Gewerbe fortsetzen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen

Digitized by Google

nicht beiwohnen; nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Art. 2.

Die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte tritt theils auf unbestimmte Zeit ein, theils wird sie auf bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als auf höchstens 5 Jahre nach beendigter Strafzeit, erkannt.

Art. 3.

Die Zuchthausstrafe hat stets den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte auf unbestimmte Zeit von selbst zur Folge, so daß derselbe nicht noch besonders ausgesprochen zu werden braucht.

Art. 4.

Wer wegen Diebstahls und Veruntreuung (Art. 213—234. des Strafgesetzbuchs), betrügerischer Handlungen (236—259. daselbst), Verletzung der Sittlichkeit (Art. 291—306. daselbst), Meineides und leichtsinnigen Eides (Art. 172—177. daselbst), Bestechung oder Mißbrauchs des öffentlichen Vertrauens durch Bestechung (Art. 309—314. Art. 318. daselbst), oder wegen Versuchs dieser verbrecherischen Handlungen, oder wegen der ungleichen Theilnahme an solchen nicht mit Zuchthaus, sondern mit einer niedrigeren Strafe belegt wird, gegen Den ist, jedoch nur auf Antrag des Staatsanwaltes, im Straferkenntnisse die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte auf eine bestimmte Zeit (Art. 2.) auszusprechen, dafern nicht Umstände vorhanden sind, durch welche die Annahme eines verdorbenen Willens beseitigt wird. (Art. 6.)

Art. 5.

Ist in den Fällen des Art. 4. im Straferkenntnisse die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte nicht zugleich ausgesprochen, so gilt der darauf gerichtete Antrag des Staatsanwaltes für aberkannt, vorbehältlich der nach Maßgabe der Strafprozeßordnung gegen das Straferkenntniß zuständigen Rechtsmittel.

Art. 6.

In den im Art. 4. bezeichneten Fällen, insoweit sie vor die Geschwornengerichte gehören und nicht unbedingt mit Zuchthausstrafe bedroht sind, ist den Geschwornen auf Antrag des Vertheidigers die Frage vorzulegen, ob Umstände vorhanden seien, durch welche die Annahme eines verdorbenen Willens beseitigt wird, und es ist dann, wenn diese Frage bejaht wird, weder auf Zuchthausstrafe, noch auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte zu erkennen.

Bei denjenigen Verbrechen, welche wahlweise mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe

Digitized by Google

bedroht sind und nicht unter Art. 4. fallen, hat der Richter von Amtswegen den Geschwornen die Frage vorzulegen, ob bei dem Angeklagten ein verdorbener Wille anzunehmen sei, und ist, im Falle die Geschwornen diese Frage bejahen, die Zuchthausstrafe, im Verneinungsfalle die Arbeitshausstrafe zu wählen und nicht auf Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte zu erkennen.

In Fällen, welche nicht von Geschwornen abzuurtheilen sind, hat das Gericht sich jene Frage selbst vorzulegen.

Art. 7.

Ist in Folge erkannter Zuchthausstrafe die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte auf unbestimmte Zeit eingetreten, so kann der Verurtheilte nach Ablauf von mindestens zehn Jahren nach beendigter Strafe auf Wiederherstellung seiner staatsbürgerlichen Rechte antragen. Er hat dann die Beweise über seinen zeitherigen Lebenswandel vorzubringen und es ist, nachdem auch der Staatsanwalt dagegen gehört worden ist, durch das Geschwornengericht darüber zu erkennen, ob der Antragsteller durch sein zeitheriges Betragen die öffentliche Achtung wieder verdient habe. Im Bejahungsfalle wird der Wiedereintritt in seine staatsbürgerlichen Rechte richterlich ausgesprochen. Im Verneinungsfalle kann er vor Ablauf weiterer zehn Jahre den Antrag nicht wiederholen. Die Kosten dieses Verfahrens hat in allen Fällen der Antragsteller zu tragen. Außerdem können auch durch eine ausdrücklich dahin gerichtete landesherrliche Begnadigung, soweit nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen, die staatsbürgerlichen Rechte wieder verliehen werden.

Art. 8.

Im Falle eines gänzlichen oder theilweisen Straferlasses aus landesfürstlicher Gnade sind die Fristen des Art. 4. sowie des Art. 7. von dem Tage an zu rechnen, an welchem die Begnadigung dem Verurtheilten eröffnet worden, bezüglich die abgekürzte Strafzeit abgelaufen ist.

Art. 9.

Wird einem Inländer der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen einer im Auslande bestraften Handlung bestritten, so hat auf Antrag des Staatsanwaltes das zuständige inländische Gericht (Art. 53 der Strafprozeßordnung) und, wenn das Geschwornengericht zuständig sein würde, dieses nach Vernehmung des Angeschuldigten und auf dem Grunde der ergangenen Untersuchungsakten zu erkennen, ob nach der inländischen Gesetzgebung die staatsbürgerlichen Rechte durch die erkannte Strafe und durch die begangene Handlung auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit, und, im letzteren Falle, auf welche Dauer verwirkt seien. Gegen dieses Erkenntniß finden diejenigen Rechtsmittel Statt, welche gegen die Strafurtheile selbst zulässig sein würden.

Digitized by Google

Art. 10.

Während einer Untersuchung wegen der im Art. 4 gedachten Verbrechen, sowie wegen solcher Verbrechen, welche überhaupt mit Zuchthausstrafe bedroht sind, können Angeklagte und zwar von dem Zeitpunkte an, wo das Verweisungserkenntniß (Art. 199 der Strafprozeß-Ordnung) eröffnet, und die Frist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 206 der Strafprozeß-Ordnung) abgelaufen ist, oder diese durch Verzicht oder Verwerfung ihre Erledigung gefunden hat und bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen mit der Vorladung zur Hauptverhandlung (Art. 345 der Strafprozeß-Ordnung) die staatsbürgerlichen Rechte nicht ausüben.

Mit der Niederschlagung oder Einstellung der Untersuchung (Art. 271 der Strafprozeß-Ordnung) ingleichen mit dem die Untersuchung beendigenden Erkenntnisse tritt der Angeklagte aber wieder in den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ein, wenn nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Entziehung derselben auf bestimmte oder unbestimmte Zeit stattfindet.

Art. 11.

Wenn Jemand vor erlangten staatsbürgerlichen Rechten zu Zuchthausstrafe verurtheilt wird, so tritt er nach deren Verbüßung nicht eher in seine staatsbürgerlichen Rechte ein, bis die Bedingungen des Art. 7 erfüllt sind. Wird Jemand vor erlangten staatsbürgerlichen Rechten wegen eines der im Art. 4 bezeichneten Verbrechen zu einer geringeren Strafe verurtheilt, so ist im Erkenntnisse nach Maßgabe der Art. 4 und 6 zugleich die Zeit auszusprechen, vor deren Ablauf nach verbüßter Strafe der Verurtheilte in den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht eintreten soll. Wegen Verbrechen, welche Jemand vor seinem vollendeten achtzehnten Jahre begangen hat, soll gar keine Entziehung oder Aufhebung der staatsbürgerlichen Rechte stattfinden.

Art. 12.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches die mit demselben nicht übereinstimmenden Bestimmungen des Art. 54 der Gemeindeordnung vom 18. Februar 1850, des Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 20. Juni 1856 und des §. 15 des Wahlgesetzes vom 16. Mai 1856 entsprechend modifizirt werden, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft, es bleiben aber neben demselben die besondern Bestimmungen des §. 9 des obenerwähnten Wahlgesetzes, über den Verlust activer und passiver Wahlrechte wegen unrechtmäßiger Einwirkung auf die Wahlen, in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insiegel.

So geschehen Schloß Osterstein, den 10. Juni 1864.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 250.

1) Gesetz, die Erfüllung der Militairdienstpflicht betr., vom 29. Juni 1864.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch unter Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

Erster Abschnitt.

Militairdienstpflicht und Dienstzeit.

§. 1.

Bestimmung der Militairpflichtigkeit.

Alle waffenfähigen Staatsangehörigen sind von dem 1. Januar desjenigen Jahres an, in welchem sie das 21. Lebensjahr zurücklegen, auf volle sechs Jahre zum Kriegsdienste verpflichtet. Für denjenigen, der die Staatsangehörigkeit erst nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre erlangt, tritt die Militairpflicht mit dem auf seine Aufnahme in den Staatsverband zunächst folgenden 1. Januar ein. Derselbe bleibt jedoch von dieser Pflicht dann gänzlich befreit, wenn er bei seiner Aufnahme in den Staatsverband bereits das 25. Lebensjahr überschritten oder in seinem früheren Heimathsstaate der Militairpflicht genügt hatte, bezüglich in gesetzlicher Weise von derselben entbunden worden war.

§. 2.

Aufstellung des Bundes-Contingents.

Das Bundescontingent wird durch Freiwillige und durch solche, welche das Loos bestimmt, aufgestellt und ergänzt.

Digitized by Google

§. 3.

Annahme der Freiwilligen.

Jeder Unserer männlichen, zum Kriegsdienst tauglichen Unterthanen, welcher entweder das conscriptionspflichtige Alter noch nicht erreicht hat, oder aus einem sonstigen Grunde zum Militairdienst nicht verpflichtet ist, kann vom zurückgelegten 18. bis 30. Jahre freiwillig in den Militairdienst eintreten, wenn er die staatsbürgerlichen Rechte nicht verloren hat. Ist er wegen eines, den Verlust der letzteren nach sich ziehenden Verbrechens in Untersuchung, so kann seine Aufnahme in den Militairdienst erst nach erfolgter Freisprechung geschehen.

Der freiwillige Eintritt befreit von der Conscription.

Junge Leute, welche als Spielleute dienen wollen, können auch vor dem 18. Lebensjahre eingestellt werden.

Jeder Freiwillige macht sich bei seinem Eintritt verbindlich, wenigstens sechs Jahre hindurch im Dienste zu bleiben. Solche Freiwillige treten zu der Altersklasse hinzu, welche vor ihrem Eintritt in den Dienst zuletzt zur Loosung gekommen war.

Gesuche um Zulassung zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst sind beim Bataillonscommando anzubringen.

§. 4.

Nothwendigkeit der älterlichen Zustimmung bei minderjährigen Freiwilligen.

Wer im minderjährigen Alter als Freiwilliger zum Militair eintreten will, muß von seinen Aeltern zu diesem Schritt Erlaubniß erhalten haben und dieselbe durch deren schriftliche oder mündliche Erklärung vor dem Bataillonscommando beibringen.

Die Einwilligung der Vormünder wird nicht gefordert, wenn ihnen gleich auf Anmelden mit etwaigen sofort erweislich gemachten Bedenken von dem Bataillonscommando das Gehör nicht versagt werden soll.

§. 5.

Anfang und Dauer der Kriegsdienstpflicht.

Die Militairdienstpflicht beginnt im ganzen Fürstenthume mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die junge Mannschaft das 21. Lebensjahr zurücklegt. Die Dauer der Dienstpflicht ist eine sechsjährige, vier Jahre davon kommen auf den activen Dienst, zwei Jahre werden für die Reserve-Dienstpflicht gerechnet.

Die Erfüllung der Dienstpflicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Altersklasse des Dienstpflichtigen zum Dienst eingestellt wird.

§. 6.

Entlassung aus dem Militairdienste.

In Friedenszeiten erhält jeder, als Freiwilliger oder durch das Loos in das Mili-

Digitized by Google

tair eingetretene Mann, sobald er 6 Jahre hindurch gedient hat, seine Entlassung mittelst förmlichen, ganz unentgeltlich ausgefertigten Abschieds.

Zur Zeit eines Krieges aber, oder wenn dessen Ausbruch vorauszusehen ist, bleibt die Verabschiedung der Ausgedienten an die Umstände gebunden, und es kann überhaupt, sobald das Militair im Felde steht, der Abschied Keinem eher ertheilt werden, als bis die Ersatzmannschaft bei der Truppe eingetroffen ist. Es sind jedoch die mit der Recrutirung und mit der Einübung der eingestellten Dienstpflichtigen beauftragten Civil- und Militair-Behörden streng verpflichtet, möglichst dahin zu wirken, daß die Einstellung der Ersatzmannschaft und deren Vereinigung mit dem Contingent unverzögert zu den vorgeschriebenen Terminen erfolge. Sollten Verhältnisse im Mittel liegen, welche die regelmäßige Aushebung und Einübung der dienstpflichtigen jungen Mannschaft und deren zeitige Einstellung ins Contingent unthunlich machen, so hat die Recrutirungsbehörde Bericht an die höchste Stelle zu erstatten und nach deren Befehlen zu verfahren.

§. 7.

Erlöschen der Kriegsdienstpflicht.

Wenn der Kriegsdienstpflichtige bis zu seinem zurückgelegten 25. Lebensjahre durch die Ausloosung nicht in Anspruch genommen worden ist, so hört seine Verbindlichkeit zum ordentlichen Militairdienste auf. Bis zu diesem Termin unterliegt er jedoch der wiederholten Aushebung durch's Loos.

§. 8.

Vorläufige Zurückstellung.

Nach geschehener Ausloosung werden aus der Zahl der zum Dienst dadurch bezeichneten Mannschaft vorläufig zurückgestellt und bleibt deshalb deren Eintritt ins active Militair einstweilen ausgesetzt:

1) Diejenigen, welche zur Zeit der Ausloosung wegen heilbarer körperlicher Fehler und Krankheiten für den Augenblick als dienstuntauglich erklärt werden und nicht binnen zwei Monaten herzustellen sein sollten, oder welche die Größe von 5 Fuß 7 Zoll Leipziger Maß nicht erreicht haben, dieselbe aber möglicherweise noch erreichen können. (§. 22.) Alle diese Militairpflichtigen haben sich, wenn sie vom Loos getroffen waren, bei den beiden nächsten Recrutirungen mit zu melden und sind, sobald der Grund ihrer vorläufigen Zurückstellung inmittelst in Wegfall gekommen ist, nach ihrem Loos vor den Neuauszuhebenden ins Militair einzustellen, später aber mit den übrigen Dienstpflichtigen aus ihrer Altersklasse zugleich zu entlassen;
2) Diejenigen, welche sich wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens in

Digitized by Google

Untersuchung oder wegen einer Untersuchung oder zur Verbüßung einer Strafe in Haft befinden;

3) Diejenigen, welche sich in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses vorübergehend nicht im Besitz der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte befinden;

ferner auf Nachsuchen:

4) Diejenigen, ohne deren persönliche Arbeit und Unterstützung Aeltern, Großältern oder Geschwister selbst den nothwendigsten Lebensunterhalt entbehren, beziehentlich ihr Fortkommen nicht finden würden, jedoch nur so lange, als sie der Verpflichtung zur Erhaltung ihrer Angehörigen, ohne daß dieselben noch Anspruch auf Unterstützung aus Armenfonds zu machen genöthigt sind, durch redlichen Erwerb wirklich genügen;

5) Diejenigen, ohne deren persönliche Hilfsleistung die Wirthschaft oder das Gewerbe ihrer Aeltern aus Mangel an Gelegenheit oder Mitteln zur Beiziehung fremder Hilfe schlechterdings nicht bestehen kann;

6) Diejenigen, welche nach dem Tode ihrer Aeltern eine eigene Wirthschaft oder ein eigenes Gewerbsetablissement in einem, verhältnißmäßigen Unterhalt gewährenden Umfang zu übernehmen haben und wegen Kürze der Zeit nicht im Stande sind, die Erhaltung ihres Eigenthums durch fremde Hilfe ohne bedeutenden Verlust ausreichend sicher zu stellen, auch einen Stellvertreter nicht beschaffen können;

7) von mehreren zu gleicher Zeit dienstpflichtigen Brüdern einer derselben auf die Dauer der Dienstzeit des andern bei der Fahne;

8) die einzigen Söhne derjenigen noch lebenden Aeltern, welche bereits einen oder mehrere Söhne vor dem Feinde oder an den unmittelbaren Folgen der Feldzüge verloren haben.

Die unter 4, 5, 6, 7 und 8 aufgeführten Gründe zur zeitweiligen Freilassung sind auf Nachsuchen auch dann zu berücksichtigen, wenn sie erst während der Erfüllung der Militairpflicht eintreten.

§. 9.

Befreiungen.

Von der Militairdienstpflicht sind gänzlich befreit:

a. als unfähig Diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Militairdienst für immer unbrauchbar befunden werden;

b. Diejenigen, welche beim Eintritt der Militairpflichtigkeit die Größe von 5 Fuß 7 Zoll Leipziger Maß nicht erreicht haben, auch voraussichtlich nicht erreichen werden;

Digitized by Google

c. als unwürdig, welche mit Zuchthaus bestraft sind oder gegen welche ein auf Zuchthausstrafe lautendes vollzugsfähiges Urthel vorliegt.

Es werden diesen Kategorien sofort Militairfreischeine ausgefertigt.

Zweiter Abschnitt.

Beschränkung des Heirathens, und der Entfernung ins Ausland.

§. 10.

Beschränkung des Heirathens bei den im dienstpflichtigen Alter stehenden Mannspersonen.

Keine, in den Jahren der Kriegsdienstpflicht stehende Mannsperson darf ohne Erlaubniß der Recrutirungsbehörde sich verheirathen; die dem Militairkommando überwiesenen Militairpflichtigen haben dagegen bei dieser Behörde die Heirathserlaubniß nachzusuchen.

Diese Erlaubniß darf keinem vor zurückgelegtem 23. Lebensjahre ertheilt werden; vor dieser Zeit kann sie nur in ganz außerordentlichen Fällen, auf erstatteten Bericht an das Ministerium, Abth. für das Innere, jedoch immer nur unter Vorbehalt der Verpflichtung zum Kriegsdienste erfolgen. Die in den Jahren der Reservepflicht stehenden Individuen sind nicht gehindert, sich zu verheirathen, die in das Contingent eingestellten haben jedoch dem Militairkommando von ihrer Verheirathung Anzeige zu machen. Kein Geistlicher darf bei 20 Thlr. Strafe Mannspersonen, welche dem Tage ihrer Geburt nach, das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, proclamiren und trauen, wenn sie nicht durch ein Zeugniß der Militair- resp. Recrutirungsbehörde dargethan haben, daß wegen der Militairdienstpflicht der Verehelichung kein Hinderniß entgegenstehe. Der Militairpflichtige und die Frauensperson, welche ohne den hier vorgeschriebenen Consens ihre Verehelichung bewirkt haben, werden mit Gefängnißstrafe belegt und ersterer bleibt unverändert der Dienstpflicht unterworfen.

§. 11.

Beschränkung der Entfernung in's Ausland.

Der bürgerliche Verkehr Unserer Unterthanen soll durch die Verpflichtung zum Kriegsdienst so wenig als möglich beschränkt werden. Für die Ertheilung von Reisepässen und Wanderbüchern an militairpflichtige Personen werden daher folgende Bedingungen vorgeschrieben:

a. Keine in den Jahren der Militairdienstpflicht stehende Mannsperson darf sich ohne schriftliche Bewilligung der Recrutirungsbehörde und, wenn sie dem Militairkommando überwiesen, ohne dessen Bewilligung ins Ausland begeben. Sol-

Digitized by Google

chen Individuen dürfen daher ohne Vorwissen und Genehmigung der Recrutirungsbehörde oder des Militairkommandos keine Päße, Wanderbücher, Zeugnisse zum Fortkommen, Handwerksbriefe u. dergl., sowie auch keine geistlichen Geburts- und Ledigkeitszeugnisse ausgehändigt werden. Die Geistlichen, Civilbehörden, Gemeindevorstände und Innungsvorgesetzten sind, Jedes in seinem Wirkungskreise, dafür verantwortlich und zur Vorsorge verpflichtet, daß Niemandem die Umgehung der Kriegsdienstpflicht hierunter erleichtert werde. Uebertretungen dieser Vorschrift sollen den Umständen nach mit namhafter Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

b. Derjenige, welcher die Loosung noch zu erwarten hat, oder zu der vom Loos nicht betroffenen Mannschaft der drei jüngsten Altersklassen gehört, muß der Recrutirungsbehörde durch Bürgen oder Pfand oder subsidiarisch durch eidliches Angelöbniß Sicherheit dafür leisten, daß er auf Erfordern jeder Zeit binnen der ihm zu bestimmenden Frist zurückkommen wolle.

c. Wenn der Militairdienstpflichtige zu der vom Loos nicht betroffenen Mannschaft der drei letzten Altersklassen gehört, so kann ihm auf Beschleunigung der Recrutirungsbehörde der Paß und dem Handwerksgesellen das Wanderbuch, welche einem Militairpflichtigen nicht länger als auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden dürfen, ohne Sicherheitsleistung ausgestellt werden. Es muß jedoch Derjenige, welcher eine der zehn nächsten auf die Einstellungsloose folgenden Nummern gezogen hat, der Recrutirungsbehörde einen Bevollmächtigten namhaft machen, an welchen die künftigen Citationen erlassen werden können, und sich mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichten, diesem Bevollmächtigten von seinem Aufenthalte wenigstens alle drei Monate Kenntniß zu geben und den durch denselben an ihn gelangenden Ladungen pünktliche Folge zu leisten.

Die übrigen jungen Leute haben ihren Aufenthalt nur alljährlich im Monat März anzuzeigen, wenn nicht in Berücksichtigung der Zeitumstände ihnen bei der Erlaubniß zur Reise nach dem Auslande ein Anderes zur Pflicht gemacht wird.

d. Alle im Auslande befindlichen Individuen der drei dem laufenden Jahre vorhergehenden Altersklassen sind bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile (§. 61.) verpflichtet, ohne besondere Aufforderung die Rückreise zur Heimath anzutreten, sobald in den Deutschen Bundesstaaten Kriegsrüstungen eintreten. Die Recrutirungsbehörden haben alle Militairpflichtigen, welche Reisepäße in's Ausland erhalten, von diesen Verbindlichkeiten zu unterrichten und vor den die Austretenden treffenden Vermögens-Nachtheilen und Strafen ausdrücklich zu warnen. Die Unterlassung dieser Warnung kann jedoch keinem Ausgetretenen oder Ausgebliebenen zur Entschuldigung angerechnet werden.

Digitized by Google

§. 12.

Bedingungen für die, welche auswandern wollen.

Rücksichtlich der Auswanderung Wehrpflichtiger und Reservepflichtiger bewendet es bei den Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnungen vom 17. Januar 1856 und 26. November 1857, unter analoger Anwendung der einschlagenden Paragraphen dieses Gesetzes.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei der Aushebung.

§. 13.

Recrutirungsbehörden.

Alle mit der Recrutirung in Zusammenhang stehenden Geschäfte, insoweit dieselben nicht durch gegenwärtiges Gesetz Unserem Bataillonscommando oder den Gerichten überwiesen sind, haben die Landrathsämter zu erledigen.

Zur Schlußfassung über diejenigen Reclamationen, welche sich auf körperliche Untauglichkeiten stützen, tritt alljährlich am Sitze des Landrathsamts eine Commission zusammen, gebildet aus dem Bataillonscommandeur, dem betreffenden Landrathe, dem Bezirksphysikus und dem Bataillonsarzte.

Dem Bataillonscommandeur bleibt es unbenommen, an seiner Statt dorthin einen andern Offizier zu commandiren, sowie zu seiner Unterstützung während des Recrutirungsgeschäftes, namentlich zur Assistenz bei der ärztlichen Untersuchung der Militairpflichtigen, noch einen Offizier hinzuzuziehen.

§. 14.

Jährliche Recrutirung im Frieden.

Die Recrutirung geschieht in Friedenszeiten alljährlich im Monate Februar durch Ausloosung aus der Zahl der Militairpflichtigen, welche im Laufe des Jahres das 21. Lebensjahr zurücklegen.

Die Anzahl der auszuhebenden Mannschaft beträgt in der Regel den vierten Theil der bundesgesetzlichen Stärke des Activcontingents und des vierten Theils der dem Ersatz-Contingente bei dessen erster Formation im Kriegsfalle zu überweisenden ausgebildeten Mannschaft; sie wird nach Einreichung der Ersatzbedarfs-Nachweisung seitens des Militärcommandos an das Ministerium, Abth. für das Innere, von diesem festgestellt, nach dem Bevölkerungsfuße auf die drei Ersatzbezirke Gera, Schleiz und Ebersdorf repartirt und sodann an die Recrutirungs-Commissionen dieserhalb das Erforderliche erlassen.

Außerdem sind dem Militär-Commando aus jedem der drei Ersatzbezirke noch 5

Digitized by Google

Mann zur Deckung des etwaigen Abganges an Dienstuntauglichen von den bereits zur Einstellung gelangten Recruten zu überweisen.

Ueberhaupt gilt es als Grundsatz, daß die durch den Tod oder in Folge von Dienstuntauglichkeit nach ihrer wirklichen Einstellung in das Bataillon ausscheidenden Mannschaften, so lange sie den drei jüngsten Altersklassen angehören, durch Neueinstellungen und zwar aus derselben Altersklasse ergänzt werden müssen, welcher der Ausgeschiedene angehört hat.

Die Dienstpflicht der Ersatzmannschaften erlischt mit der Dienstpflicht ihrer Altersklasse (§. 5).

§. 15.

Recrutirung in Kriegszeiten.

Für die in Kriegszeiten nöthig werdende Ergänzung oder Verstärkung des Contingents einschließlich der Reserve- und der Ersatzmannschaft soll nicht eine anderweitige Auslosung unter der dienstpflichtigen Mannschaft der verschiedenen Jahrgänge vorgenommen, sondern es sollen diese nach der Reihefolge ihrer bei der gewöhnlichen alljährigen Aushebung gezogenen Loosnummern zum Dienste eingestellt werden.

Die Verstärkung des Bundescontingents ist dergestalt zu beschaffen, daß ein Viertheil des erhöhten Bedarfs neben der gewöhnlichen Jahresconscription aus dem in die Militairpflichtigkeit eintretenden jüngsten Jahrgange ausgehoben, die übrigen drei Viertheile dagegen aus den drei früheren Jahrgängen zu möglichst gleichen Theilen entnommen werden.

§. 16.

Aufnahme der Listen.

Die Gemeindevorstände jedes Orts sind verpflichtet, in jedem Jahre auf Grund der ihnen von den Ortsgeistlichen mit Anfang des Monats Oktober aus den Kirchenbüchern zu fertigenden namentlichen Verzeichnissen aller derjenigen männlich Geborenen, welche im Laufe des nächstfolgenden Jahres das 21. Lebensjahr zurücklegen, sowie auf Grund der, über die in der Gemeinde als heimathsberechtigt aufgenommenen Personen gleiches Alters, ingleichen derjenigen, welche erst nach dem zurückgelegten 21. Lebensjahre die Staatsangehörigkeit erlangt haben und noch militairpflichtig sind, eine Liste aufzunehmen. Diese Listen, in welchen die darunter gehörigen Sterbefälle mit angemerkt sein müssen, sind sofort nach der Aufstellung von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, darauf aber und spätestens vor Ende des Monats November der Recrutirungsbehörde zu übergeben. Von Letzterer werden demnächst die Militairpflichtigen durch besondere Bekanntmachung in den einheimischen öffentlichen Blättern an die bevorstehende Auslosung und an die Bereithaltung zu derselben im Voraus erinnert.

Digitized by Google

§. 17.

Untersuchung und Berichtigung der Listen.

Die eingegangenen Listen werden alljährlich bis spätestens Ende Januar von dem Landrath genau durchgegangen, vervollständigt und berichtigt.

Die im Auslande gebornen jungen Leute haben sich, sobald sie in das Alter der Militairdienstpflicht treten, bei den Gemeindevorständen oder bei der Recrutirungsbehörde zu melden, damit sie in die Ortslisten eingetragen und zur gewöhnlichen Ausloosung ihres Jahrganges gezogen werden können. Wenn sie dieses unterlassen und später entdeckt werden oder sich erst später melden, so haben sie die nach Maßgabe ihrer Verschuldung auf sie anwendbaren, in den §§. 56. bis 62. angedrohten Strafen zu gewärtigen.

§. 18.

Vorladung der Militairpflichtigen zur Loosung.

Nach den solchergestalt angefertigten und berichtigten Listen wird die der Dienstpflicht unterworfene junge Mannschaft jeden Ortes von der Recrutirungsbehörde durch Erlaß an den Gemeindevorstand auf einen wenigstens vier Wochen in sich enthaltenden Termin zur Aushebung durchs Loos vorgeladen. Auf diese Ladung haben die verpflichteten Ortsvorstände die zur Aushebung verzeichneten Personen oder der Abwesenden Aeltern, Vormünder, Geschwister oder Bevollmächtigte anzuweisen, sich an dem von der Recrutirungsbehörde namhaft gemachten Ort zur bestimmten Zeit pünctlich einzufinden.

Ueber die richtig erfolgte Bekanntmachung dieser Vorladung haben die Ortsvorstände auf ihre geleistete Pflicht genaue Listen mit Angabe der Namen und der Insinuationszeit zu führen. Im Termine selbst muß jeder Dienstpflichtige, wenn er im Lande anwesend ist, oder in der Nähe sich befindet, wo nur immer möglich, persönlich erscheinen. Nur in dem Falle, wenn der Dienstpflichtige über 15 Meilen vom Orte der Loosung entfernt sich aufhält, oder derselbe mit Erlaubniß der Recrutirungsbehörde auf der Wanderschaft oder sonst auf bestimmte Zeit abwesend ist, dürfen Aeltern, Vormünder, Geschwister oder Bevollmächtigte für ihn auftreten und loosen. Sollte aber ein solcher abwesender Dienstpflichtiger wegen seines Gesundheitszustandes oder wegen zu geringer Größe vorläufige Zurückstellung oder gänzliche Befreiung in Anspruch nehmen, so muß er allemal persönlich erscheinen.

§. 19.

Präclusive Frist zum Anbringen von Reclamationen.

Jeder Dienstpflichtige, welcher auf gänzliche oder zeitweise Befreiung vom Militairdienst rechnen zu können glaubt, hat die desfallsige Reclamation bis spätestens acht Tage vor dem Loosungstermine bei der Recrutirungsbehörde anzubringen und die Beweise dafür vorzulegen. Alle dorthin gerichteten Bescheі-

Digitized by Google

nigungen müssen aber von der competenten Obrigkeit nach vorgängiger eigener Untersuchung und genauer Prüfung der in Frage kommenden Thatumstände oder nach sonstiger aktenmässiger Wissenschaft ertheilt sein.

Vorgegebene Untauglichkeit zum Militairdienste wegen äußerlicher körperlicher Fehler und Gebrechen oder innerlicher Krankheiten wird von der Recrutirungskommission in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung angefügten Instruction untersucht.

Wer die hier vorgeschriebene Frist versäumt, wird mit seiner sonstigen Reclamation nicht weiter gehört, es wäre denn, daß für die verspätete Anbringung ein vollgiltiger, gehörig bewiesene: Entschuldigungsgrund angegeben werden könnte.

Es soll jedoch in besonders dringenden Fällen gestattet sein, auf Landesherrliche Dispensation von dem persönlichen Erscheinen und an Untersuchung durch eine auswärtige Militairbehörde an dem Orte, wo der Reclamant sich eben aufhält, anzutragen.

§. 20.

Entscheidung über die Reclamationen.

Ueber die binnen der vorgeschriebenen Frist eingekommenen Reclamationen hat die Recrutirungsbehörde, nach Maßgabe der dafür beigebrachten Bescheinigungen, bis zum Loosungstermin zu entscheiden.

Diese Entscheidung wird den betroffenen Militairpflichtigen noch vor der Loosung bekannt gemacht.

§. 21.

Recurs gegen die Entscheidung der Recrutirungsbehörde.

Wenn ein Reclamant bei dem Ausspruch der Recrutirungsbehörde sich nicht beruhigen will, so hat er binnen der nächsten vierzehn Tage nach publicirter Entscheidung bei derselben Behörde eine anderweite Vorstellung schriftlich einzureichen und dieselbe sofort mit den nöthigen Beweisen zu unterstützen. Diese Vorstellung hat die Recrutirungsbehörde unmittelbar bei dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, zur Entscheidung zu bringen. Fällt vor endgiltiger Entscheidung der Loosungstermin, so hat vorbehältlich derselben der Reclamant mit zu loosen.

§. 22.

Revision der in den nächstvorhergehenden Jahren vorläufig zurückgestellten Mannschaft.

Bei der Untersuchung und Berichtigung der Listen (§. 17.) ist zugleich die Revision in Ansehung derjenigen Individuen vorzunehmen, welche bei den Aushebungen der vorhergehenden beiden Jahre vorläufig zurückgestellt worden sind (§. 8.)

Digitized by Google

Die hierbei nachträglich erfolgende Einstellung von Individuen auf frühere Loosnummern hat für die auf spätere Nummern inzwischen zum Dienste abgegebenen Mannschaften deren vorläufige Wiederentlassung zur unmittelbaren Folge.

§. 23.

Loosung.

Um eine gründliche Behandlung des Recrutirungsgeschäftes, namentlich die sofortige ärztliche Untersuchung der Militairdienstpflichtigen zu erzielen und zugleich den Loosungspflichtigen jede thunliche Erleichterung angedeihen zu lassen, ist die Loosung nicht auf einen Tag zu beschränken, sondern auf zwei Tage zu vertheilen.

Zu diesem Zwecke ist jeder Aushebungsbezirk nach Maßgabe der Zahl der Militairpflichtigen und der Entfernung des Wohnortes in zwei annähernd gleiche Theile zu theilen und sind die Militairpflichtigen je des ersten und des zweiten Theils auf zwei hintereinander folgende Tage zur Loosung resp. ärztlichen Visitation durch die gewöhnliche öffentliche Bekanntmachung vorzuladen, sodann aber ist das Loosungs- resp. Visitationsgeschäft in der nachstehenden Weise vorzunehmen, jedoch mit der Modifikation, daß am Schlusse der Loosung des ersten Tages die Loosurnen unter amtliches Siegel zu legen und sicher aufzubewahren sind, am folgenden Tage aber vor Beginn der Loosung die Unverletzlichkeit dieses Siegelverschlusses zu den Akten zu constatiren ist.

Wenn die junge Mannschaft an dem für die Loosung bestimmten Orte versammelt ist, was durch Namensaufruf zu ermitteln sein wird, für die Abwesenden aber, insofern sie über die vorhandenen Verhinderungsursachen genügend gerechtfertigt sind, deren Aeltern, Vormünder, Geschwister oder Bevollmächtigte sich eingefunden haben, wird unter Leitung der Recrutirungsbehörde auf folgende Weise zur Aushebung durch das Loos geschritten.

Die Namen aller Militairpflichtigen des betroffenen Jahres werden auf besondere Zettel geschrieben und öffentlich in eine dazu eingerichtete verdeckte Urne gelegt. Nächstdem werden ebensoviel Zettel mit fortlaufenden Nummern, als Militairpflichtige an beiden Tagen zur Loosung gezogen werden, in eine zweite Urne gleichfalls öffentlich eingezählt. Hierauf zieht ein jeder der Anwesenden Ortsvorstände, nachdem deren Reihenfolge durch das Loos bestimmt worden ist, nach und nach aus der ersten Urne so viel Namen, als von dem Orte, dessen Vorstand derselbe ist, junge Leute zum Loosen einberufen worden sind, und liest solche laut ab. Bei jedem Namensaufruf tritt der Aufgerufene oder, im Falle der gerechtfertigten Abwesenheit desselben, dessen Bevollmächtigter an die zweite Urne und zieht ein Loos, welches von einem Mitgliede der Recrutirungsbehörde in seiner Gegenwart geöffnet und laut verlesen wird. Das gezogene Loos wird sofort von der Recrutirungsbehörde in die berichtigte Liste der Militairdienstpflichtigen

Digitized by Google

eingetragen; gleichzeitig wird Vor- und Zuname, sowie der Heimathsort desjenigen, welcher gelooſt hat, von der Recrutirungsbehörde in eine zweite nach der natürlichen Ordnung der Looſe von Nr. 1 an geordnete Liſte bei der gezogenen Nummer, behufs der Kontrole über die richtige Führung der erſtgenannten Liſte, eingetragen. Endlich wird das gezogene Loos mit dem Namen und Heimathsort des Eigenthümers verſehen und demſelben ausgehändigt. Derjenige Militairpflichtige, welcher gelooſt hat, begiebt ſich nach Anweiſung der Recrutirungsbehörde demnächſt behufs der ärztlichen Unterſuchung in Betreff ſeiner Dienſttauglichkeit in das dazu beſtimmte Lokal, wo er nicht allein ärztlich unterſucht, ſondern auch unter Aufſicht eines Offiziers gemeſſen wird.

Alle militairpflichtigen jungen Leute, welche im Looſungstermine perſönlich oder durch ihre Bevollmächtigten und Angehörigen erſcheinen, müſſen unweigerlich nach der feſtſtehenden Ordnung looſen.

Wenn ſie ſich deſſen weigern, ſo ſind ſie des Rechts zu looſen für verluſtig zu achten und an die Spitze ihrer Altersklaſſe ohne Weiteres zum Militair einzuſtellen.

Fallen bei ſolchen Weigerungen noch überdies Exceſſe und Ruheſtörungen vor, ſo ſind dieſe beſonders zu ahnden.

§. 24.

Ordnung des Aufrufs nach der Looſungs-Nummer.

Die in die Looſungsliſte eingetragene Reihenfolge der Nummern beſtimmt die Ordnung, in welcher die betroffenen Individuen zum wirklichen Militairdienſt eingeſtellt werden. Es gilt hierbei die Regel, daß die Einſtellung von Nummer 1 an geſchehen muß und die folgenden Nummern ſoweit zum wirklichen ſofortigen Kriegsdienſt verpflichten, bis nach Abzug der Zurückgeſtellten (§. 8) die Zahl der erforderlichen Erſatzmannſchaft (§. 14) vervollſtändigt iſt.

Die Liſte der einzuſtellenden Mannſchaften wird von der Recrutirungsbehörde dem Fürſtlichen Bataillonscommando übergeben, nach deſſen Anordnungen die Einſtellung in das active Militair zu erfolgen hat.

§. 25.

Zulaſſung der nach der Looſung neu eingetretenen Reclamationsgründe.

Wenn für ein durch die Looſung dienſtpflichtig gewordenes Individuum nach dem Looſungstermine Gründe zu einer Reclamation entſtehen, ſo ſind dieſelben mit der gehörigen Beſcheinigung unmittelbar bei der Recrutirungsbehörde ſchriftlich vorzuſtellen. Letztere hat darauf über die Reclamation zu entſcheiden und dem Militairpflichtigen ſteht, wofern er ſich bei dieſem Anſpruch nicht beruhigen will, frei, mit Beobachtung der oben (§. 21) vorgeſchriebenen Friſt und Formalität, den Recurs an das Miniſterium, Abtheilung für das Innere, zu nehmen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Loosvertauschung und Stellvertretung.

§. 26.

Austauschung der Loose und Frist zu derselben.

Es ist jedem Militairpflichtigen gestattet, seine gezogene Nummer mit der, von einem Andern aus derselben Altersklasse zu vertauschen, falls die gezogene Nummer so hoch ist, daß derselbe als von der dereinstigen Einstellung gänzlich befreit zu betrachten ist (§. 36). Ein solcher Tausch kann entweder sofort nach der Ziehung geschehen, wo derselbe sogleich im Protokoll und in der Loosungsliste mit angemerkt wird, oder er muß binnen acht Tagen zwischen den Interessenten entschieden sein und der Recrutirungsbehörde bekannt gemacht werden. Nach Verlauf dieses Termins wird kein Tausch weiter zugelassen.

§. 27.

Folgen des Nummertausches.

Es wird angenommen, daß die Tauschenden in Rücksicht des sofortigen oder nächsten Eintritts ins active Militair und der ferneren Dienstpflichtigkeit ihre Stellen gewechselt oder Einer des Andern Nummer gezogen haben. Derjenige, welcher durch Eintauschung einer niedrigern Nummer zum frühern Eintritt ins active Militair bestimmt wird, muß daher als ein durch das Loos wirklich Ausgehobener angesehen werden.

Wer durch den Eintausch einer niedrigern Nummer der wirklichen Einstellung ins active Militair sich unterwirft, muß vollkommen dienstüchtig sein.

Wenn der, durch den Tausch zum wirklichen Dienst Eingestellte desertirt, muß der Dienstpflichtige, welcher das Loos wirklich gezogen hat, seine ursprüngliche Stelle wieder einnehmen, wenn er nicht bei Anmeldung des Tausches eine Caution in Höhe der Einstandssumme für Stellvertreter (s. §. 28) zur Staatskasse eingezahlt hat, um in diesem Falle einen Stellvertreter beschaffen zu können.

Diese Caution wird nur dann an ihn oder seine Erben wieder ausgezahlt, wenn der für ihn eingetretene Mann die volle sechsjährige Dienstzeit redlich aushält, oder wenn er selbst in dem §. 15 bezeichneten Nothfalle zum Dienst aufgerufen wird. Sollte die Annahme eines Stellvertreters erfolgt sein, so wird nur der eventuelle Ueberschuß zurückgewährt.

§. 28.

Stellvertretung.

Jedem, welcher durch das Loos militairpflichtig wird, steht es, und zwar bei Verlust dieses Rechtes, nur bis vier Wochen nach dem Loosungstermine frei, sich gegen baare Erlegung einer Einstandssumme von Dreihundert Thalern und eines Handgeldes von Fünf und zwanzig Thalern vertreten zu lassen.

Digitized by Google

§. 29.

Stellvertretung vor eingetretenem militärpflichtigen Alter.

Wer vor Eintritt des Jahres, in welchem er conscriptionspflichtig wird, von der Stellvertretung Gebrauch zu machen beabsichtigt, hat sich unter Angabe der Gründe und unter mit Beitritt des Vaters resp. Vormundes zu erklärender Verzichtleistung auf Loosziehung, ärztliche Untersuchung und etwaige Reclamationsgründe an Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu wenden. Auf Vortrag desselben werden Wir die gänzliche Entbindung des Bittstellers von der Militairpflicht gegen Bezahlung der Einstandssumme und des Handgeldes aussprechen.

Diese Beträge sind zu dem Stellvertretungsfonds zu nehmen und in demjenigen Jahre, in welchem der Bittsteller in das militairpflichtige Alter eintritt, behufs der Beschaffung von Stellvertretern zur Verwendung zu bringen.

§. 30.

Vertretung eingestellter Soldaten.

Ein Soldat, gleichviel ob derselbe der activen Mannschaft oder der Reserve angehört, kann sich blos ausnahmsweise dann vertreten lassen, wenn er durch seine Beibehaltung im Contingente entweder wichtige Vortheile verlieren oder ein wesentlicher Nachtheil für ihn entstehen würde, vorausgesetzt, daß die Gründe zur Vertretung erst nach der Einstellung entstanden sind. Hierüber steht Uns nach Vernehmung des Bataillonscommandos die Entscheidung zu.

Wird in einem solchen Falle die Stellvertretung gestattet, so ist von dem Soldaten die in §. 28 bestimmte Einstandssumme nebst Handgeld unverkürzt zu bezahlen, dafern er vor Ablauf der ersten drei Dienstjahre von der Stellvertretung Gebrauch macht. Geschieht letzteres nach Ablauf dieser Zeit innerhalb der folgenden drei Jahre, so ist nur die Hälfte der Einstandssumme und des Handgeldes zu erlegen.

§. 31.

Vertretung der Ersatzmannschaft.

Militairpflichtige, welche der Ersatzmannschaft angehören, können, dafern sie eine der Einstandssumme und dem Handgelde gleichkommende Caution bei der Gerichtsbehörde ihres Wohnortes durch sichere Bürgschaft, Baarzahlung oder Pfand bestellen, an welche sich erforderlichen Falles zur Gewinnung eines Stellvertreters gehalten werden kann, von Unserm Ministerium, Abtheilung für das Innere, nach vorgängiger Vernehmung Unseres Bataillonscommandos mit dem Vorbehalt der Einziehung der Caution, aus der Ersatzmannschaft entlassen werden. Ebenso können durch eine solche Cautionsbestellung die Zurückgestellten innerhalb der Zeit, während welcher ihre Verpflichtung zum Militairdienst

Digitized by Google

noch besteht, dieser Verpflichtung unter gleichem Vorbehalt von Unserm Ministerium, Abtheilung für das Innere, enthoben werden.

§. 32.

Befreiung des Einstellers.

Der Einsteller erlangt, sobald von ihm die Einstandssumme und das Handgeld gezahlt und von Unserem Ministerium, Abtheilung für das Innere, angenommen worden sind, Befreiung vom activen und vom Reservedienst.

§. 33.

Einstandssumme.

Diejenigen, welche auf Grund des §. 28. sich vertreten lassen wollen, haben binnen vier Wochen nach geschehener Loosung dies unter baarer Uebersendung des Betrags von Dreihundert Fünf und Zwanzig Thalern Unserm Ministerium, Abtheilung für das Innere, anzuzeigen. In den Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf ist es nachgelassen, diese Baarzahlung an die betreffende Bezirkssteuereinnahme zu leisten und deren Bescheinigung obiger Anzeige beizulegen.

Diese Frist kann von Unserem Ministerium, Abtheilung für das Innere, auf Ansuchen noch um 14 Tage unerstrecklich verlängert werden.

§. 34.

Verwaltung der Einstandssumme.

Die von dem Einsteller erlegte Einstandssumme wird zu dem bei der Hauptstaatskasse unter Aufsicht Unseres Ministeriums, Abtheilung für das Innere, mit zu verwaltenden Stellvertretungsfonds genommen.

Letzterer, dessen Bestände auf Zinsen sicher anzulegen sind, ist lediglich zur Beschaffung von Einstehern, zu Bestreitung des etwaigen Verwaltungsaufwandes und zur Deckung von Verlusten bestimmt.

Das Handgeld wird dem Einsteher acht Wochen nach dessen Einstellung gewährt.

§. 35.

Anmeldung der Stellvertreter.

Wer als Stellvertreter in das Militair eintreten will, hat sich im Monat Januar jeden Jahres beim Bataillonscommando zu melden und seine Qualifikation nachzuweisen.

Denjenigen, welche bei der Loosung desselben Jahres eine so hohe Loosnummer gezogen haben, daß sie als von der dereinstigen Einstellung gänzlich befreit zu betrachten sind (§. 36.), ist es gestattet, sich noch für dieses Jahr binnen 14 Tagen nach der Loosung als Stellvertreter anzumelden.

Digitized by Google

§. 36.

1) Eigenschaften des Einstehers.

Der Einsteher muß folgende Eigenschaften haben:

a. er muß Inländer und in der Regel unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein;
b. er muß körperlich, moralisch und geistig fähig zum Militairdienst befunden werden und glaubwürdige Zeugnisse über seine gute Aufführung beibringen;
c. er muß seiner eigenen Militairpflicht vollständig Genüge geleistet oder wenigstens bei der Conscription eine so hohe Loosnummer gezogen haben, daß er als von der dereinstigen Einstellung gänzlich befreit zu betrachten ist, und darf bei seinem Antritt nicht über 30 und wenn er gedient hat, nicht über 36 Jahre alt sein. Als hohe Nummer, welche von der Einstellung befreit, gilt diejenige, welche den Jahresbedarf unter Hinzurechnung des zum Kriegsbedarfe vom laufenden Jahrgange eventuell zu leistenden Ersatzes übersteigt.

§. 37.

2) Auswahl unter den Einstehern.

Die Auswahl der Einsteher steht ausschließlich Unserem Bataillonscommando zu. Doch ist gegen dessen Ausspruch die Berufung an Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere, zulässig. Es sind übrigens hierbei zunächst diejenigen geeigneten Unterofficiere und Soldaten zu berücksichtigen, welche ihre Dienstzeit im Contingente im Laufe des Jahres beendigen. Hierbei gebührt wiederum denjenigen, welche ihre eigene Dienstpflicht erfüllt haben, der Vorzug vor den Stellvertretern.

§. 38.

3) Dauernde Verpflichtung angemeldeter Einsteher.

Bis zum nächsten Einstellungstermine, von ihrer Anmeldung bei Unserm Bataillonscommando an gerechnet, bleiben die für brauchbar befundenen Einsteher, welche ihre Verpflichtung zum Eintritt zu Protocoll zu erklären haben und dagegen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhalten, zum Eintritt in den Militairdienst auf Erfordern verbunden, und sind, falls sie auf erhaltene Ordre zum Dienste sich nicht stellen, den gesetzlichen Strafen, welche solche ungehorsame Conscribirte, die ihrer Loosnummer nach zur Einstellung gekommen sein würden, treffen, unterworfen. Erhalten sie dagegen binnen der gedachten Frist die Einberufungsordre nicht, so sind sie der durch ihre Anmeldung übernommenen Verpflichtung ledig.

§. 39.

4) Verhältniß zwischen Einsteller und Einsteher.

Kein Einsteher vertritt einen bestimmten Einsteller, alle werden nur als Einsteher

Digitized by Google

bezeichnet. Demzufolge hat aber auch kein Einsteller in irgend einem Falle einen Anspruch auf Einstandssumme und Handgeld, welche von ihm gezahlt werden.

§. 40.

5) Annahme der Einsteher; Verfahren dabei.

Unser Bataillonscommando hat ein Verzeichniß der angemeldeten und nach Maßgabe des §. 37. brauchbar befundenen Einsteher nach der Zeitfolge, in welcher sie sich angemeldet haben, anzufertigen und solches alljährlich vor dem Loosungstermine der Recruten bei Unserem Ministerium, Abtheilung für das Innere, einzureichen.

§. 41.

Insoweit die Anzahl der angemeldeten Einsteher die erforderliche Anzahl übersteigt, bleiben von denselben die in dem aufgestellten Verzeichniß zuletzt genannten unberücksichtigt.

Die Letzteren sind aber, wenn nicht die Bestimmungen im §. 37. zur Anwendung kommen, dafern sie bei ihrer Einstellung beharren und dies spätestens im Monat Januar des nächstfolgenden Jahres dem Bataillonscommando anmelden, auch die im §. 36. angegebenen Bedingungen der Einstellungsfähigkeit noch vorhanden sind, nach der Zeitfolge ihrer ursprünglichen Anmeldung im nächsten Verzeichnisse einzutragen.

§. 42.

Ist die erforderliche Anzahl von Einstehern nicht vorhanden, so werden zuvörderst für die in den §§. 29. bis 32. erwähnten Militairpflichtigen die erforderlichen Einsteher angenommen, für die in Folge der Loosung angemeldeten Einsteller aber nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung die noch verbleibende Zahl von Einstehern verwandt.

Denjenigen Einstellern, welchen auf diese Weise ein Einsteher nicht verschafft werden kann, wird die Einstandssumme nebst Handgeld von Unserem Ministerium, Abth. für das Innere, zurückgezahlt.

Es bleibt in einem solchen Falle dem als Einsteller Angemeldeten aber nachgelassen, einen tauglichen an die im §. 35. vorgeschriebene Anmeldungsfrist nicht gebundenen Stellvertreter selbst aufzusuchen und zu präsentiren, welcher Letztere aber ebenfalls einen bestimmten Einsteller nicht vertritt, und ist ihm hierzu eine vierwöchentliche Frist zu bewilligen.

Ebenso steht dem betreffenden Angemeldeten das Recht zu, der vorgenommenen Loosung ungeachtet bei sonst vorhandener Qualification in Gemäßheit des §. 55. dieses Gesetzes als Freiwilliger in das Contingent einzutreten, übrigens auch bei gegebener Füglichkeit später von der Vergünstigung der Stellvertretung Gebrauch zu machen.

§. 43.

Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere, hat Unserem Bataillonscommando

Digitized by Google

die zur Einberufung kommenden Einsteher anzuzeigen und sind Letztere sodann von dem Bataillonscommando über ihre erfolgte Annahme zu benachrichtigen.

§. 44.

6) Anspruch des Einstehers auf die Einstandssumme.

Die eingestellten Einsteher erlangen einen Anspruch an den Stellvertretungsfonds darauf, daß denselben nach gehörig geleisteter Militairpflicht die §. 28. bestimmte Einstandssumme ausgezahlt wird, werden aber auch nur insoweit beurlaubt, als dies nach dem Ermessen Unseres Bataillonscommandos aus dienstlichen Rücksichten nothwendig oder zulässig ist.

§. 45.

7) Zahlung und Verzinsung der Einstandssummen.

Das dem Einsteher gebührende Einstandsgeld bleibt bei dem Stellvertretungsfonds bis vier Wochen nach Beendigung der übernommenen Dienstzeit als Caution stehen.

Während dieser ganzen Zeit werden dem Einsteher vierprocentige Zinsen von dem Einstandsgelde gewährt.

§. 46.

8) Erhöhung der Einstandssumme.

Es bleibt Unserm Ministerium, Abtheilung für das Innere, nachgelassen, insoweit dies die Kräfte des Stellvertretungsfonds gestatten, behufs der Beschaffung einer ausreichenden Anzahl von Einstehern in einzelnen Fällen eine höhere Einstandssumme als die in § 28. bestimmte an Einsteher zu bewilligen.

§. 47.

9) Urkunde über die Ansprüche des Einstehers.

Ueber den Anspruch auf die festgesetzte Einstandssumme und die Verzinsung derselben wird dem Einsteher von Unserem Ministerium, Abtheilung für das Innere, eine Bescheinigung ausgestellt, die derselbe dann, wenn nach bestandener Dienstzeit die Auszahlung des Einstandsgeldes an ihn geschieht, zur Cassation zurückzugeben hat.

§. 48.

10) Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte über die Einstandssumme während der Dienstzeit, Beschlagnahme, Zinsen.

Während der Dienstzeit des Einstehers kann derselbe weder das Einstandsgeld cediren, noch auf andere Weise darüber, außer auf den Todesfall, verfügen. Alle dem zuwiderlaufenden Rechtsgeschäfte sind null und nichtig; auch ist von Seiten der Gerichte eine Beschlagnahme der Einstandsgelder nur bis zum dritten Theile zulässig.

Die fällig werdenden Jahreszinsen kann dagegen der Einsteher einheben und steht

Digitized by Google

ihm die freie Verfügung darüber ebenso, wie den Gerichten die volle Beschlagnahme derselben, zu.

§. 49.

11) Verlust der Einstandssumme.

Wenn ein Einsteher sich vorsätzlich zum Militairdienste untauglich macht, desertirt, sich entleibt oder wegen eines Verbrechens durch kriegsgerichtliches Erkenntniß oder nach erkannter Zuchthausstrafe aus dem Militair gestoßen wird, oder wenn sich erst nach seinem Dienstantritt ergiebt, daß er wegen eines schon vorhanden gewesenen Fehlers untauglich sei, oder daß er aus einer andern Ursache schon vor seinem Antritt die für den Einsteher erforderliche Qualifikation verloren habe, so ist das ganze Einstandsgeld nebst den noch nicht von dem Einsteher erhobenen Zinsen dem Stellvertretungsfonds verfallen.

§. 50.

12) Ansprüche des Einstehers vor abgelaufener Dienstzeit.

Wenn ein Einsteher wegen eines erst nach seinem Dienstantritt ohne seine Schuld entstandenen Gebrechens als dienstuntauglich entlassen werden muß oder stirbt, so erhält im ersteren Falle der Einsteher, im andern Falle dessen rechtmäßiger Erbe von dem Einstandsgelde und den verfallenen resp. nicht eingehobenen Zinsen nur die abverdiente Quote ausgezahlt und fällt der Rest an Kapital und Zinsen dem Stellvertretungsfonds anheim. Dabei wird der angefangene Monat, in welchem einer dieser Fälle eintritt zu Gunsten des Empfängers für voll gerechnet.

Ereignet sich jedoch einer dieser Fälle in Folge unmittelbarer Beschädigung im Dienste, was durch militairärztliches, von Unserem Bataillonskommando bescheinigtes Attest nachzuweisen ist, so wird das Einstandsgeld nebst den noch nicht erhobenen verfallenen Zinsen dem Einsteher oder dessen Erben unverkürzt ausgezahlt.

Findet der Einsteher, außer dem Falle der unmittelbaren Beschädigung im Dienste, ohne sein Verschulden im Kriege seinen Tod, so steht Unserem Ministerium, Abtheilung für das Innere, der Ausspruch darüber, ob seine Angehörigen nur den verfallenen Theil oder die ganze Einstandssumme erhalten sollen, zu.

§. 51.

Wird ein Soldat, der als Einsteher dient, wegen einer Anstellung im landesherrlichen Dienste vom Militair entlassen, oder in Folge einer Ergänzung des Contingents in Kriegszeiten selbst unter das Militair gestellt, so wird ihm das Einstandsgeld nur zu dem Theile, bis zu welchem er es wirklich verdient hat, nebst den bis dahin erwachsenen, noch unerhobenen Zinsen bezahlt, der Rest aber zu dem Stellvertungsfonds genommen.

Digitized by Google

§. 52.

In den einschlagenden Fällen des Gesetzes wird ein Jahr Dienstzeit im Aktivcontingent doppelt so hoch wie ein Jahr Dienstzeit in der Reserve gerechnet.

§. 53.

Hierbei ist, insoweit die Rücksicht auf die Vollzähligerhaltung des Contingents die Einstellung eines andern Mannes nothwendig macht, Letztere jederzeit durch Beschaffung eines Einstehers auf Kosten des Stellvertretungsfonds zu bewirken.

§. 54.

13) Nichtigkeit von Verabredungen zu Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen.

Verabredungen unter Privatpersonen, durch welche die gesetzlichen Bestimmungen über die Stellvertretung umgangen werden sollen, sind wirkungslos.

§. 55.

Einjähriger freiwilliger Dienst.

Jedem diensttauglichen männlichen Unterthan, welcher entweder das Zeugniß der Reife für die Prima des Gymnasiums beibringt, oder welcher eine landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche oder Bergakademie oder eine Handelsschule, sowie sonstige höhere technische Bildungsanstalt bezogen hat, steht es zu, ehe er zur Conscription kommt, sich zur freiwilligen Ableistung seiner Militairpflicht zu melden und es soll einem solchen nachgelassen sein, entweder schon mit vollendetem 18. oder erst nach vollendetem 23. Jahre in den Militairdienst einzutreten.

Ein solcher Freiwilliger hat dieselbe Dienstzeit wie jeder andere Militairpflichtige. Nach abgeleisteter einjähriger aktiver Dienstzeit tritt er aber sofort in die Reserve und wird außer in Kriegszeiten, wo er wie jeder andere Reservepflichtige zu dienen hat, nur bei Bundesinspectionen zu Uebungen herangezogen.

Derselbe hat sich selbst zu bekleiden und zu beköstigen und es ist ihm gestattet, außerhalb der Kaserne zu wohnen.

Fünfter Abschnitt.

Strafe der Militairpflichtigen, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen und derjenigen, welche solches befördern.

§. 56.

Verfahren gegen die im Loosungs-Termine Ausgebliebenen.

Diejenigen militairpflichtigen Individuen, welche im Loosungstermine weder in Person noch durch zulässige Vertreter (§. 23) erscheinen, ihr Ausbleiben auch sonst nicht ge-

Digitized by Google

hörig entschuldigen, sind des Rechts zu loosen verlustig und werden an die Spitze ihrer Altersklasse unter die zur Einstellung in das Contingent bestimmte Mannschaft gestellt.

Finden sie sich binnen 4 Wochen zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht ein, so greift ein weiteres Verfahren gegen sie nicht Platz. Wenn sie dagegen binnen dieser Frist nicht erscheinen, um ihrer Dienstpflicht zu genügen, so ist ihnen, als ungehorsam Ausgebliebenen, der Prozeß auf die in den §. 57 und 58 vorgeschriebene Weise zu machen. Dieses geschieht gleich nach Ablauf der Frist durch das Landrathsamt.

Denen, welche ihr Nichterscheinen im Loosungstermine haben ausreichend entschuldigen lassen, wird nach Ausfall des Looses zur Stellung in Person eine angemessene Frist vorgeschrieben, nach deren fruchtlosem Ablauf denselben, wie den unvertreten oder unentschuldigt Ausgebliebenen, der Prozeß gemacht wird.

§. 57.

a. Wenn der Aufenthalt ausgemittelt wird.

Gleich nach Ablauf der vorstehend bezeichneten Fristen sind, falls der Ausgebliebene Aeltern, einen Vormund oder ältere Geschwister hat, dieselben vor allen Dingen über ihre Wissenschaft von seinem Aufenthaltsort an Eides Statt zu vernehmen. Wird der Aufenthalt auf diesem Wege, oder durch sonstige Erkundigungen in sichere Erfahrung gebracht, so hat das Landrathsamt die Einstellung des Ausgebliebenen durch specielle Vorladung und durch Requisition seiner Obrigkeit wo möglich zu bewirken.

§. 58.

b. Wenn der Aufenthalt unbekannt ist.

Wenn die vorstehend (§. 57) angeordneten Maßregeln ohne Erfolg bleiben, oder der Aufenthalt des Ausgebliebenen überhaupt ganz unbekannt ist, muß derselbe von dem Landrathsamte durch eine, in zwei einheimische öffentliche Blätter und in eine auswärtige Zeitung einzurückende, auch im Gericht des vorherigen Wohnorts anzuschlagende Edictalladung zur persönlichen Stellung aufgefordert, und muß ihm eine Frist von drei Monaten zur Rückkehr anberaumt werden.

Wenn er binnen dieser Frist nicht erscheint, oder nicht von ihm nachgewiesen wird, daß er durch unüberwindliche Hindernisse ohne alle eigene Schuld vom Erscheinen abgehalten sei, so ist er als Ausgetretener zu betrachten und zu verurtheilen.

§. 59.

Verfahren gegen die, welche sich nach der Loosung der Dienstpflicht entziehen.

Dienstpflichtige, welche sich nach dem Loosungstermin, auf erfolgte Erlaubniß des Landrathsamts, mit Pässen ins Ausland entfernen und über die ihnen bestimmte Zeit

Digitized by Google

ausbleiben, dadurch aber die persönliche Stellung bei einer nachträglichen Herbeiziehung ihrer Altersklasse (§. 15) versäumen, werden, ohne alle Vorladung, sofort als Ausgetretene verurtheilt, wenn sie nicht das Vorhandensein unüberwindlicher Hindernisse vollständig beigebracht haben.

Das Erkenntniß wird in allen Fällen durch das Landrathsamt gefällt und im Amts- und Verordnungsblatt nach Ablauf einer zehntägigen Frist, von der Publication an gerechnet, binnen welcher dem Verurtheilten die Berufung an Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere, zusteht, bekannt gemacht.

§. 60.

Unverzügliche Anschaffung von Stellvertretern für die Ausgebliebenen.

Wenn der Ausgebliebene hinreichendes Vermögen zur Anschaffung eines Stellvertreters besitzt, so muß das Landrathsamt, nach Verfluß der oben (§. 56) erwähnten Fristen, den Aeltern, Vormündern oder sonstigen Vermögens-Administratoren des Ausgebliebenen, ohne Rücksicht auf deren gewöhnlichen Gerichtsstand, unverzüglich aufgeben, binnen Monatsfrist aus dessen Vermögen zu Beschaffung eines Stellvertreters die gesetzliche Einstandssumme nebst Handgeld zu schaffen oder zu gewärtigen, daß der erforderliche Betrag durch die bereiteste Execution in den angemessenen Vermögenstheil des Ausgebliebenen durch den Gerichtsweg beigetrieben werde.

Sollte der Ausgebliebene noch kein Vermögen besitzen, aber künftig aus einem Hause, Hof oder andern Grundstücken, oder sonst ein Kapital zu erwarten haben, welches zur Anschaffung eines Stellvertreters hinreicht, so hat das Landrathsamt auf dem angemessenen Wege und nöthigen Falls unter Gestattung eines verhältnißmäßigen Abzugs für die frühere Zahlung zu vermitteln, daß die gesetzliche Einstandssumme nebst Handgeld zur Hauptstaatskasse eingezahlt werde.

§. 61.

Strafe der Ausgetretenen.

Gegen diejenigen, welche als Ausgetretene zu verurtheilen sind, werden folgende Nachtheile und Strafen verfügt:

1) Jeder Militairdienstpflichtige, welcher im Losungstermin nicht persönlich erschienen oder gehörig vertreten, oder hinreichend entschuldigt worden ist, verliert ohne Weiteres das Recht zu loosen, und wird sogleich im Loosungstermine auf der Liste der Dienstpflichtigen oben an gestellt; hat sich derselbe jedoch demnächst weder binnen 4 Wochen (§. 56) zur Erfüllung seiner Dienstpflicht eingefunden, noch die ihm (§. 58) von dem Landrathsamte gestellte Frist von drei Monaten zur Rückkehr eingehalten, so muß er sich die unverzügliche Anschaffung eines Stellvertreters auf seine Kosten gefallen lassen.

Digitized by Google

2) Wer sich nach dem Loosungstermine auf die (§. 59) bezeichnete Weise der Dienstpflicht entzieht, wird, sobald seine Nummer zum Dienst einzustellen ist (§. 15), für den wirklichen Dienst bestimmt und hat die sofortige Anschaffung eines Stellvertreters aus seinem Vermögen zu erwarten. Kommt seine Nummer nicht zur Einstellung, so ist er wegen seines Ungehorsams den Umständen nach mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

3) Der Ausgetretene verfällt überdem in eine Geldstrafe von 25 bis 200 Thlr. und muß alle durch den Prozeß wider ihn verursachten Kosten erstatten.

Der Bedarf zur Beschaffung des Stellvertreters, die Geldstrafe und die Kostenabstattung darf von Seiten der Ascendenten des Militairpflichtigen durch keine Disposition unter den Lebendigen oder auf den Todesfall beschränkt werden. Jede Enterbung, sofern sie sich nicht auf die gesetzlichen Ursachen gründet, jede Einschränkung des ordentlichen Kindestheils durch Testament, Codicill, Legat, Fideikommiß, Schenkung unter den Lebendigen oder auf den Todesfall oder durch jedes andere auf die Umgehung der Strafe abzielende Geschäft soll insoweit allgemein für null und nichtig geachtet werden. Für die Beitreibung der den Ausgetretenen treffenden Geldstrafe und Kosten hat das Landrathsamt Sorge zu tragen.

Im Falle der Ausgetretene aus einem Haus, Gut oder aus anderen Grundstücken Kindestheil zu erwarten hat, muß der der Staatskasse aus dem betreffenden Erkenntniß erwachsende Anspruch auf Requisition des Landrathsamts von der betroffenen Gerichtsstelle in dem Hypothekenbuch gehörigen Orts vorgemerkt und seiner Zeit auf Einziehung des Bedarfs zur Anschaffung des Stellvertreters, der Geldstrafe und des Kostenbetrags Bedacht genommen werden.

§. 62.

Verfahren gegen Ausgebliebene, welche nachmals zurückkehren.

Gegen diejenigen Ausgebliebenen oder Ausgetretenen, welche sich nachmals zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht selbst stellen, oder deren man habhaft wird, sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Wer die dreimonatliche Präclusivfrist unberücksichtigt gelassen hat, jedoch innerhalb der zunächst darauf folgenden drei Monate freiwillig und vor Publication des gegen ihn gefällten Erkenntnisses zurückkehrt, auch sich zur Ableistung seiner Dienstpflicht bei dem Landrathsamte persönlich meldet, wird auf sechs Jahre, jedoch mit der Verschärfung in das Militair eingestellt, die vier Activdienstjahre permanent bei der Fahne zu verbleiben; ist für denselben bereits ein Stellvertreter beschafft, so behält es hierbei sein Bewenden. Die sämmtlichen aufgelaufenen Kosten hat der Ausgetretene jedoch zu tragen.

Digitized by Google

2) Wer auch die zweite dreimonatliche Präclusivfrist verstreichen läßt und erst später oder wenn auch innerhalb dieser drei Monate, jedoch erst nach der Publikation des gegen ihn gefällten Erkenntnisses, freiwillig zurückkehrt und sich vor dem Landrathsamte stellt, wird sofort auf die gewöhnlichen sechs Jahre in das Militair gestellt, von denen er fünf Jahre permanent bei der Fahne zu verbleiben hat. Ist für denselben bereits ein Stellvertreter beschafft, so bleibt er von der persönlichen Einstellung ins Militair befreit, es trifft ihn jedoch in beiden Fällen außerdem die §. 61 ad 3 angedrohte Geld- und im Unvermögensfalle eine entsprechende Gefängnißstrafe, sowie er gehalten ist, die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu tragen.

3) Wer nach Veröffentlichung der laut §. 58. gegen ihn zu erlassenden Edictalladung ergriffen wird, ist behufs Ableistung einer sechsjährigen Activdienstzeit, während welcher er permanent bei der Fahne verbleibt, unter Vorbehalt der zweijährigen Reservedienstpflicht sofort ins Militair einzustellen und hat außer Erlegung der entstandenen Kosten das höchste Maß der in §. 61. ad 3 angedrohten Geld- oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Im Falle statt seiner bereits ein Stellvertreter beschafft worden ist, trifft den Vertretenen nur die letztgedachte Strafe.

4) Die auf das Ausbleiben eines Dienstpflichtigen gesetzten Nachtheile können, außer dem in jedem Falle unvermeidlich bleibenden sofortigen Eintritt ins active Militair, nicht in Wirkung treten, sobald derselbe vollkommen darthut, daß er durch unüberwindliche Hindernisse ohne alle eigene Schuld abgehalten worden sei, sich zur gehörigen Zeit einzustellen. Ist das Strafurtheil schon publicirt, so muß dasselbe auf die von Seiten des Verurtheilten darwider eingebrachte Vertheidigung und Beweise vom Landrathsamte wieder aufgehoben werden.

§. 63.

Strafe der Selbstverstümmelung.

Einen Militärpflichtigen, der in der Absicht, dem Dienst zu entgehen, sich selbst verwundet hat, ohne dadurch dienstunfähig geworden zu sein, treffen die in §. 62. unter 3 angedrohten Strafen und hat derselbe nie eine Beförderung im Militairdienst zu erwarten. Bei verursachter Dienstunfähigkeit wird der Schuldige zu Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre und wenn möglich zu Beschaffung eines Stellvertreters auf seine Kosten verurtheilt.

Militairdienstpflichtige, welche, um sich dem Militairdienst zu entziehen, fälschlich und wider besseres Wissen ein körperliches oder geistiges Gebrechen vorgeben, sind mit einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Thalern zu belegen, und im Falle ihrer Dienst-

Digitized by Google

tauglichkeit ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Loosnummern zum Dienst auszuheben, sowie derjenigen Altersklasse zuzurechnen, welche im Jahre ihres Dienstantritts zur Loosung gekommen ist.

§. 64.

Strafen für diejenigen, welche das Austreten befördern.

Wer wissentlich das Austreten eines Militairpflichtigen auf irgend eine Weise befördert, oder auch einen Ausgetretenen in der Absicht, ihn dem Dienst zu entziehen, verheimlicht, soll, nach Beschaffenheit seiner Mitwirkung dazu und nach seinem Vermögen, zu einer angemessenen Geldbuße von 10 bis 50 Thlr. oder zu verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 65.

Strafen für diejenigen, welche sich in Bezug auf die Kriegsdienstpflicht Bestechungen erlauben.

Militairpflichtige, welche in Bezug auf ihre Dienstpflichtigkeit Jemanden durch Anbieten, Gewährung oder Uebergabe von Geschenken oder anderen Vortheilen zum Zweck einer gesetzwidrigen Befreiung, für sich zu gewinnen suchen, sollen ohne Unterschied, ob der Versuch Erfolg gehabt oder nicht, alle Reclamationsbefugniß und das Recht zu losen, oder wenn schon gelooset ist, das Vorrecht ihrer Nummer verlieren und sofort zum wirklichen Dienst eingestellt werden. Außerdem sollen dieselben mit einer, dem zehnfachen Betrage des gegebenen oder nur angebotenen Geschenks oder Vortheils gleichkommenden Geldbuße oder, im Fall des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängniß, was vor der wirklichen Einstellung abzuhalten ist, bestraft werden.

Verwandte und Freunde des Militairpflichtigen, welche zu dessen Gunsten eine Bestechung unternehmen, werden mit einer, dem zehnfachen Betrag des angebotenen oder wirklich geleisteten Geschenks oder Vortheils gleichkommenden Geldbuße und überdies mit vier- bis sechswöchentlichem Gefängniß bestraft.

§. 66.

Bestrafung der Officianten, welche in Beziehung auf die Militairpflicht Geschenke nehmen, sich bestechen lassen oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Obrigkeitliche Personen, Prediger, Aerzte und Wundärzte, welche in Militair-Aushebungssachen, oder bei der Verabschiedung von Amtswegen beschäftigt sind, dürfen weder von den Militairpflichtigen selbst, noch von den Verwandten und Freunden derselben irgend ein Geschenk oder irgend einen Vortheil annehmen oder sich versprechen lassen. Wenn solche Offizianten sich bestechen lassen, um durch Ausstellung falscher Zeugnisse,

Digitized by Google

durch Entstellung oder Verheimlichung der, auf die Dienstpflicht einwirkenden Verhältnisse und Thatumstände, oder auf irgend eine andere Weise Jemanden dem schuldigen Militairdienst zu entziehen oder sonst widerrechtlich zu begünstigen, sollen sie mit Entsetzung vom Amte, Cassation, Suspension von der Praxis, nach Befinden der Umstände auch außerdem mit angemessener Geldbuße oder Gefängniß bestraft werden. In allen Fällen, wo der näher oder entfernter auf das Aushebungsgeschäft einwirkende Offizianf innerhalb Jahresfrist vor oder nach dem Ausloosungstermin von einem Militairpflichtigen, oder dessen Verwandten irgend ein Geschenk oder Vortheil annimmt, soll von ihm dessen zehnfacher Betrag als Strafe erlegt werden.

Die angebotenen oder gegebenen Geschenke, oder die Beträge der angebotenen oder gewährten Vortheile werden mit den (§. 64. und 65.) bestimmten Geldbuße zur Staatskasse eingeliefert.

Es soll aber nicht blos absichtliche Verletzung der den Offizianten obliegenden Verpflichtungen, sondern auch Nachlässigkeit und Verschuldung in Ausübung ihrer Pflichten bei den Recrutirungsangelegenheiten nachdrücklich geahndet werden.

Insbesondere soll Oberflächlichkeit bei den Untersuchungen der körperlichen Tüchtigkeit der jungen Leute und Leichtfertigkeit in den abgegebenen Urtheilen an den Physikatspersonen mit Geldstrafen von 5 bis 50 Thalern, sowie nach Befinden mit Suspension oder Remotion geahndet werden.

Auch haben dieselben alle nachtheiligen Folgen ihres schuldhaften Verfahrens in pecuniärer Beziehung zu vertreten.

§. 67.

Bestimmung des Gerichts in Ansehung derer, die den Militairpflichtigen zur Umgehung der Dienstpflicht behilflich sind.

Die Untersuchung gegen diejenigen Personen, welche dem Militairpflichtigen zur Umgehung der Dienstpflicht auf irgend eine Weise Vorschub geleistet haben, soll jederzeit ausschließlich vor die ordentlichen Gerichtsbehörden gehören.

§. 68.

Vorschrift wegen der Kosten.

Die Besorgung der, den Recrutirungsbehörden in Militairangelegenheiten übertragenen Geschäfte gehört zu den Offizialarbeiten, wofür keine Gebühren angesetzt werden. Alle, für die Kriegsdienstpflichtigen erforderlichen, von Seiten der Rekrutirungsbehörde, oder dem Militairkommandanten allein, oder von beiden Behörden gemeinschaftlich zu besorgenden Niederschreibungen und Ausfertigungen, namentlich die Einregistrirungen, Beglaubigungen, Zeugnisse, Dispensationen, Freischeine, Urlaubs- und andere Päße, Trauscheine und Abschiede und dergleichen geschehen ganz unentgeltlich.

Digitized by Google

Vorkommende baare Auslagen, die Fuhrlöhne und Zehrungen bei den, außer dem Wohnorte der Beamten vorkommenden Expeditionen und dergleichen werden aus der Staatskasse vergütet.

Alle Kosten, welche durch das Verfahren gegen einen, für schuldig erkannten Ausgebliebenen oder Ausgetretenen entstehen, sind aus dessen Vermögen an die Recrutirungsbehörde zu bezahlen. In Fällen, wo Andere wegen Vorschubs zur Umgehung der Kriegsdienstpflicht von Militairpflichtigen in Untersuchung und Strafe genommen sind, kann der aus dem Vermögen des betroffenen Ausgetretenen nicht zu erholende Kostenbetrag subsidiarisch von diesen beigetrieben werden. Kann die Entrichtung der Kosten weder aus dem Vermögen des Ausgetretenen, noch von den wegen ihrer Mitwirkung zum Austreten Bestraften bewirkt werden, so sind die baaren Auslagen aus der Staatskasse zu vergüten. Mehrere Ausgetretene desselben Recrutirungsbezirks, gegen welche das vorgeschriebene Verfahren zur Ausführung kommt, haben für die Kosten, welche dieselben gemeinschaftlich betreffen, in solidum zu haften.

§. 69.

Wegfall der älteren Bestimmungen.

Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften, namentlich die Verordnungen und Gesetze vom 2. Januar 1823, 2. Februar 1847, 22. August 1848, 25. November 1849, nebst dem der letztern beigefügten Auszug aus der Erläuterungs-Verordnung für die Fürstenthümer Schleiz und Gera vom 30. Januar 1838 und 1. Juni 1839 und das Gesetz vom 12. Dezember 1857 sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Schleiz, am 29. Juni 1864.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

Digitized by Google

Instruction

für das ärztliche Personal zur Untersuchung und Beurtheilung der Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit der Militairpflichtigen.

§. 1.

Die Untersuchung der Diensttauglichkeit der Militairpflichtigen geschieht, auf Anordnung und unter Aufsicht der Recrutirungsbehörde, durch das derselben zu diesem Zwecke beigeordnete ärztliche Personal.

§. 2.

Allgemeine Bestimmungen über die Untersuchungscommission.

Die Untersuchung der Militairpflichtigen und die Bestimmung, ob dieselben im Stande sind, in Rücksicht auf ihre körperliche Beschaffenheit den Ansprüchen, welche der Staat an sie machen muß, in ihrem ganzen Umfange zu genügen, erfordern neben den gründlichsten ärztlichen Kenntnissen eine genaue Bekanntschaft mit den Dienstpflichten des Soldaten und mit den verschiedenen Verhältnissen und Beschwerden, in welche er in der Garnison, auf Märschen, in Bivouaks und Gefechten gesetzt wird, nächstdem aber auch einige Kenntniß von dem Gebrauche der militairischen Waffen. Die untersuchenden Aerzte müssen daher nicht nur als Aerzte und Wundärzte geprüft sein, sondern sie müssen auch Gelegenheit gehabt haben, die Obliegenheiten und Verhältnisse des Soldaten kennen zu lernen und mit den verschiedentlichen Bemühungen der Militairpflichtigen, sich durch vorgeschützte und selbst erkünstelte Krankheiten dem Dienste zu entziehen, bekannt zu werden; denn nur dann werden sie im Stande sein, ihr Urtheil über die Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit mit Reife und Giltigkeit abzugeben.

Speciellere Bestimmungen über das Verfahren bei der Untersuchung des Militairpflichtigen.

§. 3.

Die Untersuchung muß, um möglichste Zuverlässigkeit zu gewähren, in einem hellen, hinlänglich geräumigen Zimmer geschehen, in welchem sich nur die zu dem Acte erforderlichen Personen: der Bataillonsarzt, der Physicus, der Gerichts-Chirurgus und ein zur Assistenz commandirter Offizier, befinden dürfen.

Die untersuchenden Aerzte müssen durch Niemand weder für, noch gegen den zu Untersuchenden eingenommen, auch bei dem Geschäfte nicht übereilt werden.

Bestimmungsmäßig wird dem ärztlichen Personal ein Schreiber beigegeben, um das Ergebniß der Untersuchung in die von der Recrutirungsbehörde zu diesem Zwecke vor-

Digitized by Google

bereitete Liste der Militairpflichtigen einzutragen. Die Aerzte sind jedoch persönlich dafür verantwortlich, daß das Ergebniß genau so niedergeschrieben wird, wie sie dasselbe angegeben haben.

§. 4.

Die ärztliche Untersuchung findet bei jedem Militairpflichtigen statt, welcher durch das Loos, als Freiwilliger, durch Nummertausch oder als Stellvertreter zur Einstellung in das Contingent bestimmt wird; außerdem sind von den durch das Loos nicht sogleich zur Einstellung berufenen anwesenden Militairpflichtigen mit höhern Nummern so viele ärztlich zu untersuchen, um die Tauglichkeit der irgend denkbaren Ersatzeinberufung zu ermitteln. Bei denen, welche als Freiwillige durch Nummertausch oder als Stellvertreter ins Militair treten wollen, ist darauf zu sehen, daß sie sich in einem zum sofortigen Kriegsdienst vorzüglich tüchtigen Stand befinden.

§. 5.

Bei der körperlichen Untersuchung ist nur da eine völlige Entblößung des ganzen Körpers vorzunehmen, wo eine solche Maßregel nach ärztlicher Ansicht nothwendig erscheint; jedoch soll dies immer unter Beobachtung des nöthigen Anstandes und mit der möglichsten Schonung des Schamhaftigkeitsgefühls der jungen Mannschaft in einer besonderen Stube oder hinter einem Schirme ausgeführt werden. Eine vollständige Entblößung und genaue Besichtigung des ganzen Körpers muß jedoch da unbedingt eintreten, wo der Militairpflichtige sich selbst als dienstunbrauchbar angiebt, oder wo die Recrutirungsbehörde, oder das ihr beigeordnete ärztliche Personal durch äußere oder sonstige Anzeichen auf die Vermuthung geleitet wird, daß ein Individuum sich irrthümlich für gesund und dienstauglich angiebt, ohne es im nöthigen Umfange zu sein.

§. 6.

Wenn außer der Zeit, wo die Recrutirungsbehörden zusammengetreten sind, Militairpflichtige untersucht werden müssen, so darf keiner der betreffenden Aerzte die Untersuchung eher vornehmen, bevor er nicht von der dazu befugten Behörde aufgefordert und der zu Untersuchende ihm als die wirklich zu untersuchende Person auf glaubwürdige Art vorgestellt worden ist.

§. 7.

Bei der Untersuchung der Militairpflichtigen kommt es ärztlicher Seits darauf an:

1) ob der Untersuchte zum Militairdienst unbedingt brauchbar ist,
2) ob er zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als zum Militairdienste unbrauchbar zu erachten, indeß im Laufe der Zeit mögli-

Digitized by Google

cherweise brauchbar werden kann, mithin nur zur Zeit dienstunbrauchbar ist,

3) ob er zum Militairdienste für immer unbrauchbar gehalten werden muß.

Das Resultat der ärztlichen Untersuchung muß bestimmt aussprechen, ob das betroffene Individuum sich in einem der erwähnten drei Fälle befinde. Das mit der Untersuchung beauftragte ärztliche Personal hat hierbei mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit selbstständig und ganz nach eigenem Ermessen zu verfahren, auch sich dabei die zur vollständigen Erörterung nöthige Zeit zu lassen.

Allgemeine Bestimmungen über die Tauglichkeit zum Infanteriedienst.

§. 8.

Da der Soldat im Kriege häufig die stärksten Strapatzen ertragen, sich jeder Witterung aussetzen und zuweilen auch Hunger und Durst ertragen muß, da selbst im Frieden die Ausbildung desselben in der abgekürzten Dienstzeit nicht geringe Körperanstrengungen nöthig macht, so sollen nur solche Leute zum Ersatz für das Contingent ausgewählt werden, deren Gesundheit und stärkere Leibesconstitution die erforderliche Ausdauer bei den Anstrengungen des Dienstes zuversichtlich hoffen läßt; es soll jedoch jeder Anschein von Mißbrauch einer sorgsamen Auswahl mit der größten Aufmerksamkeit vermieden werden und nicht Schönheit an Stelle der Tüchtigkeit die Auswahl bestimmen. Es können daher kleine Abweichungen von dem regelmäßigen Baue des Körpers und seiner einzelnen Theile und solche Uebel, welche auf die Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluß haben und weder die Kraftäußerung noch die freie Bewegung des Körpers hindern, vom Dienste nicht ausschließen.

§. 9.

Der Infanterist muß bei jeder Witterung marschiren, dabei seine Waffen, seinen gefüllten Tornister, 60 scharfe Patronen und zuweilen auf einige Tage sein Brod tragen, eine Last, die gegen 40 Pfund beträgt. Beim Exerciren im Gefechte muß er mit dem Gewehre und dem Bajonnet fertig umgehen können. Der Infanterist muß daher ein kraftvoller, gesunder Mann sein, einen starken Nacken, breite Schultern, eine gut gewölbte Brust, gelenkige Arme und Hände und gesunde Füße haben.

§. 10.

Spezialbestimmungen über die zeitweilige Untauglichkeit.

Als zur Zeit dienstunbrauchbar sind zu erachten:

1) diejenigen Individuen, welche bei noch nicht vollendetem Wachsthum und bei noch

Digitized by Google

nicht erlangter körperlicher Ausbildung zu schwach, oder bei einer, nach nicht längst überstandener Krankheit zurückgebliebenen Schwäche nicht geeignet erscheinen, die Anstrengungen des Dienstes zu ertragen,

2) diejenigen, welche mit Fehlern behaftet sind, deren Beseitigung von der Zeit zu erwarten steht, z. B. Ausgehen der Kopfhaare nach schweren Krankheiten und dergl. m.,

3) diejenigen, welche an solchen Krankheiten und körperlichen Fehlern leiden, welche wahrscheinlicher Weise durch Arzneimittel zu beseitigen sind.

§. 11.

Spezialbestimmungen über gänzliche Untauglichkeit.

Die Ganzinvalidität oder die Untauglichkeit zum Militairdienst für immer begründen:

A. Allgemeine, an keine bestimmte einzelne Körperabtheilung gebundene Gebrechen und Krankheiten.

1) Allgemeine Schwäche des Körpers, begründet in zu zartem Bau oder gestörter Entwickelung sämmtlicher Organe, sowie allzustarke Fettbildung und allzugroße Uebernährung des Körpers;

2) Geisteskrankheiten, als: Blödsinn, Melancholie, Wahnsinn, Tobsucht, habituelle Nervenkrankheitrn (neuroses) als: tonische und klonische Krämpfe, überhaupt: Epilepsie, Veitstanz, habituelles starkes Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Theile, Starrsucht (catalepsis), Nachwandeln, unheilbare nervöse Schmerzen (neuralgiae), Lähmung des Körpers oder einzelner Theile, einer Körperhälfte u. s. w.,

3) Krankheiten aus fehlerhafter Beschaffenheit der Blutmischung. Dahin gehören alle sogenannte Diskrasieen, Tuberkulose, Scrophulose, Gicht, Rheumatismus, Krebs und alle Folgekrankheiten;

4) Krankheiten der Haut, sobald sie einen chronischen Charakter haben und für das damit behaftete Individuum sowohl als für die Umgebung desselben lästig sind; dahin gehören alle bläschenförmigen und pustulösen Hautkrankheiten, secernirende Schuppenausschläge, Ekel erregende Mäler an unbekleideten Körperstellen 2c., ferner große Fett-, Balggeschwülste, außerdem auch Geschülste 2c. von geringerer Größe, wenn sie an Stellen befindlich sind, wo sie den ordnungsmäßigen militairischen Anzug nicht erlauben, große chronische Hautgeschwüre, übelriechende Achselschweiße 2c.

5) Krankheiten des Gefäßsystems, Pulsadergeschwülste an allen Theilen des Körpers, große Anschwellungen der Venen und Lymphgefäße, der Lymphdrüsen 2c.

6) Krankheiten der Knochen, als besonders krankhafte Veränderung ihrer Structur und äußern Form, durch dynamische oder mechanische Ursachen, so daß dadurch die Function eines Körpertheils beeinträchtigt wird.

Digitized by Google

B. **An bestimmte Körperabtheilungen gebundene Gebrechen und Krankheiten.**

Kopf. 1) **Kopf.** Mißförmig großer Schädel (monströser Kopf);
Veralteter bösartiger Kopfgrind, Erbgrind;
Unheilbare Kahlköpfigkeit;
Substanzverlust an den Schädelknochen, sei er in Folge von Knochenfraß oder mechanischen Verletzungen.

Augen. 2) **Augen.** Blindheit oder bedeutende Störung des Gesichts auf einem oder beiden Augen, hervorgebracht durch schwarzen oder grauen Staar, oder durch andere krankhafte Veränderungen und Entartungen der innern und äußern Theile der Augen;
Große Hornhautflecken der Pupille gegenüber;
Chronische habituelle Entzündung eines Auges oder beider Augen und Augenlieder;
Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen;
Thränenfisteln;
Erwiesene, in einem wahrnehmbaren fehlerhaften Baue des Auges begründete Kurzsichtigkeit;
Bedeutendes Schielen, Nacht- und Tagblindheit.
Anmerkung. Mit Beziehung auf die eingeführte Bewaffnung des Contingents mit weittragenden Schießgewehren soll der Untauglichkeitsgrund der Kurzsichtigkeit genau berücksichtigt werden.

Ohren. 3) **Ohren.** Mangel des Gehörs oder hoher Grad von schon lange dauernder Schwerhörigkeit;
Stinkender, ekelhafter Ausfluß aus einem Ohr oder aus beiden, von Knochenfraß oder andern schwer zu heilenden Ursachen herrührend;
Ein fehlendes äußeres Ohr.

Nase. 4) **Nase.** Krankheiten der Stirnhöhlen oder Oberkieferhöhlen mit Knochenfraß verbunden;
Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochenzerstörung;
Stinkende Nasengeschwüre (Ozaena);
Unheilbare Verengerung oder Verwachsung eines oder beider Nasenlöcher oder der Nasenhöhlen und dadurch behindertes Athemholen durch die Nase;
Nasen-Polypen.

Digitized by Google

Mundhöhle. 5) **Mundhöhle.** Rachen-Polypen;
Vollkommen gespaltener und ganz fehlender weicher Gaumen;
Durchlöcherung und Spaltung des harten Gaumens;
Fehlendes Zäpfchen;
Deformitäten des Ober- oder Unterkiefers, wenn sie das Kauen und Sprechen im hohen Grade hindern;
Aufgehobene oder beschränkte Beweglichkeit des Unterkiefers durch Ankylose seiner Gelenkverbindung mit dem Schläfenbeine;
Große Narben u. s. w.;
Beträchtlicher, Sprache und Schlucken störender Substanzverlust der Zunge;
Große Geschwüre, Lähmung, Deformität (besonders prolapsus linguae) derselben;
Bedeutende Varicositäten der vena ranina mit beginnender Entartung und Steifheit der Zunge;
Froschgeschwulst (ranula);
Unheilbarer Speichelfluß;
Bedeutende Auftreibung der Mandeln durch chronische Entzündung;
Speichelfisteln;
Größere Hasenscharten;
Bedeutende Verwachsungen der Lippen und dadurch verursachte theilweise Verschließung und Verunstaltung des Mundes.

Sprachorgane. 6) **Sprachorgane.** Stummheit;
Lallende, auffallend stammelnde und unverständliche Sprache;
Unheilbare Heiserkeit.

Hals. 7) **Hals.** Der wahre Kropf, bei welchem durch darauf angebrachten leichten Druck das Athmen erschwert und hörbar gemacht wird;
Scrophulöse und scirrhöse Anschwellung der Drüsen am Halse;
Der Luftröhrenbruch (bronchocele) und die Luftröhrenfistel;
Auffallend starkes Hervorstehen oder Vergrößerung des Kehlkopfes oder schiefe Richtung desselben nach vorn oder abwärts;
Das beschwerliche Schlingen (dysphagia) von organischen oder bleibend dynamischen Ursachen.

Digitized by Google

Wirbelsäule. 8) **Wirbelsäule.** Steifer oder sehr gekrümmter Hals und Nacken;
Bedeutende Krümmung oder Steifigkeit des Rückgrates;
Verdrehung desselben nach vorn, seitswärts oder rückwärts.

Brustkasten und Brusteingeweide. 9) **Brustkasten** und Brusteingeweide. Zu enger Brustkorb (in der Exspiration unter 32 Zoll rheinisch Brustumfang, die Brust unmittelbar unter den Armen gemessen;
Mißbildung oder Verengerung des Brustkastens durch Verkrümmung der Rippen und Brustbeines;
Krankheiten der Lunge. Tuberculose, chronischer Catarrh, Emphysem, chronische Pneumonieen, chronische Entzündungen der Pleura mit ihren Ausgängen;
Organische Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße.

Unterleib. 10) **Unterleib.** Schleichende Entzündungen und krankhafte Veränderungen der Unterleibseingeweide, als Stockungen oder Vergrößerungen der Leber ꝛc.;
Chronische Gelbsucht;
Gallensteine;
Chronische Magenkrankheiten;
Magengeschwüre;
Habituelles Erbrechen;
Magen- und Darmneuralgien;
Auftreibung der Milz;
Bruchschäden aller Art, als Bauchbrüche, Nabelbrüche, Leistenbrüche, Schenkel- und Hodensackbrüche;
Kothfisteln und künstlicher After.

Harnorgane. 11) **Harnorgane.** Krankheiten der Harnorgane;
Nieren- und Blasensteine;
Anschwellung und Verhärtung der Vorsteherdrüse;
Lähmung der Harnblase und Unvermögen den Harn zu halten;
Verengerung und Verletzung der Harnröhre;
Beschwerliches Harnlassen;
Zu weit nach innen stattfindende Oeffnung der Harnröhre;
Urinfisteln;
Blutharnen;
Die wahre Harnruhr (diabetes).

Digitized by Google

Geschlechts-organe. 12) **Hodensack.** Wasserbruch;
Blutbruch;
Fleischbruch;
Widernatürliche Veränderung eines oder beider Hoden und des Samenstranges;
Abnorme Lage eines oder beider Hoden außerhalb der Unterleibshöhle, z. B. in oder dicht vor dem Bauchringe, unter dem Schenkelringe, wenn dieselben Beschwerden verursachen.
Mißbildung des Geschlechtstheiles.

Mastdarm. 13) **Mastdarm.** Mastdarmfisteln;
Vorfall des Mastdarmes und Unvermögen den Koth zu halten;
Bedeutende Hämorrhoidalknoten, besonders mit periodischem starken Blutverluste oder Verschwärung verbunden.

Extremitäten. 14) **Extremitäten.** Bedeutende Krümmung, Verlängerung oder Verkürzung der Gliedmaßen;
Schwinden, Lähmung und Verdrehung derselben;
Steifheit der größern Gelenke;
Gelenkgeschwülste;
Gliedschwamm;
Gelenkwassersucht;
Ueberbeine auf den Gelenken, wenn sie deren Bewegung hindern;
Verlust, Steifheit oder Krümmung des Daumens der einen oder andern Hand;
Verlust eines oder mehrerer Finger an der einen oder andern Hand;
Steifheit oder Krümmung eines oder des andern Fingers, oder ein überzähliger Finger, wodurch der Gebrauch der Hand besonders beim Exerziren behindert wird;
Eingebogene Kniee, die beim Gehen an einander streifen und beim Einnehmen der militairischen Haltung das gleichzeitige Aneinanderstellen der Kniee und Ferfen verhindern;
Die sogenannten Säbelbeine, d. i. zu starke Divergenz der Oberschenkel mit Convergenz der Unterschenkel;
Der Plattfuß, auch wenn das Uebel noch nicht einen solchen

Digitized by Google

Grad erreicht hat, daß das Gehen ganz auf dem innern Rande des Fußes geschieht;

Eine widernatürliche Beschaffenheit der Fußgelenke und Knöchel, wodurch das längere Marschiren erschwert und Schmerzen verursacht werden;

Der Pferdefuß und der Klumpfuß;

Narben von ehedem gehabten ansehnlichen Fußgeschwüren, die einen wiederholten Ausbruch befürchten lassen;

Mangel einer oder mehrerer Fußzehen;

Bedeutende Krümmung oder Steifheit einer oder mehrerer Zehen;

Ueberzahl oder Uebereinanderliegen derselben;

Starker Fußschweiß, der durch seine Schärfe die Füße wund macht;

Große Frostballen;

Geschwülste, Knochen- und andere Auswüchse an den Zehen, wodurch das Tragen der Stiefel unmöglich wird;

Krampfaderknoten an den Füßen.

§. 13.

Anhang.

Unter den in §. 12. genannten Krankheiten und körperlichen Gebrechen, welche die Unbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen zu jedem Militairdienste begründen, sind mehrere, die sich während der kurzen Zeit der Untersuchung nicht immer so darstellen, daß der Arzt sich von der Wirklichkeit derselben überzeugen kann.

Sie werden daher von den Militairpflichtigen nicht selten vorgeschützt oder wirklich nachgeahmt und erkünstelt. Zu diesen Leiden gehören: der Wahnsinn nebst den übrigen Seelenkrankheiten, die Epilepsie und andere Convulsionen und Krämpfe, Gliederzittern, Starrsucht, Schwindel, Nachtwandeln, chronische Gicht und chronischer Rheumatismus, Augenentzündungen, Gesichtsschwäche, schwarzer Staar, Nacht- und Tagblindheit, Taubheit, Stummheit, Engbrüstigkeit, Bluthusten, Blutbrechen und Blutharnen, Unvermögen den Urin zu halten, Lähmung der einen oder andern Extremitäten, Geschwüre, namentlich an den untern Extremitäten und außerdem auch Windgeschwulste des Hodensacks oder an andern Theilen.

Wenn dem untersuchenden Arzte über das wirkliche Bestehen der vorgedachten Gebrechen aus dem Aussehen und der mehr oder weniger alterirten Körperlichkeit des Individuums keine überzeugenden Merkmale gegeben sind, so muß billige Rücksicht auf

Digitized by Google

beigebrachte Atteſte von Aerzten und Ortsobrigkeiten genommen, auch noch beſonders von den anweſenden Gemeindevorſtehern, ſowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem ſich als untauglich Angebenden nähere Bekanntſchaft gehabt haben, Erkundigung eingezogen werden. Sollte jedoch der Arzt deſſenungeachtet keine Selbſtüberzeugung von dem Vorhandenſein des Uebels erlangen können, ſo hat derſelbe behufs genauer Beobachtung des Militairpflichtigen deſſen Aufnahme in das Militairlazareth zu beantragen, oder auch, und zwar beſonders dann die verſuchsweiſe Einſtellung deſſelben in das Contingent anzuempfehlen, wenn das in Zweifel ſtehende körperliche Leiden ein ſolches iſt, bei welchem aus einer verſuchsweiſen Einſtellung kein Nachtheil für die Geſundheit des Mannes entſtehen kann. Uebrigens darf das ärztliche Perſonal ſowohl bei der Unterſuchung, als auch bei der im Lazareth vorzunehmenden Beobachtung eines vermeintlichen Simulanten ſich nur ſolcher Mittel zur Entdeckung der Simulation bedienen, die der Moralität überhaupt nicht entgegen ſind. Endlich darf der Arzt den der Simulation Verdächtigen niemals merken laſſen, daß und aus welchen Gründen die fälſchliche Vorſchützung von Krankheiten bei ihm anzunehmen ſei, ſondern ſich durch eine fortgeſetzte Beobachtung und entſprechende ärztliche Behandlung Gewißheit über die vorgeſchützte Krankheit zu verſchaffen ſuchen.

Die ärztlich conſtatirte Simulation iſt durch ein ausführliches Atteſt, in welchem die Art der Behandlung und Conſtatirung mediciniſch auseinander zu ſetzen iſt, behufs Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung gegen das Individuum feſtzuſtellen.

---

2) Miniſterial-Bekanntmachung, die Aufbewahrung leicht entzündbarer Leuchtmaterialien betr., vom 3. Februar 1863.

(Publ. in Nr. 6 des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahre 1863.)

Mit höchſter landesherrlicher Genehmigung wird hierdurch zur Verhütung von Gefahren durch Alkohol und die ſehr leicht entzündbaren neueren Leuchtmaterialien, wie amerikaniſches Steinöl (Petroleum), Solaröl, Photogen, Kamphin, Gasäther, Folgendes verordnet:

1.

Die genannten Stoffe dürfen in größeren Mengen nur in einzeln ſtehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel

Digitized by Google

dürfen sie nur in Quantitäten, welche 500 Pfund nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

2.

Wagen, welche mit den genannten Stoffen beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

3.

Das Raffiniren der obgenannten Materialien ist nur in Localitäten gestattet, in denen dasselbe von der Polizeibehörde besonders genehmigt ist.

4.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit Geldbuße von 5 bis 50 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

5.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Ausführung für die Städte die Stadtgemeindevorstände, für das platte Land die Landrathsämter beauftragt sind, tritt mit ihrer Publikation in Kraft, es haben aber die gedachten Behörden zu Ausführung der unter 1. enthaltenen Bestimmungen angemessene Fristen zu setzen und erst nach deren Ablauf strafend einzuschreiten.

Gera, den 3. Februar 1863.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Münch.

---

3) Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betr., vom 28. Juni 1864.

(Publ. in Nr. 27 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.)

Zur Beseitigung der Feuersgefahr werden für Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hierdurch folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

Digitized by Google

1.

Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch oder im Einschnitte, so darf die Errichtung von Gebäuden ohne feuersichere Bedachung sowie von solchen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens 60 Ellen von der nächsten Schiene (horizontal gemessen) von der Baupolizeibehörde gestattet werden, auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände auf freiem Felde nicht Statt finden. Alle anderen Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 30 Ellen von der nächsten Schiene angelegt werden.

2.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damm, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden.

3.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, ist ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen von den Bestimmungen unter 1 und 2 nach vernommener gutachtlicher Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direction eintreten zu lassen.

4.

Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

5.

Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Materialien finden diese polizeilichen Vorschriften keine Anwendung.

Gera, den 28. Juni 1864.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Semmel.

Digitized by Google

4) Ministerial-Bekanntmachung, die Gewerbelegitimationskarten betr., vom 28. Juni 1864.

(Publ. in Nr. 27 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864.)

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Februar d. Js., die Einführung von Gewerbelegitimationskarten betr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zeither in Sachsen bestandene Beschränkung, wonach Handelsreisende, welche für mehr als ein Handels- oder Fabrikhaus Aufträge ausführen, der vereinbarten Steuerbefreiung nicht theilhaftig sein sollten, beseitigt worden ist und daß daher auf den Legitimationskarten, welche für Handlungsreisende dieser Kategorie ausgestellt werden, der Vormerk, daß die Karten für Sachsen nicht gültig seien, wegzulassen ist.

Gera, am 28. Juni 1864.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Münch.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 251.

1) Gesetz, vom 16. Juli 1864, betr. Erläuterungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 15. Januar 1858 und 23. März 1838 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

(Public. in Nr. 30 des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahre 1864.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben die Gesetze vom 15. Januar 1858 und 23. März 1838 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen wegen einiger bei deren Anwendung hervorgetretener Mängel und Zweifel einer nochmaligen Durchsicht unterwerfen lassen und verordnen in Folge dessen mit Zustimmung der Landesvertretung das Nachstehende.

§. 1.

Zu §. 4. des Gesetzes von 1858.

Wenn der an eine Kirche, eine Pfarrei, eine Schulstelle oder eine milde Stiftung zu entrichtende Naturalfruchtzehnt auf Grund des zweiten Alinea des §. 4. in feste Naturalabgaben künftig umgewandelt wird, so kann auch die Bestimmung getroffen werden, daß anstatt der Naturalabgaben deren Geldwerth nach dem Martinimarktpreise des betreffenden Marktorts in dem Jahre, für welches die Abgabe fällig ist, entrichtet werde.

Darauf anzutragen ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete berechtigt.

§. 2.

Zu §. 1. b des Gesetzes von 1858.

Auch der Berechtigte ist befugt, auf die Ablösung der Laudemialpflicht und der Naturalabgaben zu provociren und die Kapitalabfindung zu verlangen.

Digitized by Google

§. 3.

Zu §. 5. a des Gesetzes von 1858.

Die im §. 5. des Gesetzes vom 15. Januar 1858 sub a enthaltene Bestimmung, daß es für die dort erwähnten Werthsermittelungen jedem Theile frei stehe, auf Taxation durch Sachverständige anzutragen, wird hiermit aufgehoben.

§. 4.

Zu Tit. IV. des Ablösungsgesetzes vom 23. März 1838.

1.

Bei Ablösung der im §. 52. des Ablösungsgesetzes von 1838 bezeichneten Getreide-Abgaben ist wegen der in der Regel schlechteren Beschaffenheit, sowie für Verwaltungskosten und sonstigen Abgang ein Abzug von 15 pro Cent zu machen.

Nur dann, wenn

1) nachweislich die Getreideabgabe in guter Beschaffenheit geliefert werden muß, wenn
2) dieselbe einen Theil unbezahlten Kaufgeldes oder das Aequivalent eines abgelösten Garbenzehnts bildet, und wenn
3) dieselbe mit einer Gegenleistung des Berechtigten verbunden ist, werden diese 15 pro Cent nicht abgezogen.

2.

In den Fällen, in welchen der vorstehende bestimmte Abzug von 15 pro Cent gemacht wird, kommt die Bestimmung im dritten Alinea des §. 53. nicht zur Anwendung.

§. 5.

Die Ablösung der Lehngelder betr.

Bei Ablösung des sogenannten kleinen Lehngelds — einer nach der Zahl der Erben und der Lehnstücke sich richtenden Abgabe — wird die jährliche Rente in der Weise ermittelt, daß auf das Jahrhundert zwei Fälle und auf jeden Fall drei Erben angenommen werden; der sich hiernach ergebende Betrag durch Hundert getheilt, ergiebt die jährliche Rente. Die Nachschußrente aber wird in der Weise berechnet, daß vom letzten Lehnsfalle an bis zu dem Tage der Provocation auf die Ablösung die jährliche Rente zur Hälfte, und wenn dieser Zeitraum 25 Jahre übersteigt, für jedes überschießende Jahr nur zum vierten Theile gezahlt wird. In keinem Falle jedoch darf die Nachzahlung den Betrag des in dem zuletzt vorgekommenen Lehnsfalle entrichteten sogenannten kleinen Lehngeldes übersteigen. Die Rente mit dem zwanzigfachen Betrage kapitalisirt giebt unter Zurechnung der Nachzahlung die Ablösungssumme.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesfürstlichen Insiegel.

Gastein, am 16. Juli 1864.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

---

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Juli 1864, betr. einige Aenderungen und Ergänzungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten über die Grenzen des Zollvereins eingehenden Waaren.

(Publicirt in Nr. 33 des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahre 1864.)

In Gemäßheit getroffener Vereinbarungen unter den Regierungen des Zoll- und Handelsvereines werden nachstehende Aenderungen und Ergänzungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten über die Grenzen des Zollvereins eingehenden Waaren vom 18. Dezember 1833 (Gesetzsammlung Band II. Seite 140) auf höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Zu §. 1.

Waarenproben und Muster, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt, daß über den Inhalt kein Zweifel stattfinden kann, von einem ausländischen Aufgabeort mit der Briefpost versendet werden und mittels der Staatspost oder der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Lehnspost vom Auslande eingehen, sind, wenn ihr Gewicht 3 Loth oder mehr, jedoch nicht über 15 Loth Zollgewicht beträgt, von der Vorschrift, nach welcher dergleichen Sendungen mit einer Inhaltserklärung begleitet sein müssen, auszunehmen, der zollamtlichen Vorabfertigung an der Grenze nicht zu unterwerfen und erst der Zollabfertigungsstelle für den Bestimmungsort von der Postbehörde zur Revision und Abfertigung vorzuführen, während Sendungen von weniger als 3 Loth nach wie vor von der Zollabfertigung befreit bleiben. (Gesetzsammlung Band XI. Seite 2).

Digitized by Google

Zu §. 2 und 3.

Die nach Ziffer VI. im zweiten Absatze und nach Ziffer VII. der fünften Abtheilung des Vereins-Zolltarifs (Gesetzsammlung Band XI. Seite 230) zu Gunsten von Glas, Glaswaaren, Instrumenten, Porzellan, Steingut und kurzen Waaren, sowie aller sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren zu rechnenden Gegenstände getroffenen Ausnahmebestimmungen finden auch auf den Postverkehr Anwendung, und zwar die Ausnahmebestimmung unter Ziffer VI. im zweiten Absatze auch in solchen Fällen, wo die vorgedachten Gegenstände mit anderen Waaren in einem Kollo zusammen verpackt eingehen.

Gera, am 26. Juli 1864.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Semmel.

---

3) Verordnung vom 10. September 1864, betr. Erläuterungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 15. Januar 1858 und 23. März 1838 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen.

(Publicirt in Nr. 39 des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahre 1864.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Hinweisung auf das Gesetz vom 16. Juli d. Js., betreffend Erläuterungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 15. Januar 1858 und 23. März 1838 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, hiermit Folgendes:

§. 1.

Die im §. 1. sub k. des Gesetzes vom 15. Januar 1858 enthaltene Bestimmung, wonach Renten, welche den Betrag von $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen vierteljährlich nicht erreichen, von der Ueberweisung an die Landrentenbank ausgeschlossen waren, soll künftig nur hinsichtlich solcher Renten gelten, die den Betrag von $1\frac{1}{4}$ Silbergroschen vierteljährlich nicht erreichen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Bestimmung in §. 1. sub m. des Gesetzes vom 15. Januar 1858, wonach die Vergünstigung, mittelst Rentenzahlungen durch Hülfe der Bank ablösen zu können, auf die nächsten acht Jahre vom 1. Juli 1858 an beschränkt sein sollte, wird dahin abgeändert, daß von der gedachten Vergünstigung noch drei Jahre länger, also bis Ausgang Juni 1869, Gebrauch gemacht werden kann.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen Schloß Schleiz, am 10. September 1864.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

---

4) Höchste Verordnung vom 29. September 1864, betr. den Familien-Namen unehelicher Kinder.

(Publicirt in Nr. 40 des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahre 1864.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch Folgendes:

Art. 1.

Ein uneheliches Kind ist in der Regel unter dem Familien-Namen der Mutter in das Kirchenbuch einzutragen und hat diesen Namen zu führen.

Art. 2.

Wenn aber derjenige, welchen die Mutter eines unehelichen Kindes als Vater desselben angibt, vor der Taufe bei dem Pfarramte der Parochie, in welcher die Taufe Statt findet, entweder persönlich oder durch Beibringung einer amtlich beglaubigten Erklärung

Digitized by Google

sich zur Vaterschaft bekennt, so ist das Kind auf den Namen des Vaters in das Kirchenbuch einzutragen und hat dann diesen Namen zu führen, ohne jedoch dadurch die Rechte eines ehelichen Kindes erworben zu haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesfürstlichen Insiegel.

Schloß Ebersdorf, den 29. Septbr. 1864.

(L.S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

---

5) Ministerialbekanntmachung vom 19. November 1864, den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreich Siam betreffend.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andrerseits am 7. Febr. 1862 ein Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrag durch Bevollmächtigte abgeschlossen worden ist und am 23. Mai d. Js. die Auswechslung der ratifizirten Vertragsurkunden zu Bangkok stattgefunden hat: so wird dieser Vertrag sammt den vereinbarten Handelsbestimmungen im deutschen Texte andurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der dazu gehörige Zoll-Tarif auf der Kanzlei des unterzeichneten Ministeriums eingesehen werden kann.

Gera, den 19. November 1864.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Semmel.

Digitized by Google

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits,

und

dem Königreiche Siam andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen

sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich:

Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims,

als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich:

Bayerns, Sachsens, Hannovers, Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschl. des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Koburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt,

sowie

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

einerseits, und

Ihre Majestäten

Phra Bard Somdetsch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Ju Hua, der erste König von Siam,

Phra Bard Somdetsch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Pin Klau Chau Ju Hua, der zweite König von Siam,

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Siam zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außer-

Digitized by Google

ordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine Königliche Hoheit den Prinzen Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sennit,

Seine Excellenz Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom, Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Provinzen,

Seine Excellenz Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golfs von Siam,

Seine Excellenz Tschaupraja Jommerat, Gouverneur der Stadt Bangkok und ihrer Umgebungen,

Seine Excellenz Praja Montri Prakralahoom Faintie, General-Gouverneur der nördlichen Provinzen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Deutschen Staaten einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern andererseits, sowie desgleichen zwischen den beiderseitigen Staats-Angehörigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Theils vollständigen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen der Hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schifffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Gebiete zustehen, wo immer Handel oder Schifffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte.

Artikel 2.

Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respectiven Staaten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu bestellen, und sollen die erwähnten Beamten dieselben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden

Digitized by Google

Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig erfreuen möchten. Indessen sollen gedachte Konsular-Beamte ihre Functionen nicht eher antreten dürfen, als bis sie das Exequatur der Landes-Regierung erhalten haben. Die Deutschen contrahirenden Staaten werden für jeden Hafen oder jede Stadt nicht mehr als einen Konsular-Beamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen sie einen General-Konsul oder Konsul bestellen, sollen sie berechtigt sein, außerdem noch einen Vice-Konsul oder Konsular-Agenten zur Vertretung des General-Konsuls oder Konsuls in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen zu ernennen. Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten können auch von den ihnen vorgesetzten General-Konsuln oder Konsuln ernannt werden.

Der Deutsche Konsular-Beamte soll die Interessen der in Siam ansässigen oder daselbst ankommenden Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und seiner Kontrolle haben. Er soll sowohl sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrages gemäß verhalten, als die Beobachtung derselben von Seiten Deutscher Unterthanen erwirken. Desgleichen soll er alle Verordnungen und Vorschriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung Deutscher Staatsangehörigen für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden möchten.

In Fällen der Abwesenheit eines Konsular-Beamten der Deutschen contrahirenden Staaten können Siam besuchende oder daselbst sich aufhaltende Unterthanen dieser Staaten die Vermittelung des Konsuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen, oder auch sich direkt an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen sollen, um den betreffenden Deutschen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Artikel 3.

Den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, welche Siam besuchen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet, und sie sollen befugt sein, an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den Siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen. Eine solche Erlaubniß soll nicht versagt werden dürfen, ohne daß hinreichende Gründe dafür angeführt werden.

Artikel 4.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, die im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem Deutschen Konsulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den Siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist. So oft ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten sich in einer Sache an die Sia-

Digitized by Google

mesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reclamation vorab dem Deutschen Konsular-Beamten vorzulegen, und soll dieser die Eingabe, wenn er sie begründet und anständig abgefaßt findet, befördern, anderenfalls aber den Inhalt entsprechend abändern.

Artikel 5.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, die in Siam ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieses vorerst nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes thun, dessen Grenzen, übereinstimmend mit den Festsetzungen der übrigen zwischen Siam und den fremden Mächten geschlossenen Verträge, folgende sind:

Im Norden: der Bangputsa Kanal, von seiner Mündung in den Tschaupja Fluß bis an die alten Mauern der Stadt Lopburi, und eine gerade Linie von dort bis zum Landungsplatze Pragnam am Flusse Possack in der Nähe der Stadt Sarabburi.

Im Osten: Eine gerade Linie vom Landungsplatze Pragnam bis nach dem Zusammenflusse des Klongkut Kanals mit dem Flusse Baugpakong, und dieser Fluß bis zu seiner Mündung. Auf dem Küstenstrich zwischen dem Baugpakong und der Insel Simaharadschah soll es Deutschen Unterthanen freistehen, sich an allen Orten niederzulassen, die nicht mehr als vier und zwanzig Stunden von Bangkok entfernt sind.

Im Süden: die Insel Simaharadschah, die Sitschang-Inseln und die Mauern von Petschaburi.

Auf der Westseite des Golfs sollen sich Deutsche Unterthanen in Petschaburi, und von dort bis zum Meklong Flusse überall innerhalb einer Entfernung von vier und zwanzig Stunden von Bangkok niederlassen dürfen. Von der Mündung des Meklong an soll dieser die Grenze bilden bis zur Stadt Raatpuri, dann eine gerade Linie von Raatpuri nach Sapaunaburi, und von dort nach der Mündung des Bangputsa Kanals in den Tschaupja Fluß.

Indessen dürfen Deutsche Angehörige auch außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz nehmen, sobald sie hierzu die Erlaubniß der Siamesischen Behörden erhalten.

Allen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten steht es frei, im ganzen Königreiche Siam zu reisen, Handel zu treiben und Waaren, die nicht verboten sind, zu kaufen oder zu verkaufen, von wem und an wen sie wollen. Sie sind nicht verpflichtet, von Beamten oder solchen, die im Besitze eines Monopols sind, zu kaufen, oder an dieselben zu verkaufen, und es ist Niemandem gestattet, sie in ihren Handelsgeschäften zu behindern oder zu stören.

Artikel 6.

Die Siamesische Regierung wird Deutschen Staatsangehörigen keinerlei Hindernisse im den Weg legen, Siamesische Unterthanen, in welcher Eigenschaft es auch sei, in Dienst

Digitized by Google

zu nehmen. Wenn jedoch ein Siamesischer Unterthan irgend einem besonderen Herrn angehört oder Dienste schuldet, so darf er sich bei einem Deutschen Angehörigen ohne die Zustimmung seines Herrn nicht verdingen. Hat er es dennoch gethan, so ist das Dienstverhältniß, wenn in dem Dienstvertrage nicht eine noch kürzere Frist verabredet worden ist, oder der Deutsche Angehörige den Siamesischen Diener nicht sogleich entlassen will, als nur auf drei Monate eingegangen anzusehen, und ist der Deutsche Angehörige verpflichtet, während dieser Zeit zwei Drittheile des bedungenen Lohnes nicht an den Siamesischen Diener, sondern an denjenigen zu zahlen, welchem Letzterer angehört oder Dienste schuldet.

Wenn Siamesen, die im Dienste eines Deutschen Unterthanen stehen, die Siamesischen Gesetze übertreten, oder wenn Siamesische Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem Deutschen Unterthanen in Siam ihre Zuflucht suchen, so soll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtversuches, der Deutsche Konsular-Beamte die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Auslieferung derselben an die Siamesischen Behörden zu bewerkstelligen.

Artikel 7.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es sei denn, die Siamesischen Behörden könnten dem Deutschen Konsular-Beamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für ein solches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel 5. dieses Vertrages festgestellten Grenzen steht es den Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reisen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines vom Konsular-Beamten unterzeichneten Passes sind, der in Siamesischer Sprache Namen, Gewerbe und Personalbeschreibung des Reisenden enthält und von der zuständigen Siamesischen Behörde gegengezeichnet ist.

Sollten sie über die besagten Grenzen hinauszugehen und im Innern des Königreichs Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen, auf Ansuchen des Konsular-Beamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siamesischen Behörden verschaffen, und darf solcher Paß niemals verweigert werden, es sei denn mit Zustimmung des Konsular-Beamten der Deutschen kontrahirenden Staaten.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten dürfen innerhalb der im Artikel 5. bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen und verkaufen, pachten oder verpachten, auch Häuser bauen, miethen, kaufen oder vermiethen und verkaufen. Jedoch steht die Befugniß

Digitized by Google

1) auf dem linken Flußufer innerhalb der eigentlichen Stadt Bangkok und auf dem Terrain, welches zwischen den Stadtmauern und dem Canal Klong-padung-krung-kraſem gelegen iſt, und

2) auf dem rechten Flußufer zwiſchen den Punkten, welche der Abzweigung des Canals Klong-padung-krung-kraſem vom Fluß und der Wiedereinmündung deſſelben in den Fluß gegenüberliegen, bis auf eine Entfernung von zwei Engliſchen Meilen vom Fluſſe,

Grundbeſitz zu erwerben, nur denjenigen zu, welche eine beſondere Erlaubniß dazu von der Siameſiſchen Regierung erhalten haben, oder bereits zehn Jahre in Siam wohnen. Um in den Beſitz ſolchen Grundeigenthums zu gelangen, können die Deutſchen Staatsangehörigen durch den Konſular-Beamten ein Anſuchen an die Siameſiſche Regierung richten, worauf dieſe einen Beamten ernennen wird, der gemeinſchaftlich mit den Konſular-Beamten den Betrag der Kaufſumme der Billigkeit gemäß beſtimmen und feſtſetzen, und die Grenzen des Grundſtücks ziehen und fixiren ſoll. Die Siameſiſche Regierung wird dann das Eigenthum an den Deutſchen Käufer übertragen. Alles Grundeigenthum Deutſcher Unterthanen wird unter dem Schutze des Diſtrikts-Gouverneurs und der betreffenden Lokalbehörden ſtehen, der Eigenthümer aber hat ſich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieſelben zugehenden ordentlichen Anweiſungen zu fügen und iſt den nämlichen Steuern unterworfen, als die Unterthanen oder Bürger der meiſtbegünſtigten Nation.

Unterthanen der Deutſchen kontrahirenden Staaten ſollen ferner überall in Siam nach Minen zu ſchürfen und ſolche zu eröffnen, die Befugniß haben, und ſobald die gehörigen Nachweiſe geliefert werden, ſoll der Konſular-Beamte in Verbindung mit den Siameſiſchen Behörden die geeigneten Bedingungen und Beſtimmungen feſtſetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenſo ſollen, nachdem in gleicher billiger Weiſe die desfallſigen Bedingungen und Beſtimmungen zwiſchen dem Konſular-Beamten und den Siameſiſchen Behörden verabredet worden ſind, Deutſche Unterthanen auch jede Art von Fabrikgeſchäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Geſetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel 9.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend ſich aufhaltender Unterthan eines der kontrahirenden Deutſchen Staaten gegen einen Siameſen Grund zu klagen oder irgend einen Anſpruch zu machen hat, ſo ſoll er ſeine Beſchwerde zunächſt dem Deutſchen Konſular-Beamten vorlegen, und dieſer, nach geſchehener Prüfung der Sache, dieſelbe gütlich auszugleichen ſuchen. Ebenſo ſoll der Konſular-Beamte, wenn ein Siameſe eine Klage gegen einen Deutſchen Angehörigen hat, dieſelbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht ſein; ſollte in ſolchen Fällen eine gütliche Einig-

Digitized by Google

ung aber nicht herbeizuführen sein, soll der Konsular-Beamte sich an den kompetenten Siamesischen Beamten wenden, und beide sollen dann, nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache, der Billigkeit gemäß entscheiden.

Artikel 10.

In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn der Thäter ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten ist, durch den Konsular-Beamten den betreffenden Deutschen Gesetzen gemäß bestraft, oder der Schuldige soll zur Bestrafung nach Deutschland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er nach den Gesetzen seines Landes von Siamesischen Behörden bestraft werden.

Artikel 11.

Wenn gegen Schiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten an der Küste oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Akt der Seeräuberei begangen werden sollte, so sollen, auf die Nachricht davon, die Behörden des nächstgelegenen Platzes alle Mittel zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes aufbieten, und soll dann das Letztere an den Konsular-Beamten behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soll von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum Deutscher Unterthanen begangen werden möchte, eingehalten werden. Die Siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gehalten werden für gestohlenes Eigenthum Deutscher Angehörigen, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewandt hat, es wiederzuerlangen, und derselbe Grundsatz soll auf Siamesische Unterthanen, die sich unter dem Schutze eines der kontrahirenden Deutschen Staaten befinden, und auf deren Eigenthum zur Anwendung kommen.

Artikel 12.

Die Siamesischen Behörden sollen dem Deutschen Konsular-Beamten, auf desfallsiges schriftliches Ansuchen, alle Hülfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung Deutscher Matrosen oder sonstiger Unterthanen, sowie von Personen, die unter dem Schutze einer Deutschen Flagge stehen. Desgleichen soll der Deutsche Konsular-Beamte, auf Requisition, von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über Deutsche Unterthanen gebührende Geltung zu verschaffen und die Disziplin unter der Deutschen Marine in Siam aufrecht zu erhalten. In gleicher Weise haben, wenn ein der Desertion oder eines andern Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten oder an Bord eines Schiffes derselben flüchten sollte, die Lokalbehörden sich an den Deutschen Konsular-Beamten zu wenden, und dieser wird, auf

Digitized by Google

erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Connivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Artikel 13.

Sollte ein Unterthan eines der Deutschen kontrahirenden Staaten, der im Königreich Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der Deutsche Konsular-Beamte sein sämmtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, um dasselbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der Siamesischen Behörden soll dem Konsular-Beamten zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. Letzterer soll kein Mittel unversucht lassen, um auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern besitzen möchte. In gleicher Weise sollen in Siam die Behörden des Königreichs das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäfts-Verbindlichkeiten gegen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten nicht sollten nachkommen können.

Artikel 14.

Sollte ein Siamesischer Unterthan einem Deutschen Staatsangehörigen die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr auszuweichen suchen, so sollen die Siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise soll der Deutsche Konsular-Beamte Siamesischen Unterthanen allen Beistand leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten zu gelangen.

Artikel 15.

Im Falle des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermangelung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene auch keine Verwandte oder Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der Hohen vertragenden Theile, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respectiven Konsular-Beamten übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel 16.

Kriegsschiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen; wollen sie aber nach Bangkok hinaufgehen, so müssen sie zuvor die Siamesischen Behörden davon benachrichtigen und sich mit denselben über den Ankerplatz verständigen.

Digitized by Google

Artikel 17.

Sollte ein Deutsches Schiff einen Siamesischen Hafen in Noth anlaufen, so sollen die Ortsbehörden demselben bei Vornahme der nöthigen Ausbesserungen und Einnahme von frischem Proviant jede Erleichterung gewähren, damit es im Stande ist, die Reise fortzusetzen. Sollte ein Deutsches Schiff an der Küste des Königreichs Siam scheitern, so sollen die Siamesischen Behörden des nächstgelegenen Platzes auf die Nachricht davon sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und Sicherung des Schiffs und der Ladung nothwendig sind. Sie sollen sodann den Deutschen Konsular-Beamten von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser in Gemeinschaft mit der kompetenten Siamesischen Behörde die nöthigen Schritte thun kann, um die Mannschaft nach Hause zu senden, und wegen Wrack und Ladung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Artikel 18.

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Ausfuhrzölle sollen die einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den Siamesischen Häfen, sowohl beim Eingehen wie beim Ausgehen, von allen Tonnen-, Lootsen- und Ankergeldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art frei sein. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche, sei es den Dschunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, sei es den Schiffen der meistbegünstigten Nation, jetzt eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 19.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit den Siamesischen Zollbeamten über den Werth einer bestimmten eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll eine Berufung an den Konsular-Beamten und die zuständige Siamesische Behörde stattfinden, welche, nachdem sie erforderlichen Falls jeder einen oder zwei Kaufleute als beirathige Sachverständige zugezogen haben, die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolls von drei Prozent kann die Waare, frei von jeder weitern Abgabe und Belastung en gros oder en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte darauf bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueberhaupt soll kein Zoll von nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal einge-

Digitized by Google

führten Waaren sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, sobald dieselben in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

Artikel 20.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu zahlende Zoll soll nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife erhoben werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und ebenso sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Artikel 21.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es den Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten freistehen, von Deutschen und fremden Häfen, in das Königreich Siam einzuführen und ebenso, wohin sie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines besondern Monopols ist. Indessen behält die Siamesische Regierung sich das Recht vor, die Ausfuhr von Reis zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat bevor es in Kraft tritt, zu publiciren ist, auf die Erfüllung von Kontrakten, welche in gutem Glauben vor der Publication desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß üben, und sollen Deutsche Kaufleute die Siamesischen Behörden von jedem Kontrakt in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von China und Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Ausfuhrverbot daselbst bekannt sein konnte, mit Reis behufs Ausfuhr desselben beladen werden. Sollte die Siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder anderen Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch dergleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der Deutschen contrahirenden Staaten ein- oder ausgeführt werden.

Artikel 22.

Die Konsular-Beamten der contrahirenden Deutschen Staaten haben darauf zu sehen, daß die Deutschen Kaufleute und Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten,

Digitized by Google

welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages verwirkten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung zufallen.

Artikel 23.

Den contrahirenden Deutschen Staaten und ihren Unterthanen wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche der Regierung, den Bürgern oder Unterthanen irgend einer andern Nation Seitens der Siamesischen Regierung bisher bewilligt worden sind oder noch bewilligt werden möchten.

Artikel 24.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, können die contrahirenden Staaten eine Revision des gegenwärtigen Vertrages, sowie der unten angehängten Handels-Bestimmungen und des Tarifs beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag ist in Deutscher, Siamesischer und Englischer Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Siamesischen Textes irgendwo stattfinden sollte, die Englische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Der Vertrag soll sofort in Kraft treten, und die Ratificationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten vom heutigen Tage angerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt zu Bangkok am siebenten Tage des Monats Februar im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, entsprechend dem Siamesischen Datum vom achten Tage des dritten Mondes im Jahre des Hahns, dem dritten des Jahrzehends und dem Elften der gegenwärtigen Regierung, im Jahre Eintausend Zweihundert und Drei und Zwanzig der Siamesischen bürgerlichen Zeitrechnung.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)

(gez.) **Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Jommerat.**
(L. S.)

(gez.) **Praja Montri Prakralahoom Fainile.**
(L. S.)

Digitized by Google

Handels-Bestimmungen.

1.

Der Capitäin eines jeden in Handelszwecken nach Bangkok kommenden Schiffes eines der contrahirenden Deutschen Staaten muß, je nachdem ihm das Eine oder Andere passender erscheint, entweder vor oder nach dem Einlaufen in den Fluß die Ankunft seines Schiffes bei dem Zollhause zu Paknam melden und zugleich die Zahl seiner Mannschaft, der mitgeführten Kanonen, sowie den Hafen, woher er kommt, angeben. Sobald sein Schiff zu Paknam Anker geworfen, hat er alle seine Kanonen und Munition den Zollhausbeamten in Verwahrung zu geben, und ein Zollhausbeamter wird dann dem Schiffe beigegeben werden und mit demselben nach Bangkok gehen.

2.

Jedes Handelsschiff, welches an Paknam vorbeigefahren ist, ohne daselbst seine Kanonen und Munition auszuladen, wie dies vorstehend verordnet ist, wird nach Paknam zurückgeschickt werden, um jener Vorschrift nachzukommen, und hat außerdem eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals verwirkt. Nach Ablieferung seiner Kanonen und Munition wird demselben die Rückkehr nach Bangkok gestattet werden.

3.

Sobald ein Deutsches Schiff zu Bangkok Anker geworfen, hat der Capitän desselben, wofern nicht ein Festtag dazwischen fällt, sich innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ankunft auf das Deutsche Konsulat zu begeben und daselbst die Schiffspapiere, Konnossemente u. s. w. zugleich mit einem richtigen Manifeste über seine Ladung abzugeben, und, nachdem der Konsular-Beamte diese Einzelheiten dem Zollhause mitgetheilt hat, wird von diesem sofort die Erlaubniß zum Löschen ertheilt werden. Sollte die Zollbehörde mit Ertheilung dieser Erlaubniß länger als vier und zwanzig Stunden zögern, so wird letztere mit gleicher Wirkung, als ob sie von der Zollbehörde ausgegangen wäre, vom Konsular-Beamten ertheilt werden.

Unterläßt der Kapitän seine Ankunft zu melden oder zeigt derselbe ein falsches Manifest vor, so unterliegt er einer Strafe bis zu vierhundert Ticals, es soll ihm jedoch gestattet sein, etwaige Irrthümer in seinem Manifeste innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ablieferung desselben an den Konsular-Beamten noch nachträglich zu berichtigen, ohne Strafe dafür gewärtigen zu müssen.

4.

Ein Deutsches Schiff, welches zu löschen und auszuladen anfängt, ehe es dazu die Erlaubniß erhalten hat, oder welches schmuggelt, sei es im Flusse oder außerhalb der

Digitized by Google

Barre, hat eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals und Konfiskation des geschmuggelten oder ausgeladenen Guts zu gewärtigen.

5.

Sobald ein Deutsches Schiff seine Ladung gelöscht und seine neue Fracht wieder eingenommen, alle Abgaben bezahlt und ein richtiges Manifest seiner Ausfuhr-Ladung dem Deutschen Konsular-Beamten übergeben hat, soll dem Schiffer ein Siamesischer Klarirungsschein ertheilt werden, und der Konsular-Beamte wird dann, wenn nicht sonstige gesetzliche Hindernisse der Abreise des Schiffes entgegenstehen, dem Kapitain die Schiffspapiere wieder zustellen, und dem Schiffe die Abfahrt gestatten. Ein Zollhaus-Beamter wird das Schiff nach Paknam begleiten; dort wird es von den Zollhaus-Beamten dieser Station inspizirt werden und wird die bei der Ankunft zur Verwahrung abgelieferten Kanonen und Munition zurückerhalten.

6.

Alle Zollhaus-Beamten sollen ein Abzeichen tragen, woran sie als solche erkannt werden können, wenn sie in Ausübung ihres Amtes begriffen sind, und es sollen immer nur zwei Zollhaus-Beamte auf einmal an Bord eines Deutschen Schiffes kommen dürfen, es sei denn, daß eine größere Zahl erforderlich wäre, um Schmuggel-Gut in Beschlag zu nehmen.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.

(gez.) **Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Nawiwong Maha Kosatibodi.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Jommerat.**
(L. S.)

(gez.) **Praja Montri Prakralahoom Fainiie.**
(L. S.)

6) Ministerial-Bekanntmachung v. 23. Nov. 1864, eine mit der Staatsregierung des Herzogth. S.-Altenburg zu der Convention wegen Beförderung der Civilrechtspflege vom 22. Juni / 7. August 1832 geeinigte Zusatzbestimmung betr.

Auf Grund stattgefundener Verhandlungen haben sich die Staatsregierungen des Fürstenthums Reuß jüng. Linie und des Herzogthums Sachsen-Altenburg zu einer Zusatzbestimmung zu der zwischen beiden Staaten bestehenden Konvention wegen Beförderung der Civilrechtspflege vom 22. Juni / 7. Aug. 1832 geeinigt, welche folgendermaßen lautet:

In den Fällen, wenn ein Unterthan des einen Staats in dem Territorium des andern Staats verstirbt, ist unbeschadet der von dem Gerichte des Nachlaßortes vorzunehmenden ersten Sicherungsmaaßregeln stets die Gerichtsbehörde des Heimathsorts des Verstorbenen zur Regulirung des Nachlasses und eintretenden Falls zur Erhebung der Erbschaftssteuer berechtigt, resp. verpflichtet. In gemischten Kirchen- und Schulgemeinden (§§. 7 und 19 des zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen resp. Kirchenregimenten über die kirchlichen und Schulverhältnisse abgeschlossenen Rezesses vom 1./17. März 1859) ist völlig unbeschadet der dort geordneten eventuellen Unterstützungs-Verpflichtung der sämmtlichen betreffenden Gemeinden, die Heimathshörigkeit der Wittwe oder Kinder des Geistlichen oder Schullehrers so lange, bis sie anderwärts ein neues Heimathsrecht im landesgesetzlichen Wege ausdrücklich erworben haben, in demjenigen Staate anzunehmen, in dessen Territorium die Amtswohnung gelegen ist.

Solches wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Gera, am 23. Novbr. 1864.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Semmel.

Berichtigungen:

a. In Folge eines Versehens ist das Gesetz, die Prüfung der Kandidaten der Rechtswissenschaften ꝛc. betreffend, vom 8. April 1864, in Nr. 246 der Gesetzsammlung sub 4 als Verordnung bezeichnet worden.

b. Der §. 25 der Gewerbeordnung vom 11. April 1863 muß lauten:

„Das Ministerium ist befugt, für einzelne Kategorieen der in §. 24 erwähnten Anlagen allgemeine Vorschriften zu erlassen, über die örtlichen Verhältnisse, unter denen sie unbedingt unzulässig, und über die Bedingungen, an welche die Ausführung der Anlage und der Betrieb im Allgemeinen zu knüpfen sind, dabei auch besondere Organe für die Prüfung und Beaufsichtigung solcher Anlagen zu bezeichnen. Auch ist es zulässig, durch ortsstatutarische Bestimmungen gewisse Ortstheile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der §. 24 erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen.

Die bereits bestehenden Vorschriften dieser Art bleiben in Kraft."

Die gesperrt gedruckten Worte fehlen Seite 307 Band XIII. der Gesetzsammlung.

c. Im §. 45 der Gewerbeordnung (Seite 314 Band XIII. der Gesetzsammlung) muß es anstatt „des Orts" des Betriebs „der Art" des Betriebs heißen.

d. Im §. 69 B. d. der Gewerbeordnung (Seite 323 Band XIII. der Gesetzsammlung) muß es anstatt „täglich" „thätlich" heißen.

e. Im §. 8 des Gesetzes, die für den Wegfall innungsmäßiger Verbietungsrechte zu leistende Entschädigung betr. (Seite 329 Band XIII. der Gesetzsammlung) heißt das erste Wort nicht „Vor", sondern „Von".

f. Im §. 16 des Gesetzes, die Erfüllung der Militairpflicht betr., vom 29. Juni 1864 (Seite 238 dieses Bandes der Gesetzsammlung) muß es Zeile 6 statt „derjenigen" „diejenigen" heißen und auf Zeile 7 ibid. ist hinter den Worten „militairpflichtig sind" „geführten Akten" einzuschalten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 252.

1) Landtags-Abschied für den am 18. Mai 1862 zusammengetretenen Landtag vom 5. April 1865.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

eröffnen dem Landtage Unseres Fürstenthums Folgendes:

Der nunmehr ablaufende dreijährige Zeitraum, auf welchen die verfassungsmäßige Wirksamkeit des gegenwärtigen Landtages sich erstreckt hat, gereicht Uns sowohl in Ansehung des Staatshaushalts als der Gesetzgebung, zur Befriedigung.

Zur Bestreitung der für die Staatsverwaltung erforderlichen Ausgaben hatte der Landtag, wie Wir gern anerkennen, die Geldmittel in durchgängig hinreichender Summe bewilligt und Unsere Regierung hat sorgfältig gestrebt, die festgestellten Etatssätze soweit thunlich einzuhalten. Die in einzelnen Zweigen der Verwaltung stattgehabten Ueberschreitungen werden ihre Rechtfertigung im nächsten Rechenschaftsberichte finden. Wir hoffen, daß dieser ebensowenig zu wesentlichen Ausstellungen Veranlassung geben wird, wie solches bei dem vor Kurzem vom Landtag erledigten Rechenschaftsberichte für die Finanzperiode von 1860 bis 1862 der Fall gewesen ist.

Aus dem Bestande der Hauptstaatskasse wurden im Jahre 1862 zum Bau der Adelheidsbrücke über die Elster bei Untermhaus 29,500 Thlr. entnommen. Der Kassenbestand war dennoch am Schlusse des genannten Jahres größer als zu Anfange desselben und betrug ungefähr 128,700 Thlr.

Im Jahre 1863 erhöhte der Bestand sich auf ca. 155,000 Thlr. und im Jahre 1864 ist er auf ca. 190,000 Thlr. gestiegen. Aus diesen Mitteln und dem Ueberschuß, welchen voraussichtlich auch im Jahre 1865 die Einnahmen im Verhältniß zu den lau-

Digitized by Google

fenden Ausgaben gewähren werden, können nicht nur die für den Wegfall der durch die Gewerbeordnung aufgehobenen, aus dem Innungsverbande herrührenden Verbietungsrechte gesetzlich zu leistenden Entschädigungen, sondern auch die neuerdings vom Landtage bewilligten Summen zum Bau eines neuen Gefangenenhauses in Schleiz, zur Erweiterung der Kaserne in Gera, zum Umbau der Straße über den Pöritzscher Berg bei Saalburg sowie zur Weiterführung der Gera-Kraftsdorfer Straße bis an die Landesgrenze, füglich abgehalten werden.

Die Verwendungen zu den eben erwähnten Zwecken, gleichwie die Unterstützungen, welche mit Zustimmung des Landtages mehreren Schulgemeinden zur Errichtung neuer Schulhäuser gewährt worden sind, erachten Wir zur Abhülfe dringender Bedürfnisse sämmtlich für geeignet.

Die Convertirung der kündbaren verzinslichen Staatsschuld hat ihren Fortgang. Am Schlusse des Jahres 1862 betrug die gedachte Schuld ca. 209,500 Thlr. In den Jahren 1863 und 1864 sind 76,350 Thlr. in Staatsschuldscheine convertirt worden. Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden beabsichtigt, im Laufe dieses Jahres den Rest der kündbaren Schuld zu convertiren, um für den Beginn der nächsten Finanzperiode einen vollständig klaren Stand auch der Zinsbeträge und deren Termine zu schaffen, während bisher die aus der vorigen Finanzperiode übernommenen Stückzinsen die Uebersichtlichkeit am Schlusse jedes Jahres beeinträchtigten, in Folge dessen auch die vorschriftsmäßige Amortisation in Verbindung mit der Einlösung älterer Kassenanweisungen während der laufenden Etatsperiode einen Zuschuß von ca. 4500 Thlr. zu der dafür etatisirten Summe erheischt. Diesen Zuschuß werden Wir, um die geordnete Amortisation vollständig aufrecht zu halten, aus der Hauptstaatskasse auszahlen lassen.

Für Zwecke, die den Landesinteressen förderlich sind, wird in Zukunft, hoffentlich schon in der nächsten Etatsperiode mehr als bisher dadurch geschehen können, daß die Ueberschüsse der Sparkassen, deren Verhältnisse durch ein mit Zustimmung des Landtags erlassenes Statut neu geregelt sind, für solche Zwecke theilweise mit verwendet werden. Namentlich ist es die Sparkasse in Gera, welche durch erreichten beträchtlichen Reingewinn dazu die Aussicht bietet.

Daß die Hindernisse beseitigt sind, welche der Erneuerung des deutschen Zoll- und Handelsvereins entgegenzutreten schienen, ist auch für Unser Fürstenthum als ein Glück zu betrachten. Auch die Vereinbarungen, welche zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossen worden sind, werden, wie Wir hoffen, dem Handelsverkehr sich ersprießlich erweisen. Insonderheit wünschen und erwarten Wir, daß die Nachtheile, welche aus den desfallsigen Tarifnormen für den bedeutenden industriellen Betrieb Unserer Stadt Gera befürchtet worden sind, zum Theil sich als unbegründet erweisen, anderntheils aber durch

Digitized by Google

weitere Handels- und Zollverträge mit Oesterreich und den außerdeutschen größeren Staaten reichliche Ausgleichung finden mögen.

Für den Handelsverkehr in Deutschland ist das zur Geltung gekommene allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von Bedeutung. Die damit in Verbindung stehende Frage, ob und in welcher Weise eigene Handelsgerichte herzustellen seien, muß namentlich in Betreff der Stadt Gera weiterer Erwägung vorbehalten bleiben.

Die neue Gewerbeordnung ist in das Leben getreten, ohne daß sich die Besorgnisse verwirklicht hätten, welche von verschiedenen Seiten sich an dieselbe knüpften, und läßt in weiterer Entwickelung der ihr zum Grunde liegenden Freiheit der Bewegung die guten Früchte hoffen, die durch ihren Erlaß allmälig heranreifen sollten.

Die in naher Aussicht stehende Eröffnung der Gera-Gößnitzer Eisenbahn verspricht dem Geraer Landestheil neue Vortheile, die Wir in gleicher Maaße Unserm Oberlande durch Herstellung von Eisenbahnverbindungen zugewendet zu sehen sehnlich wünschen. Jede Gelegenheit zur Förderung dieser wichtigen Angelegenheit wird Unsere Staatsregierung auch ferner mit Eifer ergreifen.

Für die Landwirthschaft, vorzugsweise des Oberlandes, halten Wir ein Gesetz über die Benutzung des Wassers und über den Schutz gegen dasselbe für erforderlich und werden darüber, nachdem die bisher gemachte Vorlage unerledigt geblieben ist, mit dem nächsten Landtage weiter verhandeln lassen.

Von eingreifender landwirthschaftlicher Bedeutung, besonders für das Oberland, ist auch die Durchführung der Ablösungen, zu deren Förderung Wir Erläuterungen und Zusätze zu der früheren Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Landtags erlassen haben, obgleich Wir letztere, insoweit sie die von Unserer Regierung weiter gemachten Vorschläge abgelehnt hatten, nicht allenthalben billigen konnten.

Das Brandunglück, welches eine Stadt Unsers Oberlandes betroffen hat, haben Wir von Herzen beklagt und sind im Einverständniß mit dem Landtage bemüht gewesen, die nachtheiligen Folgen davon zu mildern.

Die eingetretene neue Organisation der Gerichtsbehörden des Fürstenthums und die damit in Zusammenhang stehende Aenderung des Strafgerichtsverfahrens sind den für zeitgemäß geltenden Erfordernissen einer sicheren und beschleunigten Rechtspflege entsprechend. Die zugleich eingeführten freien Gerichtstage und Friedensgerichte werden sich immer mehr als wohlthätig erweisen; die wegen Abhaltung der ersteren vor Kurzem vom Landtage genehmigte Modifikation werden Wir zur Vollziehung gelangen lassen. Bei den bisher nach Fächern abgetheilten Justizämtern in Gera, Schleiz und Lobenstein liegt, nach darüber stattgehabter sachkundiger Begutachtung eine Umgestaltung nach Territorialgränzen in Unserer Absicht.

Den Bestrebungen, die sich in Deutschland nach größerer Gleichheit des Civilrechts

Digitized by Google

und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kund gegeben haben, ist Unsere Staatsregierung mit Interesse gefolgt und wird nach dem weiteren Fortgange derselben ihre Entschließungen fassen.

Gegen den Erlaß eines Polizeistrafgesetzbuchs sind in einem Staate, mit welchem Unser Fürstenthum sich in Gerichtsgemeinschaft befindet, Bedenken erhoben worden, die näherer Erwägung unterzogen werden.

Ein Militärstrafgesetz betreffend werden ebenfalls Erörterungen gepflogen.

Die Competenzverhältnisse hinsichtlich der correctionellen Unterbringung gemeinschädlicher Personen unterliegen zur Zeit der gutachtlichen Aeußerung des Appellationsgerichts.

Im Kirchen- und Schulwesen ist Unser Wunsch auf Belebung der communalen Selbstthätigkeit, die überhaupt, und zwar nicht bloß in Orts-, sondern auch in Bezirks-Angelegenheiten, dem Wirken der Staatsverwaltung zur Seite stehen, zum Theil lebhaft und opferwillig vorangehen muß, gerichtet. Ein anerkennenswerthes und ehrenvolles Beispiel hat in dieser Beziehung die Stadt Gera in der Neugestaltung ihres Schulwesens gegeben.

Daß eine, längere Zeit unerledigt gebliebene Differenz zwischen Unserer Kammer und der Staatskasse ihre Erledigung nunmehr gefunden hat, wodurch zugleich künftige gegenseitige Ansprüche aus früheren Berechtigungen abgeschnitten sind, haben Wir gern vernommen.

Der vom Landtage beschlossenen Erklärung bezüglich der Veräußerung von Staatsgütern können Wir zwar eine Begründung in der Verfassung nicht zugestehen, bezweifeln aber nicht, daß auch hierüber eine Einigung der Staatsregierung mit dem Landtag zu erreichen steht, wie im Uebrigen das Einvernehmen Beider zu Unserer Freude und zum Wohl des Landes sich an den Tag gelegt hat.

Unter Hinweisung auf die Gesetzsammlung, welche theils über Angelegenheiten, die im Obigen berührt worden sind, theils über andere Gegenstände, die mit dem Landtage berathen worden, das Nähere enthält, resp. in nächster Zeit enthalten wird, und mit dem Bemerken, daß Wir den noch nicht erledigten Anträgen des Landtags die sorgfältigste Prüfung werden angedeihen lassen, sprechen Wir Demselben schließlich Unsern landesherrlichen Dank für Seine Wirksamkeit und für die Unserer Staatsregierung zum Besten des Landes geleistete Hülfe mit Aufrichtigkeit aus.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 5. April 1865.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou.

Digitized by Google

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Januar 1865 die Reihefolge in Ausübung des Inspektionsrechts über das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena betr.

(Public. in Nr. 2. des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahre 1865.)

Nachdem wegen der Reihefolge in Ausübung des Inspectionsrechts über das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena unter den betheiligten Staatsregierungen für die nächsten 24 Jahre vom Beginn dieses Jahres an gerechnet anderweite Vereinbarung getroffen und der nachfolgende Turnus

1865 Weimar,	1873 Weimar,	1881 Weimar,
1866 Meiningen,	1874 Coburg-Gotha,	1882 Altenburg,
1867 Altenburg,	1875 Meiningen,	1883 Coburg-Gotha,
1868 Weimar,	1876 Weimar,	1884 Weimar,
1869 Coburg-Gotha,	1877 Altenburg,	1885 Meiningen,
1870 Meiningen,	1878 Coburg-Gotha,	1886 Altenburg,
1871 Altenburg,	1879 Meiningen,	1887 Coburg-Gotha,
1872 Reuß,	1880 Reuß,	1888 Reuß,

festgesetzt worden ist, so wird solches auf Höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten im Nachtrage zu Artikel V. der Verordnung vom 7. März 1842 — Ges.-Samml. Bd. V, S. 187 folg. — hierdurch bekannt gemacht.

Gera, den 3. Januar 1865.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Semmel.

---

3) Ministerial-Verfügung vom 20. Februar 1865, die Einführung einer Controle über die von Verwaltungs- und Gemeindebehörden zu erledigenden Strafsälle betr.

(Public. in Nr. 8. des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahre 1865.)

Damit bei Ansammlung und Zusammenstellung des für die Strafstatistik erheblichen Materials auch diejenigen Polizei- und sonstigen Strafsälle Berücksichtigung finden, welche nach §. 3 der Verordnung, die Publikation der Strafprozeßordnung betr., vom 28. April 1863, und nach dem Gesetze, die Polizeistrafgewalt betr., vom 8. Juni v. Js. durch die zuständigen Verwaltungs- und Gemeindebehörden im Wege der Anforderung von Geld-

Digitized by Google

strafen erledigt werden können, und zugleich zur Kontrole der Ausübung des Strafanforderungsrechts verfügen wir mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten hierdurch was folgt:

§. 1.

Vom Anfange des Jahres 1865 ab sind sämmtliche Gemeindevorstände des Landes verpflichtet, nach den am Schlusse dieser Verfügung ersichtlichen Formulare ein Verzeichniß zu führen, in welches sie alle im Laufe jedes Jahres bei ihnen eingehenden Anzeigen von solchen Straffällen, die in Gemäßheit der angeführten Gesetze von ihnen durch Anforderung von Geldstrafen erledigt werden können, genau und vollständig einzutragen haben.

§. 2.

Dieselbe Verpflichtung liegt den Fürstlichen Bezirkssteuereinnahmen und Steuerämtern rücksichtlich aller bei ihnen angezeigten Defraudationen von Staatsabgaben, sowie den Landrathsämtern rücksichtlich aller angezeigten Jagdpolizeivergehen und Kontraventionen gegen die Landstraßenpolizeiordnung, einschließlich der Chausseegelder-Defraudationen, ob.

§. 3.

Die Gemeindevorstände haben am Schlusse jedes Jahres und längstens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres eine Abschrift des nach §. 1 von ihnen zu führenden Verzeichnisses dem Fürstlichen Landrathsamte des Bezirks zu überreichen.

§. 4.

Die Fürstlichen Landrathsämter, Bezirkssteuereinnahmen und Steuerämter haben bis zu gedachtem Termin das bei ihnen geführte Verzeichniß in Abschrift an das Fürstliche Ministerium einzusenden.

§. 5.

Die Fürstlichen Landrathsämter sind gehalten, die an sie gelangten Verzeichnisse der von den Gemeindevorständen zur Erledigung gebrachten Straffälle sorgfältig zu prüfen und, soviel die von den Gemeindevorständen auf dem platten Lande geführten Verzeichnisse betrifft, nach Befinden deren Ergänzung oder Berichtigung zu veranlassen und etwaige Irrthümer oder Verstöße zu rügen, beziehungsweise durch angemessene Belehrung auf Abstellung etwaiger Mißbräuche hinzuwirken.

Die von den Gemeindevorständen in den Städten an sie gelangten Verzeichnisse haben die Landrathsämter nach erfolgter Prüfung mit etwaigen weiteren Anträgen an das Fürstliche Ministerium abzugeben.

Dem Ermessen der Fürstlichen Landrathsämter bleibt überlassen, auch im Laufe des

Digitized by Google

Geschäftsjahres die von den Gemeindevorständen geführten Verzeichnisse sich zur Einsicht und Prüfung vorlegen zu lassen.

Demnächst sind bis zum 1. März jedes Jahres die sämmtlichen von den Gemeindevorständen eingereichten jährlichen Tabellen nebst den über deren Prüfung und über die durch Letztere veranlaßten Verhandlungen etwa ergangenen Akten von den Fürstlichen Landrathsämtern dem Staatsanwalte ihres Bezirkes zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Gleichzeitig haben die Fürstlichen Landrathsämter die Staatsanwälte von der Anzahl und dem Gegenstande derjenigen Straffälle der fraglichen Art, welche bei ihnen selbst in der Eigenschaft als Landespolizeibehörden angezeigt worden sind, sowie von der darauf getroffenen Verfügung zu benachrichtigen.

§. 6.

Die Fürstlichen Staatsanwälte haben die ihnen zugegangenen Mittheilungen übersichtlich zusammenzustellen und diese Zusammenstellung der Fürstlichen Oberstaatsanwaltschaft zu Eisenach vorzulegen.

Aus diesen Uebersichten muß erhellen:

a. wie viele Defraudationen,

b. wie viele Polizeivergehen,

c. wie viele Forst- und Feldfrevel

in Gemäßheit des §. 3 der Publikationsverordnung zur Strafprozeßordnung und nach dem Gesetze vom 8. Juni v. Js. durch die Fürstlichen Landrathsämter und durch sämmtliche Gemeindevorstände im Laufe des verflossenen Jahres erledigt worden sind.

Rücksichtlich der von den Gemeindevorständen erledigten polizeilichen Uebertretungen ist insbesondere zu erwähnen, wie sich die Zahl der sämmtlichen Straffälle auf die einzelnen Stadt- und Landgemeinden vertheilt.

Nach gefertigter Zusammenstellung werden die Fürstlichen Staatsanwälte die ihnen zugegangenen Materialien den betreffenden Fürstlichen Landrathsämtern zurückgeben und dabei etwaige Bedenken oder Ausstellungen, die nicht bereits gerügt worden sein sollten, in Anregung bringen.

Die Fürstlichen Staatsanwälte sind übrigens befugt, die fraglichen Verzeichnisse oder auch Auszüge aus denselben sich jederzeit von den Gemeindevorständen unmittelbar vorlegen zu lassen und über den Stand einer bereits anhängigen Anzeige eines Polizeivergehens Auskunft von denselben zu erfordern.

§. 7.

Die Finanzabtheilung des Fürstlichen Ministeriums wird nach vorausgegangener Prüfung der von den Fürstlichen Steuerämtern und Bezirks-Steuer-Einnahmen eingereichten

Digitized by Google

Verzeichnisse dafür Sorge tragen, daß innerhalb der ersten zwei Monate jedes Jahres die Zahl der im verflossenen Jahre bei den gedachten Behörden angezeigten Straffälle der Fürstlichen Oberstaatsanwaltschaft mitgetheilt werde.

Gleichzeitig wird die Finanzabtheilung des Fürstl. Ministeriums die Fürstl. Oberstaatsanwaltschaft auch von der Zahl derjenigen Kontraventionen in Bezug auf indirekte öffentliche Abgaben benachrichtigen, welche im Laufe des verflossenen Jahres im Verwaltungswege zur Entscheidung des Generalinspektors beim Thüring. Zoll- und Handelsvereine gelangt sind. Dabei werden eigentliche Defraudationsstrafen einerseits und bloße Ordnungsstrafen andererseits getrennt angegeben werden, und ebenso wird bemerkt sein, in wie vielen Fällen gegen solche Strafverfügungen im Verwaltungswege Berufung auf gerichtliches Verfahren stattgefunden hat.

§. 8.

Die Fürstliche Oberstaatsanwaltschaft zu Eisenach hat das ihr mitgetheilte statistische Material übersichtlich zu ordnen und dasselbe entweder in ihrem Jahresberichte oder in einem Nachtrage zu demselben zur Kenntniß des Fürstlichen Ministeriums zu bringen.

Gera, den 20. Februar 1865.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Formular.

Nr.	Tag des Eingangs der Anzeige.	Name und Wohnort des Angezeigten.	Gegenstand der Anzeige.	Betrag der angeforderten Geldstrafe. tblr.	sg.	pf.	Angabe, ob und wann die Strafe erlegt worden ist.	Angabe, ob, wann, und an welche Behörde die Anzeige abgegeben worden ist.

Digitized by Google

4) Ministerial-Bekanntmachung vom 14. März 1865, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den hiesigen Darlehnskassenverein betr.

(Public. in Nr. 12. des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahre 1865.)

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst dem hiesigen Darlehnskassenverein die Rechte einer juristischen Person, jedoch unbeschadet der durch das Vereinsstatut festgestellten solidarischen Haftpflicht der einzelnen Mitglieder des Vereins, gnädigst zu verleihen geruht haben, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 14. März 1865.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Semmel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 253.

1) Nachtrag zum Gesetze, die Erhebung von Uebergangsabgaben betr., vom 18. April 1865.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund weiterer Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten nachträglich zum Gesetze vom 1. Dezember 1841, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, mit Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Vom 1. Juli 1865 an werden Uebergangsabgaben von Wein und Traubenmost nicht mehr erhoben.

§. 2.

In Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Branntwein und Bier werden Preußen, ausschließlich der Hohenzollerschen Lande, Sachsen, die zum Thüringischen Vereine gehörigen Staatsgebiete, Braunschweig und Luxemburg, und in Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Tabak die vorgenannten Staaten, ferner Hannover, Kurhessen und Oldenburg als ein Ganzes betrachtet.

§. 3.

Vom 1. Januar 1866 an werden die Uebergangsabgaben von Bier, ingleichen

Digitized by Google

von Tabaksblättern, Tabaksstengeln und Tabaksfabrikaten nach Zollgewicht mit den Sätzen erhoben, welche durch den Anhang zum Vereins-Zolltarif bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, am 18. April 1865.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

---

2) Gesetz vom 19. April 1865, den Vereins-Zolltarif betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten über den in der Anlage enthaltenen, vom ersten Juli 1865 an in sämmtlichen Staaten des Zollvereins in Wirksamkeit zu setzenden Zolltarif sich geeinigt haben, so verordnen Wir mit Zustimmung des Landtags, daß dieser Tarif, wie derselbe mit dem dazu gehörigen Anhange, die Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen betreffend, nachstehend bekannt gemacht wird, vom ersten Juli 1865 an gesetzliche Giltigkeit haben soll.

Vom Eintritte seiner Wirksamkeit an ist unter dem in Gesetzen und Verordnungen erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder der allgemeinen Eingangsabgabe ein Zollsatz von 15 Silbergroschen oder von 52½ Xr. zu verstehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, am 19. April 1865.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dafür bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
2. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
3. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
4. Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungs-Gegenstände zum Reiseverbrauche.
5. Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waaren-Transporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle,

Digitized by Google

wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterm Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getraide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangs-Ausgabe.
7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Digitized by Google

Tarif.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
1	**Abfälle:**						
	a. Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . .		frei	.	frei	.	
	b. Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde		frei	.	frei	.	
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung zollfrei zugelassen.						
	c. Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne, Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze; altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie		frei	.	frei	.	
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.						

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**						
	a. 1) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte	.	frei	.	frei	.	
	2) Baumwoll-Watte	1 Ztr.	1	15	2	37½	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	1) ein- und zweidräthiges,						
	α. rohes	1 Ztr.	2	.	3	30	
	β. gebleichtes oder gefärbtes . . .	1 Ztr.	4	.	7	.	
	2) drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ztr.	6	.	10	30	
	c. Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:						
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ztr.	10	.	17	30	
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . .	1 Ztr.	16	.	28	.	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien . . .	1 Ztr.	30	.	52	30	
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a. 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei	.	frei	.	frei	.	
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	1 Ztr.	.	7½	.	26⅓	
	b. Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften .	1 Ztr.	.	15	.	52½	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	c. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Drath ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	.	1	45	
	d. Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren:**						
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**						
	a. Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medizinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b. begriffen sind . .	1 Ztr.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:						
	1) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxid (Zinkweiß) .	1 Ztr.	1	.	1	45	Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
	2) Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	1 Ztr.	.	20	1	10	
	3) Albumin; arsenige Säure;						

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Arsenikſäure; Benzoeſäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax u. Borſäure; Brom; Bromkalium; Chlorkalcium; Citronenſäure; Citronenſaft; citronenſaurer Kalk; Eiſenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht beſonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Kochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht beſonders genannt; Milchzucker; Mineralwaſſer, künſtliches und natürliches, einſchließlich der Flaſchen und Krüge; Pott- (Waid-) Aſche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpeterſäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarſenik; Schwefelſäure; ſchwefelſaures und ſalzſaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockne und teigartige; Weinſtein und Weinſteinſäure . . .		frei		frei		
4)	Baryt, ſchwefelſaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromſaures Kali; Farbholz- und Gerbſtoff-Extrakte; Grünſpan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineraliſcher; Kitte; Kupfervitriol, gemiſchter Kupfer- und Eiſenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichſe; Schwärze; Wa-						

Digitized by Google

Nº	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	genschmiere; Zündwaaren u. Feuerwerk; Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	5) Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	6) Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb	1 Ztr.	1	15	2	37½	
	7) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron	1 Ztr.	.	5	.	17½	
	8) Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ztr.	1	10	2	20	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	9) Salzsäure	1 Ztr.	.	2½	.	8¾	
	10) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ztr.	.	7½	.	26¼	
	b. Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:						
	1) Zum Gewerbegebrauche		.	frei	.	frei	
	2) Zum Medizinalgebrauche	1 Ztr.	.	15	.	52½	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**						
	a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen . .	1 Ztr.	.	7½	.	26¼	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen						

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen	1 Ztr.	.	25	1	27½	
	Anmerk. zu b. 1) Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	2) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	1 Ztr.	.	17½	1	1¼	
	3) Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ¼ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.						
	c. Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht von ¾ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Ztr.	1	5	2	2½	
	d. Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten .	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	10 in Fässern und Kisten.
	e. Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ztr.	2	15	4	22½	6 in Körben. 4 in Ballen.
	f. Eisen- und Stahlwaaren:						
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Ztr.	.	12	.	42	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar: a. Ambosse, Bratspieße, Brecheisen,						

Digitized by Google

Nä	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaare, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Ztr.	1	10	2	20	
β.	andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hammer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m. . . .	1 Ztr.	2	20	4	40	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben 4 in Ballen.
3)	Feine:						
α.	aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Strick-						

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	nadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten	1 Ztr.	4	.	7	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	β. Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	10	.	17	30	
7	**Erden, Erze und edle Metalle:** Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	.	frei	.	frei	.	
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	.	frei	.	frei	.	
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:** a. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	1 Schffl.	.	½	.	1¾	
		1 Bayerisches Schäffel	.	2	.	7	
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden, ferner Hafer in Mengen unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem						

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze	.	frei	.	frei	.	
	b. Sämereien und Beeren:						
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	1 Ztr.	1	.	1	45	
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.	
	c. Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf	.	frei	.	frei	.	
10	**Glas und Glaswaaren:**						
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	1 Ztr.	.	5	.	17½	
	Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ztr. veranschlagt: 5½ Preußische, 6⅔ Altbayerische, 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.						
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ztr.	.	20	1	10	
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ztr.	4	.	7	.	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:						
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt .	1 Ztr.	4	.	7	.	17 in Kisten.
	e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren						

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	6	.	10	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse	1 Ztr.	.	15	.	52½	
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:						
	a. Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	.	frei	.	frei	.	
	b. Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den, unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c. Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	d. Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere	1 Ztr.	8	.	14	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d., in allen anderen Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.						
12	**Häute und Felle:**						
	a. Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte						

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	.	frei	.	frei	.	
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Ztr.	.	20	1	10	
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**						
	a. Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	.	frei	.	frei	.	
	b. Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	.	frei	.	frei	.	
	c. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten . . .	.	frei	.	frei	.	
	d. Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korkschlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedeln Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ztr.	1	.	1	45	
	f. Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren,						

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	1 Ztr.	3	10	5	50	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
14	**Hopfen**	1 Ztr.	2	15	4	22½	
15	**Instrumente, Maschinen u. Fahrzeuge.**						
	a. Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1) musikalische	1 Ztr.	4	.	7	.	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	.	frei	.	frei	.	
	b. Maschinen:						
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ztr.	1	15	2	37½	
	2) andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
	α. aus Holz	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	β. aus Gußeisen	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	γ. aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ztr.	.	25	1	27½	13 in Fässern und Kisten.
	δ. aus anderen unedlen Metallen	1 Ztr.	1	10	2	20	6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						13 in Fässern und Kisten.
	α. gravirt	1 Ztr.	2	.	3	30	6 in Körben. 4 in Ballen.
	β. nicht gravirt	1 Ztr.	.	15	.	52½	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	4) Kratzen und Kratzenbeschläge . . .	1 Ztr.	6	.	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	c. Wagen und Schlitten:						
	1) Eisenbahnfahrzeuge	vom Werth	zehn Prozent				
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit	Stück	50	.	87	30	
	d. See- und Flußschiffe:						
	1) hölzerne	vom Werth	fünf Prozent				
	2) eiserne	vom Werth	acht Prozent				
	Anmerk. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.						
16	**Kalender** werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt.						
17	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**						
	a. Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt . . .	.	frei	.	frei	.	
	b. Kautschuck-Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	deutlich erkannt werden können; Kautschuk-Platten; aufgelöstes Kautschuck	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschukfäden	1 Ztr.	10	.	17	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e. Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ztr.	15	.	26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	f. Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.						
18	**Kleider** und Leibwäsche, fertige, auch **Putzwaaren:**						
	a. Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	40	.	70	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	b. Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	1 Ztr.	30	.	52	30	
	c. Von Geweben mit Kautschuck oder Gut-						

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	tapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25	.	43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	1 Ztr.	15	.	26	15	20 in Kisten. 14 in Körben. 9 in Ballen.
	e. Leinene Leibwäsche	1 Ztr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen	1 Ztr.	.	15	.	52½	
19	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, so wie Waaren daraus:**						
	a. In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen	.	frei	.	frei	.	
	b. Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	
	c In Blechen und Draht, plattirt . . .	1 Ztr.	4	.	7	.	
	d. Waaren, und zwar:						
	1) Drahtgewebe	1 Ztr.	3	.	5	15	
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	20	4	40	13 in Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4		7	.	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**						
	a. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	1 Ztr.	50	.	87	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	b. Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen	1 Ztr.	15	.	26	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
21	**Leder und Lederwaaren:**						
	a. Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Kordnan, Marokin, Safflan und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ztr.	8	.	14	.	
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle . .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d. Feine Lederwaaren von Kordnan, Safflan, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ztr.	10	.	17	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e. Handschuhe	1 Ztr.	13	10	23	20	
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus						

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:						
a.	Rohes Garn:						
	1) von Flachs oder Hanf,						
	α. Maschinengespinnst	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	β. Handgespinnst	1 Ztr.	.	5	.	17½	
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	1 Ztr.	.	15	.	52½	
b.	Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	3	.	5	15	13 in Kisten. 6 in Ballen.
c.	Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt . .	1 Ztr.	4	.	7	.	
d.	Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ztr.	.	15	.	52½	
e.	Graue Packleinwand und Segeltuch . .	1 Ztr.	.	20	1	10	
f.	Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Ztr.	4	.	7	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
Anmerk. zu f.	Rohe ungebleichte Leinwand eingehend:						
	aa. in Preußen:						
	auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien oder Leinwandmärkten . .	.	frei	.	frei	.	
	bb. in Sachsen:						
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine	.	frei	.	frei	.	
g.	Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	1 Ztr.	10	.	17	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
h.	Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammer-						

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	tuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . .	1 Ztr.	20	.	35	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Zwirnspitzen	1 Ztr.	40	.	70	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte:**						
	a. Talg- und Stearinlichte	1 Ztr.	1	15	2	37½	16 in Kisten.
	b. andere	1 Ztr.	2	.	3	30	
24	**Literarische und Kunstgegenstände:**						
	a. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	.	frei	.	
	b. Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.	
	c. Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	.	frei	.	frei	.	
25	**Material- und Spezerei- auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**						
	a. Bier aller Art, auch Meth	1 Ztr.	.	20	1	10	
	b. Branntwein aller Art; auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen . . .	1 Ztr.	6	.	10	30	24 in Kisten } nur bei dem Eingange in Flaschen. 16 in Körb. } 11 in Ueberfässern.
	c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	1 Ztr.	11	.	19	15	24 in Kisten. 11 in Ueberfässern. 7 in Körben.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	d. Essig aller Art in Fässern	1 Ztr.	1	10	2	20	
	e. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken	1 Ztr.	4	.	7	.	24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen.), 11 in Ueberfässern.
	f. Butter	1 Ztr.	3	20	6	25	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz. 11 in Kübeln von weichem Holz.
	Anmerk. zu f. 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend .	1 Ztr.	.	.	1	45	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . .	.	frei	.	frei	.	
	g. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	h. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:						
	1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl. Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	1 Ztr.	2	.	3	30	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	2) α. getrocknete Datteln, Feigen, Ko-						

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	rinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Ztr.	4	.	7	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β. Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne	1 Ztr.	.	15	.	52½	
i.	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	1 Ztr.	6	15	11	22½	16 in Fässern. 18 in Kisten. 13 in Körben. 4 in Ballen.
k.	Heringe	1 Tonne	1	.	1	45	
l	Honig	1 Ztr.	.	10	.	35	
m.	1) Kaffee, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffee-Surrogate	1 Ztr.	5	.	8	45	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 8 in anderen Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
	2) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Ztr.	6	15	11	22½	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
	3) Cichorien, gebrannte oder gemahlene	1 Ztr.	.	20	1	10	
n.	Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Choko-						

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	laden-Surrogate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) . .	1 Ztr.	11	.	19	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o.	Käse aller Art	1 Ztr.	3	20	6	25	20 in Kisten von 1 Ztr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern. 8 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Ztr. u. darunter 8 in schwereren Kübeln.
p.	1) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ztr.	7	.	12	15	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische nicht anderweit genannt	1 Ztr.	.	15	.	52½	
q.	1) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	2) Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries,						

Digitized by Google

M.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi . . .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	Anmerk. zu q. 2. 1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . .	1 Ztr.	.	7½	.	.	
	2) Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Ztr.	.	5	.	.	
r.	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . .	1 Ztr.	2	.	3	30	
s.	Reis:						
	1) geschälter	1 Ztr.	1	.	1	45	
	2) ungeschälter	1 Ztr.	.	20	1	10	
t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.						
u.	Syrop.*)						22 in Kisten. 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) u. Kanasterkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast u. Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
v.	Taback:						
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete u. Stengel	1 Ztr.	4	.	7	.	
	2) Tabacksfabrikate:						
	α. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupfta-						

Nä.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	back, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Ztr.	11	.	19	15	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasterkörben. 6 in Ballen.
	β. Cigarren und Schnupftaback .	1 Ztr.	20	.	35	.	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, u. 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.
	w. Thee	1 Ztr.	8	.	14	.	23 in Kisten.
	x. Zucker.*)						
	*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die Verordnung vom 6. Juli 1841 bestimmt und betragen vom						
	1) Zucker:						
	a) Brods- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Ztr.	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . .	1 Ztr.	6	.	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ztr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztr.
	c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Ztr.	4	7½	7	26¼	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canasters, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	2) Syrop	1 Ztr.	2	15	4	22½	11 in Fässern.
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker						

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
26	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**						
	a. Oel,						
	1) Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern . . .	1 Ztr.	.	25	1	27½	
	Anmerk. zu a. 1) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden	.	frei	.	frei	.	
	2) Anderes Oel in Fässern	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	3) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl	1 Ztr.	.	5	.	17½	
	b. Fette:						
	1) Fischthran, Paraffin, Wallrath . .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	2) Fischspeck	1 Ztr.	.	10	.	35	
	3) Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	.	frei	.	frei	.	
	c. Stearin, einschließlich Stearinsäure . .	1 Ztr.	1	.	1	45	
	d. Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	.	frei	.	
27	**Papier und Pappwaaren:**						
	a. Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament, Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	b. Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier . .	1 Ztr.	1	.	1	45	
	c. Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . . .	1 Ztr.	1	10	2	20	
	d. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
28	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):						
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ztr.	22	.	38	30	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze .	1 Ztr.	6	.	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
29	**Schießpulver**	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Fässern.
30	**Seide und Seidenwaaren:**						
	a. Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	.	frei	.	frei	.	
	b. Seide und Floretseide gefärbt	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	c. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . .	1 Ztr.	40	.	70	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	d. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten Thierhaaren	1 Ztr.	30	.	52	30	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife und Parfümerien:**						
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Ztr.	.	25	1	27½	
	b. Gemeine feste Seife	1 Ztr.	.	25	1	27½	
	c. Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Kisten.
	d. Parfümerien aller Art	1 Ztr.	3	10	5	50	
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe,						

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften	1 Ztr.	10	.	17	30	
33	**Steine und Steinwaaren:**						
	a. Steine, rohe und blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art	.	frei	.	frei	.	
	b. Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips u. Schwefel	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c. Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .	1 Ztr.	8	.	14	.	16 in Fässern und Kisten.
	d. Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:						
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ztr.	.	5	.	17½	
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten.
34	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**						
	a. Braunkohlen; Torf; Torfkohlen . . .	.	frei	.	frei	.	
	b. Steinkohlen	1 Ztr.	.	½	.	1¾	
	Anmerk. zu b. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Werra eingehend . .	1 Ztr.	.	½	.	.	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**						
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire						
	1) ungefärbt	1 Ztr.	.	5	.	17½	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) gefärbt	1 Ztr.	3	.	5	15	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Strohbänder aller Art; Strohbesen . .	1 Ztr.	.	20	1	10	
	c. Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Kisten. 9 in Ballen
	d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:						
	1) ohne Garnitur	Stück	.	2	.	7	
	2) mit Garnitur	Stück	.	4	.	14	
36	**Theer**; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	.	frei	.	frei	.	
37	**Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:**						
	a. Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln	.	frei	.	frei	.	
	b. Eier und Milch	.	frei	.	frei	.	
	c. Bienenstöcke mit lebenden Bienen . .	.	frei	.	frei	.	
	d. Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
38	**Thonwaaren:**						
	a. Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	.	frei	.	frei	.	
	b. Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:						

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	1) einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete und versilberte	1 Ztr.	2	.	3	30	
	c. Porzellan, weißes	1 Ztr.	1	22½	3	3¾	22 in Kisten. 13 in Körben.
	d. Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .	1 Ztr.	4	.	7	.	
39	**Vieh:**						
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . .	1 Stück	1	10	2	20	
	Anmerk. zu a. 1. Füllen, welche der Mutter folgen	.	frei	.	frei	.	
	2. Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen	1 Stück	.	15	.	52½	
	b. Rindvieh:						
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	4	22½	
	2) Kühe	1 Stück	1	15	2	37½	
	3) Jungvieh	1 Stück	1	.	1	45	
	4) Kälber	1 Stück	.	5	.	17½	
	Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:						
	a. magere Ochsen . . .	1 Stück	1	10	2	20	
	b. Zuchtstiere und Kühe .	1 Stück	1	.	1	45	
	c. Jungvieh	1 Stück	.	20	1	10	
	c. Schweine:						
	1) gemästete und magere	1 Stück	.	20	1	10	
	2) Spanferkel	1 Stück	.	5	.	17½	
	d. Hammel	1 Stück	.	15	.	52½	
	e. Anderes Schaafvieh und Ziegen . . .	1 Stück	.	5	.	17½	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
40	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**						
	a. Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ztr.	.	20	1	10	
	b. Alles andere	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.						
41	**Wolle**, einschließlich der Ziegen, Hasen, Kaninchen und Biberhaare, sowie Waaren daraus:						
	a. Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene	.	frei	.	frei	.	
	b. Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:						
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten . . .	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	2) dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt .	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	c. Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:						
	1) Stickereien, Spitzen und Tülle . .	1 Ztr.	30	.	52	30	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2) bedruckte Waaren aller Art . . .	1 Ztr.	25	.	43	45	
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	20	.	35	.	
	4) unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ztr.	10	.	17	30	
	5) Tuchleisten	.	frei	.	frei	.	
42	**Zink und Zinkwaaren:**						
	a. Rohes Zink; altes Bruchzink	.	frei	.	frei	.	
	b. Zinkbleche	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c. Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht	1 Ztr.	1	.	1	45	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	d. Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**						
	a. Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	.	frei	.	frei	.	
	b. Zinn, gewalztes	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c. Grobe Zinnwaaren, als: Draht; Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	.	1	45	
	d. Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
44	**Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind**	.	frei	.	frei	.	

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, und zwar:

1) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspähne, mit 1⅔ Thlr. oder 2 fl. 55 Xr. vom Zentner;
2) altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit ½ Thlr. oder 35 Xr. vom Zentner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarif-Sätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
   1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
   2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

   angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Zentner überein. Es sind:

Digitized by Google

Zoll-Pfunde:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

und

Zoll-Zentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1) von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

2) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

Digitized by Google

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei den Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach

Digitized by Google

dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der spezellen Revision bei dem Grenzzoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung I. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarif-Sätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisions-Be-

Digitized by Google

funde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a. Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8^3/_4$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann durch solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder $10^1/_2$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Anhang zu dem Vereinszolltarife.

Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen werden in Gemäßheit der Gesetze vom 1. Dezember 1841 und vom 18. April 1865 erhoben:

I. bei dem Uebergange aus andern Vereinsstaaten, mit Ausnahme von Preußen (ausschließlich der Hohenzoller'schen Lande), Sachsen, der zum Thüring'schen Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig und Luxemburg

1) von Branntwein für die Ohm Preußisch bei 50 % Alkohol nach Tralles 6 Thlr. —. —.

Anmerkung. Derselben Abgabe unterliegen auch alle andern alkoholhaltigen Fabrikate, als Rum, Liqueurs u. s. w.

Die Bestimmungen „bei 50 % Alkohol nach Tralles" stellt nur das Verhältniß fest, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntweine bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarifsatz ergiebt.

2) von Bier für den Zollcentner . . . . . —. 7½ Sgr.

II. bei dem Uebergange aus andern Vereinsstaaten, mit Ausnahme der unter I. genannten, ferner Hannovers, Kurhessens und Oldenburgs

von Tabaksblättern, Tabaksstengeln und Tabaksfabrikaten für den Zollcentner . . . . . —. 20 Sgr. —.

Anmerkung zu I. 2. und II.

Bis zum 1. Januar 1866 werden die angegebenen Steuersätze noch vom Centner Preußisch erhoben.

Digitized by Google

3) Nachtrags-Gesetz zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 26. November 1848, vom 26. April 1865.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen zu Ausführung des von der deutschen Bundesversammlung in der Sitzung vom 23. Januar 1862 gefaßten Beschlusses mit Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Dem ersten Absatze des Artikel 2 der deutschen Wechselordnung wird folgender Zusatz beigefügt:

Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen.

Der dritte Absatz des Artikel 2 der deutschen Wechselordnung ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a. gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren;
b. gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militär-Aerzte und sonstige Militär-Beamte, so lange sie sich im activen Dienste befinden;
c. gegen Civil-Staatsdiener im activen Dienste;
d. gegen ordinirte Geistliche;
e. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft sowie alle übrige auf dem Schiffe angestellte Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist;
f. wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen und
g. wenn der Schuld-Arrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

Digitized by Google

§. 2.

Zu Artikel 4 Ziffer 4 der deutschen Wechselordnung wird nach den Worten:

„die Zahlungsfrist kann"

eingeschaltet:

„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und".

§. 3.

Zu Artikel 7 der deutschen Wechselordnung tritt folgender Zusatz:

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

§. 4.

Dem ersten Absatze des Artikel 18 der deutschen Wechselordnung wird als Zusatz beigefügt:

Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

§. 5.

Am Schlusse des Artikel 29 der deutschen Wechselordnung wird hinzugefügt:

Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nummer 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechsel-Prozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.

§. 6.

Der Artikel 30 der deutschen Wechselordnung erhält folgenden Zusatz:

Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

§. 7.

Der Artikel 99 der deutschen Wechselordnung erhält folgenden Zusatz:

Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Landesfürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Osterstein, am 26. April 1865.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

Digitized by Google

4) Gesetz, die Abhaltung der freien Gerichtstage betr., vom 26. April 1865.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit im Betreff der Abhaltung der freien Gerichtstage unter Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Der §. 1 des Gesetzes vom 28. April 1863, die Einführung freier Gerichtstage betr., kommt in Wegfall.

§. 2.

An die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen:

Es soll bei jedem Justizamte ein bestimmter Tag der Woche festgesetzt werden, an welchem es jedem Staatsangehörigen erlaubt ist, seine Klagen mündlich anzubringen, worauf der Gegner mündlich auf den nächsten Gerichtstag vorzuladen ist. Wird die Anforderung zugestanden oder verglichen, so wird eine Frist zur Leistung von Gerichtswegen festgesetzt und es kann aus dem Protokoll, wovon den Parteien Auszüge zu geben sind, Exekution gesucht werden. Im entgegengesetzten Falle, wenn die Anforderung bestritten wird, ist die Sache zu Anbringung förmlicher Klage zu verweisen.

Diese Gerichtstage sollen von einem mit dem Richtereide belegten Beamten unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers abgehalten werden.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Publikation in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesfürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, den 26. April 1865.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. C. v. Beulwitz.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 254.

Gesetz, das Reglement über die Vergütung von Diäten, Nachtquartier- und Transportkosten betr., vom 6. Mai 1865.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben zu Herstellung fester und gleichmäßiger Grundsätze bei der Berechnung von Diäten, Nachtquartier- und Transportkosten nachstehendes Reglement aufstellen lassen, welches nach ertheilter Zustimmung des Landtags hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schloß Osterstein, den 6. Mai 1865.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

Reglement

über die Vergütung von Diäten, Nachtquartier- und Transportkosten.

§. 1.

Diäten sind keine Vergütung für dienstliche Bemühung, sondern für den durch den Aufenthalt an einem fremden Orte entstehenden Aufwand.

Digitized by Google

§. 2.

Hat ein Beamter mit dem Amte in Verbindung stehende Reisen ohne besondere Entschädigung oder gegen Bezug eines fixirten Diäten- und Reisekosten-Bauschquantums oder gegen speciell normirte Sätze zu machen, so hat es hierbei sein Bewenden. Auch bleibt es nachgelassen, mit dem Vorstande einer Behörde ein Abkommen dahin zu treffen, daß dieser gegen eine innerhalb der etatmäßigen Mittel ihm zu gewährende feste Entschädigung auf die specielle Liquidation von Diäten und Reisekosten für sich oder die Behörde verzichtet.

Militärs beziehen Diäten und Wohnungsvergütung bei einzelnen Versendungen nur, wenn denselben kein Quartier mit Naturalverpflegung gewährt wird.

§. 3.

An Diäten erhalten für jeden Tag

1)	Staatsminister	5	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
2)	verantwortliche Vorstände der Ministerialabtheilungen, diplomatische Vertreter, Präsident und Vicepräsident des Appellationsgerichts, der Chef des Bundescontingents	4	„	—	„	— „
3)	vortragende Räthe bei dem Ministerium, Stabsofficiere, Mitglieder des Appellationsgerichts, der Oberstaatsanwalt, Kreisgerichtsdirectoren, Landräthe, Superintendenten	3	„	—	„	— „
4)	Mitglieder der Kreisgerichte, Landbaumeister, Staatsanwälte, Gehilfen des Oberstaatsanwalts, Justizamtleute, Physici, Gymnasialdirectoren, Hauptleute, Hauptstaatskassirer, Vorstand der Ministerialkanzlei	2	„	—	„	— „
5)	Secretäre des Ministerii, des Appellationsgerichts, der Kreisgerichte, der Landrathsämter, Actuarien der Kreisgerichte und Justizämter, ordinirte Geistliche, städtische Lehrer, Gerichtsärzte, Vorstände der Steuerämter, der Bergämter, Auditeurs, Bataillonsärzte, Lieutenants, Bezirkssteuereinnehmer, Rechnungs- und Steuerrevisoren, Calculatoren, Bürgermeister in den Städten und Stadträthe, Wegebauinspectoren	1	„	15	„	— „
6)	Auditoren und Accessisten, Bezirksthierärzte, Geo-					

Digitized by Google

meter, Kassirer bei den Unterbehörden, Landschullehrer, Registratoren, Kanzlisten, Kopisten . . . 1 Thlr. — Sgr. — Pf.

7) Diener der Behörden . . . . . — „ 16 „ — „

Nur halbtägige Diäten finden Statt bei allen Expeditionen, welche mit Einschluß der Hin- und Zurückreise innerhalb sechs Stunden beendigt werden. Bei Geschäften in einer Entfernung unter oder bis zu einer halben Meile vom Wohnorte werden den Commissarien Diäten nur dann bewilligt, wenn die Expedition einschließlich der Hin- und Rückreise mindestens vier Stunden gedauert hat.

Wird die Expedition erst Nachmittags begonnen, dauert jedoch den andern Tag noch fort, so passiren für den Nachmittag gleichfalls nur halbtägige Diäten. Dauert die Abwesenheit zwar über Nacht, doch nicht über Mittag des andern Tags, so wird auch für den Letzteren die Hälfte des Diätensatzes für einen Tag berechnet.

In Fällen, wo eine Expedition, wenngleich erst am späten Abend begonnen, über Mitternacht hinaus dauert, doch so, daß noch in derselben Nacht vor 6 Uhr Morgens zurückgekehrt wird, passirt ein ganzer Tag Diäten, aber keine Vergütung für Nachtquartier.

Werden mehrere auswärtige Amtshandlungen in verschiedenen Angelegenheiten dergestalt vorgenommen, daß nicht erst nach Hause zurückgekehrt werden kann, so sind die Diäten eines ganzen Tags unter die verschiedenen Angelegenheiten verhältnißmäßig zu vertheilen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Transportkosten.

§. 4.

Wohnung über Nacht in Gasthöfen, Heizung, Licht und Trinkgelder werden besonders und zwar, bei den in §. 3 unter Nr. 1 und 2 Aufgeführten mit 1 Thlr. 10 Sgr. — Pf., bei denen unter Nr. 3 mit 1 Thlr., bei denen unter Nr. 4, 5 und 6 mit 20 Sgr., bei denen unter Nr. 7 mit 16 Sgr. für jede Nacht vergütet, vorbehältlich specieller Bescheinigung eines etwa nothwendig gewesenen Mehraufwandes. Auch sind die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten für ihre Bedienten, dafern sie in deren Begleitung reisen, noch — 15 Sgr. — täglich anzusetzen berechtigt.

Bedarf der Commissar für seine Verhandlungen eines besonderen Geschäftslocals, so ist der Verlag hierfür in Ansatz zu bringen.

§. 5.

Bei Versendungen in das Ausland, wobei übernachtet werden muß, erhöhen sich die Diätenansätze um die Hälfte und werden nothwendige Repräsentationskosten, Aufwand an Lohnwagen, Lohnbedienten ꝛc. besonders vergütet.

§. 6.

Alle hier nicht namentlich aufgeführten Beamten werden wie diejenigen namentlich

Digitized by Google

aufgeführten behandelt, denen sie im Dienstrange gleichstehen. Im Zweifel entscheidet hierüber das Ministerium.

Wenn ein Beamter einen höheren Titel führt, als das von ihm bekleidete Amt mit sich bringt, so richten sich die von ihm zu liquidirenden Diäten und Nachtquartiergelder nur nach dem Amte.

Sind mehrere Stellen in einer Person vereinigt, so werden die Diäten nach derjenigen bemessen, in welche das bezügliche Geschäft einschlägt. Auch hat der Beamte, welcher die Geschäfte eines eine höhere Stelle Bekleidenden besorgt, nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihm nach seinem eignen Dienstverhältniß gebührt.

Die Natur des Geschäfts bedingt in keinem Falle eine Erhöhung der Diäten oder Nachtquartiergelder.

§. 7.

Wird ein Beamter nach einem Orte des Inlandes dergestalt abgeordnet, daß er sich daselbst länger als vier Wochen ununterbrochen aufzuhalten hat, so können die in §. 3 und 4 bestimmten Sätze nach dem Ermessen der betreffenden Ministerialabtheilung ermäßigt werden.

§. 8.

Hinsichtlich der Vergütung der in Amtsgeschäften aufgewendeten Transportkosten, soweit nicht zu ihrer Bestreitung ein Aversum ausgesetzt ist oder die betreffenden Reisen mit den für den Dienst zu haltenden Pferden zu machen sind, gilt der Grundsatz, daß jederzeit soweit möglich die kürzeste Reiseroute zu wählen und in jedem einzelnen Falle, also auch bei Benutzung der Eisenbahn nur der wirklich gehabte Aufwand zu liquidiren ist.

Für das Maß, innerhalb dessen der einzelne Beamte derartige Aufwände halten soll, gelten folgende Vorschriften:

a) wo Eisenbahnverbindung besteht und sich im einzelnen Falle als genügendes Transportmittel darstellt, muß diese Statt jedes anderen Transportmittels benutzt werden und zwar haben nur die Beamten der in §. 3 gedachten 1. und 2. Kategorie Anspruch auf Benutzung der I. Wagenklasse, die Beamten der 3. bis 6. Kategorie sind zu Liquidirung der II. Wagenklasse, die der 7. nur zur III. Wagenklasse, wenn eine solche beim Zug vorhanden, berechtigt.

Sämmtliche Beamten haben Anspruch auf Erstattung der Gepäck-Ueberfracht und der Nebenkosten beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben.

Bei Mitnahme eines Bedienten erhalten die unter 1 und 2 in §. 3 be-

Digitized by Google

zeichneten Beamten noch den Fahrpreis III. Klasse oder, wenn eine solche beim Zuge nicht vorhanden war, II. Klasse vergütet.

b) insoweit keine Eisenbahn benutzt werden kann, sind die Beamten der 1. bis 3. Kategorie einen Wagen mit zwei Extrapost- oder Miethpferden, die der 4. (wenn die Benutzung der Personenpost im einzelnen Falle unthunlich ist und die Extrapost kostspieliger sein würde) nur einen zweispännigen Miethwagen, die Beamten der 5., 6. und 7. Kategorie nur einen einspännigen Miethwagen und auch diesen nur insoweit zu liquidiren berechtigt, als eine billigere Personenpost von ihnen nicht benutzt werden konnte.

Nur in solchen Fällen, wo der gebotenen Eile wegen die Benutzung der Extrapost unvermeidlich war, haben alle Beamten sich ihrer zu bedienen. Zu der desfallsigen Liquidation muß aber vom dienstlich Vorgesetzten bescheinigt sein, daß im betreffenden Fall mit Recht Extrapost benutzt worden ist.

Wer eigne Equipage hält, ohne hierzu von Amtswegen verpflichtet zu sein und vom Staate hierfür Vergütung zu erhalten, ist, wenn er sie bei Dienstreisen benutzt, nach vorstehenden Sätzen berechtigt, Transportaufwand zu liquidiren. Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche Fourage oder Geldentschädigung für Dienstpferde beziehen, gelten folgende Bestimmungen:

1) sie dürfen bei Dienstreisen von über 6 Meilen Entfernung von ihrem Wohnorte, insofern sie davon Diäten beziehen, auch Transportgebühren für jede Meile über 6 Meilen hinaus ansetzen, ohne Unterschied zwischen Reisen in das In- oder Ausland. Diese Bestimmung ist aber nicht auf Dienstreisen innerhalb eines bestimmt abgegrenzten Geschäftsbezirkes zu beziehen, selbst wenn sie über 6 Meilen sich erstrecken;
2) verlegte Wegeabgaben werden allen mit Dienstpferden oder Vergütung dafür angestellten Beamten ersetzt, dafern ein solcher Ersatz nicht durch die Bedingungen ihrer Anstellung ausgeschlossen ist.
3) Officiers, welche Fourage auf Reitpferde erhalten, sind nicht verbunden, bei einzelnen Versendungen diese Pferde zum Wagentransport zu verwenden und können daher obigen Bestimmungen entsprechend die Vergütung von Transportkosten beanspruchen, wenn die Reise sich über eine Meile vom Garnisonsort erstreckt.

§. 9.

Für Gehilfen, welche ein Commissar mitnimmt, dürfen außer im Falle der Benutzung der Eisenbahn keine besonderen Transportkosten angesetzt werden. Hierbei gilt als Regel, daß die Zuziehung eines besonderen Protocollführers nur da erfolgen darf, wo dies nach gesetzlicher Vorschrift erforderlich oder durch den Umfang des Geschäfts geboten

Digitized by Google

ist. Gemeinschaftlich ernannte Commissarien haben, wenn nicht aus besonderen Gründen ihr Zusammenreisen unthunlich ist, die Transportkosten zu Wagen nur einfach aufzurechnen und überhaupt alle vorkommenden Trinkgelder und Ehrenausgaben gemeinschaftlich anzusetzen und bezüglich zu tragen, wenngleich im Zweifel die Bestimmung desjenigen Commissars den Ausschlag giebt, welcher im Dienstrange oder eventuell im Dienstalter vorgeht.

§. 10.

Der betreffenden Ministerialabtheilung bleibt es vorbehalten, für einzelne Behörden bezüglich Beamte innerhalb der etatmäßigen Dispositionssumme den Maximalbetrag festzustellen, welchen deren jährlicher Aufwand an Diäten, Nachtquartier- und Transportkosten nicht übersteigen darf.

§. 11.

Neben gegenwärtigem Reglement bleiben:

die Taxordnung für die von den Ortsvorständen der Landgemeinden zu liquidirenden Gebühren vom 1. Juli 1852,

die Taxordnung für die Thierärzte vom 19. Mai 1842, bezüglich 2. December 1852,

die Gebührentaxe für Gerichtsbehörden vom 15. December 1855,

die Gebührentaxe für die Bezirksgeometer vom 25. Mai 1857,

die Verordnung vom 21. Februar 1859, die Geschäftsbefugnisse und Obliegenheiten der Physicatsärzte betr., und

die Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen vom 28. April 1863 auch in den hier einschlagenden Bestimmungen in Kraft.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 255.

1) Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Mai 1865, die zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Verträge ꝛc. betr.

Nachdem die nachstehend abgedruckten, zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Staatsverträge am 9. d. Mts. zu Berlin gegenseitig ratificirt worden sind, auch die Fürstliche Staatsregierung der gleichfalls nachstehend abgedruckten, zwischen Preußen nnd Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie den auf diese Uebereinkunft bezüglichen Bestimmungen unter E des ebenfalls nachstehend abgedruckten Protocolls vom 14. Dezember 1864, durch Austausch von Erklärungen zwischen der Fürstlich Reußischen j. L. und der Kaiserlich Französischen Regierung vom 11. und 23. März d. Js. beigetreten ist: so werden auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten und unter Bezugnahme auf die erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags des Fürstenthums die gedachten Staatsverträge und deren Anlagen, nämlich

I. Handels-Vertrag vom 2. August 1862 mit Tarif A und B,
II. Schifffahrts-Vertrag vom 2. August 1862,
III. Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen,
IV. Schluß-Protocoll zu diesen beiden Verträgen und zu der vorgenannten Uebereinkunft vom 2. August 1862 mit den Formularen Nr. I, II und A, B, C.
V. Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 2. August 1862,
VI. Protocoll vom 14. Dezember 1864

in ihrem deutschen Texte zu allgemeiner Nachachtung andurch bekannt gemacht, mit dem weitern Bemerken:

Digitized by Google

1) daß die vorgenannten Verträge, Uebereinkünfte und Protocolle vom 1. Juli dieses Jahres an auch für das Fürstenthum in Wirksamkeit treten;
2) daß die Bestimmungen des durch das Gesetz vom 19. v. Mts. verkündeten, vom 1. Juli d. Js. zur Anwendung kommenden Vereins-Zolltarifs auch für die Einfuhren aus Frankreich nach dem Zollvereine dadurch keine Aenderung erleiden;
3) daß der Vertrag mit der Kaiserlich Französischen Regierung zum gegenseitigen Schutze des musikalischen und literarischen Eigenthums vom 24. Februar 1853. vom 1. Juli dieses Jahres an außer Kraft tritt;
4) daß die Eintragung der in Frankreich erschienenen Werke, für welche der Schutz der Literar-Convention vom 2. August 1862 gegen Nachdruck und unberechtigte Uebersetzung in Anspruch genommen wird, bei dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin mit Wirkung auch für das Fürstenthum erfolgt.

Gera, am 26. Mai 1865.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Semmel.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Retzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarz-

Digitized by Google

burg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernsdorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus dem Zollver-

Digitized by Google

eine herstammenden oder in demselben verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben, mit Einschluß der Zusatz-Decimen, zugelassen werden.

Artikel 2.

Die in dem Tarif B. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen im Zollverein bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben zugelassen werden.

Artikel 3.

Die aus dem Zollverein herstammenden oder in demselben verfertigten Waaren, welche entweder über die Häfen der Hansestädte an der Elbe oder Weser, oder mittelst der belgischen oder schweizerischen Eisenbahnen in Frankreich eingehen, sollen als unmittelbar eingeführt angesehen werden, und zwar im letzteren Falle, wenn die Eisenbahnwagen oder Kolli, welche die Waaren enthalten, von dem vereinsländischen Zollamte amtlich verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unversehrt erkannt werden und die Beförderung nach Maaßgabe der, unter den Hohen vertragenden Theilen für den internationalen Eisenbahndienst getroffenen Abreden erfolgt.

Die aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren sollen bei ihrem Eingange in den Zollverein unter denselben Bedingungen genau die gleiche Behandlung genießen.

Artikel 4.

Die aus dem Zollvereine nach Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollvereine ausgeführten Waaren jeder Art sollen beiderseitig von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend verzeichneten Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation. Sie bleiben einer Ausgangsabgabe unterworfen, deren Betrag festgestellt ist, wie folgt:

in Frankreich:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Wolle, und für Halbzeug, 12 Frs. für 100 Kilo.,

für altes Thauwerk, getheert oder nicht getheert, 4 Frs. für 100 Kilo.,

im Zollverein:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner

Digitized by Google

Seide, mit Einschluß von Makulatur und Papierspänen, und für Halbzeug, $1^2/_3$ Thlr. — 2 fl. 55 Xr. — für den Zollzentner,

für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, $^1/_3$ Thlr. — 35 Xr — für den Zollzentner.

Artikel 5.

Der aus dem Zollverein herstammende Spiritus und Weingeist-Firniß soll in Frankreich, außer den in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingangs-Abgaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchs-Abgabe unterworfen werden, nämlich:

Reiner Alkohol, Liqueure, Branntweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von . . . . . 90 Fr

Weingeist-Firniß, vom Hektoliter reinen in dem Firniß enthaltenen Weingeistes der Abgabe von . . . . . 90 Fr

Bis dahin, daß das zur Darstellung chemischer oder anderer gleichartiger Fabrikate verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchs-Abgabe befreit sein wird, sollen die nachstehend verzeichneten, mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von den französischen Fabrikanten zu entrichtenden entsprechenden Abgaben folgenden Zusatz-Abgaben unterliegen:

Rohe Soda	4	Fr.	35	Cent.
Kristallisirte Soda	4	„	35	„
Schwefelsaures Natron:				
reines, wasserfrei	6	„	—	„
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2	„	40	„
unreines, wasserfrei	5	„	40	„
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2	„	10	„
Schwefligsaures Natron . . .	6	„	—	„
Kalzinirte Soda	11	„	—	„
Salzsäure	3	„	—	„
Chlorkalk	7	„	50	„
Chlorsaures Kali	66	„	—	„
Chlormagnesium	4	„	—	„

für 100 Kilogramm.

Spiegelgläser, große, 1 Fr. für den Meter Oberfläche.

Digitized by Google

Hohlglas, Fensterglas und anderes weißes Glas	2	Fr.	—	Cent.
Glasflaschen	—	„	80	„
Ultramarin, künstlicher	6	„	75	„
Salmiak	10	„	—	„
Varekfoda	1	„	50	„
Gebrannte Rüben-Preßlinge, rohe	1	„	25	„
Zinnsalz	3	„	—	„

für 100 Kilogramm.

Artikel 6.

Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen, sollen die nach dem vorangehenden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrikation zu entrichtenden Zusatz-Abgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhr-Vergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Regierung aber die Darstellung gewisser französischer Erzeugnisse einer Ueberwachung, Kontrole oder Verwaltungs-Aufsicht unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatz-Abgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhr-Vergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrikation bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abkunft oder Fabrikation ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrage dieser Ausfuhr-Vergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatz-Abgabe erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen sollen genau nur die inneren Steuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Dem Zollverein sollen dieselben Befugnisse zustehen, welche Frankreich sich in den vorstehenden Bestimmungen vorbehält.

Artikel 7.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Digitized by Google

Artikel 8.

Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herstammenden und in die Gebiete des anderen Theils eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchs-Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangs-Abgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Produzenten durch das innere Steuer-System verursachten Kosten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein bestehenden Verabredungen sollen französische Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingangs-Verzollung unterlegen haben, auch in Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinsstaaten oder einer Kommune oder Korporation erhobenen Steuer frei bleiben.

Artikel 9.

Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edeln Metallen sollen, bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich oder umgekehrt, dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Kontrole-Verfahren unterliegen, und eintretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denselben Grundsätzen, wie diese, bezahlen.

Artikel 10.

Unbeschadet der, über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Bestimmungen, sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagzöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

Artikel 11.

Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Ursprungs sollen bei dem Eingange in den Zollverein zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie daselbst direkt aus Frankreich zur See und unter französischer Flagge eingehen.

Die aus dem Zollverein über die Landgrenze eingehenden Waaren, mögen solche in dem Artikel 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 aufgeführt sein oder nicht, sollen zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelassen werden, welche für die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Artikel 12.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden

Digitized by Google

Artikel 13.

Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsul oder Konsular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Artikel 14.

Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Frankreich bis zum Orte der Eingangs-Abfertigung erforderlichen Transport-Versicherungs- und Kommissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren und dieser Deklaration, außer dem Ursprungs-Zeugnisse, eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beizufügen, welche den wirklichen Preis derselben angiebt.

Artikel 15.

Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Preises mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselbe eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Artikel 16.

Wenn die Zollbehörde das im vorigen Artikel verabredete Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Artikel 17.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Deklaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben.

Digitized by Google

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der deklarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Artikel 18.

In den durch Artikel 16. vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der Lokal-Zollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder, sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichtes ernannt. Wenn die Zollstelle, bei welcher die Deklaration erfolgt, von dem Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirks ernannt werden.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

Artikel 19.

Die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zölle sollen auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden.

Artikel 20.

Die Revision und Eingangs-Verzollung der nach dem Werthe besteuerten reinen oder gemischten Gewebe, welche aus dem Zollverein eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marseille, Algier und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mülhausen, Chambéry, Paris und Lyon, sowie bei denjenigen anderen Zollämtern, deren Bestimmung sich die französische Regierung für die Zukunft vorbehält.

Artikel 21.

Bei der Revision der zollvereinsländischen Gewebe, welche nach der Anzahl der, auf einem Raume von fünf Quadrat-Millimeter befindlichen Fäden besteuert sind, soll jeder Bruchtheil eines Fadens unberücksichtigt bleiben.

Artikel 22.

Wer Maschinen und mechanische Geräthe oder einzelne Theile derselben, oder irgend

Digitized by Google

eine andere in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichnete Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenstandes vorzulegen.

Artikel 23.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit sein.

Die französische Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer besonderen Erlaubniß abhängig.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die Hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 24.

Bis zur Vollendung der Eisenbahnen von Saint-Jean de Maurienne nach der italienischen und von Bayonne nach der spanischen Grenze wird die französische Verwaltung auf die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren unter den nachstehenden Bedingungen dieselben Erleichterungen der Durchfuhr zur Anwendung bringen, wie wenn der Eingang und der Ausgang in den gedachten Richtungen mittelst der Eisenbahn stattfände:

1) Die Beförderung muß in geschlossenen Wagen stattfinden, welche mit einer, durch ein Vorhängeschloß genügend verschließbaren Einladethür versehen sind.

2) Bei dem französischen Eingangs-Amte muß eine Deklaration abgegeben werden.

3) Der Wagenführer oder Transport-Unternehmer muß für die im Falle von Hinterziehungen fälligen Abgaben und Strafgelder Kaution leisten.

Artikel 25.

Die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile können gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen, und genießen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit, wie die Inländer.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benöthigten Häuser, Waarenlager Läden und Grundstücke zu miethen oder zu besitzen, ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher Art sie sein mögen zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern aufgelegt sind oder künftig aufgelegt werden möchten.

Digitized by Google

Desgleichen sollen sie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden. In dieser Hinsicht sollen die gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

Artikel 26.

Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäfte machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt.

Artikel 27.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von französischen Handlungsreisenden oder in Frankreich von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, sollen beiderseits unter den, zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

Artikel 28.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Digitized by Google

Artikel 29.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die Hohen vertragenden Theile die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eisenbahnen so weit erleichtern, als die fiskalischen Interessen es zulassen.

Artikel 30.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrags finden Anwendung auf Algerien, sowohl hinsichtlich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besitzung, als auch hinsichtlich der Einfuhr der aus dem Zollverein herstammenden Waaren.

Artikel 31.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationenen Anwendung fände.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein sich auflösen sollte, so treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereins-Verträgen außer Kraft.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen, aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Digitized by Google

Artikel 33.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll zwei Monate nach dem Austauſch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifications-Urkunden ſollen in Berlin, und zwar ſobald als möglich, ausgetauſcht werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Berlin, den 2. Auguſt 1862.

Bernsdorff.
(L. S.)
Pommer Eſche.
(L. S.)
Philipsborn.
(L. S.)
Delbrück.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne
(L. S.)
de Clercq.
(L. S.)

Digitized by Google

Tarif A.

zu dem Handels-Vertrage

zwischen dem Zollverein und Frankreich

vom 2. August 1862.

Digitized by Google

Zollsätze bei der Einfuhr in Frankreich.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
Metalle.		
Eisen:		
Eisenerz oder Eisenstein	Frei	Frei
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei	Frei
Roheisen in Masseln und Ballasteisen	2 Frs. 50 Cts.	2 Frs. — Cts.
Bruchstücke von alter Eisengußwaare	2 Frs. 50 Cts.	2 Frs. — Cts.
Raffinirtes Roheisen, sogenannte mazées	3 „ 25 „	2 „ 75 „
Brucheisen und Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare	3 „ 25 „	2 „ 75 „
Gefrischtes Eisen in Masseln oder eckigen Stücken, noch Schlacken enthaltend	5 „ — „	4 „ 50 „
Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen von jeder Form und Größe, Winkeleisen und T-Eisen, Eisendraht, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen	7 „ — „	6 „ — „
Bandeisen von einem Millimetre Dicke oder weniger	7 „ — „	6 „ — „
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, mehr als 1 Millimetre dick, in Platten, deren Gewicht 200 Kilo, deren Breite 1 Metre 20 Centimetre, deren Länge 4 Metre 50 Centimetre nicht überschreitet	8 „ 50 „	7 „ 50 „
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, in Platten über 200 Kilo schwer oder breiter als 1 Metre 20 Centimetre oder länger als 4 Metre 50 Centimetre	9 „ 50 „	7 „ 50 „
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Millimetre Dicke oder weniger	13 „ — „	10 „ — „
(Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausgeschnitten zu irgend einer Form, zahlt den 10. Theil mehr als rechtwinklige Platten.)		
Eisen, verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verzinktes oder verbleites	16 „ — „	13 „ — „
Eisendraht von $^5/_{10}$ Millimetre Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt	14 „ — „	10 „ — „
Stahl:		
Stahl in Stäben aller Art; Bandstahl	15 „ — „	13 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, über $^1/_2$ Mill. stark	22 „ — „	18 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, von $^1/_2$ Millimetre oder weniger Stärke	30 „ — „	25 „ — „
Stahl in weißen oder kalt gewalzten Blechen oder Blättern ohne Unterschied der Stärke	30 „ — „	25 „ — „

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
Stahldraht, auch versilbert zu Saiten für Instrumente	30 Frs. — Cts.	25 Frs. — Cts.
Kupfer:		
Kupfererz	Frei	Frei
Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren	Frei	Frei
Kupfer, rohes, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, in Stücken, Barren	Frei	Frei
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
Kupferdraht, rein oder legirt, von jeder Dimension, polirt oder nicht polirt	15 „ — „	10 „ — „
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	100 „ — „	100 „ — „
Zink:		
Zinkerz, roh oder geröstet, gemahlen oder nicht gemahlen	Frei	Frei
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren	Frei	Frei
Zink in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten	Frei	Frei
Zink, gewalztes	6 Frs. — Cts.	4 Frs. — Cts.
Blei:		
Bleierz und Schlacken aller Art	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch von alten Bleiwaaren	Frei	Frei
Blei in Mulden, Blöcken, Stangen oder Platten	3 Frs. — Cts.	Frei
Blei, gewalztes	5 „ — „	3 Frs. — Cts.
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden	5 „ — „	3 „ — „
Buchdruckerlettern, alte	5 „ — „	3 „ — „
Zinn:		
Zinnerz	Frei	Frei
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stangen, Platten	Frei	Frei
Feilspäne und Bruch	Frei	Frei
Zinn mit Antimon legirt (Britannia-Metall) in Barren	5 Frs. — Cts.	5 Frs. — Cts.
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	6 „ — „	6 „ — „
Kadmium, rohes	Frei	Frei
Quecksilber, gediegenes		
Wismuth, roher		
Spießglanz:		
Spießglanzerz		
Schwefelspießglanz, gegossener		
Spießglanzkönig	8 Frs. — Cts.	6 Frs. — Cts.
Nickel:		
Nickelerz und Speise	Frei	Frei
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, als: Kupfer oder Zink (Argentan) in Stangen oder rohen Stücken		
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gestreckt	15 Frs. — Cts.	10 Frs. — Cts.
Braunstein	Frei	Frei
Arsenik:		
Arsenikerz		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
Arsenik, gediegener	Frei	Frei
Erze, nicht namentlich genannt		
Metallwaaren.		
Eisenguß:		
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:		
1. Klasse. Unterlagen für Eisenbahnschienen (Schienenstühlchen), Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke	3 Frs. 50 Cts.	3 Frs. — Cts.
2. Klasse. Gerade cylinderförmige Röhren, massive oder hohle Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdocken und Verbandstücke dazu, Gitter und Heerdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen und andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung	4 „ 25 „	3 „ 75 „
3. Klasse. Topfgeschirr und alle andere, in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannte Waaren	5 „ — „	4 „ 50 „
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht	9 „ — „	6 „ — „
Eisengußwaaren, verzinnt, emaillirt oder gefirnißt	12 „ — „	10 „ — „
Waaren aus Schmiedeeisen:		
Eisenwerk, als:		
Baustücke		
Schiffsrippen und Schiffsbalken		
Beschläge zu Karren und Waggons		
Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt	9 „ — „	8 „ — „
Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- oder andere Meubel mit oder ohne unwesentliche Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl		
(Achsen, Federn und Radschienen sind bei dieser Klassifikation nicht einbegriffen und kommen bei den Maschinentheilen vor.)		
Schlosserarbeiten, als:		
Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern	15 „ — „	12 „ — „
Nägel, mit der Maschine geschmiedet	10 „ — „	8 „ — „
Nägel, mit der Hand geschmiedet	15 „ — „	12 „ — „
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern		
Anker	10 „ — „	8 „ — „
Ankerketten und eiserne Ketten		
Werkzeuge nur von Eisen, auch mit einem Griffe versehen	12 „ — „	10 „ — „
Röhren, gezogene eiserne, einfach zusammengeschweißt:		
Von 9 Millimetre innerem Durchmesser oder mehr	13 „ — „	11 „ — „

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
Von weniger als 9 Millimetre, Verbandstücke (Muffen) aller Art	25 Frs. — Cts.	20 Frs. — Cts.
Röhren, gezogene, schmiedeeiserne, über den Dorn gearbeitet und übereinandergeschweißt	25 „ — „	20 „ — „
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren:		
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder gefärbt	17 „ — „	14 „ — „
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder gefirnißt	20 „ — „	16 „ — „
Stahlwaaren:		
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Sägen, mit geraden Blättern und kreisförm. — Circularsägen — Sensen, Sicheln und andere nicht namentlich genannte)	40 „ — „	32 „ — „
Nähnadeln, kleiner als 5 Centimetre	200 „ — „	200 „ — „
Nähnadeln von 5 Centimetre und mehr	100 „ — „	100 „ — „
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	100 „ — „	100 „ — „
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen, Schiebringe, Brochen, Fingerhüte	25 „ — „	20 „ — „
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl	40 „ — „	32 „ — „
Angelhaken aller Art	50 „ — „	50 „ — „
Messerschmiedewaaren aller Art	20 pCt. vom Werthe, auf 15 pCt. vom 1. Januar 1866 ab ermäßigt.	
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	Frei	Frei
Handels-Waffen:		
Blanke Waffen	40 Frs. — Cts.	40 Frs. — Cts.
Feuerwaffen	240 „ — „	240 „ — „
Verschiedene Metalle:		
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte, mit oder ohne Heft	18 „ — „	15 „ — „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts ausmacht	5 „ — „	4 „ 50 „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichts ausmacht	10 „ — „	8 „ — „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	15 „ — „	12 „ — „
Metalltücher von Eisen oder Stahl	15 „ — „	10 „ — „
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht	15 „ — „	15 „ — „
Kupferschmiedewaaren		
Tücher von Kupfer oder Messingdraht		
Gegenstände der Kunst, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer	25 „ — „	20 „ — „

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
Zinkwaaren aller Art	10 Frs. — Cts.	8 Frs. — Cts.
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art	5 „ — „	3 „ — „
Buchdruckerlettern, neue, und Cliché's	10 „ — „	8 „ — „
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn	30 „ — „	30 „ — „
Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan)	100 „ — „	100 „ — „
Plattirte Waaren ohne Unterschied	100 „ — „	100 „ — „
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert	100 „ — „	100 „ — „
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen	500 „ — „	500 „ — „
Uhren	5 pCt. vom Werthe.	5 pCt. vom Werthe.
Uhrfournituren	100 Frs. — Cts.	100 Frs. — Cts.
Maschinen und mechanische Geräthe.		
Vollständige Werke:		
Feststehende Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	10 „ — „	6 „ — „
— für Schiffe mit oder ohne Kessel	20 „ — „	12 „ — „
Locomotiven oder Locomobilen	15 „ — „	10 „ — „
Vollständige Tender zu Locomotiven	10 „ — „	8 „ — „
Maschinen für die Spinnerei	15 „ — „	10 „ — „
Maschinen zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und anderen Spinnmaterialien Maschinen für die Weberei Maschinen für die Papierfabrikation Maschinen für die Buchdruckerei Maschinen für die Landwirthschaft Maschinen für die Kratzenfabrikation	9 „ — „	6 „ — „
Tüllwebstühle Kupferne Apparate zur Destillation Apparate zur Zuckerfabrikation Apparate zur Heizung Kratzmaschinen ohne Beschläge	15 „ — „	10 „ — „
Dampfkessel von Eisenblech, cilindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer	10 „ — „	8 „ — „
Dampfkessel, röhrenförmige, von Eisenblech mit Röhren von Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder vernietet, mit innerer Feuerung und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugel-Form	15 „ — „	12 „ — „
Dampfkessel von Stahlblech jeder Form	30 „ — „	25 „ — „
Gasometer, Abdampfpfannen, Oefen, Wärmapparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech	10 „ — „	8 „ — „

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
Werkzeug-Maschinen und nicht genannte Maschinen, welche 75 pCt. und mehr Gußeisen enthalten	9 Frs. — Cts.	6 Frs. — Cts.
— —, welche 56 bis excl. 75 pCt. Gußeisen enthalten	15 „ — „	10 „ — „
— —, welche weniger als 50 pCt. Gußeisen enthalten,	20 „ — „	15 „ — „
Maschinentheile:		
Kratzenbeschläge in Leder, Kautschuck oder gemischten und ungemischten Geweben	60 „ — „	50 „ — „
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer	30 „ — „	30 „ — „
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer	50 „ — „	30 „ — „
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet	9 „ — „	6 „ — „
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf Gewicht	15 „ — „	10 „ — „
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Eisenbahnwagen und für Locomotiven	17 „ — „	15 „ — „
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, mehr als 1 Kilo schwer	30 „ — „	25 „ — „
Dergleichen 1 Kilo und weniger schwer	40 „ — „	35 „ — „
Theile von reinem oder mit einem andern Metalle legirten Kupfer	25 „ — „	20 „ — „
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speciell zur Kratzenfabrikation bestimmt	20 „ — „	20 „ — „
Gold- und Silberblatt	50 Frs. für d. Kilog.	50 Frs. für d. Kilog.
Wagen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Häute, rohe	Frei	Frei
Leder, lackirtes, gefärbtes, maroquinirtes	60 Frs. — Cts.	60 Frs. — Cts.
Leder, in anderer Weise zugerichtet	15 „ — „	15 „ — „
Lederwaaren aller Art	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Fässer, leere, neue oder alte, zusammengesetzt oder auseinandergenommen:		
mit Holzreifen	Frei.	Frei
mit Eisenreifen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Schaufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele (Hefte) von Holz mit oder ohne Zwinge (metallene Ringe)	Frei	Frei
Ruder	—	—
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth	—	—
Bauholz, roh oder zugerichtet	—	—
Wagnerarbeiten, roh oder zugerichtet	—	—
Holzwaaren, andere, nicht namentlich genannte	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Meubel		
Verpackungs-Materialien, bereits gebraucht	Frei	Frei
Seeschiffe, im Zollverein erbaut, noch nicht in das Schiffsregister eingetragen oder unter Flagge eines Zollvereinsstaats segelnd:		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
	Für die Tonne nach französischer Vermessung.	
von Holz	25 Frs.	20 Frs.
von Eisen	70 „	60 „
Gerippe von Seeschiffen und Flußfahrzeuge:		
von Holz	15 „	10 „
von Eisen	50 „	40 „
Maschinen und Treibwerke an Bord dieser Schiffe eingesetzt, werden abgesondert nach den unter der Rubrik „Maschinen und Maschinentheile" angegebenen Zollsätzen verzollt		
Spinnerei und Weberei.		
Flachs:		
Flachs oder Hanf, gehechelter	Frei	Frei
Leinen- oder Hanfgespinnst, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
einfaches:		
rohes:		
6,000 Metres oder weniger	15 Frs.	
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres	20 „	
„ „ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	30 „	
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „	36 „	
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „	60 „	
„ „ 72,000	100 „	
gebleichtes oder gefärbtes:		
9,000 Metres oder weniger	20 „	
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres	27 „	
„ „ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	40 „	
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „	48 „	
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „	80 „	
„ „ 72,000	133 „	
gezwirntes:		
rohes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache rohe Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes oder gefärbtes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache gefärbte oder gebleichte Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.	
Leinen- und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt.		
Leinen- oder Hanfgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), welche in einem Raum von 5 Quadratmillimetres in der Kette ersehen lassen, und zwar:		
rohe:		
8 Fäden oder weniger	28 Frs.	
9, 10 und 11 Fäden	55 „	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
12 Fäden	65 Frs.	
13 und 14 Fäden	90 „	
15, 16 und 17 Fäden	115 „	
18, 19 und 20 Fäden	170 „	
21, 22 und 23 Fäden	260 „	
24 Fäden und darüber	400 „	
gebleichte, gefärbte oder bedruckte:		
8 Fäden oder weniger	38 „	
9, 10 und 11 Fäden	70 „	
12 Fäden	95 „	
13 und 14 Fäden	120 „	
15, 16 und 17 Fäden	155 „	
18, 19 und 20 Fäden	230 „	
21, 22 und 23 Fäden	350 „	
24 Fäden und darüber	535 „	
Zwillicht, glatt oder gemustert, roher, gebleichter, gefärbter, bedruckter	16 pCt. des Werthes.	
Damast	16 pCt. des Werthes.	
Batist	Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.	
Limon		
Eingefaßte Schnupftücher		
Leinener Tüll	15 pCt. des Werthes.	
Zwirnspitzen	5 pCt. des Werthes.	
Leinene Strumpfwaaren	15 pCt. des Werthes.	
Posamentierarbeit von Leinen		
Bandwaaren aus rohem Garn, gebleichte oder gefärbte		
Ganz oder theilweise fertige Gegenstände aus Leinen oder Hanf		
Kleidungsstücke und nicht genannte Artikel		
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfs vorherrscht	15 pCt. des Werthes.	
Jute:		
In Stengeln, gebrochen oder gehechelt	Frei	
Garn von Jute, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:		
rohes:		
weniger als 1400 Metres	7 Frs. — Cts.	5 Frs. — Cts.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	9 „ 20 „	6 „ — „
„ 3700 „ „ 4200 „	10 „ 20 „	7 „ — „
„ 4200 „ „ 6000 „	15 „ — „	10 „ — „
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	
gebleichtes oder gefärbtes:		
weniger als 1400 Metres	10 Frs.	7 Frs.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	13 „	9 „
„ 3700 „ „ 4200 „	15 „	10 „
„ 4200 „ „ 6000 „	22 „	14 „
mehr als 6000 Metres	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
Andere vegetabilische Spinnstoffe:		
Neuseeländer Flachs, Manila-Hanf und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe:		
Fasern:		
Roh oder gebrochen	Frei	
Gehechelt oder gedreht	Frei	
Garn	5 pCt. des Werthes.	
Gewebe	10 pCt. des Werthes.	
Thierhaare:		
Haare jeder Art, roh, zubereitet oder gekräuselt	Frei	
Gewebe oder Arbeiten von Haaren, rein oder gemischt	10 pCt. des Werthes.	
Baumwolle:		
Rohe indische Baumwolle	Frei	
Baumwolle in kardätschten oder gummirten Platten (Watten)	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
Einfaches Baumwollengarn, welches auf ein halbes Kilogr. mißt, und zwar:		
rohes:		
20,000 Metres oder weniger	— „ 15 „	—
von 21,000 bis 30,000 Metres	— „ 20 „	—
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 30 „	—
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 40 „	—
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 50 „	—
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 60 „	—
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 70 „	—
„ 81,000 „ 90,000 „	— „ 90 „	—
„ 91,000 „ 100,000 „	1 „ — „	—
„ 101,000 „ 110,000 „	1 „ 20 „	—
„ 111,000 „ 120,000 „	1 „ 40 „	—
„ 121,000 „ 130,000 „	1 „ 60 „	—
„ 131,000 „ 140,000 „	2 „ — „	—
„ 141,000 „ 170,000 „	2 „ 50 „	—
171,000 Metres und darüber	3 „ — „	—
gebleichtes	Der um 16 pCt. erhöhte Zoll für das einfache, rohe Garn.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das einfache, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogr. erhöht.	
Zweidräthiges Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für die Nummer des zur Drehung verwendeten einfachen Garns um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zweidräthige Garn um 15 pCt. erhöht.	
gefärbtes	Der Zollsatz für das zweidräthige, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn:		
rohes	Der Zollsatz für das einfache Garn um 30 pCt. erhöht.	
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 15 pCt. erhöht.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
gefärbtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.	
Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- oder mehrdrähtiges Baumwollengarn:		
in einfacher Drehung	6 Centimen auf je 1000 Metres.	
in mehrfacher Drehung oder Zwirnung	12 Centimen auf je 1000 Metres.	
Baumwollene Gewebe, rohe, glatt, geköpert, auch Zwillich:		
1. Klasse, wenn 100 Quadratmetres 11 Kilogramm oder mehr wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimetres	— Frs. 50 Cts.	für das Kilogr.
bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimetres	— „ 80 „	—
2. Klasse, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließlich 11 Kilogr. wiegen:		
bei 35 Fäden und darunter	— „ 60 „	—
bei 36 bis 43 Fäden	1 „ — „	—
bei 44 Fäden und darüber	2 „ — „	—
3. Klasse, wenn 100 Quadratmetres 3 bis ausschließlich 7 Kilogr. wiegen:		
bei 27 Fäden und darunter	— „ 80 „	—
bei 28 bis 35 Fäden	1 „ 20 „	—
bei 36 bis 43 Fäden	1 „ 90 „	—
bei 44 Fäden und darüber	3 „ — „	—
Baumwollene Gewebe:		
gebleichte	15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe.	
gefärbte	25 Cent. auf das Kil. mehr als für das rohe Gewebe.	
bedruckte	15 pCt. des Werthes.	
Baumwollener Sammet, und zwar:		
seidenartiger (genannt Velvet):		
roh	— Frs. 85 Cts.	für das Kilogr.
gefärbt oder bedruckt	1 „ 10 „	—
anderer (Cords, Moleskins 2c.):		
roh	— „ 60 „	—
gefärbt oder bedruckt	— „ 85 „	—
Rohe, glatte oder geköperte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmetres weniger als 3 Kilogramm wiegen		
Piqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantés		
Baumwollene Decken		
Glatter oder gestickter Tüll		
Gaze und Mousseline, gestickt oder brochirt, zur Ausstattung der Möbel oder für Behänge	15 pCt. des Werthes.	
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände		
Nicht genannte Artikel		
Handstickereien	10 pCt. des Werthes.	
Baumwollene Spitzen und Blonden	5 pCt. des Werthes.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
Garne von Baumwolle, gemischt mit anderen Stoffen, zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.		
Gewebe aus Baumwolle und anderen Materialien, sofern die Baumwolle in der Mischung vorherrscht . . .	15 pCt. des Werthes.	
Wolle:		
Rohe Wolle, vereinsländische oder australische . . .	Frei	
Ungekämmte Wolle, gefärbt	25 Frs. — Cts.	
Gekämmte, gefärbte oder ungefärbte Wolle . . .	25 „ — „	
Gebleichtes oder ungebleichtes Garn von Wolle, welches auf das Kilogr. mißt:		
von 1,000 bis 30,000 Metres	— Frs. 25 Cts.	für das Kilogr.
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 35 „	—
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 45 „	—
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 55 „	—
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 65 „	—
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 75 „	—
„ 81,000 „ 90,000 „	— „ 85 „	—
„ 91,000 „ 100,000 „	— „ 95 „	—
„ 101,000 und darüber	1 „ — „	—
Gebleichtes oder ungebleichtes Wollengarn, zum Verweben gezwirnt	Der Zollsatz für das zum Zwirnen verwendete einfache Wollengarn um 30 pCt. erhöht.	
Gezwirntes Wollengarn für Tapisserie	Der doppelte Zollsatz des einfachen Garns.	
Einfaches oder gezwirntes Wollengarn, gefärbtes .	Der Zollsatz für das ungefärbte Garn um 25 C. auf das Kilogr. erhöht.	
Gewebe aus Wolle	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
Filz jeder Art	—	—
Decken von Wolle	—	—
Teppiche jeder Art	—	15 pCt. des Werthes.
Strumpfwaaren aus Wolle	—	10 pCt. des Werthes.
Posamentierwaaren aus Wolle	—	—
Bandwaaren aus Wolle	—	—
Wollene Spitzen	—	—
Schuhe von Tuchdecken	10 pCt. des Werthes.	—
Indische Kaschmir-Shawls und Schärpen . . .	5 pCt. des Werthes.	5 pCt. des Werthes.
Nicht genannte Waaren	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten .	Frei	
Kleider und fertige Gegenstände:		
neue	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
alte	20 Frs.	
Alpaka-, Lama-, Vigogne- und Kameel-Garne und Gewebe, rein oder gemischt mit Schaafwolle, unterliegen demselben Zollsatze, wie die schaafwollenen Garne und Gewebe, welches auch das Verhältniß der Mischung sein mag.		
Garne und Gewebe aus Wolle und den anderen vorbe-		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
nannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen anderen Gespinnsten, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Uebergewicht hat.		
Garn aus Ziegenhaar bleibt der gegenwärtig bestehenden Behandlung unterworfen.		
Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe aus Wolle.		
Seide:		
In Kokons		Frei
Grege und moulinirte		Frei
Gefärbte:		
Näh-, Stick- und Spitzenseide	3 Frs. für das Kilogr.	Frei
andere	Frei	Frei
Floretseide:		
rohe:		Frei
gekämmte	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
gesponnene, einfach und gezwirnt, rohe, weißgemachte, gebläute, gefärbte:		
von 80,000 einfachen Metres und darunter auf das Kilogramm	— Frs. 75 Cts. für das Kilogr.	
von 81,000 einfachen Metres und darüber auf das Kilogramm	1 „ 20 „	—
Gewebe, Strumpfwaaren, Spitzen von reiner Seide		Frei
Grey, nach englischem Muster, roher, schwarzer oder farbiger Tülle:	10 Frs.	von 1866 ab: frei. von 1864 ab:
glatte, roh	20 „	Frei
appretirt	15 pCt. des Werthes.	Frei
façonnirte, roh oder appretirt	10 pCt. des Werthes.	Frei
Gewebe von Floretseide oder Seide und Floretseide roh, weißgemacht, gefärbt, bedruckt	2 Frs. — Cts. für das Kilogr.	
Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung:		
mit ächtem Golde oder Silber	12 „ — „	—
mit halbächtem oder unächtem Golde oder Silber	3 „ 50 „	—
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht	3 „ — „	—
Bänder von Seide oder Floretseide:		
sammetne	5 „ — „	—
andere	8 „ — „	—
mit anderen Stoffen gemischt	10 pCt. des Werthes.	
Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind.		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
Chemische Produkte.		
Jod		
Brom		
Säuren:		
Schwefelsäure		
Salpetersäure		
Weinsteinsäure		
Benzoësäure		
Borsäure		
Citronensäure		
Arsenige Säure		
Citronensaft		
Oxyde:		
Eisenoxyd		
Zinkoxyd, graues		
Zinkoxyd		
Uranoxyd		
Kupferoxyd		
Zaffer und andere Kobaltverbindungen		
Schwefelarsenik (Rauschgelb)		
Salzsaures Kali		
Jodkalium		
Runkelrüben-Pottasche		Frei
Kohlensaures Kali		
Kalisalpeter		
Schwefelsaures Kali		
Weinsteinsaures Kali		
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte		
Weinhefe		
Roher Borax		
Natronsalpeter (Chilisalpeter)		
Soda aus Varec		
Beinschwarz		
Weißgebrannte Knochen		
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen		
Citronensaurer Kalk		
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz)		
Kohlensaure Magnesia		
Chlormagnesium		
Flüssiges essigsaures Eisen (Eisenbeizen)		
Garancine		
Milchzucker		
Albumin		
Kurkume, gemahlene		
Lackmus		
Berliner Blau		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm im Jahre 1862.	Zollsätze für 100 Kilogramm vom 1. Oct. 1864 an.
Karmin jeder Art Blaue und grüne Kupferfarben Lac-Lac und Lac-Dye Berggrün Schüttgelb Alkermes in Körnern und gepulvert	Frei	
Steinkohlentheeröl und daraus gewonnene Stoffe	5 pCt. des Werthes.	
Phosphor, weißer	40 Frs. — Cts.	40 Frs. — Cts.
Zinkoxyd (Zinkweiß)	5 „ — „	2 „ — „
Bleiglätte, Mennige und Bleiweiß	5 „ — „	5 „ — „
Oelsäure	15 „ — „	10 „ — „
Oxalsäure und oxalsaures Kali	20 „ — „	20 „ — „
Gelbes blausaures Kali	30 „ — „	30 „ — „
Rothes blausaures Kali		
Farbholzextrakte:		
schwarze und violette	20 „ — „	20 „ — „
rothe und gelbe	30 „ — „	30 „ — „
Salzsäure	— „ 60 „	— „ 60 „
Aetznatron	8 „ — „	5 „ — „
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	4 „ 50 „	3 „ — „
Rohe, künstliche Soda	2 „ 30 „	1 „ 50 „
Krystallisirtes kohlensaures Natron (Sodakrystalle)	2 „ 30 „	1 „ 50 „
Schwefligsaures und schwefelsaures Natron	1 „ 20 „	1 „ 20 „
Schwefligsaures und schwefelsaures krystallisirtes Natron (Glaubersalz)	1 „ — „	— „ 70 „
Doppelt kohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze	5 „ 25 „	3 „ 50 „
Chlorkalk	4 „ 25 „	2 „ 80 „
Chlorsaures Kali	38 „ 60 „	25 „ 75 „
Gewöhnliche und wohlriechende Seifen	6 „ — „	6 „ — „
Ultramarin	15 „ — „	15 „ — „
Phosphor, rother		
Aluminium		
Thonsaures Natron		
Chloraluminium (salzsaure Thonerde)	10 pCt. des Werthes.	
Chromsaures Kali		
Chromsaures Bleioxyd		
Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform, und flüssig	5 pCt. des Werthes.	
Stearinsäure		
Tischlerleim und Gelatine		
Firnisse:		
Oelfirniß		
Terpentinölfirniß	10 pCt. des Werthes.	
Weingeistfirniß		
Orseille jeder Art		
Nicht genannte chemische Produkte	5 pCt. des Werthes.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an
Glas- und Kristallwaaren.		
Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter	10 pCt. des Werthes.	
Spiegelglas:		
Rohes	1 Frs. 50 Cts. für den Quadratm. Flächenr.	
Belegtes oder polirtes	4 „ — „	—
Glasflaschen in jeder Form	1 Frs. 30 Cts.	
Glas:		
Fensterglas	3 „ 50 „	
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenes	10 pCt. des Werthes.	
Uhrgläser und optische Gläser		
Becher- und Kristallgläser, weiß oder farbig		
Glasflüsse		
Email		
Nicht genannte Gegenstände aus Glas		
Streu- und Scherbenglas	Frei	
Roher oder bearbeiteter Bergkristall	Frei	
NB. Der gefaßte Kristall wird wie Juwelier- und Goldschmiedewaaren verzollt.		
Thonwaaren.		
Grobe Töpferwaare:		
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine	Frei	
Gasretorten, Drainröhren und andere, Schmelztiegel, jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei		
irdene Pfeifen		
mit oder ohne Glasur in allen Formen		
desgleichen mit Verzierungen in erhabener Arbeit, ein- oder mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr	5 Frs.	
Steinzeug:		
Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte	Frei	
gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w.	4 Frs.	
Fayence:		
mit zinnhaltiger Glasur, aus farbiger Masse, weißes	Frei	
mit zinnhaltiger Glasur, farbiges, Majoliken, lackirtes, mehrfarbiges		
feines	20 pCt. des Werthes.	15 pCt. des Werthes.
Steingut, feines		
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit	10 pCt. des Werthes.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
Verschiedene Waaren.		
Künstliche Blumen	Frei	
Modewaaren	Frei	
Strohgeflechte (Bänder) aller Art	5 Frs.	
Strohhüte	25 Cts. für das Stück	
Kurze Waaren jeder Art (Mercerie)	10 pCt. des Werthes.	
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten		
Bürstenbinderwaaren jeder Art		
Musikalische Instrumente und Theile solcher Instrumente		
Stecknadeln jeder Art	50 Frs.	
Bearbeiteter Kautschuk:		
rein oder gemischt	20 „	
aufgelegt auf Gewebe und auf andere Stoffe	100 „	
fertige Kleider	120 „	
in elastischen Zeugen, Stücke von jeder Ausdehnung	200 „	
Schuhwerk	60 „	
NB. Waaren aus Gutapercha unterliegen denselben Zollsätzen.		
Wachsleinwand:		
zur Verpackung	5 „	
zur Ausstattung der Meubel, für Behänge und zu anderem Gebrauche	15 „	
Siegellack	30 „	
Wichse aller Art	4 „	
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze	20 „	
Fischernetze	20 „	
Süßwasserfische:		
frische	Frei	
zubereitete	10 Frs.	
Zubereitete Würzen (Saucen)	25 „	
Alkohol für je 100 Grad, neben den innern Steuern	20 Frs. für d. Hektol.	15 Frs. für d. Hektol
Branntwein in Flaschen und Likör, ohne Unterschied der Stärke, neben den innern Steuern	15 Frs. für d. Hektoliter.	
Schiefer:		
Dachschiefer	4 „ „ 1000 Stück.	
in Platten oder Tafeln	10 „ „ 100 „	
Thierhaare, nicht besonders genannte, rohe und gesponnene	Frei	
Ziegenhaare, gekämmte	10 Frs.	
Schreibfedern (Federspulen), rohe oder gezogene	Frei	
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere	50 Frs.	
Milch		
Honig		
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen und lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	Frei	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kablian	10 Frs.	
Muscheln, unausgeschälte	Frei	
Fischthran	6 Frs.	
Fette jeder Art und Degras	Frei	
Wallrath von Wall- und Pottfischen	2 Frs.	
Wallfischbarten, rohe	Frei	
Seehunds- und Seekuh-Felle, roh, frisch oder getrocknet	Frei	
Korallen, rohe geschnittene, nicht gefaßt	Frei	
Kampher, roher und gereinigter, Kermes, mineralischer	2 Frs.	
Schwämme jeder Art	50 „	
Thierknochen und Hufe, Wolfszähne	Frei	
Hörner:		
rohe	Frei	
in geschnittenen Platten von jeder Größe	3 Frs.	
Harze jeder Art, auch destillirte	Frei	
Lakritzensaft	12 Frs.	
Korkholz:		
rohes und geschabtes jeder Art	Frei	
Pfropfen, Platten, Sohlen	10 pCt. des Werthes.	
Farbholz, auch gemahlenes		
Binsen und Schilfrohre, rohe		
Lohrinde jeder Art, auch gemahlene	Frei	
Runkelrüben		
Kartoffeln		
Hopfen	20 Frs.	
Sämereien, mit Ausschluß der Oelsämereien	Frei	
Oel-Sämereien und Früchte		
Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte	3 Frs. — Cts.	
Cichorienwurzeln:		
grüne	— „ 25 „	
getrocknete	1 „ — „	
Alkalinische Pflanzen	Frei	
Marmor und Alabaster jeder Art:		
roh, geschnitten oder gesägt von 16 Centimeter oder darüber Stärke	1 Frs. — Cts.	
anders gesägt, bearbeitet, geformt oder polirt	1 „ 50 „	
Ecaussines und andere Bausteine, einschließlich der Schiefersteine:		
roh, geschnitten oder gesägt	Frei	
bearbeitet oder polirt	50 Cts.	
Edelsteine jeder Art	Frei	
Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitet	10 pCt. des Werthes.	
Mühlsteine		
Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art	Frei	
Kalk und Gips		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. Oct. 1864 an.
Graphit und Wasserblei	Frei	
Bleistifte:		
einfache, nur von Stein	1 Frs.	
zusammengesetzte, mit Holzschäftung	10 pCt. des Werthes.	
Parfümerien:		
alkoholhaltige	wie Alkohol.	
andere	10 Frs.	
Senf	5 Frs.	
Cichorien, geröstet oder gemahlen	5 "	
Lichte aller Art	10 pCt. des Werthes.	
Hausenblase	40 Frs.	
Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Krüge	Frei	
Papier aller Art	10 Frs.	8 Frs.
Pappe in Tafeln jeder Art		
Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermaché	10 pCt. des Werthes.	
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten	Frei	
Statuen: moderne, in Marmor oder anderen Steinarten von Metall, wenigstens in natürlicher Größe		
Spielzeug	10 pCt. des Werthes.	
Korbflechterwaaren		
Regen- und Sonnenschirme		
Besen, gewöhnliche		
Eichen- und Nußbaumholz	Frei	
Erdharze jeder Art		
Stärke	1 Frs. 50 Cts.	
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt	Frei	
Oel, zollvereinsländischen Ursprungs oder Fabrikation	6 Frs.	
Spielkarten	15 pCt. des Werthes.	
Stricke und Tauwerk	15 Frs.	

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

Digitized by Google

Tarif B.

zu dem Handels-Vertrage

zwiſchen dem Zollverein und Frankreich

vom 2. Auguſt 1862.

Digitized by Google

Zollsätze bei der Einführung in den Zollverein.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.
Metalle.								
1. Eisen und Stahl.								
Eisenerz	Frei							
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	Frei							
Roheisen aller Art: altes Brucheisen	.	10	.	7½				
	.	35	.	26¼				
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	.	20	.	17½				
	1	10	1	1¼				
Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl	1	7½	1	.	.	.	.	25
	2	11¼	1	45	.	.	1	27½
Façonnirtes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen; Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1	22½	1	15	.	.	1	5
	3	3¾	2	37½	.	.	2	2½
Gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	2	15	.	.	1	22½		
	4	22½	.	.	3	3¾		
Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren zu Gas- und Wasserleitungen	3	.	.	.	2	15		
	5	15	.	.	4	22½		
2. Kupfer.								
Kupfererz	Frei							
Roh- und Schwarzkupfer, Gar- und Rosettenkupfer; Roh- (Stück-), Messing; altes Bruchkupfer und Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile; Glockengut	Frei							
Kupfer und Messing, geschmiedetes oder gewalztes in Stangen oder Blechen; Kupfer- und Messingdraht	2	.	.	.	1	22½		
	3	30	.	.	3	3¾		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	1862. Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	1864. Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	1865. Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	1866. Sgr. Xr.
Kupfer- und Messingbleche und Draht, plattirt	4	.						
3. Zink.	7	.						
Zinkerz	Frei							
Roher Zink, alter Bruchzink, Zinkfeile	Frei							
Zinkbleche	.	25	.	15				
	1	27½	.	52½				
4. Blei, auch mit Spießglanz legirt.								
Bleierz	Frei							
Altes Bruchblei, Bleifeile	Frei							
Rohes Blei in Blöcken, Mulden u. s. w.	.	7½	Frei					
	.	26¼						
Gewalztes und gerolltes Blei	.	25	.	15				
	1	27½	.	52½				
5. Zinn, auch mit Spießglanz legirt.								
Zinnerz	Frei							
Zinn in Blöcken und Stangen, altes Bruchzinn, Zinnfeile	Frei							
Zinn gewalztes	.	25	.	15				
	1	27½	.	52½				
6. Nickel, auch mit andern unedlen Metallen legirt.								
Nickel in Barren oder rohen Stücken	Frei							
Nickel, geschmiedet oder gewalzt	2	.	.	.	1	22½		
	3	30	.	.	3	3¾		
7. Andere Metalle, nämlich: Kadmium, rohes, Quecksilber, Wismuth, Spießglanz, rohes und Spießglanz-König, Arsenik, gediegenes	Frei							
Metallwaaren.								
1. Aus Eisen und Stahl.								
Ganz grobe Gußwaaren, in Oefen, Platten, Gittern und dergleichen	.	15	.	.	.	12		
	.	52½	.	.	.	42		
Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:								
a. Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Schür-								

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	1862. Sgr. Kr.	1864. Thlr. Fl.	1864. Sgr. Kr.	1865. Thlr. Fl.	1865. Sgr. Kr.	1866 Thlr. Fl.	1866 Sgr. Kr.
haken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren nicht vollständig abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt .	2	.	.	.	1	10		
	3	30	.	.	2	20		
b. Andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Haspeln, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Zangen u. s. w.	4	.	.	.	2	20		
	7	.	.	.	4	40		
Feine, aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit u. s. w., jedoch mit Ausnahme der nachstehend genannten:	8	.	.	.	4	.		
	14	.	.	.	7	.		
Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und andern unedlen Metallen, Uhrfournituren, Gewehre aller Art; Schmucksachen, soweit sie nicht unter den feinen Galanterie- und Quincaillerie-waaren begriffen sind	10	.						
	17	30						
2. Aus Kupfer, Bronze und Messing. Walzen zum Zeugdruck, nicht gravirt . .	.	15						
	.	52½						
„ „ „ gravirt	2	.						
	3	30						
Drahtgewebe	3	.						
	5	15						
Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren . . .	4	.	.	.	2	20		
	7	.	.	.	4	40		
Andere Kupfer-, Bronze- und Messingwaaren . .	6	.	.	.	4	.		
	10	30	.	.	7	.		
3. Aus Zink: grobe	1	.						
	1	45						
feine, auch lackirte	4	.						
	7	.						
4. Aus Blei: grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot u. s. w. . .	1	.						
	1	45						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.
feine, auch lackirte	6	.	.	.	4	.		
	10	30	.	.	7	.		
5. Aus Zinn, auch mit Spießglanz legirt: grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren	1	.						
	1	45						
feine, auch lackirte, Spielzeug und dergleichen	6	.	.	.	4	.		
	10	30	.	.	7	.		
6. Aus Nickel, mit Kupfer oder Zink legirt	6	.	.	.	4	.		
	10	30	.	.	7	.		
7. Waaren ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber	25	.	.	.	15	.		
	43	45	.	.	26	15		
8. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt; Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber	50	.						
	87	30						
Instrumente, chirurgische, optische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	Frei							
Brillen und Operngucker sind unter den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren begriffen.								
Maschinen, und zwar: Locomotiven und Dampfkessel	2	.	.	.	1	15		
	3	30	.	.	2	37½		
Andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht: aus Holz	.	15						
	.	52½						
„ Gußeisen	.	25	.	.	.	15		
	1	27½	.	.	.	52½		
„ Schmiedeeisen oder Stahl	1	15	.	.	.	25		
	2	37½	.	.	1	27½		
„ andern unedlen Metallen	2	.	.	.	1	10		
	3	30	.	.	2	20		
Maschinentheile, und zwar: Kratzenbeschläge	8	.	.	.	6	.		
	14	.	.	.	10	30		
Weberblätterzähne, Weberblätter und Webekämme aus Eisen oder Kupfer	4	.	.	.	2	20		
	7	.	.	.	4	40		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.
Kratzenleder, künstliches für Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	3	.						
Wagen:	5	15						
Eisenbahnwagen . . . . . vom Stück	200	.	.	.	.	.	100	.
	350	.	.	.	.	.	175	.
andere, auch mit Polsterarbeit jeder Art vom Stück	75	.	.	.	.	.	50	.
	131	15	.	.	.	.	87	30
Leder und Lederwaaren.								
Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder . . .	2	.						
	3	30						
Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder .	8	.						
	14	.						
Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren .	5	.	.	.	4	.		
	8	45	.	.	7	.		
Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; feine Schuhe aller Art . .	10	.						
	17	30						
Handschuhe	13	10						
	23	20						
Holz und Holzwaaren.								
Brennholz	Frei							
Bau- und Nutzholz	Frei							
Farbholz, gemahlenes	Frei							
Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, sofern sie gebraucht sind; grobe Korbflechterwaaren . . .	Frei							
Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel	.	15						
	.	52½						
Hölzerne Hausgeräthe (Meubel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing und lohgarem Leder ver-								

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	1862. Sgr. Kr.	1864. Thlr. Fl.	1864. Sgr. Kr.	1865. Thlr. Fl.	1865. Sgr. Kr.	1866. Thlr. Fl.	1866. Sgr. Kr.
arbeitet sind; ungebrauchte Böttcherwaaren mit eisernen Reifen	1	.						
	1	45						
Gevelsterte, auch überzogene Meubel	3	10						
	5	50						
Feine Korbflechterwaaren	6	.	.	.	4	.		
	10	30	.	.	7	.		
Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, Meerschaum-Arbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen); Holzbronze, hölzerne Hängeuhren Fourniere mit eingelegter Arbeit; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	8	.	.	.	4	.		
	14	.	.	.	7	.		
Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt	25	.	.	.	15	.		
	43	45	.	.	26	15		
See- und Flußschiffe, hölzerne	vom Werth 5%							
„ „ „ eiserne	vom Werth 8%							
Bemerkung. Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.								
Gespinnste und Gewebe.								
1. Von Flachs oder Hanf.								
Flachs und Hanf in Stengeln und Bunden, geröstet oder ungeröstet	Frei							
Flachs und Hanf gebrochen oder gehechelt	.	5						
	.	17½						
Garn:								
rohes, Maschinengespinnst	2	.						
	3	30						
„ Handgespinnst	.	5						
	.	17½						
gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	3	.						
	5	15						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	1862. Sgr. Kr.	1864. Thlr. Fl.	1864. Sgr. Kr.	1865. Thlr. Fl.	1865. Sgr. Kr.	1866. Thlr. Fl.	1866. Sgr. Kr.
Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	4	.						
	7	.						
Graue Packleinwand und Segeltuch	.	20						
	1	10						
Als Packleinwand ist nur diejenige zu betrachten, welche nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.								
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	4	.						
	7	.						
Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, neue Leibwäsche, Battist und Linon	12	.					10	.
	21	.					17	30
Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre; Strumpfwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen	24	.	.	.	.	.	20	.
	42	.	.	.	.	.	35	.
Zwirnspitzen	40	.	.	.	.	.		
	70	.	.	.	.	.		
2. Von Jute und anderen, nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen.								
Jute und andere, nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, gebrochen oder gehechelt	Frei							
Rohes Garn	.	15						
	.	52½						
Gebleichtes, gefärbtes und gezwirntes Garn: wie Garne von Flachs und Hanf.								
3. Von Thierhaaren, mit Ausnahme der Wolle und der Ziegenhaare.								
Rohe, ausgekochte, sortirte, gehechelte, gesottene, gefärbte, auch in Lockenform gelegte Haare	Frei							
Gewebe, auch mit andern Gespinnsten gemischte, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren besteht	8	.						
	14	.						
4. Von Baumwolle.								
Baumwolle, rohe	Frei							
Watte	1	15						
	2	37½						
Garn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: ein- und zweidrähtiges, rohes	2	.						
	3	30						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.
ein- und zweidräthiges, gebleichtes und gefärbtes .	4	.						
	7	.						
drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	6	.						
	10	30						
Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder Ziegenhaaren:								
a. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	12	.	.	.	.	.	10	.
	21	.	.	.	.	.	17	30
b. alle nicht unter lit. a. und lit. c. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren	24	.	.	.	.	.	16	.
	42	.	.	.	.	.	28	.
c. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter lit. b. begriffen sind; Spitzen; alle Stickereien und Putzwaaren	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	30	.	.	.	.	52	30
5. Von Wolle, einschließlich der Ziegenhaare.								
Wolle und Ziegenhaare, rohe	Frei							
Garn aus Wolle oder Ziegenhaaren, auch mit Seide gemischt:								
einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes ungefärbt	.	15						
	.	52½						
dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	4	.						
	7	.						
Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegenhaare allein oder in Verbindung mit andern, nicht seidenen Spinnmaterialien:								
Tuchleisten	Frei							
Fußteppiche	15	.	10	.				
	26	15	17	30				
Unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren	10	.						
	17	30						
Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	24	.	.	.	.	.	20	.
	42	.	.	.	.	.	35	.
Bedruckte Waaren aller Art	30	.	.	.	.	.	25	.
	52	30	.	.	.	.	43	45

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Kr.
Stickereien und Putzwaaren	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	30	.	.	.	.	52	30
6. Von Seide.								
Seiden-Cocons	Frei							
Seide, abgehaspelt (Grege) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt	Frei							
Seide und Floretseide, gefärbt	4	.						
	7	.						
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; Gewinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, Borten und Tülle; endlich die vorgenannten Waaren aus Floretseide, oder Seide und Floretseide	50	.	.	.	.	.	40	.
	87	30	.	.	.	.	70	.
Alle vorstehend genannten Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	30	.	.	.	.	52	30
7. In Verbindung mit Kautschuk oder Guttapercha.								
Gewebe aller Art mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen	15	.						
	26	15						
Gewebe aus Gummifäden und anderen Spinnmaterialien, auch Kleidungsstücke aus solchen Geweben	25	.						
	43	45						
8. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft.								
Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	.	20						
	1	10						
Alles andere	2	.						
	3	30						
9. Fertige Kleider:								
von Seide	50	.	.	.	.	.	40	.
	87	30	.	.	.	.	70	.
andere, soweit sie nicht vorstehend unter Nr. 1. und 7. genannt sind.	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	30	.	.	.	.	52	30

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.
Chemische Produkte.								
Jod und Brom		Frei						
Schwefelsäure		Frei						
Salpetersäure		15		Frei				
		52½						
Weinsteinsäure, Benzoësäure, Borsäure, Citronensäure, arsenige Säure		Frei						
Citronensaft in Fässern und Flaschen		Frei						
Eisenoxyd (Eisenmohr, Eisensaffran, Kolkothar)		Frei						
Graues Zinkoxyd	1	.						
	1	45						
Zinnoxyd, Uranoxyd, Kupferoxyd (Kupfer-Asche)		Frei						
Zaffer und andere Kobaltverbindungen		Frei						
Schwefelarsenik		7½		Frei				
		26¼						
Salzsaures Kali und schwefelsaures Kali		Frei						
Jodkalium		Frei						
Pottasche, einschließlich der Runkelrübenpottasche		5						
		17½						
Kalisalpeter, weinsteinsaures Kali		Frei						
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte		Frei						
Weinhefe, gebrannte		5						
		17½						
Borax, roher		Frei						
Natronsalpeter		Frei						
Beinschwarz		Frei						
Weißgebrannte Knochen		Frei						
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen		Frei						
Citronensaurer Kalk		Frei						
Schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Chlormagnesium	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	50	.	.	.	.	3	30
Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser		Frei						
Garancine, Milchzucker, Albumin		Frei						
Kurkuma, gemahlene; Lackmus, Berliner Blau, Karmin aller Art, blaue und grüne Kupferfarben; Stocklack und Körnerlack, Berggrün, Schüttgelb; Alkermes in Körnern und gemahlen		Frei						
Steinkohlentheeröl und Produkte desselben		Frei						
Phosphor, weißer und rother	3	10						
	5	50						
Zinkoxyd (Zinkweiß)	1	.						
	1	45						
Bleiglätte und Mennige		7½						
		26¼						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze. 1862. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1864. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1865. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	1866. Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Bleiweiß	1	.						
	1	45						
Oelsäure	.	15						
	.	52½						
Oxalsäure und oxalsaures Kali	2	.	1	10				
	3	30	2	20				
Blausaures Kali, gelbes und rothes	3	10						
	5	50						
Farbholzextrakt aller Art	.	15						
	.	52½						
Salzsäure	.	2½						
	.	8¾						
Aetznatron	1	.						
	1	45						
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalt	.	20						
	1	10						
Rohe Soda, natürliche und künstliche; crist. Soda	.	20	.	.	.	.	.	7½
	1	10	.	.	.	.	.	26¼
Schwefelsaures und schwefligsaures Natron, auch crystallisirt (Glaubersalz)	.	5						
	.	17½						
Doppeltkohlensaures Natron	.	20						
	1	10						
Chlorkalk	.	15						
	.	52½						
Chlorsaures Kali	3	10						
	5	50						
Seife:								
grüne, schwarze und andere Schmierseife	1	.	.	.	.	.	.	25
	1	45	.	.	.	.	1	27½
gemeine weiße	2	.	.	.	.	.	.	25
	3	30	.	.	.	.	1	27½
feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	3	10	.	.	.	.	2	.
	5	50	.	.	.	.	3	30
Wenn die Umhüllungen, in welchen die feine Seife eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.								
Ultramarin	2	.						
	3	30						
Aluminium	.	15						
	.	52½						
Thonsaures Natron	.	20						
	1	10						
Chloraluminium	.	20						
	1	10						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.	Thlr. Fl.	Sgr. Xr.
Chromsaures Kali	1	.						
	1	45						
Chromsaures Bleioxyd	1	15						
	2	37½						
Stearinsäure	1	15	.	.	.	.	1	.
	2	37½	.	.	.	.	1	45
Leim und Gelatine	.	15						
	.	52½						
Oelfirniß	1	.						
	1	45						
Firnisse, andere	3	10						
	5	50						
Orseille, einschließlich derjenigen in Teigform, und Persio	1	15						
	2	37½						
Bleizucker	1	.						
	1	45						
Grünspan, raffinirter (destillirter, cristallisirter) oder gemahlener	1	.						
	1	45						
Kermes, mineralischer	.	15						
	.	52½						
Alaun	.	20						
	1	10						
Schwefelsaurer Baryt	.	15						
	.	52½						
Eisenvitriol	.	5						
	.	17½						
Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	.	15						
	.	52½						
Zündhölzer, auch chemisch zubereitete	.	15						
	.	52½						
Bemerkung. Auf die vorstehend nicht genannten chemischen Fabrikate und Farbewaaren finden, je nach deren Beschaffenheit, die Zollsätze von 3⅓ Thlr. (5 fl. 50 Xr.) oder 15 Sgr. (52½ Xr.) vom Centner, beziehungsweise die, für gleichartige Waaren festgesetzten Zollsätze auch ferner Anwendung.								
Glas und Glaswaaren.								
Spiegelglas:								
rohes ungeschliffenes	.	15						
	.	52½						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.
geschliffenes, belegt oder unbelegt: wenn das Stück nicht über 288 Preußische Quadratzoll groß ist	4 7	. .						
wenn das Stück über 288 Preußische Quadratzoll groß ist, von je 144 Quadratzoll	. .	3¼ 11½						
Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	. .	5 17½						
Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 3	22½ 3¾	. .	. .	. 1	20 10		
Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	4 7	. .						
Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	6 10	. 30						
Glasscherben und Streuglas	Frei							
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	. .	15 52½						
Thonwaaren.								
Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel, irdene Pfeifen	Frei							
Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut	1 3	22½ 3¾						
Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	3 5	5 32½	. .	. .	2 3	. 30		
Porzellan, weißes	3 5	5 32½	. .	. .	1 3	22½ 3¾		
Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch bemaltes oder vergoldetes; Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	5 8	. 45	. .	. .	4 7	. .		

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.
Verschiedene Waaren.								
Künstliche Blumen	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	30	.	.	.	.	52	30
Zugerichtete Schmuckfedern	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	30	.	.	.	.	52	30
Herrenhüte:								
von Filz, aus Wolle oder Haaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	25	.	.	.	15	.		
	43	45	.	.	26	15		
Seidenhüte, unstaffirt, staffirt oder garnirt	34	.	.	.	.	.	30	.
	59	30	.	.	.	.	52	30
Strohbänder aller Art	.	20						
	1	10						
Span-, Rohr-, Bast-, Palm-, Strohhüte ohne Garnitur vom Stück	.	2						
	.	7						
Feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Lava, Perlmutter, Schildpatt, Achat und ähnlichen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Regen- und Sonnenschirme, Fächer, überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, nicht besonders tarifirten Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Elfenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Leder, Ledertuch (leather-cloth), Messing, Papier, Pappe, Porzellan, Stahl oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.	25	.	.	.	15	.		
	43	45	.	.	26	15		
Bürstenbinderwaaren:								
grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	2	.						
	3	30						
feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	4	.						
	7	.						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.
Musikalische Instrumente	6 10	. 30	. .	. .	4 7	. .		
Kautschuck:								
in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen und dergleichen	Frei							
Fäden außer Verbindung mit andern Materialien	3 5	. 15						
Waaren: siehe Lederwaaren und Gewebe. Guttapercha wird wie Kautschuck behandelt.								
Siegellack	3 5	10 50						
Schuhwichse	. .	15 52½						
Tinte, Schreib- und Zeichen-	3 5	10 50						
Buchdruckerschwärze	. .	15 52½						
Fischernetze von ungebleichtem Garn	. .	15 52½						
Süßwasserfische, frische	Frei							
„ zubereitete	7 12	. 15						
Saucen								
Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	6 10	. 30						
Wein in Fässern und Flaschen	4 7	. .						
Schiefer:								
Dachschiefer	Frei							
polirte Platten	Frei							
Schreibfedern, rohe und gezogene	Frei							
Bettfedern	. .	15 52½						
Milch	Frei							
Honig	. .	10 35						
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	Frei							
Seefische, frische	Frei							
„ getrocknete, gesalzene, geräucherte	. .	15 52½						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.
Hummern und Austern, frische	2	.						
	3	30						
Muscheln, frische, unausgeschälte	Frei							
Fischthran, Wallrath	.	15						
	.	52½						
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh)	.	15	.	.	.	.	Frei	
	.	52½						
Anderes eingeschmolzenes, auch alles ungeschmolzene Thierfett	2	.	.	.	.	.	Frei	
	3	30						
Degras (Abfall bei der Sämischgerberei und von Thiercadavern)	.	15						
	.	52½						
Wallfischbarden, rohe	Frei							
Seehund- und Robbenfelle, rohe, frisch oder getrocknet	Frei							
Korallen, rohe, nicht gefaßte	.	15						
	.	52½						
Waschschwämme aller Art	.	15						
	.	52½						
Thierknochen, Hufe und Hörner, Wolfszähne	Frei							
Harze aller Art, Theer und Pech	Frei							
Lakritzensaft	2	.						
	3	30						
Korkholz, rohes und geraspeltes	Frei							
Rohr und Schilf, rohes	Frei							
Lohrinde, auch gemahlene	Frei							
Runkelrüben, Kartoffeln	Frei							
Hopfen	2	15						
	4	22½						
Gartensämereien, Kleesaat, Waldholzsamen	Frei							
Oelsaat	.	1¼						
	.	4¼						
Gemüse, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen u. s. w. hermetisch verschlossene	7	.						
	12	15						
Gemüse, bloß gesalzene in andern Gefäßen, so wie bloß getrocknete oder comprimirte	.	15						
	.	52½						
Obst, gebackenes und getrocknetes	.	15						
	.	52½						
Cichorienwurzeln, frische	Frei							
„ getrocknete	.	15						
	.	52½						

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.
Kastanien, Maronen	.	15						
	.	52½						
Kali oder natronhaltige Pflanzen auch Pflanzen zum Medizinalgebrauch:								
frische	Frei							
getrocknete	.	15						
	.	52½						
Waaren von Marmor oder Alabaster aller Art, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit andern Materialien	.	5						
	.	17½						
Bausteine, bearbeitete	Frei							
Edelsteine aller Art, ohne Fassung	.	15						
	.	52½						
Waaren aus Achat und andern ähnlichen Steinen	8	.						
	14	.						
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, Kalk und Gips, Graphit	Frei							
Parfümerien	3	10						
	5	50						
Wenn die Umhüllungen, in welchen die Parfümerien eingehen, für sich allein höher belegt sind, so wird der höhere Satz erhoben.								
Cichorien, gebrannter oder gemahlener	.	20						
	1	10						
Lichte:								
Talg- und Stearin-	2	.	.	.	.	.	1	15
	3	30	.	.	.	.	2	37½
andere	2	.						
	3	30						
Hausenblase	.	15						
	.	52½						
Mineralwasser, auch künstliches, einschließlich der Krüge	Frei							
Papier:								
graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspähne	.	15						
	.	52½						
ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	1	.						
	1	45						
alles andere, auch Malerpappe								
Papiertapeten	3	10	.	.	.	.	1	10
Waaren aus Papier und Pappe außer Verbindung mit andern Materialien.	5	50	.	.	.	.	2	20

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.	Thlr. Fl.	Sgr. Kr.
Statuen von Marmor oder andern Steinarten . .	Frei							
„ von Metall, mindestens in natürlicher Größe .								
Besen aus Reisig	Frei							
Asphalt, Bergtheer	Frei							
Stärke	2	.						
	3	30						
Oel aller Art in Flaschen	.	25						
	1	27½						
Baumöl in Fässern	.	25						
	1	27½						
Baumöl in Fässern, nach den Vorschriften der Zollverwaltung denaturirt	Frei							
Anderes Oel in Fässern	.	15						
	.	52½						
Schwefel, roher, gereinigter, Schwefelblumen . .	Frei							
Stricke und Taue	.	15						
	.	52½						
Steinkohlen, Koaks, gepreßte Kohlen	.	½						
	.	1¼						

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigefügt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

(L. S.)

Digitized by Google

Schifffahrts-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Retzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrts Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernsdorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Gene-

Digitized by Google

raldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Französische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen der Zollvereinsstaaten einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurms-Gelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Schiffe der Zollvereinsstaaten daselbst unterliegen.

Bis dahin, daß die Zollvereinsstaaten es für angemessen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengelde, wie Frankreich die seinigen, zu befreien, sollen die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt aus den Häfen dieser Staaten mit Ladung und von irgend einem andern Hafen ohne Ladung kommen in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für den Eingang und Ausgang zusammengenommen, Einen Frank für die Tonne, einschließlich der Decimen, bezahlen. Im Uebrigen sollen sie hinsichtlich aller im gegen-

Digitized by Google

wärtigen Artikel aufgezählten Abgaben oder Auflagen den französischen Schiffen gleichgestellt sein.

In den Fällen, wo die von anderswoher als vom Zollverein kommenden französischen Schiffe vom Tonnengelde nicht befreit sind, sollen auch die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche dieselben Reisen machen, in gleicher Weise betroffen werden.

Artikel 2.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukämen, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 3.

Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiff soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben soll gegenseitig, nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem, in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungs-Verfahren erfolgen.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich Statt finden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theiles daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr deklarirt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Digitized by Google

Artikel 5.

Der vorstehende Artikel soll nicht Anwendung finden auf die Küstenschifffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen geladen und nach einem anderen Hafen desselben Landesgebiets bestimmt sind, insofern nicht solche Beförderung nach den Landesgesetzen der fremden Flagge erlaubt ist.

Artikel 6.

Waaren jeder Art, welche unter der Flagge der Zollvereinsstaaten direkt aus einem Hafen der Zollvereinsstaaten nach Frankreich, und umgekehrt Waaren jeder Art, welche unter französischer Flagge, woher es auch sei, nach dem Zollverein eingeführt werden, sollen derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner anderen Förmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge Statt fände.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines Schiffes der Zollvereinsstaaten in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der direkten Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt, und daß die Vortheile der direkten Einfuhr denjenigen Schiffen der Zollvereinsstaaten, welche einen Theil ihrer Ladung in einem Zwischenhafen ausgeladen haben, in Frankreich erhalten bleiben.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen, als den Ursprungsländern bestehen, auch auf die aus den Entrepots des Zollvereins unter der Flagge der Zollvereinsstaaten nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden sollen.

Artikel 7.

In Anbetracht der, nach den Artikeln 1. und 6. der französischen Flagge in den Häfen der Zollvereinsstaaten bewilligten besonderen Vortheile, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, daß, vom Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an,

1) die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsstaaten, bei ihrer Einfuhr in die französischen Kolonieen, aller Vortheile und Begünstigungen theilhaftig sein sollen, welche den gleichartigen Erzeugnissen irgend welcher anderen begünstigtsten europäischen Nation jetzt oder in Zukunft bewilligt werden, und daß die Schiffe der Zollvereinsstaaten in den französischen Kolonieen bei ihrem

Digitized by Google

Eingange, während ihres Aufenthaltes, so wie bei ihrem Ausgange, mögen sie beladen sein oder in Ballast, und ohne Unterschied der Herkunft, in allen Stücken wie die Schiffe jeder anderen begünstigtsten europäischen Nation behandelt werden sollen;

2) die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direct von einem Hafen dieser Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, sollen nur ein festes Tonnengeld von zwei Franks für die Tonne bezahlen, und es soll diese Abgabe, sobald sie einmal in einem Hafen von Algerien bezahlt ist, in den anderen Häfen dieser Besitzung, in welche das Schiff zur Vervollständigung seiner Aus- oder Einladung einlaufen möchte, nicht weiter gefordert werden;

3) die Bestimmungen der Artikel 1. und 6. des gegenwärtigen Vertrages, sowie des vorstehenden Absatzes sollen auf die Schiffe der Zollvereinsstaaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn diese Schiffe aus den Häfen der Hansestädte an der Elbe und Weser kommen. Diese Abrede soll in Wirksamkeit treten, sobald die französischen Schiffe in eben diesen Häfen den Nationalschiffen gleichgestellt sind.

Ueberdies verpflichtet sich Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, die Schiffe der Zollvereinsstaaten an jedem Vortheil Theil nehmen zu lassen, welchen er in Zukunft in den Häfen seiner Staaten den Schiffen einer anderen europäischen Nation hinsichtlich der indirekten Schifffahrt gewähren möchte.

Artikel 8.

Waaren jeder Art, welche auf französischen Schiffen aus dem Zollvereine oder auf Schiffen der Zollvereinsstaaten aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile der eigenen Schifffahrt jetzt oder in Zukunft bewilliget werden.

Indessen bleiben von der vorstehenden, so wie von der im Artikel 6. enthaltenen Bestimmung diejenigen Begünstigungen ausgenommen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfanges jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel 9.

Die beiderseitigen Schiffe sowie deren Ladungen sollen auf dem Rhein und der Mosel jedweder Befreiung, Ermäßigung und sonstigen Begünstigung an Schifffahrts-, Zoll- und anderen Abgaben theilhaftig werden, welche, sei es den Nationalschiffen und deren Ladungen, sei es denen eines anderen Uferstaats jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Digitized by Google

Demzufolge sollen die in Artikel 22. des französischen Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichneten Waaren, bei ihrer Einfuhr aus einem Rheinhafen unter deutscher Flagge auf dem Rhein und über das Zollamt Straßburg, zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung der Abgaben zugelassen werden, welche für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern bestehen.

Die Schiffer der Zollvereinsstaaten, welche auf den inneren Gewässern Frankreichs, und umgekehrt die französischen Schiffer, welche auf den inneren Gewässern des Zollvereins Schifffahrt treiben, sollen hinsichtlich der Patent- (Gewerbe-) Steuer beiderseitig den eigenen Schiffern gleichgestellt werden.

Artikel 10.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen und daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach dem, für die eigene Schifffahrt bestehenden Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 11.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragende Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Artikel 12.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Agenten, sowie deren Kanzler sollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die-

Digitized by Google

jenigen der meiſt begünſtigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß ſie Handel treiben wollen, ſollen ſie gehalten ſein, ſich denſelben Geſetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demſelben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeſchäfte unterworfen ſind.

Artikel 13.

Die gedachten General-Konſuln, Konſuln, Vice-Konſuln und Konſular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, ſollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beiſtand für die Ermittelung, Verhaftung und Feſthaltung der Seeleute und anderer zur Mannſchaft der Kriegs- oder Handelsſchiffe ihrer beiderſeitigen Länder gehörenden Perſonen finden, gleichviel ob ſolche ſich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen laſſen oder nicht.

Zu dieſem Zwecke werden ſie ſich ſchriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuſtändigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregiſter, der Muſterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereiſt iſt, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abſchrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus ſelbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Perſonen wirklich zu der Mannſchaft gehört haben.

Auf den in ſolcher Weiſe begründeten Antrag ſoll ihnen die Auslieferung nicht verſagt werden.

Die gedachten Deſerteurs ſollen, ſobald ſie verhaftet ſind, zur Verfügung der General-Konſuln, Konſuln, Vice-Konſuln und Konſular-Agenten bleiben, und können ſelbſt auf den Antrag und auf Koſten der genannten Konſular-Beamten in den Landesgefängniſſen ſo lange feſtgehalten und bewahrt werden, bis ſie am Bord des Schiffes, welchem ſie angehören, wieder eingeſtellt ſein werden, oder bis ſich eine Gelegenheit zu ihrer Rückſendung in das Land jener Konſular-Beamten auf einem Schiffe deſſelben oder eines anderen Landes darbietet.

Wenn eine ſolche Gelegenheit ſich jedoch innerhalb einer Friſt von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten ſollte, oder wenn die Koſten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf deſſen Antrag die Verhaftung geſchehen iſt, entrichtet werden, ſo ſollen die gedachten Deſerteurs in Freiheit geſetzt werden, ohne daß ſie wegen derſelben Urſache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deſerteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben ſollte, ſo ſoll ſeine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeſchoben werden können, daß die zuſtändige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollſtändig in Ausführung gebracht iſt.

Digitized by Google

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 14.

Alle Maßregeln in Betreff der Rettung französischer Schiffe, welche an den Küsten des Zollvereins gescheitert oder gestrandet sind, sollen von den General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten Frankreichs geleitet werden, und ebenso sollen die General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten der Zollvereinsstaaten die Maßregeln in Betreff der Rettung der, an den französischen Küsten gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihres Landes leiten. Die Einwirkung der Ortsbehörden in den Gebieten der Hohen vertragenden Theile soll nur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Interessen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleistet haben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu der verunglückten Mannschaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen. In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maßregeln treffen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten, und die nämliche Dauer haben, wie der unter den Hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossene Handels-Vertrag. Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Artikel 16.

Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handels-Vertrages in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernsdorff.
(L. S.)

Pommer Esche.
(L. S.)

Philipsborn.
(L. S.)

Delbrück.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne
(L. S.)

de Clercq.
(L. S.)

Digitized by Google

Uebereinkunft

betreffend

die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben zur Ausführung des Artikel 29. des heute zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, und zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mittelst der Eisenbahnen in Beziehung auf die Zoll-Abfertigung, folgende Verabredungen getroffen:

I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1.

Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Kulissen-Wagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schutzdecken versehen sind, verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Blei oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem andern Tage, der Revision bei den betreffenden Grenz-Zoll-Aemtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden, mit $2\frac{1}{2}$ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit $1\frac{1}{2}$ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß sich die Decke glatt und ohne Falten anschließen.

Füllen die, bei der Beladung der Kulissen-Wagen oder der vorbezeichneten Wagen mit Schutzdecken übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagen-Abtheilungen oder in abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verla-

Digitized by Google

den und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden. Für die von der Postbehörde benutzten Kasten, Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht Statt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich vor, für sein Gebiet die oben erwähnten Erleichterungen auf Waaren auszudehnen, die unverpackt oder auf andere, als die vorgedachten Wagen mit oder ohne Schutzdecken, jedoch unter amtlicher Verschnürung oder Verbleiung verladen sind; schon jetzt aber sollen, die gehörige Verschnürung und Verbleiung vorausgesetzt, solche Gegenstände und Kolli, deren Verladung in Kulissen-Wagen oder in die vorstehend im Absatz 2. gedachten Wagen wegen ihres Umfanges (große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (Steinkohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roheisen, Stabeisen, Häringe u. s. w.) unzulässig ist, von den vorbezeichneten Erleichterungen nicht ausgeschlossen werden.

Kolli, welche weniger als einen halben Centner (25 Kilogramme) wiegen, dürfen, sofern die erleichterte Abfertigung auf sie Anwendung finden soll, in der Regel nur in Kulissen-Wagen und ausnahmsweise nur dann in Wagen der vorstehend im Absatz 2. erwähnten Art mit Schutzdecken verladen werden, wenn sie in den Frachtbriefen als Zubehör von großen Stücken und Maschinen sich bezeichnet finden, die in anderen Wagen als Kulissen-Wagen verladen sind.

Artikel 2.

Die Bestimmungsorte, nach welchen die, über die Zollgrenze zwischen dem Zollverein und Frankreich eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1. erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats mitgetheilt werden, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte und die Mittheilung hierüber an den anderen Theil vor.

Artikel 3.

Die beim Ausgange in dem einem Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Artikel 4.

Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Digitized by Google

Artikel 5.

Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theils angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht, dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Artikel 6.

Die Kulissen-Wagen und die im Artikel 1. Absatz 2. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken müssen für die Anlegung sowohl von Bleien, als von Vorlegeschlössern eingerichtet sein, und beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschluß-Einrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amtes ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Artikel 7.

In wieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten sowohl bei der Hin- als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

II.

Bestimmungen über die Personenzüge.

Artikel 8.

Die im Artikel 1. für die Güterzüge zugestandene Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Artikel 9.

Bei Ueberschreitung der Zollgrenze dürfen in den Personenwagen nur solche nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich zu führen pflegen.

Artikel 10.

Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenz-Zollamte revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reisever-

Digitized by Google

kehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mittheilungen erfolgen.

Artikel 11.

Die bei dem Grenz-Zollamte nicht revidirten Reiseeffekten müssen auf Grund einer, dem Zollamte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweiset. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschließenden Kulissen-Wagen verladen.

Artikel 12.

Alle nicht zu den Passagier-Effekten zu rechnende zollpflichtige Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahn-Verwaltungen zu diesem Behufe herzugeben haben, und welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waaren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung, — zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland, — auf Grund einer speciellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge Statt finden.

Artikel 14.

Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Artikel 15.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die Zoll-Verwaltungen von den Ver-

Digitized by Google

änderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahn-Verwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zoll-Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 16.

Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Theilung der, nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenz-Zollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem obersten Zoll-Beamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahnbetriebs-Beamten der Station, anerkannt wird.

Artikel 17.

Die im Artikel 1. bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses, von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten:

1. Wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung vermöge zu großer Länge des Weges in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Ueber die Orte, für welche eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats Mittheilung machen, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt. Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem wohlerwogenen Bedürfniß des internationalen Verkehrs vor.

Artikel 18.

Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Beglei-

Digitized by Google

tungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin-, wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Klasse, oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

Artikel 19.

Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der, wegen Zolldefraudation oder Kontravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, so wie, daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzollamte sowohl, als auch nöthigenfalls bei anderen Aemtern schreiten zu lassen.

Artikel 20.

Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an ihre Beamten ergehenden Instruktionen und Anweisungen gegenseitig mittheilen.

Dieselben werden in Uebereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsstunden für die Zoll-Beamten so viel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

Artikel 21.

Denjenigen Staaten, deren Eisenbahnen für den Verkehr zwischen dem Zollvereine und Frankreich Durchfuhrstraßen bilden, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Diejenigen Staaten, deren Eisenbahnen mit denen eines der vertragenden Theile in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können gleichergestalt zur Theilnahme an den Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft verstattet werden. Die in dieser Beziehung mit jenen Staaten von einem der vertragenden Theile getroffenen Verabredungen sollen auf den andern Theil ohne Weiteres Anwendung finden.

Artikel 22.

Wenn einer der vertragenden Theile wünschen möchte, daß die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft aufhöre, so hat derselbe zur Erreichung dieses Zweckes den andern Theil davon wenigstens sechs Monate vorher in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche einen Monat nach erfolgter Auswechſelung der Ratifikationen in Kraft treten wird, iſt in zwei Exemplaren zu Berlin am 2. Auguſt 1862 ausgefertigt, und die Bevollmächtigten haben dieſelbe nach erfolgter Durchleſung unterzeichnet.

Bernſtorff.
(L. S.)

Pommer Eſche.
(L. S.)

Philipsborn.
(L. S.)

Delbrück.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne.
(L. S.)

de Clercq.
(L. S.)

Digitized by Google

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels-Vertrages, des Schifffahrts-Vertrages und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche am heutigen Tage zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handels-Vertrages.

A. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärten, daß ihre Regierung die allgemeine Förmlichkeit der Ursprungs-Zeugnisse nur bis zum vollständigen Abschluß der mit anderen Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten wolle, daß sie aber, um die Verkehrs-Beziehungen zwischen Frankreich und dem Zollverein zu erleichtern, die Absicht habe, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei, die Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungs-Nachweisen für die nachstehend genannten Gegenstände aufzuheben, nämlich:

Eisen.
Kupfer, rein oder legirt, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten.
Zink, gewalztes.
Blei, gewalztes;
mit Antimon legirt, in Mulden.
Zinn, mit Antimon legirt, in Barren;
rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt.
Quecksilber, gediegenes.
Antimon, Schwefel-, gegossenes;
metallisches oder reguliniſches.
Nickel.
Eisengußwaaren, Waaren aus Schmiedeeisen und Stahlwaaren.
Messerschmiedewaaren aller Art.
Instrumente, chirurgische, optische und chemische.

Digitized by Google

Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt und polirt.
Metalltücher von Eisen, Kupfer, Messing oder Stahl.
Druckwalzen.
Kupferschmiedewaaren.
Waaren aus reinem oder legirtem Kupfer.
Bleiwaaren.
Buchdruckerlettern, neue, Clichés und gestochene Druckplatten.
Zinnwaaren, Nickelwaaren, plattirte Waaren und Metallwaaren, vergoldet oder versilbert.
Taschenuhren.
Maschinen und mechanische Geräthe: vollständige Werke oder Maschinentheile.
Wagen.
Leder.
Fässer, leere.
Schaufeln, Gabeln u. s. w. von Holz
Ruder.
Schüsseln, Löffel u. s. w. von Holz.
Bauholz.
Wagner-Arbeiten.
Holzwaaren, andere.
Möbel.
Verpackungs-Materialien, gebrauchte.
Leinen- oder Hanfgespinnst.
Zwirnspitzen.
Jute, gehechelte.
Jutegarne.
Gewebe von Neuseeländer Flachs u. s. w.
Baumwollwatte.
Baumwollengarne.
Baumwollene Spitzen und Blonden.
Wollengarne, mit Ausnahme der gezwirnten Tapisseriegarne.
Filz.
Alpaca- und Vigogne-Garne, sowie Garne aus Ziegenhaaren und anderen Haaren.
Ziegenhaare, gekämmte.
Seide, Grege und moulinirte;
gefärbte.

Digitized by Google

Floretseide, nicht gesponnene, gefärbte;
gekämmte.
Chemische Produkte, mit Ausnahme von:
Schwefelsäure, Citronensäure, Citronensaft, Schwefel-Arsenik, Runkelrüben-Pottasche, kohlensaurem, salpetersaurem und weinsteinsaurem Kali, salpetersaurem Natron, Milchzucker, Stoffen aus Steinkohlentheeröl, Bleioxyd, Oelsäure, wohlriechender Seife und Zinnober.
Glasflaschen.
Fensterglas.
Uhrgläser und optische Gläser.
Email.
Grobe Töpferwaare und Steinzeug.
Fayence, ordinaires.
Künstliche Blumen.
Modewaaren.
Instrumente, musikalische.
Bearbeiteter Kautschuck und Guttapercha.
Siegellack.
Wichse.
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze.
Süßwasserfische, zubereitete und Seefische, frische.
Zubereitete Würzen.
Schiefer.
Alkalinische Pflanzen.
Ecaussines.
Parfümerien.
Cichorien, geröstet oder gemahlen.
Lichte.
Hausenblase.
Papier.
Pappe.
Sonnen- und Regenschirme.
Stärke.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen erklärten ihrerseits, daß der Zollverein nicht die Absicht habe, die Anwendung der in dem Tarif B. vereinbarten Zollsätze auf die aus Frankreich eingehenden Waaren von dem Nachweise des Ur-

Digitized by Google

sprungs der letzteren abhängig zu machen. Für's Erste sei es jedoch nothwendig, die Anwendung der vereinbarten Zollsätze auf die folgenden Gegenstände, nämlich:

Eisen,
Eisen- und Stahlwaaren,
Uhren und Uhrfournituren,
Leder,
Garne und Gewebe von Flachs, Hanf, Baumwolle und Wolle,
seidene Gewebe,
Glaswaaren,
Fayence, feines Steingut und Porzellan

von Beibringung einer Bescheinigung des zuständigen französischen Zollamts abhängig zu machen, durch welche festgestellt wird, daß die bezeichneten Gegenstände nicht zur Durchfuhr abgefertigt sind.

B. In Betreff der zollamtlichen Behandlung, welche in Frankreich auf die, in die Departements der Ardennen und der Mosel eingehenden Steinkohlen und Coaks Anwendung findet, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, daß der Zollsatz von 1 Fr. 20 Cts. für die Tonne, einschließlich der Decimen, welchem diese beiden Gegenstände zur Zeit unterworfen sind, während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden soll.

Rücksichtlich der zollamtlichen Behandlung der, in Frankreich eingeführten ausländischen Weine erklärten die gedachten Bevollmächtigten, daß es nicht in der Absicht ihrer Regierung liege, für diesen Artikel in dem bestehenden Zustande, d. h. der Eingangsabgabe von 25 Centimes für den Hektoliter, ausschließlich der Decimen, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ihrerseits erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, daß es nicht in der Absicht der Zollvereins-Staaten liege, während der Dauer des Vertrages die, in dem gegenwärtigen Tarife des Zollvereins angenommenen Tarifsätze für französische Weine und Branntweine abzuändern.

C. Um der, im Artikel 26. des Vertrages vereinbarten Gewerbesteuer-Freiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certifikat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Digitized by Google

Gegen Vorzeigung dieſer Beſcheinigungen erhalten die Handlungsreiſenden, nachdem ihre Identität anerkannt iſt, von der zuſtändigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbſchein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muſter C., in Frankreich nach dem Muſter II. Die franzöſiſchen Handlungsreiſenden ſind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen ſie ihrer Geſchäfte wegen bereiſen, ſich mit einem beſonderen Gewerbſchein nach dem Muſter C. zu verſehen, ohne jedoch dieſerhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu ſein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereins-Staaten, die wegen ihrer Geſchäfte in dieſen Staaten reiſen, auferlegt ſind.

D. Zur Ausführung der Verabredung im Artikel 27. des Vertrages, nach welcher zollpflichtige Waaren, die als Muſter dienen, wenn ſie durch Handlungsreiſende aus Frankreich in den Zollverein oder aus dem Zollverein nach Frankreich eingebracht werden, zollfrei abgelaſſen werden ſollen, hat man ſich über folgende Maaßregeln verſtändigt:

1) Welche Aemter befugt ſind, die vorerwähnten Muſter bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, beſtimmt jeder der vertragenden Staaten für ſein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt iſt, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr iſt der Betrag des auf den Muſtern haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungsreiſenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollſtändig ſicher zu ſtellen.

3) Zum Zweck der Feſthaltung der Identität ſind die einzelnen Muſterſtücke, ſo weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie koſtenfrei zu bezeichnen.

4) Das Abfertigungs-Papier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, ſoll enthalten:

a. ein Verzeichniß der eingebrachten Muſterſtücke, in welchem die Gattung der Waare und ſolche Merkmale ſich angegeben finden, die zur Feſthaltung der Identität geeignet ſind;
b. die Angabe des auf den Muſtern haftenden Eingangszolls, ſo wie darüber, ob derſelbe niedergelegt oder ſichergeſtellt worden iſt;
c. die Angabe über die Art der Bezeichnung;
d. die Beſtimmung der Friſt, nach deren Ablaufe, ſo weit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muſter nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewieſen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der beſtellten Sicherheit eingezogen werden ſoll. Die Friſt darf den Zeitraum eines Jahres nicht überſchreiten.

5) Werden vor Ablauf der geſtellten Friſt (4. d.) die Muſter einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederle-

Digitized by Google

gung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

E. Um die praktische Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, dem Vertrage unter A. und B. beigefügten Tarifen näher zu bestimmen, ist man über Nachstehendes übereingekommen und einverstanden gewesen:

1) daß vereinsländische Posamentierwaaren und Schnürriemen von Seide, Floretseide, Seide und Floretseide oder Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten, sofern die Seide oder Floretseide im Gewichte überwiegt, bei ihrer Einfuhr in Frankreich daselbst wie die „Gewebe" aus den vorgedachten Materialien zu behandeln sind;

2) daß die, für französische, in den Zollverein eingeführte Metalle und Metallwaaren angenommenen neuen Zollsätze den Verabredungen keinen Eintrag thun, welche unter den Zollvereins-Staaten über die zollfreie Zulassung metallener Materialien zum Bau und zur Ausrüstung von Seeschiffen getroffen sind;

3) daß, nach Analogie des bei den ledernen Handschuhen bestehenden Grundsatzes, wollene Handschuhe, mit seidenen Steppnäthen oder Gummihaltern versehen, bei ihrer Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein demjenigen Zollsatze zu unterwerfen sind, welcher ohne diese Verbindung eintreten würde;

4) daß der, für die französischen Steinkohlen, Coaks und geformten Kohlen festgesetzte Eingangszoll dem, an der badischen Grenze zur Zeit bestehenden ermäßigten Zollsatz keinen Eintrag thut.

II. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

Um die Anwendung des Artikels 3. dieses Vertrages zu erleichtern und jeder zollamtlichen Schwierigkeit bei Erhebung der, nach Maaßgabe der Tragfähigkeit, auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß bei dem Austausche der Ratifikations-Urkunden oder wo möglich früher, im gegenseitigen Einverständniß ein bestimmtes Verhältniß für die Umrechnung des französischen Tonnengehalts in preußische, hannoversche und oldenburgische Lasten festgestellt werden, und daß das in solcher Weise festgestellte Verhältniß beiderseitig für die in den Häfen zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben zur Richtschnur dienen soll.

Digitized by Google

III. In Betreff der Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die durch den Artikel 15. dieser Uebereinkunft vorgeschriebene achttägige Frist, binnen deren die Eisenbahn-Gesellschaften verpflichtet sind, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge vornehmen wollen, soll auf diejenigen Extra-Güter-Züge, welche jene Gesellschaften in Folge höherer Gewalt und in ausnahmsweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die Uebereinkunft vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Extrazügen eintreten, sobald deren Grenz-Uebergang wenigstens zwölf Stunden zuvor den gegenseitigen Grenz-Zollämtern angekündigt ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und solches nach erfolgter Verlesung vollzogen.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philipsborn.
Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
de Clercq.

(L. S.)

Digitized by Google

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. . . . { wohnhaft / ansässig } ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . . . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Uebereinkunft

wegen

gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernsdorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiser-

Digitized by Google

lichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens erster Classe ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Artikel 3.

Der Genuß des im Artikel 1. festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumrechtes in dem anderen Staate außerdem dadurch be-

Digitized by Google

dingt sein, daß in diesem Letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Mal in Preußen erschienen ist, so muß es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Frankreich erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Bestimmungen im Artikel 6. zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempel-Abgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen

Digitized by Google

dieſe Ueberſetzungen, rückſichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1. feſtgeſetzten Schutz genießen. Es iſt indeß wohlverſtanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Ueberſetzer in Beziehung auf ſeine eigene Ueberſetzung zu ſchützen, keineswegs aber, dem erſten Ueberſetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geſchriebenen Werkes das ausſchließliche Ueberſetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgeſehenen Falle und Umfang.

Artikel 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher ſich das Recht auf die Ueberſetzung vorbehalten hat, ſoll, von dem Tage des erſten Erſcheinens der mit ſeiner Ermächtigung herausgegebenen Ueberſetzung ſeines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne ſeine Ermächtigung veranſtalteten Ueberſetzung deſſelben Werkes in dem anderen Lande geſchützt zu ſein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des erſten Erſcheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, eingetragen werden, nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Artikels 3.

2) Der Autor muß an der Spitze ſeines Werkes die Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit ſeiner Ermächtigung veranſtaltete Ueberſetzung muß innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der, nach Maaßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigſtens zum Theil, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollſtändig erſchienen ſein.

4) Die Ueberſetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Artikels 3. eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalten habe, auf der erſten Lieferung ausgedrückt iſt.

Es ſoll jedoch hinſichtlich der, für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungsrechtes in dieſem Artikel feſtgeſetzten fünfjährigen Friſt, jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden; jede derſelben ſoll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem erſten Erſcheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatiſcher Werke, welcher ſich für die Ueberſetzung derſelben oder die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4. und 6. beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erſcheinen oder aufführen laſſen.

Digitized by Google

Artikel 7.

Wenn der Urheber eines, im Artikel 1. bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maaßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1. 4. 5. und 6. auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12. enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande Statt gefunden hat.

Artikel 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die

Digitized by Google

Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der, in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, so wie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den preußischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und preußischen oder französischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, so wie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder See-Karten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, so wie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig, ohne Ursprungs-Zeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Digitized by Google

Artikel 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Preußen kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1) Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2) Bücher in anderer, als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach, und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Preußen sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

Artikel 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchs-Abgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchs-Abgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Artikel 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 17.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt

Digitized by Google

zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Artikel 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am heutigen Tage zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge.

Artikel 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen der vorgedachten Verträge ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
(L. S.)
Pommer Esche.
(L. S.)
Philipsborn.
(L. S.)
Delbrück.
(L. S.)

La Tour d'Auvergne
(L. S.)
de Clercq.
(L. S.)

Digitized by Google

Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten **Seiner Majestät des Königs von Preußen:**

Herr von Bismarck-Schönhausen, Präsident des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen ꝛc.,

Herr von Pommer Esche, General-Direktor der Steuern,

Herr Philipsborn, Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

und

Herr Delbrück, Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

von Seiten **Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen:**

Herr Benedetti, Botschafter Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen bei Seiner Majestät dem König von Preußen ꝛc.

und

Herr de Clercq, bevollmächtigter Minister ꝛc.

sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1) Die Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handels-Vertrage, Schifffahrts-Vertrage und Literar-Konvention gemeinschaftlich näher festzustellen,

2) die dem vorgedachten Handels-Vertrage unter Lit. A. und B. beigefügten Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1. bis 4. des am 2. August 1862 aufgenommenen Unterzeichnungs-Protokolls hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen festgestellt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handels-Vertrages.

1) Der im zweiten Alinea des Artikel 6. gewählte Ausdruck: „die unmittelbaren und mittelbaren Lasten ist im Sinne der entsprechenden Bestimmung im ersten Alinea des Artikel 4. des Handels-Vertrages zwischen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 zu verstehen.

Digitized by Google

2) Im Falle der Einführung oder Erhöhung einer inneren Steuer wird beiderseits, wenn die Bewilligung einer Ausfuhr-Vergütung erfolgt, das dritte Alinea des Artikel 6., wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erstattet wird, der Artikel 7. zur Anwendung gebracht werden.

3) Unter den, im ersten Alinea des Artikel 8. erwähnten inneren oder Verbrauchssteuern sind auch die städtischen Oktrois mit zu verstehen.

4) Die Bestimmungen des zweiten Alinea des Artikel 11. sind nur auf Waaren nicht zollvereinsländischen Ursprungs zu beziehen.

5) Wer eine nach dem Werthe belegte Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, zur Begründung seiner Zolldeklaration über den Werth der Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur vorzulegen.

6) Unter den im letzten Alinea des Artikels 25. vorbehaltenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements sind auch die in jedem Zollvereinsstaate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. s. w. zu begreifen, so daß namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikel 25. keine Befreiung von den desfallsigen Vorschriften, so lange dieselben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.

7) Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikel 31. kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

8. Damit der Handel und die Schifffahrt in den Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Aenderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Verkehrs festgestellt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen,

a) daß die Ratifikationen der gedachten Verträge binnen kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden sollen,

b) daß an Stelle der, im Artikel 33. festgesetzten, vom Austausche der Ratifikationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten haben.

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse des Zollvereins in Frankreich.

1) Die völlige Abgabenfreiheit, deren das Brennholz und die Holzkohlen bei der Einfuhr in Frankreich gegenwärtig genießen, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 aufrecht erhalten bleiben.

Digitized by Google

2) Gesägtes Bauholz — mit Ausschluß des Eichen- und Nußbaumholzes — 80 Millimeter und darunter stark, soll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellter Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden.

3) Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Vertrags-Tarife festgesetzten Werthzolle und dem in dem gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarife bestimmten spezifischen Zoll zu wählen.

4) Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung „Spielzeug" verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertrags-Tarifes ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung „Kurze Waaren" begriffenen Gegenstände.

5) Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluß der mit Kautschuck überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Wachstuch behandelt werden.

6) Das aus dem Zollverein eingehende Bier soll, außer der Verbrauchs-Abgabe, einem Zolle von 2 Frs. vom Hektoliter unterworfen werden.

7) Packleinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flachs oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

C. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein.

1) Eisenbahnwagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B festgesetzten spezifischen Zolles einem Zolle von zehn Prozent vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolles soll nach den, in den Artikeln 14. bis 18. des Handels-Vertrages vom 2. August 1862 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn in dem Falle des Artikel 18. die Sachverständigen sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt wird.

2) An die Stelle des im Tarife B für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 preußische Quadratzoll groß ist, festgesetzten Zolles von $3\frac{1}{4}$ Groschen für je 144 Quadratzoll tritt ein Zoll von 4 Thlrn. vom Zollcentner.

3) Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Zollcentner, einschließlich der Verbrauchs-Abgaben, unterliegen.

Digitized by Google

4) Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blausaures Kali einem Eingangszoll von 1 Thlr. vom Zollcentner unterworfen werden.

5) Aluminium in Barren, graues Zinkoxyd und alle im Tarif B. nicht genannte Metalloxyde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden.

6) Konfituren, Zuckerwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Konsumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Thlrn. vom Zollcentner entrichten.

7) Feine Wachswaaren, Wachsperlen und Perückenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Thlrn., von 1866 ab von 15 Thlrn. vom Zollcentner unterliegen.

D. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

1) Wenn einer von den Zollvereins-Staaten seine eigene und die französische Flagge von den in seinen Häfen zur Hebung kommenden Schifffahrts-Abgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe von 1 Fr. für die Tonne in den französischen Häfen gleichfalls befreit werden.

Unter den vorgedachten Schifffahrts-Abgaben sind diejenigen vom Schiffskörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche, wie Lootsen-, Bohlwerks-, Krahn- u. s. w. Gebühren, ein Entgeld für geleistete Dienste sind.

2) Von beiden Seiten soll folgendes Verhältniß zwischen der preußischen Last und der französischen Tonne, nämlich:

eine Last = 1,50 Tonne,
eine Tonne = 0,60 Last,

bei Erhebung der Schifffahrts-Abgaben und der Ausgleichungs-Abgabe als feste Grundlage angenommen werden.

3) So lange die gegenwärtige Gesetzgebung über das Strandungswesen in Hannover und Oldenburg bestehet, soll in diesen beiden Staaten die Leitung der Maaßregeln zur Rettung gescheiterter oder gestrandeter französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der französischen Konsuln oder Konsular-Agenten verbleiben.

E. In Betreff der Literar-Konvention.

1) Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Artikeln 3. und 6. festgestellten allgemeinen Grundsatzes gegenseitig und unbedingt von der Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtexemplare der von ihnen herausgegebenen Werke in dem anderen Lande befreit sein.

2) Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere, Abtheilungs- oder

Digitized by Google

Lieferungsweise erscheinende Bände zerfallen, sollen verpflichtet sein, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß sie sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten beabsichtigen.

3) Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7. Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. Dezember 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Bismarck-Schönhausen. **Benedetti.**
Pommer Esche. **de Clercq.**
Philipsborn.
Delbrück.

(L. S.)

2) Gesetz, vom 27. Mai 1865, zum Schutze des Eigenthums an französischen Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Zu Folge Unseres Beitritts zu der zwischen der Königlich Preußischrn und Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst verordnen Wir, unter Zustimmung des Landtags andurch Folgendes:

Der nach der diesseitigen Gesetzgebung begründete Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, sowie gegen unbefugte öffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke, findet auch auf die in den Kaiserlich französischen Staaten erschienenen Werke der Wissenschaft und Kunst, ingleichen auf Uebersetzungen solcher in den gedachten Staaten erschienenen oder aufgeführten Werke, sowie auf die aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in jenen Staaten erscheinen, entlehnten Artikel unter den in der Eingangs gedachten, unter dem 26. d. Mts. bekannt gemachten Uebereinkunft vom 2. August 1862 vereinbarten Voraussetzungen und näheren Bestimmungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, am 27. Mai 1865.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G v. Beulwitz

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 256.

1) Ministerialbekanntmachung vom 12. Juni 1865, den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine und Oesterreich betreffend.

Nachdem zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich ein Handels- und Zollvertrag am 11. April 1865 zu Berlin abgeschlossen und allseitig ratificirt worden ist, so wird derselbe sammt den dazu gehörigen Beilagen unter A B und C auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten und mit Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags andurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 12. Juni 1865.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Dr. Hagen.

Handels- und Zollvertrag
zwischen
den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins
und
Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen

Digitized by Google

Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich als für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich als für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entsprechende Abänderung und Erweiterung des zwischen ihnen bestehenden Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Gustav Hasselbach,

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath Moritz von Reichert
und

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Rath Julius Hans von Thümmel;
und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:
Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Vorstand der Ministerial-Sektion für die indirekten Abgaben Dr. Carl Freiherrn von Hock,

Digitized by Google

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

a. bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;

b. aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;

c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in Oesterreich von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen. A. B.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des andern der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Ein-

Digitized by Google

gangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A. und B. vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A. und B. genannten Waaren eine Ermäßigung seines vom 1. Juli 1865 an gültigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem andern Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deshalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß setzen.

Artikel 5.

1. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspänen 1⅔ Thaler (2 Fl. 55 Xr. südd. W.) vom Zoll-Centner;
b. altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, ⅓ Thaler (35 Xr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

in Oestereich:

a. von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6. a. der Anlage A.) 2 Fl. 50 Xr.) ö. W. vom Zoll-Centner,
b. von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation (Pos. 44. b. der Anlage A.) 3 Fl. ö. W. vom Zoll-Centner,
c. von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44. c. der Anlage A.) 75 Xr. ö. W. vom Zoll-Centner.

2) In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Digitized by Google

Ueber Aenderungen des Betrages dieſer Vergütungen oder des Verhältniſſes derſelben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenſeitige Mittheilung erfolgen.

3) Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Dieſe Verabredung findet ſowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs wird beiderſeits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugeſtanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenſtänden), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Meſſen gebracht oder auf ungewiſſen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr verſendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr geſetzt, ſondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. ſ. w.) gelagert, ſowie für Muſter, welche von Handelsreiſenden eingebracht werden, alle dieſe Gegenſtände, wenn ſie binnen einer im Voraus zu beſtimmenden Friſt unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waſchen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Geſpinnſte (einſchließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herſtellung von Spitzen und Poſamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in geſcheerten (auch geſchlichteten) Ketten nebſt dem erforderlichen Schußgarn zur Herſtellung von Geweben, ſowie für Gegenſtände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e. für ſonſtige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung beſtimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen beſonderen Vorſchriften, zurückgeführte Gegenſtände, wenn die weſentliche Beſchaffenheit und die Benennung derſelben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Feſthaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., ſofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenſtände außer Zweifel iſt.

Digitized by Google

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält
C. die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig,

Digitized by Google

und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staats sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des andern Staates gestattet sein.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oesterreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in diesen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschifffahrt ausgenommen, welche Schiffen dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der

Digitized by Google

vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Xr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigne Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Digitized by Google

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welche nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche sich

Digitized by Google

darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 20.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 23.

Unmittelbar nach Austausch der Ratificationen dieses Vertrages sollen Comissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrages vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. December 1877 festgestellt.

Beide Theile behalten sich vor, über weiter gehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem andern seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zusammentreten.

Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handels-Gesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem deutschen Staate vorbehalten, welcher sich künftig dem Zollverein anschließen wird.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 11. April 1865.

(gez.) **Philipsborn.**	**Hasselbach.**	**Freiherr von Hock.**
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Reichert.	**von Thümmel.**	
(L. S.)	(L. S.)	

Digitized by Google

Anlage A.

Zollsätze

für die

Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.			
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte:			
	a. Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais, (türkischer Weizen, Kukurutz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer	1 Ztr.	frei	
	b. Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries); ferner Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	„	frei	
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:			
	a. Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln.			
	Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren.			
	Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten ꝛc.).			
	Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen.			
	Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Putzarbeiten).			
	Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren.			
	Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i.			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern.			
	Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, nicht getrocknete, Bucheckern (Buchkern), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren.			
	Oelsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps, oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen	1 Ztr.	frei	.
b.	Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Gichtrosen-[Päonien-], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen), Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete	„	frei	.
c.	Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder komprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern.			
	Obst, zubereitet d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte.			
	Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	„	frei	.
d.	Kastanien (Maronen)	„	—	75
e.	Hopfen	„	2	50
f.	Süßholzsaft	„	3	—
	II. Thiere und thierische Producte.			
3	Fische, Schaal- und andere Wassertbiere:			
	a. Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche . . .	„	frei	.
—	b. Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt)	„	1	50
4	Schlacht- und Zugvieh:			
	a. Ochsen und Stiere	1 Stück	3	75
	b. Kühe	„	2	25
	c. Jungvieh	„	1	50
	d. Hammel	„	—	25
	e. Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh .	„	frei	.
	f. Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)	„	1	—

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	g. Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte . .	1 Stück	—	15
	Anmerkung zu den Pos. 4 a. bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h. Pferde und Füllen	„	2	—
	Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei.			
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes . . .	„	frei	.
6	Thierische Producte:			
	a. Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bisen-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde- (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kameel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinocerushäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh	1 Ztr.	frei	.
	b. Haare aller Art, roh und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt (auch gebeizt), auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern	„	frei	.
	c. Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen) .	„	frei	.
	d. Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen, Knochenkohle (Spodium) .	„	frei	.
	e. Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig .	„	—	75
	f. Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	„	2	—
	g. Käse; Wachs (gelbes und weißes)	„	2	50
	III. Oele, fette, Getränke und Speisen.			
7	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, so wie der parfümirten Oele in Fässern oder Schläugen und Blasen . .	„	—	75
8	Bier:			
	a. In Fässern	„	1	50
	b. In Flaschen und Krügen (auch Plutzern)	„	5	—
	Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.			
9	Eßwaaren:			
	a. Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback	„	frei	.
	b. Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl	„	2	50
	c. Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern)	„	7	50

Digitized by Google

M.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	d. Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses . .	1 Ztr.	10	—
	Anmerk. Wenn Eßwaaren, feine, in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.			
	VI. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.			
10	Holz, Kohlen und Torf:			
	a. Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig	100 Wr. Kbkßß.	frei	.
	b. Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere	100 Wr. Kbkßß.	frei	.
	c. Holzkohlen, Torf, Torfkohlen und Braunkohlen	1 Ztr.	frei	.
11	Mineralien:			
	a. Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Tufstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine (sogenannte Kehlheimer Platten) auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest.			
	Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze.			
	Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reisblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle			

Digitized by Google

M.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	dieſe Gegenstände auch gemahlen und geſchlemmt, Kreide, weiße und ſchwarze, roh, ungeſchnitten und geſchlemmt, Garten- und Moorerde	1 Ztr.	frei	.
	Anmerk. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fenſterſtöcke, Säulen und Säulenbeſtandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeſchliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaſter und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.			
	b. Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Poſit. 33a.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angeſtrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothſtein, geſchnitten, Bimsſtein, geformt, Bimsſtein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsſtein- und Schmirgeltuch	„	—	75
	V. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemiſche Hülfsſtoffe.			
12	Oele, ätheriſche:			
	a. Bernſtein-, Hirſchhorn-, Kautſchuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	„	3	.
	b. Oele, ätheriſche, d. i. alle mit Ausnahme der vorſtehend unter a. und der unter Poſ. 14. genannten ätheriſchen Oele, dann parfümirte Eſſige, Fette und Oele, alle dieſe Gegenſtände in Behältniſſen von mehr als ¼ Nied.-Oeſterr. Maß	„	5	.
	Anmerk. Kommen die unter a. und b. genannten Eſſige, Fette und Oele in Behältniſſen von ¼ Nied.-Oeſterr. Maß oder darunter vor, ſo ſind ſie als Parfümeriewaaren, Poſ. 42c. zu behandeln.			
13	Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falſche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginſter, Kermeskörner.			
	Berberitzenholz und Wurzeln, Gelbholz (Juſtik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkaſtanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülſen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel	„	frei	.
14	Harz, Theer- und Mineralöle:			
	a. Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und ſchwarzes, von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Terpentin, Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer	„	frei	.
	b. Steinöl, rothes und weißes, Steinkohlentheeröl (auch Benzin) .	„	—	75
15	Chemiſche Hülfsſtoffe:			
	a. Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefel-			

Digitized by Google

M.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	blüthe), Salpeter roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina), Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig	1 Ztr.	frei	.
	b. Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestivsalz (salzsaures Kali), Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures, dann Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser	„	—	40
	c. Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas. Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.). Citronensaft in Fässern, citronensaurer Kalk, Mineralkermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Lakmus	„	—	75
	d. Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extract, Schüttgelb, Zaffer und andere Kobaltverbindungen, Schmalte, Streuglas und Weinsteinsäure	„	1	50
	e. Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	„	2	—
	VI. Metalle, rohe und als Halbfabrikate.			
16	Blei:			
	a. Blei, Hartblei (Schriftgießermetall), Bleiasche	„	—	75
	b. Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	„	2	50
17	Eisen:			
	a. Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag)	„	—	40
	b. Eisen, gefrischtes, (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppeneisen, dann Eisenbahnschienen und Stahl, d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, nicht façonnirt	„	1	50
	c. Eisenblech, schwarzes (auch Eck- und Winkelbleche)!, Stahlblech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisendraht (unpolirt), dann Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Stäbe), Radkranzeisen (Tyres), Eisenbahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmie-			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	dete Maschinen und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten . .	1 Ztr.	2	50
	d. Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt oder verkupfert, verzinnt, verzinkt, Stahldraht (polirt und unpolirt), auch Stahlsaiten, dann schmiedeeiserne Röhren	„	4	—
	e. Eisenguß, grober (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.) .	„	—	75
18	Metalle und Metallgemische, unedle, mit Ausnahme von Blei und Eisen:			
	a. Roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen); hierher gehören auch: Aluminium, Kobalt- und Nickelspeise, Nickelschwamm, Kupfer- und Zinnasche und Quecksilber	„	frei	.
	b. Zink in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit Holzarbeiten der Position 33 a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen . . .	„	1	50
	c. Zinn in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit andern Bestandtheilen als mit Holzarbeiten der Positionen 33 a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen, dann Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit andern Materialien . .	„	2	50
	d. die unter a. begriffenen unedlen Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Zink und Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, auch Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.) . .	„	4	—
	VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.			
19	Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras	„	frei	.
20	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	„	frei	.
21	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):			
	a. Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	„	4	—
	b. Gebleicht (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug .	„	6	—

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
22	Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf, oder Werg:			
	a. Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	1 Ztr.	frei	.
	b. Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	"	3	—
	c. Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebükt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt),	"	4	50
23	Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
	a. Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	—	75
	b. Kammgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	4	50
	VIII. Webe- und Wirkwaaren.			
24	Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a. Rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, gerauht), mit Ausnahme der sammetartigen (mit aufgeschnittenem und nicht aufgeschnittenem Flor), dann Netze, Gitter (Marly) und Gurten und gewebte Dochte	"	25	—
	b. Nicht unter a. genannte, dichte Webewaaren, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	"	45	—
	c. Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Bobbinets (Tull anglais), Petinets und Spitzen)	"	70	—
25	Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:			
	a. Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfäden (Spagat) (mit Ausnahme der gebleichten und gefärbten) aus Flachs oder Hanf, Werg, Jute, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch getheert, geleimt, gefirnißt, dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem, gedrehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte, und Packleinwand, graue		—	75
	Anmerk. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes Gewebe ohne Köper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.			
	b. Leinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche	1 Ztr.	6	—
	c. Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Positionen genannten	„	25	—
	d. Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll geben, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren	„	45	—
	e. Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen und Kanten	„	70	—
26	Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a. Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren	„	25	—
	Anmerk. Den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben (nicht blos angewalkt sind).			
	b. Alle sammetartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter c. genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	„	45	—
	c. Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Spitzen), dann Shawls und Shawltücher	„	70	—
27	Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, mit Ausnahme der Blonden und Spitzen . .	„	70	—
28	Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.:			
	a. Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand	„	1	—
	b. Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft	„	10	—
	c. Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden . .	„	25	—
	Anmerk. zur Klasse VIII. Stickereien, Kleidungen und Putzwaaren, und Waaren aus Webe- und Wirkmaterialien in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase sind in dieser Klasse nicht begriffen.			
	IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.			
29	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
	a. Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt . .	1 Ztr.	3	—
	b. Andere, als die unter a. genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie durch diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen. Auch gehören hieher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten	„	12	—
30	Bast-, Binsen-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:			
	a. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh; dann Stuhlrohr, roh, gespalten	„	—	25
	b. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt . . .	„	1	50
	c. Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt	„	2	50
	d. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	„	45	—
31	Papier und Papierwaaren:			
	a. Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse	„	—	75
	b. Papier, alles nicht unter anderen Positionen genannte, ungeleimte	„	1	50
	c. Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d. genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen, vorgerichtetes Calquir-, Gicht-, auch Oel- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe	„	4	—
	d. Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollleinwand) . .			
	Papierwaaren, d. i. Briefcouverte, auch mit Leinwand gefüttert, Papiertapeten und alle nicht besonders benannte Arbeiten aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), auch Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, dann Arbeiten aus Papiermasse, aus Patentholz oder Holzfasermasse. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g fallen	„	12	—
32	Leder, Leder- und Gummi- und Kürschnerwaaren:			
	a. Schaf- und Ziegenfelle, halbgare oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	„	—	75
	b. Leder, gemeines, d. i. nicht unter d. genanntes, auch derlei Stiefelschäfte	„	3	—
	c. Künstliches Kratzenleder aus Gummi oder narblosem Abfallleder			

Digitized by Google

M.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben, dann Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen, weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen	1 Ztr.	4	50
	d. Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des blos geschwärzten und der Juchten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament, ferner Gummifäden, übersponnene .	"	10	—
	e. Schuhmacher- und Sattler- (Riemer-) Waaren aus gemeinem Leder, Blasbälge; Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind; alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt. Ferner gehören hierher: Taschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergl., insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	7	50
	f. Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter e. begriffen sind, dann Waaren der Pos. e. in anderen als den unter e. genannten Verbindungen, insoweit dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	12	—
	g. Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kautschuk und Guttapercha, die gemalt, gefärbt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch: Jagd- und Reisetaschen und Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkwaaren . .	"	15	—
	h. Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren);	"	45	—
	i. Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	"	50	—
	Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			
	X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.			
33	Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:			
	a. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaa-			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	ren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen u. dergl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und -Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungedunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabakspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, blos gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 Ztr.	frei	
	b. Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpseln und -Sohlen	"	—	75
	c. Hölzernes Hausgeräthe (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a. und b. begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes . . .	"	1	50
	d. Feine Korbflechterwaaren und Spielzeug (alle nicht unter a. begriffene), hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Kammmacherwaaren, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt, Boulearbeiten, Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a., b. und c. begriffene Holzwaaren; Beinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen; gepolsterte Meubles (mit oder ohne Ueberzug)	"	12	—
34	Glas und Glaswaaren:			
	a. Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	"	—	75

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	b. Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß)	1 Ztr.	1	50
	c. Glas, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, alle diese Gegenstände ungefärbt, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen	"	4	—
	d. Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll	"	6	—
	e. Alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen; Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahmte . .	"	12	—
35	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modellenr-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a. Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.	"	frei	
	b. Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	"	—	75
	c. Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt	"	12	—
	d. Steinwaaren, alle andere, sowie auch Steinwaaren, mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. gehören . . .	"	12	—
36	Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a. Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu bau-			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	lichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfärbig, unbemalt, Thonröhren	1 Ztr.	frei	.
	b. Steingut, einfärbiges oder weißes, ingleichen weißes, nur mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a. begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a. gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn	"	2	50
	c. Steingut, mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes, dann Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen	"	4	50
	d. Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b. begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen	"	12	—
	XI. Metallwaaren, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.			
37	Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, welche weder vergoldet noch versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack versehen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn diese unecht vergoldet oder versilbert sind:			
	a. Alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder ganz noch an einzelnen Theilen abgeschliffen, polirt, emaillirt, gefirnißt, lackirt sind, noch unter b. und c. oder unter den Positionen 17 b. c. d. und e. aufgeführt werden; dann Aexte (Hacken), Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen, Hobeln, Schnitzer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife und Bauernpuffer), Schrauben, Feilen, Raspeln; alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kratzbürsten, Siebböden, emaillirtes Kochgeschirr. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme derjenigen der Pos. 33 d.	"	4	50
	b. Herren- und Frauenschmuck, Toilette-Gegenstände (Nippes), mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten; Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a. genannten Siebböden, ferner Draht, mit Papier überzogen; Maultrommeln und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu Schreibfedern), Stahlperlen, Häkel-, Tambour- und Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl;			

Digitized by Google

Nr.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
		Waffen und Waffenbestandtheile, mit Ausnahme von Gewehren aller Art; alle abgeschliffene, emaillirte, polirte, gefirnißte und lackirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter a. und c. genannten; alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter c. genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a., die kurzen Waaren oder die Waaren der Position 32 g. fallen	1 Ztr.	12	—
	c.	Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre aller Art	„	15	—
38		Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Packfong, Tombak und anderen unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme von Eisen, insoweit sie nicht in den Positionen 16 b. und 18 b. und c. enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn dieselben unecht vergoldet oder versilbert sind. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing:			
	a.	Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr	„	4	50
	b.	Alle nicht unter a. und c. genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position 32 g. fallen. Ferner gehören noch hierher: Geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber, ferner plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzündhütchen, ungefüllte	„	12	—
	c.	Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke	„	15	—
39		Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
	a.	astronomische, chirurgische mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische	„	4	50
	b.	musikalische	„	7	50
40		Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
	a.	aus Gußeisen	„	2	—
	b.	aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	4	—
	c.	aus anderen unedlen Metallen	„	6	—
		Anmerk. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.			
41		Kurzwaaren, folgende: Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Gegenstände aus unedlen Metallen, unecht vergoldet oder versilbert; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren); Waaren aus bossirtem Wachse, Operngucker und gefaßte Augengläser, nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen, Darmsaiten, auch mit Seide überspunnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen	1 Ztr.	30	—
	Anmerk. zur Position 41. Zu den kurzen Waaren, von denen in diesem Verzeichnisse öfters die Rede ist, gehören außer den in Position 41 aufgezählten: Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen, echten und unechten Perlen und Korallen, Edel- und Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat, zubereiteten Schmuckfedern, Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Taschenuhren aller Art, unechte Perlen, zubereitete Schmuckfedern; Waaren aus unedlen, echt vergoldeten, oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen sind die der Pos. 38 b. eingereihten Platten, Bleche, Dräthe), Verbindungen von Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien.			
	Anmerk. zu den Klassen X. und XI. Wagen, Schlitten, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge sind unter den Positionen dieser Klassen nicht begriffen.			
XII.	**Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.**			
42	Chemische Producte und Farbwaaren:			
	a. Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibzündkibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier .	1 „	frei	
	b. Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Producte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch			

M.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln	1 Ztr.	—	75
	c. Tinten und Tintenpulver, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen, Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen, Zündhütchen, gefüllte	„	12	—
	Anmerk. Kommen diese Gegestände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	d. Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot)	„	5	—
43	Literarische und Kunstgegenstände:			
	a. Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte)	„	frei	.
	b. Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergl.	„	frei	.
	c. Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz	„	frei	.
	Anmerk. zu a. und b. Die Zollbefreiung für Bücher, Karten, Musikalien und Bilder auf Papier bezieht sich nur auf die in den vertragenden Staaten gedruckten und verlegten.			
	XIII. Abfälle.			
44	Abfälle:			
	a. Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Pondrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber,			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Treſter, Malzkeime, Weinbeerenſtiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand)	1 Ztr.	frei	.
	b. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, ſeidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feſte oder flüſſige Papiermaſſe), Papierabſchnitzeln (Papierſpäne), Maculatur (beſchriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	"	frei	.
	c. Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, Hautabſchnitzel (Leimleder), Lederabſchnitzel, alte, zerriſſene Lederſtücke	"	frei	.

Anlage B.

Zollsätze

für die

Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.
1	**Abfälle:**					
	a. Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	.	frei	.	frei	.
	b. Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber und Treester; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	.	frei	.	frei	.
	c. Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	.	frei	.	frei	.
	d. Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche); Zinngekrätz	.	frei	.	frei	.
2	**Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:**					
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.
	ein oder zweidrähtiges,					
	α) rohes	1 Ztr.	2	.	3	30
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ztr.	4	.	7	.
	γ) Dochte, ungewebte	1 Ztr.	6	.	10	30
	b. Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen, jedoch mit Ausnahme von Spitzen und Stickereien:					
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ztr.	10	.	17	30
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	1 Ztr.	16	.	28	.
	3) alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind	1 Ztr.	30	.	52	30
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a. 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei, Bleiasche	.	frei	.	frei	.
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	1 Ztr.	.	7½	.	26¼
	b. Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotypplatten	1 Ztr.	.	15	.	52½
	c. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Drath ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	.	1	45
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**					
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	.	3	30
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialen, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**					
	a. Aetherische Oele; Aetzkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Mundlack (Oblaten); Schwefeläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober)	1 Ztr.	3	10	5	50
	b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ztr.	1	.	1	45
	c) Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron .	1 Ztr.	.	20	1	10
	d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extrakt; Eisenbeizen; Eisenmohr; Eisensaffran; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb, Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibstidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher) auch Zunderpapier; Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner; Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eicheln und Eichelhülsen (Valonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel		frei	.	frei	.
	e. Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln .	1 Ztr.	.	15	.	52½
	f. Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia	1 Ztr.	2	.	3	30

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.
	g. Chromsaures Bleioxyd	1 Ztr.	1	15	2	37½
	h. Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	1 Ztr.	.	5	.	17½
	i. Lakritzensaft	1 Ztr.	2	.	3	30
	k. Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ztr.	1	10	2	20
	l. Salzsäure	1 Ztr.	.	2½	.	8¾
	m. Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	1 Ztr.	.	7½	.	26¼
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**					
	a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ztr.	.	7½	.	26¼
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen	1 Ztr.	.	25	1	27½
	Anmerk. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend in Masseln oder Prismen	1 Ztr.	.	17½	1	1¼
	c. Façonnirtes Eisen in Stäben; Randkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath, auch Stahlsaiten	1 Ztr.	1	5	2	2½
	d. Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ztr.	1	22½	3	3¾
	e. Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ztr.	2	15	4	22½
	f. Eisen und Stahlwaaren:					
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Ztr.	.	12	.	42
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:					
	α) Amboße, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätt-					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.
	eisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Ztr.	1	10	2	20
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.	1 Ztr.	2	20	4	40
	3) Feine:					
	α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten	1 Ztr.	4	.	7	.
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	1 Ztr.	10	.	17	30
7	**Erden und Erze:**					
	Erden und rohe mineralische Stoffe, als:					
	Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbest;					
	Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink-, und Zinn-Erze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickel-Erze;					
	Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken;					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.
	Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein; Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeschnittene), weiße und schwarze; Kolkothar, Ocker; Fluß- und Schwerspath; Satinober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine .	.	frei	.	frei	.
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle**, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle . .	.	frei	.	frei	.
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**					
	a. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte . . .	.	frei	.	frei	.
	b. Sämereien und Beeren:					
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel . . .	.	frei	.	frei	.
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.
	c. Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Roßkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern	.	frei	.	frei	.
	d. Hopfen	1 Ztr.	2	15	4	22½
10	**Glas und Glaswaaren:**					
	a. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.
	nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ztr.	.	20	1	10
	b. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz	1 Ztr.	2	20	4	40
	c. Spiegelglas:					
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.	.	15	.	52½
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ztr.	4	.	7	.
	d. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.
	Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden, auch Glasurmasse . . .	1 Ztr.	.	15	.	52½
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:					
	a. Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gebechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene	.	frei	.	frei	.
	b. Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören; Borsten	1 Ztr.	.	15	.	52½
12	**Häute und Felle,** rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle . . .	.	frei	.	frei	.
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, dann Kohlen und Torf:**					
	a. Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); Braunkohlen, Torf und Torfkohlen . .	.	frei	.	frei	.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.
	b. Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen und Füße	.	frei	.	frei	.
	c. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren	.	frei	.	frei	.
	d. Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes	1 Ztr.	.	15	.	52½
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren sowie Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Ztr.	1	.	1	45
	f. Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	1 Ztr.	4	.	7	.
	g. Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art.	1 Ztr.	3	10	5	50
14	**Instrumente und Maschinen:**					
	a. Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:					
	1) musikalische	1 Ztr.	4	.	7	.
	2) astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	.	frei	.	frei	.
	b. Maschinen:					
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel . . .	1 Ztr.	1	15	2	37½

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.
	2) andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheile besteht:					
	α) aus Gußeisen	1 Ztr.	.	15	.	52½
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ztr.	.	25	1	27½
	γ) aus anderen unedlen Metallen	1 Ztr.	1	10	2	20
15	**Kautschuck und Guttapercha-Waaren:**					
	a. Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.
	b. Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schube; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ztr.	10	.	17	30
	c. Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	1 Ztr.	15	.	26	15
	d. Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25	.	43	45
	Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.					
16	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, so wie Waaren daraus:**					
	a. In rohem Zustande oder als alter Bruch	.	frei	.	frei	.
	b. Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath	1 Ztr.	1	22½	3	3¾
	c. In Blechen und Drath, plattirt	1 Ztr.	4	.	7	.
	d. Waaren, und zwar:					
	1) Drathgewebe	1 Ztr.	3	.	5	15
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.
	Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	20	4	40
	3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung . . .	1 Ztr.	4	.	7	.
17	**Kurze Waaren, folgende:**					
	Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder unecht vergoldet oder versilbert oder auch vernirt; Brillen und Opernglucker, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen; feine bossirte Wachswaaren; Darmsaiten mit Seide übersponnen; Geflechte von Stroh, Bast oder Span, mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	1 Ztr.	15	.	26	15
18	**Leder und Lederwaaren:**					
	a. Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte . . .	1 Ztr.	2	.	3	30
	b. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ztr.	6	20	11	40
	Anmerk. zu b. Habgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle . . .	1 Ztr.	.	15	.	52½
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materia-					

Digitized by Google

M.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.
	lien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen; feine Schuhe aller Art . .	1 Ztr.	10	.	17	30
	e. Handschuhe	1 Ztr.	13	10	23	20
19	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,**					
	d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:					
	a. Rohes Garn von Flachs, Hanf oder Werg:					
	1) Maschinengesponnst	1 Ztr.	2	.	3	30
	2) Handgesponnst	.	frei	.	frei	.
	b. Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . . .	1 Ztr.	3	.	5	15
	Anmerk. zu a. und b. Unter dem vorausgeführten Garn ist Zwirn nicht begriffen.	.				
	c. Seilerwaaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; Feuerlöscheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ztr.	.	15	.	52½
	d. Graue Packleinwand	1 Ztr.	.	20	1	10
	Anmerk. Unter Packleinwand wird ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) verstanden, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.					
	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte	1 Ztr.	4	.	7	.
	f. Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon .	1 Ztr.	10	.	17	30
	g. Bänder, Gaze, Kammertuch, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren	1 Ztr.	20	.	35	.
20	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**					
	a. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	.	frei	.	frei	.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.
	b. Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.
	c. Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten	.	frei	.	frei	.
21	**Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungsgegenstände:**					
	a. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	.	frei	.	frei	.
	b. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl	1 Ztr.	2	.	3	30
	c. Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als welsche und Hasel-Nüsse, trockene oder ausgeschälte; Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt)	.	frei	.	frei	.
	d. Kastanien (Maronen)	1 Ztr.	.	15	.	52½
	e. Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen . . .	1 Ztr.	1	10	2	20
	f. Käse	1 Ztr.	1	20	2	55
	g. Fische (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen	1 Ztr.	.	15	.	52½
	h. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); Oliven; Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.
	Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ztr.	7	.	12	15
	i. Honig	1 Ztr.	.	10	.	35
	k. Bier in Fässern und Flaschen	1 Ztr.	.	20	1	10
22	**Oel:**					
	1) Fettes Oel in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter) und Kokosnußöls (Kokosbutter), der parfümirten Oele und der fetten Oele zum Medicinalgebrauch	1 Ztr.	.	15	.	52½
	2) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	.	frei	.
23	**Papier- und Pappwaaren:**					
	a. Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier	1 Ztr.	.	15	.	52½
	b. Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ztr.	1	.	1	45
	c. Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ztr.	1	10	2	20
	d. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.
24	**Parfümerie:**	1 Ztr.	3	10	5	50
	Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.					
25	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):					
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ztr.	22	.	38	30

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.
	b. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze .	1 Ztr.	6	.	10	30
26	**Seidenwaaren, gemischte,** d. i. Waaren aus Seide oder Floreteide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle, jedoch mit Ausnahme der Blonden und Spitzen .	1 Ztr.	30	.	52	30
27	**Steine und Steinwaaren:**					
	a. Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallbüchsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen- und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schuster (Klicker) aus Marmor und dergleichen	.	frei	.	frei	.
	b. Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein; Gips und Schwefel	1 Ztr.	.	15	.	52½
	c. Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . . .	1 Ztr.	8	.	14	.
	d. Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:					
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ztr.	.	5	.	17½
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen .	1 Ztr.	4	.	7	.
28	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**					
	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ordinaire:					
	1) ungefärbt	1 Ztr.	.	5	.	17½
	2) gefärbt	1 Ztr.	1	.	1	45
29	**Theer;** Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer-					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.
	und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl . .	.	frei	.	frei	.
30	**Thiere und thierische Produkte:**					
	a. Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken . . .	.	frei	.	frei	.
	b. Eier aller Art und Milch	.	frei	.	frei	.
	c. Bienenstöcke mit lebenden Bienen	.	frei	.	frei	.
	d. Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes . .	1 Ztr.	.	15	.	52½
31	**Thonwaaren:**					
	a. Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	.	frei	.	frei	.
	b. Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:					
	1) einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1	20	2	55
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte .	1 Ztr.	2	.	3	30
	c. Porzellan, weißes	1 Ztr.	1	20	2	55
	d. Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.
32	**Vieh:**					
	a. Pferde und Füllen	1 Stück	1	10	2	20
	Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen . .	.	frei	.	frei	.
	b. Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	2	15	4	22½
	2) Kühe	1 Stück	1	15	2	37½
	3) Jungvieh	1 Stück	1	.	1	45
	4) Kälber	.	frei	.	frei	.
	c. Schweine:					
	1) gemästete und magere	1 Stück	.	20	1	10

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Xr.
	2) Spanferkel	1 Stück	.	5	.	17½
	d. Hammel	1 Stück	.	15	.	52½
	e. Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	frei	.	frei	.
	Anmerk. zu b. bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.					
33	**Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**					
	a. Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ztr.	.	20	1	10
	b. Alles andere	1 Ztr.	2	.	3	30
34	**Wolle,** sowie Waaren daraus:					
	a. Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen	.	frei	.	frei	.
	b. Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt	1 Ztr.	.	15	.	52½
	c. Waaren aus Wolle allein oder nur in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Stickereien:					
	1) bedruckte Waaren aller Art	1 Ztr.	25	.	43	45
	2) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren	1 Ztr.	20	.	35	.
	3) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	1 Ztr.	10	.	17	30
	Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.					
35	**Zink und Zinkwaaren:**					
	a. Rohes Zink; altes Bruchzink	.	frei	.	frei	.
	b. Zinkbleche	1 Ztr.	.	15	.	52½
	c. Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht	1 Ztr.	1	.	1	45
	d. Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.

Digitized by Google

M.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß Fl.	Kr.
36	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a. Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	.	frei	.	frei	.
	b. Zinn, gewalztes	1 Ztr.	.	15	.	52½
	c. Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	.	1	45
	d. Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	.	7	.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter den in Nr. 6 und 13 aufgeführten Waaren sind Schiffe, Wagen und Schlitten, und unter den in Nr. 2, 15, 26 und 34 aufgeführten Waaren Kleider und Putzwaaren nicht begriffen.

2) Zu den im vorstehenden Verzeichniß in Nr. 3 d., 4 b., 6 f. 3 α., 10 d., 13 f., 15 a. und b., 16 d. 3, 18 c. und d., 23 d., 27 c und d. 2., 31 d., 35 d. und 36 d. erwähnten kurzen Waaren gehören folgende:
   a. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber.
   b. Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippessachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vermirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.

Digitized by Google

Anlage C.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13. und 14.) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2. bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

Digitized by Google

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt

Digitized by Google

anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen

Digitized by Google

werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekannt-

Digitized by Google

machung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche

Digitized by Google

für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der

Digitized by Google

Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten", die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Digitized by Google

2) Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 12. Juni 1865.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

bestimmen hierdurch in Folge Uebereinkunft zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten mit Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags, daß nachstehende Abänderungen des durch Gesetz vom 19. April 1865 verkündeten Vereins-Zolltarifs gleichzeitig mit dem Vollzuge des am 11. April d. J. unterzeichneten Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 1. Juli 1865 an in Kraft treten sollen.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1. Zündwaaren (aus Nr. 5a. Anm. 4.);
2. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9a.);
3. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9b. 1.);
4. Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11b.);
5. Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst (Nr. 22a. 1.β.);
6. Die unter Nr. 25 p. 2. begriffenen Gegenstände, mit Ausschluß von: Cichorien, getrocknete, und Fische nicht anderweit genannt;
7. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Nr. 25q. 2.);
8. Grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33d. 1.);
9. Kälber (Nr. 39b. 4.);
10. Schaafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39e.).

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben;

Digitized by Google

1. von Schmucksachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 6 f. 3. β.) vom Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
2. von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem weißen Glase; auch Behängen zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfen, Glasperlen, Glasschmelz (Nr. 10 c.) vom Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;
3. von farbigem, bemaltem oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 10 e.) vom Zentner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
4. von Brüsseler und Dänischem Handschuhleder; Korduan, Marokin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (Nr. 21 b.) vom Zentner 6 Thlr. 20 Sgr. oder 11 Fl. 40 Xr.;
5. von Butter (Nr. 25 f.) vom Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
6. von Käse (Nr. 25 o.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
7. von Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch anderen Schilfwaaren, ordinairen, gefärbt (Nr. 35 a. 2.) vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
8. von andern, als den unter Nr. 38 a. genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigen oder weißen (Nr. 38 b. 1.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
9. von weißem Porzellan (Nr. 38 c.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem, im Eingange erwähnten Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen:

1. in Nr. 5 a. treten „Zündwaaren" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.;
2. in Nr. 6 f. 3. β. kommen „Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen" in Wegfall;
3. die Anmerkung zu 9 a. kommt in Wegfall;
4. in Nr. 11 a. werden hinzugefügt: „Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern";
5. in Nr. 25 p. treten an Stelle der Nr. 2 folgende Bestimmungen:

„2. Cichorien, getrocknete; Fische nicht anderweit genannt . . . . . — Thlr. 15 Sgr. — Fl. 52½ Xr.

3. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene;

Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht . . . frei frei";

6. die Anmerkungen 1. und 2. zu Nr. 25 q. 2. kommen in Wegfall;
7. in Nr. 33 a. werden hinzugefügt: „grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen."

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Osterstein, am 12. Juni 1865.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

---

3) Ministerialbekanntmachung vom 8. Juni 1865, den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu der in Eisenach am 11. Juli 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft im Betreff der Verpflegung erkrankter ꝛc. gegenseitiger Staatsangehöriger betr.

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung ist auch die Landgräflich Hessische Regierung der in Eisenach am 11. Juli 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft im Betreff der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger unterm 19. vor. Mts. nachträglich beigetreten: was hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. November 1853 (Gesetzsammlung Nr. 156) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, am 8. Juni 1865.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Semmel.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 257.

1) Bekanntmachung, die bezüglich der Legalisirung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungen mit dem Kaiserthum Oesterreich abgeschlossene Uebereinkunft betr., vom 6. Juni 1865.

In Betreff der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden sind wir mit höchster landesherrlicher Genehmigung mit dem K. K. Ministerium des Aeußeren zu Wien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen, welche wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen:

1.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

2.

Die von den Notaren ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung des Gerichts erster Instanz versehen sein.

3.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, insofern nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen;

in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in Seeschifffahrts- und Seesanitäts-Angelegenheiten der Central-Seebehörde und bei den von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-Generalcommandos,

im Fürstenthume Reuß j. L. des Fürstlichen Ministeriums, Abth. für das Innere; für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich.

Ausgegeben den 12. Juli 1865.

Digitized by Google

4.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen, insofern nicht in Folge des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, in Oesterreich der Beglaubigung der Finanzlandesdirection oder beziehungsweise der Steuerdirection, im Fürstenthume Reuß j. L. des Fürstlichen Ministeriums, Abth. für die Finanzen.

Urkunden, welche von dem k. k. österreichischen Finanzministerium und dem k. k. österreichischen Ministerium für Handel und Volkswirthschaft unmittelbar untergeordneten und in der Anlage unter ⊙ verzeichneten Behörden und Aemtern ausgefertigt werden, bedürfen ebensowenig wie die von dem Fürstlichen Ministerium, Abth. für die Finanzen, ausgefertigten Urkunden einer weiteren Beglaubigung.

5.

Die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln bedürfen in Oesterreich nebst der Legalisirung der zuständigen, politischen Ortsbehörde der Beglaubigung der politischen Landesstelle, — bei dem Militär aber des Kriegsministeriums; — im Fürstenthum Reuß j. L. bedürfen derlei Auszüge der Beglaubigung des Fürstlichen Ministeriums, Abth. für das Innere.

6.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufes ausgestellte Urkunden bedürfen nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat — bei den evangelischen Religionsgesellschaften in Oesterreich; durch die vorgesetzte Superintendentur, — im Fürstenthum Reuß j. L. durch das Fürstliche Ministerium, Abth. für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Beim Militär in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militärseelsorge durch das vorgesetzte Landes-Generalcommando zu legalisiren.

Die Ausfertigung der Capitel- und Ordensconvente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

7.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

Vorstehende Bestimmungen treten zugleich mit deren Publication in Kraft.

Gera, am 6. Juni 1865.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Dr. Hagen.

Digitized by Google

⊙

Verzeichniß

der kaiserl. königl. österreichischen Behörden und Aemter

1. Direction der Staatsschuld.
2. Staats-Centralcasse.
3. Die Staats-Hauptcassen.
4. Die Lotto-Gefällsdirection.
5. Die Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösämter.
6. Direction in Dikasterialgebäude-Angelegenheiten.
7. Direction der Hof- und Staatsdruckerei.
8. Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle.
9. Aerarial-Porcellanfabrik.
10. Schwefelsäure- und chemische Productenfabrik (in Heiligenstadt).
11. Direction der Staatstelegraphen.
12. Bergwerksproducten, Verschleißdirection.
13. Hauptmünzamt.
14. General-Probiramt.
15. Haupt-Punzirungsamt.
16. Forstlehramt zu Maria-Brunn.
17. Postdirectionen.
18. Berg-, Forst- und Güter (Salinen-) Directionen in Wien, Gmunden, Salzburg, Graz, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Banya.
19. Die Ober-Verwesämter zu Neuberg und Maria-Zell.
20. Die Eisenwerksdirection in Eisenerz.
21. Die Montan-Lehr-Anstalten in Leoben und Przibram.
22. Die Berg-Oberämter in Joachimsthal und Przibram.
23. Das Salinen- und Ober-Verwesamt in Sáovár.
24. Bergwesen-Inspectoratsamt in Agordo.
25. Die General-Inspection für Eisenbahnen.
26. Die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

Digitized by Google

2) Ministerialverfügung vom 21. Juni 1865, das Gewerbesalz betr.

(Public. in Nr. 26. des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahre 1865.)

Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren unter den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Stande gekommenen Vereinbarungen haben wir beschlossen, wegen des Bezuges von Salz zu gewerblichen Zwecken folgende Bestimmungen zu treffen:

1.

Die Verabfolgung von sogenanntem Gewerbesalze wird fortan nur denjenigen Gewerbtreibenden versagt werden, welche Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen herstellen, also Bäckern, Fleischern, Conditoren, Butterfabrikanten, Händlern mit eingemachten Gemüsen, Tabaksfabrikanten, Mineralwasserfabrikanten u. s. w.

2.

Alle anderen Gewerbtreibenden dagegen können unter der Bedingung der Denaturation das zur Herstellung ihrer Fabrikate erforderliche Salz in Mengen von mindestens 1 Centner zu ermäßigtem Preise erhalten.

3.

Die betreffenden Gewerbtreibenden haben zu diesem Behufe an das Landrathsamt ihres Bezirks sich zu wenden, welches, nöthigenfalls nach Erörterung der Verhältnisse, über das abzugebende Quantum alljährlich eine allgemeine Anweisung ertheilt. Diese erfolgt im Bezirke Gera durch Aushändigung eines sogenannten großen Salzbuches, welches zum unmittelbaren Bezuge des Gewerbesalzes aus der Faktorei Heinrichshall ermächtigt, während in den oberen Landestheilen die generelle Anweisung des Landrathsamtes jedesmal bei dem Steueramte bezügl. der Steuerrezeptur zu produziren ist, um die Ausfertigung der üblichen Bezugslegitimationen zu erwirken.

Ueber die angewiesenen Quantitäten haben die Landrathsämter besondere Journale zu führen und nach Ablauf jedes Jahres an uns einzusenden.

4.

Die Bereitung des Gewerbesalzes hat in der Weise zu erfolgen, daß

1) auf 95 Pfund schwarzes oder gelbes Salz 5 Pfund Holzasche, oder auf 100 Pfund Salz $\frac{1}{2}$ Loth Kienruß oder aber auf 98$\frac{3}{4}$ Pfund Salz 1 Pfund gepulvertes Wermuthskraut und $\frac{1}{4}$ Pfund kupferfreies Eisenoxyd oder aber
2) auf 98$\frac{3}{4}$ Pfund weißes Koch-Salz ebenfalls 1 Pfund gepulvertes Wermuthskraut und $\frac{1}{4}$ Pfund kupferfreies Eisenoxyd beigemischt werden.

Digitized by Google

3) Im Falle weißes Kochsalz unvermischt — unter besonders anzuordnender Controle — oder durch eine andere Mischung denaturirt, für gewerbliche Zwecke und zu ermäßigtem Preise begehrt und dessen Abgabe ergeblich nach vorgängigem Benehmen mit dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zugestanden wird, bleibt die weitere Bestimmung im einzelnen Falle vorbehalten.

5.

Der Regiepreis des Gewerbesalzes ist bis auf Weiteres

1) für schwarzes und gelbes Salz, vorschriftsmäßig gemischt, auf 25 Sgr. für einen Centner und

2) für weißes Kochsalz, ebenfalls vorschriftsmäßig gemischt, auf einen Thaler für den Centner

festgesetzt, wofür dasselbe unverpackt in Heinrichshalle entnommen werden kann. Dieser Regiepreis ist im Landestheile Gera bei der Faktorei Heinrichshalle, in den oberen Landestheilen bei der betreffenden Steuerstelle zu erlegen; eine Vergütung von Transportkosten findet nicht statt.

6.

Für den Fall mißbräuchlicher Verwendung des wohlfeilern Salzes hat es bei den in der Regierungsverordnung vom 24. Mai 1856 angedrohten Nachtheilen und Strafen allenthalben sein Bewenden.

7.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Gera, 21. Juni 1865.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Dr. Hagen.

Digitized by Google

3) Ministerialbekanntmachung vom 30. Juni 1865, die wegen Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Verträge betr.

Nachdem wegen Fortsetzung des Thüring'schen und des Deutschen Zoll- und Handelsvereins folgende Verträge:

I. Vertrag vom 27. Juni 1864, wegen Fortdauer des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins,

II. Vertrag vom 28. Juni 1864, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend,

III. Vertrag vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse,

IV. Vertrag vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Tabak und Wein,

V. Vertrag vom 11. Juli 1864, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungsvertrage vom 28. Juni 1864 und zum Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein an demselben Tage,

VI. Vertrag vom 12. October 1864, betreffend den Beitritt Baierns, Würtemberges, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungsverträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864,

VII. Vertrag vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend,

abgeschlossen und allseitig ratificirt worden sind, auch zu den Verträgen sub I. bis VI. der Landtag seine Zustimmung ertheilt hat, während rücksichtlich des Vertrages sub VII. die nachträgliche Einholung der Zustimmung des Landtags vorbehalten bleibt: so werden dieselben andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 30. Juni 1865

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Semmel.

I.

Vertrag

zwischen

Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie,

wegen

Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer dieses Vereins und dadurch die

Digitized by Google

zwischen den zu demselben gehörigen Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrsfreiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, sowie deren Anschluß an einen größern Zollverband zu erleichtern, haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Zoll- und Handels-Verein der Thüringischen Staaten wird vom 1. Januar 1866 ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. December 1877, unter den gegenwärtig an demselben Theil nehmenden Vereinsgliedern fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben daher der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereins, vom 10. Mai 1833, der Vertrag, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend, vom 26. November 1852, und der Vertrag wegen Beitritts

Digitized by Google

des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem eben genannten Vertrage, vom 3. April 1853, mit allen zu diesen Verträgen getroffenen oder darauf bezüglichen besonderen Verabredungen der hohen kontrahirenden Regierungen, wie solche Verabredungen zur Zeit bestehen, in Kraft.

Artikel 2.

Die nach Artikel 3. des Vertrages vom 26. November 1852 eventuell vereinbarten Bestimmungen finden für den Fall Anwendung, daß die Zollvereinigungs-Verträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und dem Königreiche Bayern andererseits für die Zeit vom 1. Januar 1866 ab nicht erneuert werden sollten

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe von einer oder der anderen der hohen kontrahirenden Regierungen gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen, Berlin, den 27. Juni 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) Bode. (L. S.) Thon. (L. S.)

Digitized by Google

II.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, und der freien Stadt Frankfurt, im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche der zwischen ihnen bestehende, auf den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handels-Verein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr ihrer Länder, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat, in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins unter einander sicher zu stellen und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, dem Herzogthum Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Verabredungen, welche in den im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind, treten außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Sgr. — 52½ Xr. — vom Zentner belegt sind, werden hinsichtlich der, in den einzelnen Vereinsstaaten auf die Hervorbringung, die Zubereitung

Digitized by Google

oder den Verbrauch gewisser Gegenstände gelegten Steuern als inländische Erzeugnisse angesehen. Sie unterliegen daher fortan den Bestimmungen, welche in den Artikeln 3 des Vertrages vom 8. Mai 1841, 10. des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und 11 des Vertrages vom 4. April 1853 unter Nr. II. getroffen sind.

Artikel 4.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft*) getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Artikel 5.

Nachdem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 der Dreißig-Thaler-Fuß an die Stelle des Vierzehn-Thaler-Fußes und der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß an die Stelle des Vierundzwanzig-und-einhalb-Gulden-Fußes gesetzt ist, wird der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem Dreißig-Thaler-Fuße und nach dem Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuße ausgefertigt werden.

Artikel 6.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird unter Aufhebung der Verabredungen im Artikel 7. des Vertrages vom 8. Mai 1841, Artikel 21 des Vertrages vom 19. Oktober 1841, und Artikel 22. des Vertrages vom 4. April 1853 Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a. der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und Artikel 30. des Vertrages vom 4. April 1853),

b. der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen,

c. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem an-

*) Siehe die Anlage zu Artikel 12. des Vertrags vom 16. Mai 1865 (unter VII. nachfolgend).

Digitized by Google

deren der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 7.

Da der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853, welchem die übrigen kontrahirenden Staaten zufolge des Artikel 41. des Vertrages vom 4. April 1853 beigetreten sind, mit dem 31. Dezember 1865 abläuft, so betrachten es die kontrahirenden Staaten als ihre gemeinschaftliche Aufgabe, das durch jenen Vertrag begründete Verhältniß in einer, ihren innigen Beziehungen zu Oesterreich und den Interessen ihres Verkehrs mit demselben entsprechenden Richtung, auf dem Wege der Verhandlung mit Oesterreich zu erhalten und weiter auszubilden.

Artikel 8.

Der Regierung jedes gegenwärtig zum Zollverein gehörenden Staates ist der Beitritt zu diesem Vertrage unter den, eintretenden Falls zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Maaßgaben vorbehalten.

Sofern nicht bis zum 1. Oktober d. J. der Beitritt aller dieser Regierungen erfolgt ist, werden die kontrahirenden Staaten ungesäumt über die alsdann erforderlichen Aenderungen in der Zollorganisation und Einrichtungen für den Grenzschutz in Verhandlung treten.

Artikel 9.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten gekündigt wird, soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen binnen spätestens sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) **von Pommer Esche.** (L. S.) **Philipsborn.** (L. S.) **Delbrück.** (L. S.) **von Thümmel** (L. S.)

Schmidt. (L. S.) **Bode.** (L. S.) **Thon.** (L. S.) **von Thielau.** (L. S.)

Mettenius. (L. S.)

Digitized by Google

III.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über

die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben gleichzeitig mit den, über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen über die Erneuerung und weitere Ausbildung der, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse zwischen Ihnen bestehenden Verabredungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Digitized by Google

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie
und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung der Branntwein-Fabrikation und des Tabakbaues wird in Sachsen, im Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine und in Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen.

Durch die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation soll ein Steuerbetrag von $1^{9}/_{16}$ Groschen für das Preußische Quart Branntwein von 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel 2.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes wird in Sachsen und Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen. Im Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine sollen die Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der, in den übrigen kontrahirenden Staaten dermalen bestehenden Abgaben von dieser Fabrikation herabgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 finden auf diejenigen in den vorstehenden Artikeln genannten Steuern Anwendung, bei welchen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet.

Artikel 4.

Bei dem Uebergange von Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder -Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen, oder nicht.

Artikel 5.

Zwischen den kontrahirenden Staaten findet eine Gemeinschaft der Einnahmen statt.

Digitized by Google

welche von der Besteuerung der Branntwein-Fabrikation und von den Abgaben aufkommen, die, nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 6.

Die Einnahmen von den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Brutto-Betrage nach Abzug:

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Vergütungen der Steuer von der Branntwein-Fabrikation

zwischen den kontrahirenden Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft aller oder einzelner von den im Artikel 5. bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 7.

Ueber die gemeinschaftlichen Einnahmen findet unter den kontrahirenden Staaten vierteljährlich eine vorläufige und jährlich eine schließliche Abrechnung statt.

Zum Zweck der vorläufigen Abrechnung übersenden die Direktiv-Behörden sämmtlicher kontrahirenden Theile dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Vierteljahres eine Uebersicht über die, im Laufe des oder der vorhergegangenen Vierteljahre des Kalenderjahres fällig gewordenen Einnahmen und etwa gewährten Erstattungen. Innerhalb fernerer vier Wochen übersendet das Königlich Preußische Finanz-Ministerium den Central-Finanzstellen der anderen kontrahirenden Theile, für den Thüringischen Verein der Direktiv-Behörde desselben, die auf Grund dieser Uebersichten aufgestellte vorläufige Abrechnung. Diese Abrechnung bezeichnet zugleich die Herauszahlungen, welche zur Ausgleichung der, jedem kontrahirenden Theile für die Abrechnungs-Periode zustehenden Einnahme-Antheile zu leisten sind.

Ueber die Einnahmen von der Uebergangs-Abgabe für Bier erfolgt auch die vorläufige Abrechnung nur alljährlich. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf diese Abrechnung Anwendung.

Zum Zweck der schließlichen Abrechnung machen die Direktiv-Behörden dem Königlich

Digitized by Google

Preußischen Finanz-Ministerium innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres darüber Mittheilung: ob und was in den von ihnen übersendeten, auf das Vorjahr bezüglichen Uebersichten zu berichtigen ist. Das Königlich Preußische Finanz-Ministerium übersendet die hiernach aufgestellte schließliche Abrechnung den übrigen Central-Finanzstellen, für den Thüringischen Verein durch dessen Direktiv-Behörde, zur Anerkennung und macht denselben von der allseitig erfolgten Anerkennung Mittheilung. Es erfolgt alsdann die Ausgleichung der, auf Grund der schließlichen Abrechnung etwa noch zu leistenden Zahlungen.

Zum Zweck der besonderen Abrechnung unter den, zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten für ihre, in diesem Vereine begriffenen Gebiete stellt die Direktiv-Behörde des Vereins, auf Grund der ihr von dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium übersendeten vorläufigen und der, von den kontrahirenden Regierungen anerkannten schließlichen Abrechnungen, die weiteren vorläufigen, beziehungsweise schließlichen Abrechnungen unter den gedachten Staaten auf und legt dieselben, sowie die allgemeinen Abrechnungen, den Central-Finanzstellen dieser Staaten, und zwar die schließlichen Abrechnungen zur Anerkennung vor.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten werden von jeder Herauszahlung und zwar:

bei der Steuer von der Branntwein-Fabrikation und bei der Uebergangs-Abgabe von Branntwein fünf Procent,

bei den übrigen gemeinschaftlichen Einnahmen drei Procent

an Erhebungskosten zurückbehalten.

Von Herauszahlungen, welche auf die Branntweinsteuer und die Uebergangs-Abgabe für Branntwein an Braunschweig zu leisten sein möchten, werden Erhebungskosten nur in dem Falle zurückbehalten werden, wenn die Brutto-Einnahme Braunschweigs, ohne Abzug der Ausfuhr-Vergütung, weniger betragen hat, als sein Antheil an der zur Vertheilung kommenden Einnahme.

Artikel 9.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der vereinbarten gesetzlichen, reglementären und Kontrole-Vorschriften hinsichtlich derjenigen Steuern und Abgaben, bei welchen nach den vorstehenden Verabredungen eine Gleichmäßigkeit oder Gemeinschaft stattfindet.

Die Wirksamkeit der, von einem kontrahirenden Theile an die Zolldirektionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontroleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrole der in die Gemeinschaft fallenden Steuer und Abgaben unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse der gedachten Beamten oder Kontroleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Digitized by Google

Diejenigen kontrahirenden Theile, zu deren Behörden solche Beamte nicht abgeordnet sind, gestehen den anderen das Recht zu, von Zeit zu Zeit durch besonders zu entsendende Kommissarien von der Erhebung und Kontrole der gedachten Steuern und Abgaben, insbesondere der Steuer von der Branntwein-Fabrikation, Kenntniß zu nehmen.

Brennerei-Revisionen dürfen von Beamten eines anderen Theiles stets nur in Begleitung eines Landesbeamten vorgenommen werden.

Artikel 10.

Sollte der, auf den Kopf der Bevölkerung treffende Ertrag an Branntweinsteuer sich erheblich und anhaltend vermindern, ohne daß diese Erscheinung durch Mißernten oder notorische Abnahme der Branntwein-Fabrikation oder Konsumtion sich erklären ließe, so soll durch eine gemeinschaftliche Untersuchung geprüft werden, ob die Verminderung der Einnahme in der Unzulänglichkeit des zur Anwendung kommenden, auf dem Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und der Zahl der Einmaischungen beruhenden Erhebungs-Maßstabes ihren Grund habe. Ist diese Frage bejahend zu entscheiden, so soll eine Aenderung des Erhebungs-Maßstabes insoweit eintreten, als nöthig ist, um denselben dem, im Artikel 1. festgesetzten Steuersatze wiederum nahe zu bringen.

Ist eine Einigung hierüber nicht zu erreichen, so bleibt es jedem der kontrahirenden Theile überlassen, die ihm nothwendig scheinende Erhöhung des Erhebungssatzes für sich allein anzuordnen. Die Einnahme-Gemeinschaft soll zwar auch in diesem Falle fortgesetzt, die Gleichheit des Theilnahme-Verhältnisses soll aber dadurch aufrecht erhalten werden, daß derjenige Theil, welcher den Steuersatz erhöhet

1. von der gesammten in seinem Gebiete aufkommenden Branntweinsteuer-Einnahme so viel von der Theilung ausschließt und für sich behält, als der von ihm für die Branntwein-Fabrikation aus mehligen Substanzen angenommene volle Erhebungssatz höher ist, als der gleichartige Satz in den anderen Staaten;
2. beim Eingange von Branntwein aus dem Gebiete derjenigen Theile, welche einen geringeren Steuersatz beibehalten, eine, der Differenz der Steuersätze entsprechende Uebergangs-Abgabe für seine alleinige Rechnung erhebt;
3. befugt ist, auf privative Rechnung die Rückvergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten im Verhältniß der eingetretenen Erhöhung des Erhebungssatzes zu erhöhen und bei der Ausfuhr in die Gebiete der anderen kontrahirenden Staaten eine Rückvergütung zu gewähren, welche jedoch den Betrag nicht übersteigen darf, um welchen die Vergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinsstaaten erhöhet worden ist.

Digitized by Google

Artikel 11.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt mit dem 1. Januar 1866. Derselbe tritt, von diesem Tage ab, an die Stelle folgender, zwischen den kontrahirenden Theilen abgeschlossener Verträge, nämlich:

1. des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 30. März 1833, soweit derselbe auf Gegenstände des gegenwärtigen Vertrages Bezug hat;
2. der Verträge zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten
   wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 11. Mai 1833, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 8. Mai 1841, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 4. April 1853;
3. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. Oktober 1841;
4. der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend, vom 19. Oktober 1841.

Der gegenwärtige Vertrag findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannovers angeschlossen sind.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zoll-Vereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv niederzulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) **von Pommer Esche.** (L. S.) **Philipsborn.** (L. S.) **Delbrück.** (L. S.) **von Thümmel.** (L. S.)

Bode. (L. S.) **Thon.** (L. S.) **von Thielau.** (L. S.)

Digitized by Google

IV.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über

den Verkehr mit Tabak und Wein.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet, den gegenseitig freien Verkehr mit Tabak und Wein zwischen Ihren Landen aufrecht zu erhalten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudoph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Kurfürstenthum Hessen soll auch ferner dieselbe Besteuerung des Tabakbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunschweig bestehet.

Artikel 2.

Bei dem Uebergange von Tabakblättern und Tabakfabrikaten aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder -Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen oder nicht.

Artikel 3.

Zwischen den kontrahirenden Theilen findet eine Gemeinschaft der Einnahmen von denjenigen, in ihren Gebieten aufkommenden Abgaben statt, welche, nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von den aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Tabakblättern und Tabakfabrikaten erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem, aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 4.

Die Einnahmen von der, in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Brutto-Betrage, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen den kontrahirenden Theilen nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Digitized by Google

Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

Der Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft der, im Artikel 3. bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 5.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der gesetzlichen, reglementären und Kontrole-Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Tabakbaues und der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben.

Die Wirksamkeit der von dem einen kontrahirenden Theile an die Zoll-Direktionen oder Haupt-Aemter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontroleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrole dieser Abgaben, unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten oder Kontroleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Artikel 6.

Dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg bleibt der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage vorbehalten. Derselbe tritt mit dem 1. Januar 1866 an die Stelle des am 4. April 1853 von den kontrahirenden Theilen untereinander und mit dem Königreich Hannover und Herzogthum Oldenburg abgeschlossenen Vertrages, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend. Er findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersystem Hannovers angeschlossen sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zollvereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv niederzulegenden Exemplare vollzogen Berlin den 28. Juni 1864.

(gez.) **von Pommer Esche.** (L. S.) **Philipsborn.** (L. S.) **Delbrück.** (L. S.) **von Thümmel.** (L. S.)

Bode. (L. S.) **Thon.** (L. S.) **von Thielau.** (L. S.)

Digitized by Google

V.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Hannover sowie Oldenburg andererseits,

betreffend

den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Hannover, sowie Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund des Vertrages vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handels-Vereins sicher zu stellen, und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt,

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Direktor der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;
andererseits

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Direktor Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen den anderen kontrahirenden Staaten am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend, in allen Punkten bei.

Ueber den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg an dem, zufolge der Bestimmung im Artikel 6. dieses Vertrages zur Vertheilung kommenden

Digitized by Google

Ertrage der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist jedoch ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein in allen Punkten bei.

Dieser Vertrag findet auf das Jadegebiet Preußens ebenfalls Anwendung.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen gleichzeitig mit dem Austausch der Ratifikationen des im Artikel 1. bezeichneten Vertrages in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Juli 1864.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Bar. (L. S.) Meyer. (L. S.)

von Thümmel. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Bode. (L. S.)

Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.) Mettenius. (L. S.)

Digitized by Google

VI.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits,

betreffend

den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer bis auf Grund der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handels-Vereins sicher zu stellen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Direktor Carl Ludwig von Bar;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats Kasse Friedrich Theodor Bode;
Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer;
der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;
andererseits
Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Moritz von Reichert;
Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Max Grafen Zeppelin
und
Allerhöchst Ihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm von Heemskerck
und
Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau treten für Ihre Lande den zwischen den anderen kontrahirenden Staaten am 28. Juni und 11. Juli dieses Jahres über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins abgeschlossenen Verträgen in allen Punkten bei.

Artikel 2.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechselung der Ratifikationen binnen spätestens vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 12. Oktober 1864.

(gez.) v. Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) v. Reichert. (L. S.) Graf Zeppelin. (L. S.)

v. Thümmel. (L. S.) v. Bar. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Riecke. (L. S.) Ewald. (L. S.)

Bode. (L. S.) Thon. (L. S.) v. Thielau. (L. S.) v. Heemskerck. (L. S.) Schellenberg. (L. S.)

Meyer. (L. S.) Mettenius. (L. S.)

Digitized by Google

VII.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimerath Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Franz Berks;

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Zoll-Direktor Franz Georg Carl Albrecht;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Dr. Julius Freiherrn von Valois;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,
den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Zoll-Direktions-Rath Dr. Paul Eduard Mettenius;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Digitized by Google

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Artikel 2.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit:

1. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. December 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5. Schwarzburg-Sondershausen; vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
6. Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7. Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthum Hessen vom 20. Februar 1835 und 26/29. Oktober 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;

Digitized by Google

8. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. December 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. December 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;
11. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
12. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;
13. Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preußen vom 20. December 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend;
14. Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26./31. December 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;
15. die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;
16. Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen.

Die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtige Vertrage herührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten.

Artikel 3.

Von dem Gesammtvereine bleiben vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Digitized by Google

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit sind von dem Gesammtvereine ausgeschlossen:

1. preußische Landestheile, und zwar: die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruhe und Pinnow;

2. hannoversche Landestheile, und zwar: der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinsel Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;

3. badische Landestheile, und zwar: die Insel Reichenau, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil;

4. oldenburgische Landestheile, und zwar: der Hafenort Brake.

Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die kontrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgesetz,

die Zollordnung und

Digitized by Google

die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in diesen Gesetzen und in den vereinbarten Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist fortan ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzer zu verstehen.

Der inzwischen bereits verkündete gemeinschaftliche Tarif für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist diesem Vertrage beigefügt.*) Die Verabredung im Separat-Artikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwischen den kontrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der kontrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a. der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9. und 10.;

b. der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11.

*) Siehe den durch das Gesetz vom 19. April 1865 verkündeten Vereinszolltarif (Gesetzsammlung Bd. XIV. S. 305 ff.)

Digitized by Google

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den kontrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen kontrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen.

Die kontrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien mit der Maaßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, befugt ist, von derselben zurückzutreten, wenn er seinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen kontrahirenden Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein solcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten, soll die Bestimmung unter Nr. III. der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zurücktreten möchten. Nicht minder werden diese Staaten fortfahren, die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Unterthanen gleich zu behandeln.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Digitized by Google

Denjenigen der kontrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten Verbots- oder Beschränkungs-Gesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen, solche Gesetze zu erlassen.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes ist unter den kontrahirenden Staaten Folgendes verabredet worden.

§. 1.

a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen, oder in dem Falle, wo zwischen einer Vereins-Regierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Kontrolmaaßregeln geschieht.

e. Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päßen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheilig-

Digitized by Google

ten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

§. 2.

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Nassau, und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen.

Sie erneuern die Zusage, daß sie, um die Verkehrsbeschränkungen möglichst zu beseitigen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch nothwendig sind, ihre Bemühungen dahin vereinigen wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichst gleicher Salzdebitspreis hergestellt werde.

§. 3.

Hannover und Oldenburg werden, spätestens vom 1. Januar 1866 an, die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhöhen.

Zur Verhinderung von Salz-Einschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind außerdem folgende Maaßregeln verabredet:

a. Beide Regierungen werden, wie bisher, ihren Staats-Angehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 10 Thlrn. für jeden Transport von einem Zollzentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thlrn. für jeden Zollzentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, sowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbots verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschwärzung nach den angrenzenden Vereinsstaaten zum Zwecke haben, unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu verschärfender Strafen verbieten.

b. Den Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salz-Einschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zoll-Kartel den Zoll-Beamten eines anderen Vereinsstaates für die Verfolgung von Zoll-Kontraventionen einräumt.

c. Bei jeder Hannoverschen und Oldenburgischen Saline soll ein Register, nicht

Digitized by Google

blos über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Ober-Kontroleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Dirigenten, sowie auch den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

Bei den Privat-Salinen wird dieses Register, von dem Eintritt der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung an, durch einen, von der Landesregierung anzustellenden, von den Salinen-Interessenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d. Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter Nr. 4. des Separat-Artikels 9. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, an einzelnen derjenigen Grenzstrecken, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsstaate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer solchen Strecke die, unter Nr. 5. des Separat-Artikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Kontrole wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsstaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollzentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzsteuer, als von 2 Thlrn. vom Zollzentner erhoben werden, so bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, ihre Salzsteuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Absätzen des Separat-Artikels 9. zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 7. Litt. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-

Digitized by Google

Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Xr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen, entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh, im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage des letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr, als 15 Gr. — 52½ Xr. — belegt sind, unterliegen, sobald der dem Artikel 4. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

Digitized by Google

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporation erhoben werden.

§. 2.

Jedem Vereinstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Tabak sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Procent nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c) für Wein und zwar:

aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollcentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollcentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Xr. (3 Rthlr. 15/12 Gr.) für die Frankfurter Ohm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Tabak 20 Gr. vom Zollcentner.

Digitized by Google

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in den §§. 3. bis 6. getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

Artikel 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b. Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e. Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Artikel 4. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt,

Digitized by Google

von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f. Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabackblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete (Litt. g.) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabackfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g. So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a. Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuer-Vergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b. Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c. Preußen für seine östlichen Provinzen, Sachsen und der Thüringische Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit bestehenden Produktionssteuer vom Wein,

Digitized by Google

von der Befugniß zur vollen oder theilweisen Zurückerstattung dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

d. Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-Erstattung auf die, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabackblätter beschränkt.

e. Die Entlassung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

f. Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen, im Korrespondenzwege oder auf den General-Konferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig werden die Uebergangs-Abgaben von Tabackblättern und Tabackfabrikaten und von Bier, mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von $^2/_3$ Thlr., beziehungsweise $^1/_4$ Thlr. vom Zollzentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Uebergangs-Abgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen

Digitized by Google

Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in soferu solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrol-Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres

Digitized by Google

Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Procent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General-Konferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2. dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese

Digitized by Google

Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße, ausgefertigt.

Die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen kon-

Digitized by Google

trahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaß erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von 1/4 Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 16.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt

Digitized by Google

sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Digitized by Google

Artikel 20.

Die kontrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zollkartel vom 11. Mai 1833.

Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;

2) die Wasserzölle;

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

a. der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18. der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30. der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),

b. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

Digitized by Google

c. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Kr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen kontrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Gr. — 1 Fl. 36¼ Kr. — ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen und der, dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preußens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2. und 3. des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separat-Artikel 8. des Vertrages vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile, auf welche die Zollsätze

Digitized by Google

des dem Artikel 4. beigefügten Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder auszgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden soll, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Digitized by Google

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zolldirektion in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund dieser Uebersichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Centralbüreau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinsregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen anderer Vereinsstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Digitized by Google

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen der Vereinsregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese den anderen betheiligten Vereinsregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird das Centralbüreau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen einzelner Vereinsglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die kontrahirenden Staaten bleiben nach Maaßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Centralbüreau zu ernennen. Jedem Staat, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Büreaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 22. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Ab-

Digitized by Google

gaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Dienstreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemtern mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Kontroleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

Digitized by Google

Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Kontroleure haben sich die kontrahirenden Staaten besonders verständigt.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirektionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, bei keiner Zolldirektion mehr, als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die kontrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren.

Das Geschäftsverhältniß der letzteren ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinsregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinsstaaten beglaubigten Beamten, trägt der abordnende Staat. In sofern aber dritte Vereinsstaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehalts übereinkommen.

Digitized by Google

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinsregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten abordnen, so werden sämmtliche Vereinsglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separat-Artikel 14. zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Artikel 34.

Vor die Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten; durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptsorge der Konferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Digitized by Google

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a. und b. aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorie Litt. c. und d. fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instruktionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratifikation der kontrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, in soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz stattfindet.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die kontrahirenden Regierungen bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den kon-

Digitized by Google

trahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Sollte von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den- oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundsätze des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Artikel 38.

Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den kontrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereins gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die kontrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Digitized by Google

Schifffahrts-Verträge, insofern sie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preußische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Kongreß-Akte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

Artikel 39.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungs-Maaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen.

Insbesondere

1) haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maaßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwanigen Bedenken gegen die Maaßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2) Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Kompromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungs-Maaßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsions-Maaßregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle:

1) des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 28. Juni 1864;

Digitized by Google

2) des Vertrages zwischen den vorgenannten Staaten einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, vom 11. Juli 1864, soweit derselbe auf den, vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;

3) des Vertrages zwischen den vorstehend unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Staaten einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. Oktober 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vom 4. April 1853 außer Wirksamkeit.

Artikel 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) **v. Pommer Esche.** (L. S.) **Philipsborn.** (L. S.) **Delbrück.** (L. S.) **Berks.** (L. S.)

von Thümmel. (L. S.) **Albrecht.** (L. S.) Frhr. **von Valois.** (L. S.) **Schmidt.** (L. S.)

Cramer. (L. S.) **Ewald.** (L. S.) **Thon.** (L. S.) **von Thielau.** (L. S.)

Meyer. (L. S.) **Schellenberg.** (L. S.) **Mettenius.** (L. S.)

Digitized by Google

Anlage zu Artikel 12. des Vertrages.

Uebereinkunft

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

von 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den, in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

a) der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre

Digitized by Google

Antheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Antheils der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten December zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1865.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn. Delbrück. Berks.
von Thümmel. Albrecht. Frhr. von Valois. Schmidt.
Cramer. Ewald. Thon. von Thielau.
Meyer. Schellenberg. Mettenius.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 258.

1) Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Juli 1865, den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien betreffend.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits unterm 22. Mai 1865 ein Handelsvertrag abgeschlossen worden und der Austausch der desfallsigen Ratifikationsurkunden am 29. v. Mts. erfolgt ist, so wird dieser Vertrag nach seinem deutschen Texte unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 3. Juli 1865.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Semmel.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung, der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das

Digitized by Google

Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der König der Belgier anderer Seits,

in der Absicht, die Handels-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien in endgültiger und vollständiger Weise zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Fiedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Baron Johann Baptist Rothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Belgiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Sollte für das in Belgien raffinirte französische Seesalz eine Ermäßigung der Accise um mehr als 7 Prozent eintreten, so soll für das aus dem Zollverein herstammende, in Belgien raffinirte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Accise gewährt werden, welche um höchstens 7 Prozent geringer sein soll, als der für das französische Seesalz bewilligte Rabatt.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Belgien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Belgien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Belgien soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Belgien von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieser Veranlassung Verbote erlassen, so würde die belgische Regierung die Ausfuhr derselben Gegenstände verbieten können.

Digitized by Google

Artikel 6.

Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. August 1862 zwischen dem Zollverein und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs an den Eisenbahnen abgeschlossen ist.

Sollte einer der vertragenden Theile größere, als die in dieser Uebereinkunft festgesetzten Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, so werden diese Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung finden.

Artikel 7.

Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in Belgien einführt, ist befugt, statt der Eingangs-Abgabe vom Werthe, den nachstehend bezeichneten Zollsatz zu entrichten, und zwar:

1) für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit anderen Spinn-Materialien, mit Ausnahme der indischen Kaschmir-Shawls und -Schärpen, 260 Franken für 100 Kilogramme;
2) für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchen die Baumwolle überwiegt, 300 Franken für 100 Kilogramme.

Wird der Zollsatz nach dem Gewichte gewählt, so muß dies im Augenblick der Zolldeklaration erklärt werden.

Die nachstehend verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden Waaren werden bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelassen wie folgt, und zwar:

	im Jahre 1865.	vom 1. Juli 1866 ab
Steinkohlen für 1000 Kilo.	0,50 Fr.	frei
Eisen- und Stahlwaaren für 100 Kilo.	5,00 „	4,00 Fr.
Saatöl	frei	
Gold- und Silberblatt	frei	
Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten für 100 Kilo.	4,00 Fr.	
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt	frei	
Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren von Baumwolle oder Leinen	10 Prozent vom Werthe.	

Artikel 8.

Bei der Einfuhr in den Zollverein werden die nachstehend genannten Erzeugnisse Belgiens zugelassen werden, wie folgt, nämlich:

Steinkohlen, Koaks und geformte Kohlen	zollfrei
Chemische Zündhölzer	zollfrei

Digitized by Google

Mehl, geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Grütze, Malz	zollfrei		
Leinengarn, einfaches, rohes, mit der Hand gesponnen . . .	zollfrei		
Glas, weißes, gepreßt, geschliffen, abgerieben, geschnitten oder genustert vom Ctr.	2 Thlr.	20	Sgr.
Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen) vom Ctr.	4 „	—	„
Brüsseler und dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Ctr.	6 „	20	„

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 22. Mai 1865.

(L. S.) **Bismarck-Schönhausen.** (L. S.) **Rothomb.**

(L. S.) **Pommer Esche.**

(L. S.) **Philipsborn.**

(L. S.) **Delbrück.**

Digitized by Google

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Juli 1865, den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien betr.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche Großbritannien und Irland andererseits unterm 30. Mai 1865 ein Handelsvertrag abgeschlossen worden ist und der Austausch der Ratifikationsurkunden am 30. v. Mts. stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag nach seinem deutschen Texte unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Gera, am 3. Juli 1865.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Semmel.

Handels-Vertrag

zwischen

dem Zollverein und Großbritannien.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

Digitized by Google

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handels-Beziehungen zwischen dem Zollvereine und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Rathes, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc. und

den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und General-Consul bei den Hansestädten und General-Consul in Hannover, Oldenburg ꝛc.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen

Digitized by Google

Majestät, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in den Gebieten und Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhr-Verbote bezüglichen Bestimmungen sollen den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die

Digitized by Google

Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1. bis 6. getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangs-Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den dreißigsten Mai im Jahre des Herren Eintausend achthundert und fünf und sechszig.

(L. S.) **Bismarck-Schönhausen.**
(L. S.) **Pommer Esche.**
(L. S.) **Philipsborn.**
(L. S.) **Delbrück.**
(L. S.) **Napier.**
(L. S.) **John Ward.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 259.

1) Landesherrliche Verordnung vom 16. Juli 1865, die Anwendung des Gesetzes vom 16. November 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze betreffend.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen Herr zu Greiz, Kranichfeld Gera Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Vorbehalts in Artikel III. des Gesetzes vom 16. November 1853 über die Bestrafung von Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Gesetzsammlung Bd. X. S. 65), wie folgt:

Die Vorschriften, welche in Art. I. und II. des Gesetzes vom 16. November 1853 in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben-Gesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, finden nach Maßgabe der Verabredungen in §§. 12. ff. des erneuerten Zollkartels mit Oesterreich (Gesetzsammlung Bd. XIV/S. 190) vom 1. Juli d. J. ab auch fernerhin für die Dauer des Zollkartels auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben-Gesetze Anwendung.

Durch diese Strafbestimmungen wird die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der ebengedachten Gesetze etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen und dergleichen nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Fürstlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Bad Gastein, am 16. Juli 1865.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

von Harbou. von Bretschneider. Dr. E. von Beulwitz.

Ausgegeben am 6. September 1865.

Digitized by Google

1) Nachtrag zu dem Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. August 1865.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch nachträglich zu dem Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. April 1863 mit Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

Wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit mehrerer Gerichte streitig ist und dieser Streit im geordneten Instanzenzuge nicht erledigt werden kann, so ist die Zuständigkeit auf Anrufen einer Partei von dem, den mehreren Gerichten zunächst gemeinsamen höheren Gerichte endgiltig festzustellen.

Diese Feststellung kann gefordert werden, sobald nur die mehreren Gerichte sich für unzuständig erklärt haben, ohne daß zuvor gegen jede der bezüglichen Entscheidungen der Instanzenzug durchgeführt zu werden braucht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Ebersdorf, am 28. August 1865.

(L. S.) **Heinrich LXVII.**

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 260.

1) Ministerial-Bekanntmachung vom 4. September 1865, eine mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln u. s. w. zum Zwecke der Verkürzung von Gefällen betreffend.

Nachdem zwischen der diesseitigen Staatsregierung und dem Kaiserlich Oesterreichischen Gouvernement unter der Verpflichtung der Gegenseitigkeit ein Uebereinkommen getroffen worden ist, nach welchem jeder der vertragenden Staaten auf die Dauer des Handels- und Zollvertrags vom 11. April 1865 (Gesetzsammlung Bd. XIV. S. 441 ff.) diejenigen seiner Angehörigen, welche vermittelst Nachahmung von amtlichen Siegeln, Anfertigung oder wissentlichen Gebrauchs von falschem Stempelpapier, falschen Stempel- oder Postmarken, Anfertigung von Formularen, die zu öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des zollamtlichen Waarenverschlusses, die Gesetze des andern Staates verletzen, um dadurch Gefälle des andern Staates zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafe zu belegen hat, als wenn jene Handlungen gegen die Gesetze des eigenen Staates begangen wären: so wird solches zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gera, am 4. September 1865.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Dr. Hagen.

Digitized by Google

2) Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Sept. 1865, das zwischen Preußen und Belgien geschlossene Uebereinkommen hinsichtlich der Behandlung zollvereinsländischer Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in Belgien und der Behandlung Belgischer nach dem Zollverein bestimmter Erzeugnisse vom 31. Juli 1863 betr.

Unter Bezugnahme auf Art. 2 und 5 des Handelsvertrags zwischen dem Zollvereine und Belgien vom 22. Mai d. Js. (Nr. 258 der Gesetzsammlung) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Belgischen Gesetzgebung seit dem 22. August d. Js. alle in neueren Handelsverträgen einzelnen Ländern zugestandenen Abänderungen des Belgischen Zolltarifs verallgemeinert worden sind und daß es daher der nach der Bekanntmachung vom 31. Juli 1863 Ziffer 1. (Nr. 242 der Gesetzsammlung) erforderlichen Ursprungszeugnisse und beglaubigten Fakturen bei der Einfuhr zollvereinsländischer Erzeugnisse nach Belgien nicht mehr bedarf.

Gera, am 19. September 1865.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Dr. Hagen.

Digitized by Google

Digitized by Google